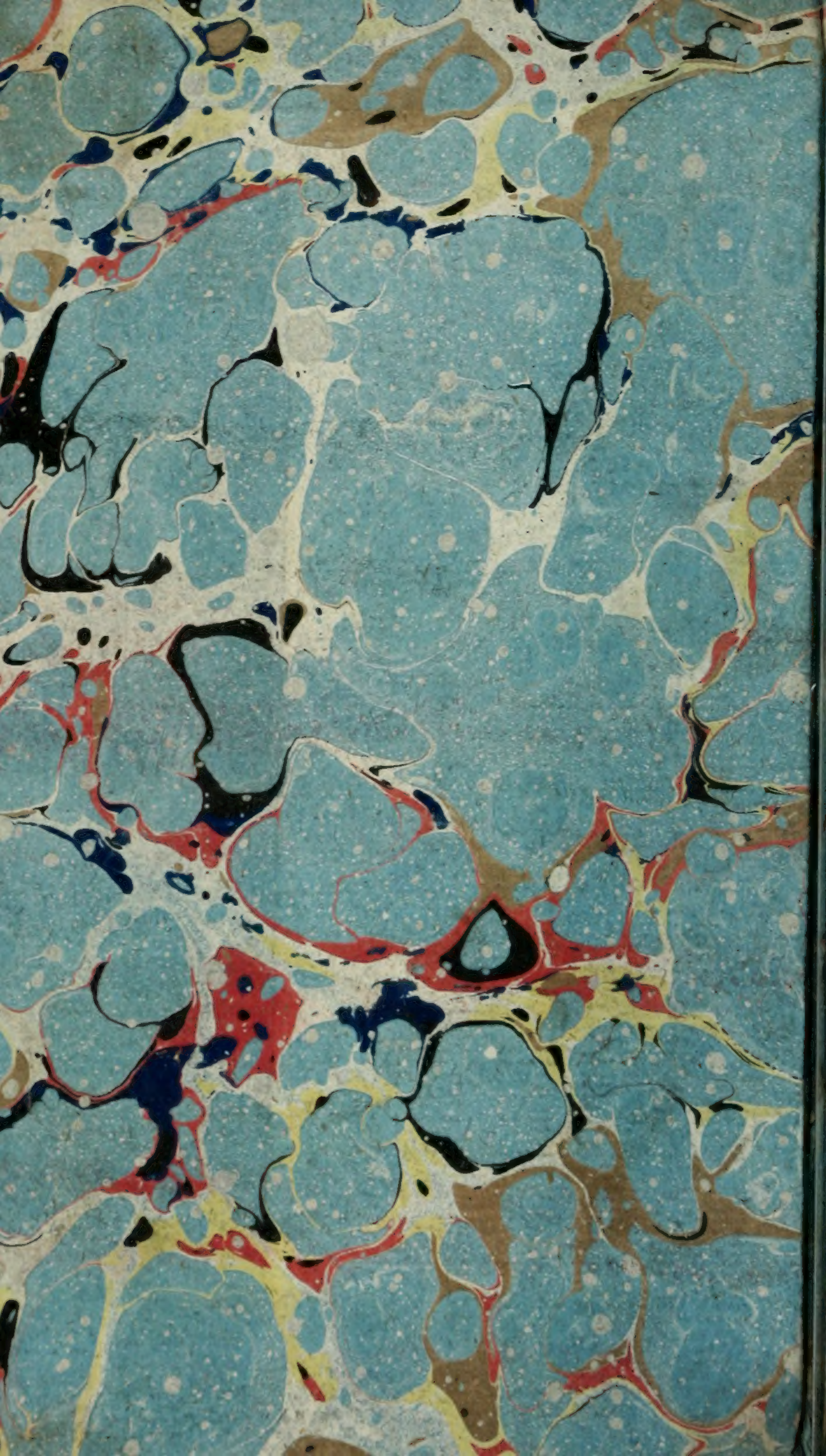
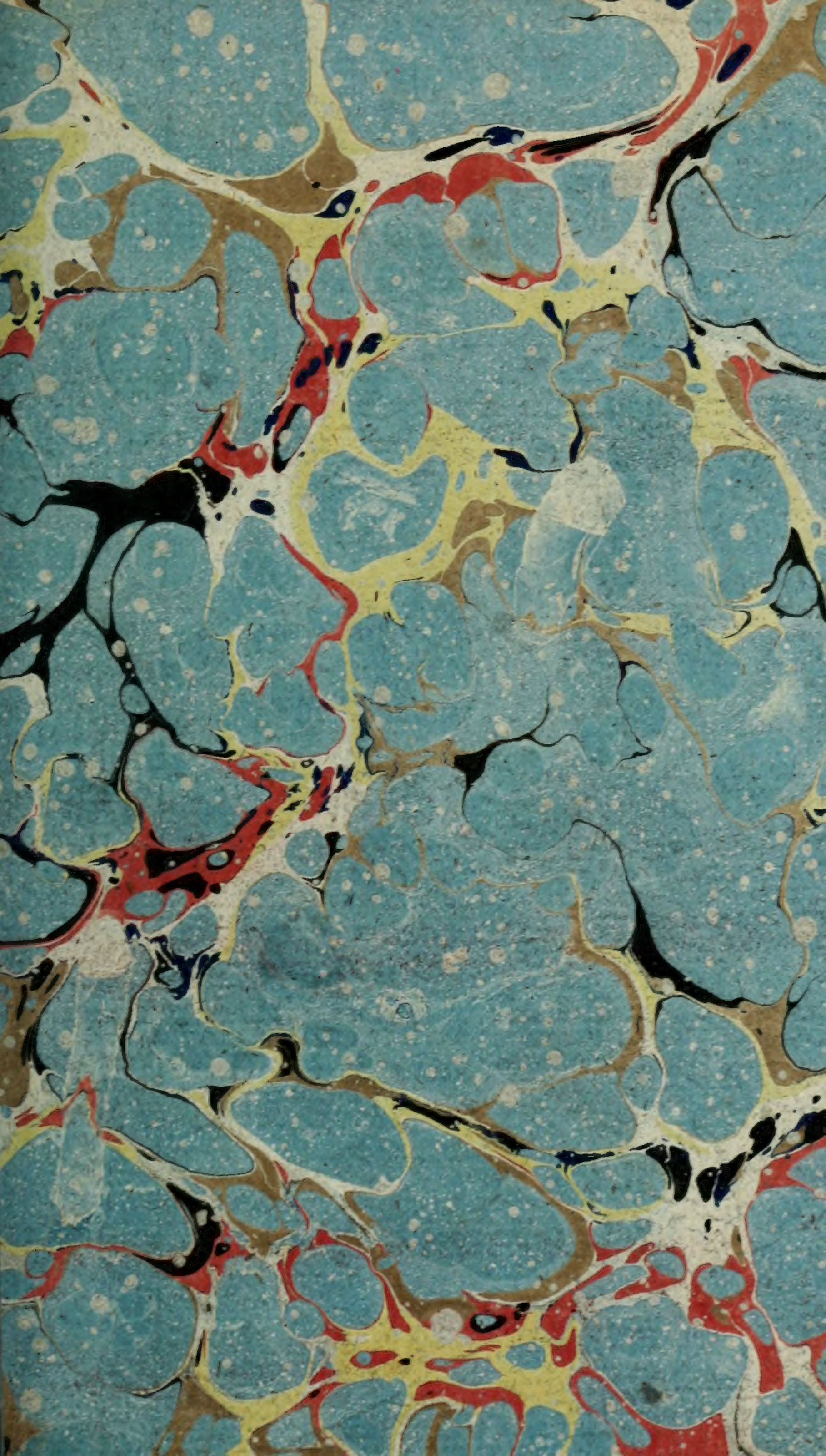
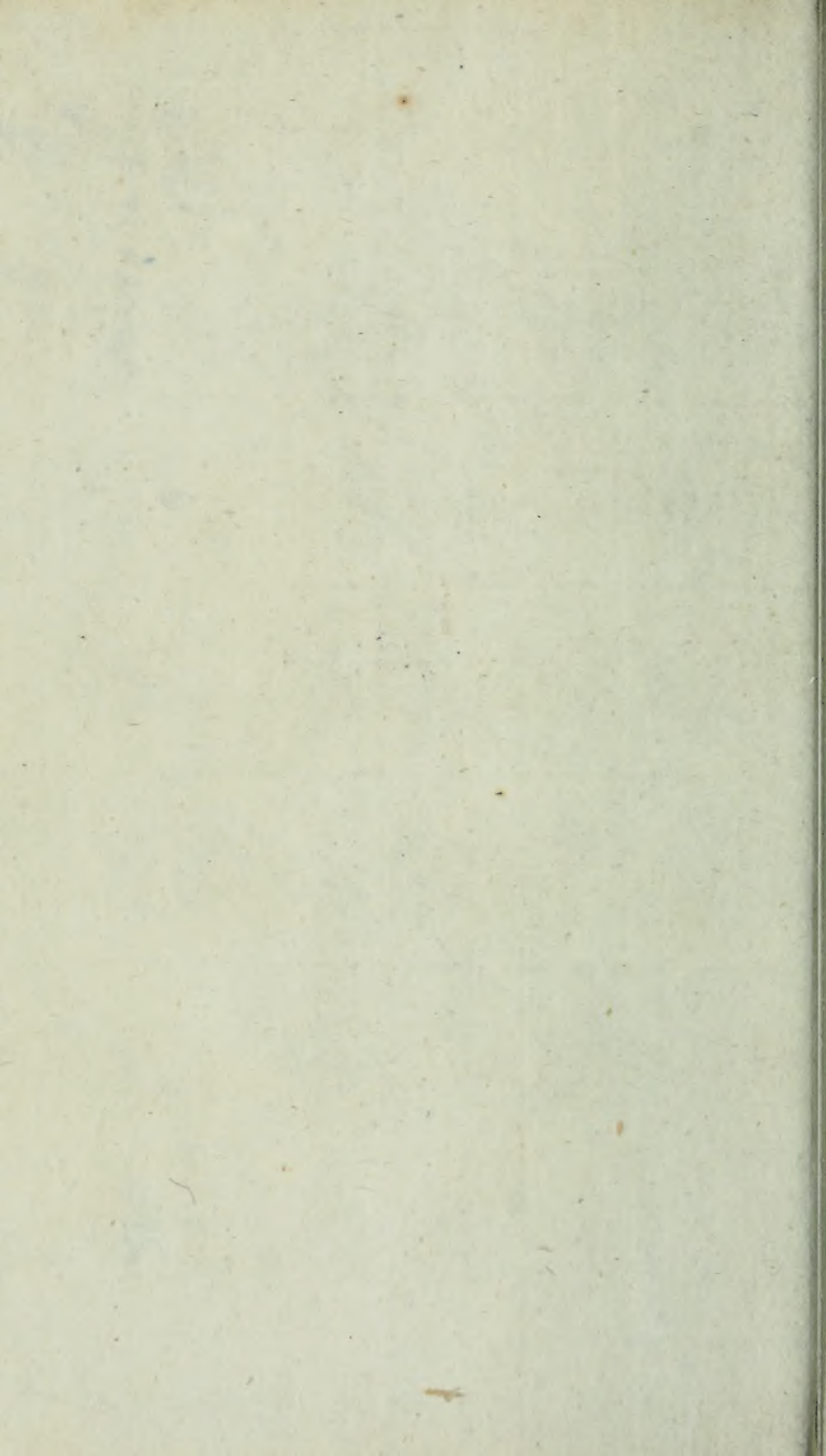










Grundsätze
der
Polizey, Handlung, und Finanz:
von
Sonnenfels.

Zu dem Leitfaden des politischen Studiums:

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.



Wien
bei Joseph Edlen von Kurzbek, k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler. 1787.

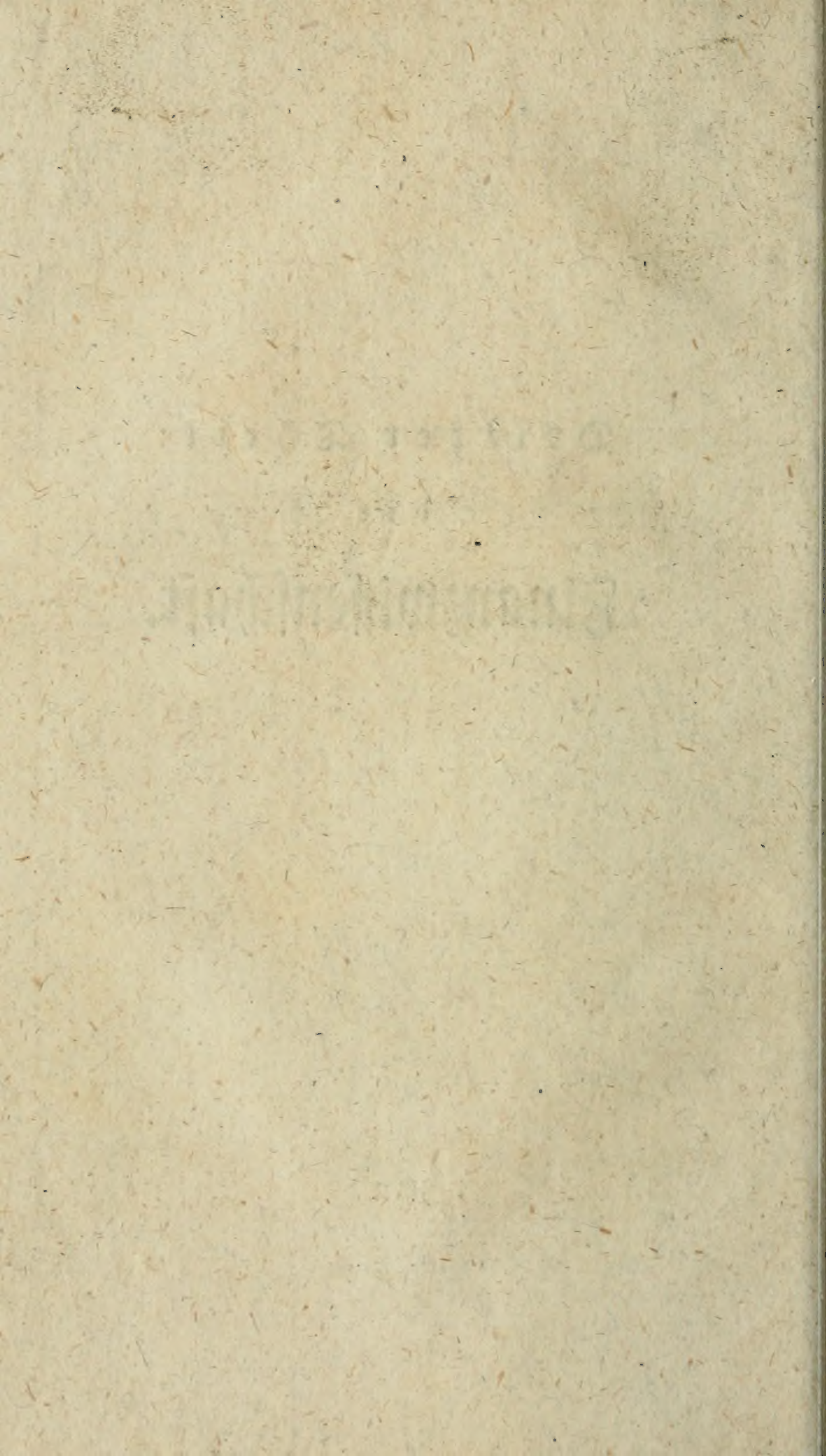
-- -- Distat, Sumasne prudenter,
An rapias -- --

Horatius.

Dritter Theil:

die

Finanzwissenschaft.





Der dritte Theil dieser **Grundsätze** erscheint nun erst, da es mir ferner nicht erlaubt ist, damit zurückzuhalten ohne eine höhere, ernsthafte Erinnerung darüber zu erwarten.

Meine Zögerung mag gewissermassen statt eines **Beweises** dienen, wie sehr ich die Schwierigkeiten einsehe, die ein Mann zu überwinden hat, der es übernimmt, über **diesen wichtigen Theil** der öffentlichen Verwaltung zu schreiben: und ich wünsche es vielleicht mehr, als ich hoffen darf, die Mittelstrasse getroffen, und mich gleich ferne von allen Partheyen gehalten zu haben, in welche sich die Schriftsteller

aus diesem Fache überhaupt absondern lassen.

Eigentlich möchte man die ganze grosse Menge derselben unter drey Gattungen ordnen.

Die Einen haben sich von ihrem Systemgeiste über die Gränzen der Möglichkeit hinaus, in das Gebiet der Chimären reissen lassen. Das sind die Adepten dieser Klasse. Ihnen haben wir die herrlichen Prozesse, von einer einzigen Abgabe; von der vollkommenen Gleichheit der Anlagen; von Vermehrung der allgemeinen Einkünfte bei Verminderung des einzelnen Abgabenantheils; von allgemeinen Zehnten; von unwandelbaren Tariffen, und noch unter andern dergleichen vielverheissenden Aufschriften mehr zu verdanken; die sich zwar angenehmer lesen lassen, als die

zwölf

zwölf Schlüssel des Mönchen Basilius, oder die Parabel vom silbernen Brünnlein des Grafen Bernhardus, bei denen jedoch, so bald es darauf ankömmt, an die Ausführung Hand zu legen, der Erfolg einerlei ist.

Sind nun auch diese Entwürfe bis hieher alle, nur Träume befunden worden, so haben die Urheber derselben gleichwohl einen so grossen Anspruch auf die Achtung ihrer Mitbürger und der Menschheit, für deren Wohl sie so schön geträumt haben, als die zweyte Gattung den allgemeinen Abscheu verdienet, die Feder und Nachsinnen der Erpressung verdungen, und die Mittel den Unterthan auszusaugen, in eine Kunst gebracht haben. Auf jeder Seite solcher Schriftsteller wird nur von der Bereicherung der Rentkammer, von Vermehrung der fürstlichen Ein-

künfte das Wort geführt. Alle ihre Ueberschläge zielen dahin ab: **wie viel man dem Bürger noch von seinem Einkommen etwan dürfte abnehmen können, ehe er bis an die Schwelle der äussersten Dürftigkeit** gebracht wird, wo der Lohn seiner Arbeit ein trockues Krümchen Brod ist, das er mit Thränen des Kummers anfeuchtet, um es für sich und die Seinigen genußbar zu machen. Diese verächtlichen **Miethknechte** der Tyranney, gleichen dem Jagdhunde, der den Jägern das Wild aufbringt, um auch sich von dessen Ingeweide zu sättigen.

Auf einem ganz entgegengesetzten Wege streben die Dritten, deren Anzahl zwar geringe ist, nach der Ehre, die Sache des Volkes zu vertreten. Aber; diese berechnen mit dem Regenten, wie man mit einem Hausverwalter pflegt, und

sind

sind karg genug, ihm jeden Aufwand auszustellen, der vielleicht das Nothwendige übersteigt.

Nicht als wäre Trajan, da er zu Fuß die Provinzen durchwandert; mir nicht verehrungswürdiger, als Nero in seinem güldenen Hause. Aber es ist gleichwohl sehr unbillig, indem die Kammerdiener der Grossen zu Paris von Pracht strotzen, und ihre Mahlzeiten verschwenderische Gastereyen sind, daß Heinrich der Vierte bei der Armee, sich aus Mangel eigener Küche hie und da zu Tisch bitten, und, um die Aermel seines Unterrocks ausbessern zu lassen, zu Bette legen muß.

Ich weise denjenigen unter den Schriftstellern der Finanzwissenschaft ganz keinen Ort an, welche die Unbekanntschaft mit den **Kleingeschäften** und **weitreichenderen** Grundsätzen, sowohl durch ihr Schweigen, als hauptsächlich da-

durch an Tag legten, daß sie in Schriften, deren Tittelblatt von **Staatseinkünften** zu handeln verheißt, sich bis auf die kleinsten Privatwirthschaftsrubriken einlassen, und da, wo man z. B. eine Abhandlung von einer ergiebigen Quelle zu einem ausserordentlichen Aufwande erwartete, mühsam die Handgriffe und Nutzung des **Kraftmehls** beschreiben.

Solche politische **Mikromegas**, deren Zunft nur **allein** bei uns Deutschen, unter dem Namen der **Kammeralschriftsteller** bekannt, aber auch sehr gemein ist, hätten ihren Stolz allenfals darauf beschränken sollen, für **ämsige Wirthschaftsbeamte** geschrieben zu haben, von denen sie dann mit Nutzen möchten gelesen werden.

Das war also bei Entwerfung dieses **Grundrisses** der Finanzwissenschaft mei-

meine Absicht: Erstens: was immer das Gepräge der **Unmöglichkeit** trägt, hinwegzulassen.

Ich dachte den **Begriff** dieses Wortes nicht zu sehr zu erweitern, wenn ich darunter auch alles dasjenige einschlösse, was nicht ohne die **äusserste Schwierigkeit** ausführbar scheint; was in der Ausübung zu sehr **verwickelt** ist; was, sey es von Seite der Eintreibenden, sey es von Seite der Entrichtenden, eine so strenge **Genauheit** und **Redlichkeit** voraussetzet, als man bei Menschen ordentlicher Weise, sich nicht verheissen kann.

Zweytens, so sehr als es immer möglich ist, zu vermeiden, mich bis auf das **Einzelne** aller der zahllosen Benennungen und Rubriken einzulassen, unter welchen die Abgaben jemals eingesammelt, oder auch, welche in so vielen Reichen

und

und verschiedenen Epochen jemals sind ersonnen worden, dem Vermögen der Unterthanen aufzulauren.

Ich schreibe **Grundsätze** der Finanzwissenschaft, nicht ein **Finanzwörterbuch**. Derjenige, welcher immer so umständlich und pünktlich zu seyn, den Vorsatz gefaßt hätte, würde in diesem Theile der Staatswissenschaft mehr als irgend wo, die Anmerkung Quintilians bestättiget finden: **Die dieses zu thun** (alles nämlich zu erschöpfen) **Willens waren, haben sich zwoen Unbequemlichkeiten zugleich ausgesetzt: daß sie zu viel sagen ohne gleichwohl alles gesagt zu haben.** Man beschuldige mich also keiner Vergessenheit, wenn man manche, auch oft sehr gewöhnliche **Art** von Abgabe vermissen sollte! die **Gattung**, worunter

ter sie gehört, wird man wenigstens nicht vermissen.

Endlich werde ich stets einen Ruhm darin suchen, die Freymüthigkeit, welche ich dem Standorte, auf dem ich mich befinde, welche ich der Wahrheit, meinen Mitbürgern und meinem Herzen schuldig bin, mit der mir, durch eben so viele Gründe heiligen Ehrfurcht gegen die Regenten zu vereinbaren, und, wenn ich mir den Ausdruck gestatten darf, ein gleichsorgfältiger Bewahrer beidseitiger Rechte zu seyn, aber auch mit Freyheit von ihren beidseitigen Pflichten zu sprechen.

Ich kann dieses thun, ohne Furcht vor ungleichen Deutungen, ohne durch alle die Betrachtungen beunruhiget zu werden, die sonst den Kiel des freymüthigen Schriftstellers in Mitte seines

Lau=

Laufes zurückhalten. Ich bewahre als ein Palladium für mich, und als ein kostbares Denkmal von der erhabnen, bürgerfreundlichen Denkungsart Theresiens eine Entschliessung **der Monarchinn**, durch welche ich auf meinem Lehrstuhle und in den zu entwerfenden Vorlesebüchern, ohne irgend eine andere Betrachtung, einzig **nach meiner Ueberzeugung** zu sprechen, angewiesen werde.

War es einst zu Sparta der Beweis der höchsten Knechtschaft, daß die Iloten diejenigen Lieder, welche die freyen Bürger sangen, nicht nachsingen durften, so kann es heute ein Beweis der glücklichen Freyheit seyn, der man unter dem sanften Zepter einer **Fürstinn** sich erfreut, die jeden **öffentlichen Mann**

oh=

ohne Zurückhaltung die Sprache einer Ueberzeugung zu führen, berechtiget.

Bei Gegeneinanderhaltung dieser Auflage mit der vorhergehenden, wird man wahrnehmen, daß ich in diesem III. Theil ausser den einzelnen Verbesserungen, vorzüglich Gegenstände, die eben in gegenwärtigem Zeitpunkte die öffentliche Verwaltung besonders beschäftigen, umständlicher zu behandeln, zum Zwecke genommen habe. Obgleich die Anleitung, welche der heranwachsende Bürger über die politische Verfassung empfangen soll, sich überhaupt nicht bei sogenannten Theorien verweilen, und bei jeder Auseinandersetzung eines Grundsatzes, die Frage: welche Anwendung davon gemacht werden kann? zur Seite gehen soll; so sind dennoch gewisse Gegenstände, die sich dem Schriftsteller, der zu nützen wünscht, durch den Zusammenfluß der Umstände besonders empfehlen.

In Ansehung der Bücher, welche ich in diesem sowohl als dem ersten und zweyten Theile angeführt habe, muß ich er=

erinnern: daß dabei meine Absicht nicht war, eine **literärische Encyklopädie** zu liefern. Der Leser, oder Studierende verlangt kein blosses **Verzeichniß** von Schriften, das aus Katalogen und unzuverlässigen Journalen, ohne Wahl, wie sehr oft ohne Kenntniß zusammengetragen ist. Er wünscht **gute Schriftsteller** zu kennen, aus denen er seine erhaltenen Grundsätze erweitern, bei denen er sich über diesen oder jenen Gegenstand ausführlichere Belehrung holen kann. In dieser Absicht allein habe ich Bücher angezeigt, und keine andern als solche angezeigt, die ich gelesen habe, und von denen ich Bürge werden kann, daß sie über die Mühe, sie nachzuschlagen, oder zu lesen, entschädigen werden.

Wien den 24 May 1787.



Einleitung.

Nichts würde einfacher und leichter seyn, als die Behebung der öffentlichen Einkünfte, wenn die Bedürfnisse des Staates beständig einerlei blieben, wenn diejenigen, welche dazu beizutragen verpflichtet sind, ihr Vermögen immer aufrichtig angäben, und sich nach demselben schätzten, wenn die, so die Einkünfte in Empfang zu nehmen haben, stets reine Hände behielten, und nichts davon zu ihrem Vortheile ableiteten. Aber die Wandelbarkeit der äusseren und inneren

Umstände eines Staates, welche nothwendig die Wandelbarkeit der Bedürfnisse veranlaßt, das Bestreben eines jeden Einzelnen, entweder von der gemeinen Last frey zu bleiben, oder doch davon den kleinsten Antheil zu tragen, die Untreue der Finanzbedienten, haben die Verwaltung der Staatsrenten zu einem der verworrensten Geschäfte gemacht. Und es ist hier weniger, als irgendwo, erlaubt, Fehler zu begehen, ohne die nachtheiligsten Folgen zu empfinden. Um desto nöthiger also ist denjenigen, denen dieser wichtige Theil der öffentlichen Verwaltung anvertraut ist, daß sie von überdachten Grundsätzen geleitet werden, nach welchen die Staatseinkünfte auf das vortheilhaftste behoben werden *a*. Diese gesammelten Grundsäze sind die Finanzwissenschaft.

a. 1 Thl. Einleitung § 21. Der Verfasser der Recherches & Considerations sur les Fiannces de France giebt von der Finanz folgende Erklarung; eine Kunst, den Antheil des Nutzens, welchen der Regent an dem allgemeinen Uiberflusse hat, zu bestimmen, zu beheben, und wieder zu verwenden. Die Unverständlichkeit dieser Erklärung ist nur der Absicht des Schriftstellers zuzuschreiben,

der

der seine Untersuchung für Leser von schon befestigter Einsicht bestimmet hat. Er kömmt übrigens mit dem größten Theile der Finanzschriftsteller überein; die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, welche er hier durch das Wort Vertheilung ausdrücket, als einen so wesentlichen Theil der Finanz zu betrachten, daß sie in die Erklärung aufgenommen werden müsse. Die Ursache, warum ich sie aus der Erklärung weglasse, ist nicht, als wäre das Kenntniß einer vortheilhaften Verwaltung dem Finanzverständigen entbehrlich; sondern weil ich glaube, der Begriff der vortheilhaften Behebung schlüße die geschickte Verwaltung bereits in sich, indem der möglichstkleinste Antheil der Entrichtung zur vortheilhaften Behebung gerechnet, und diese dadurch erhalten werden muß, daß alles bei der Verwaltung der Staatsgelder so eingerichtet sey, damit die Summe des allgemeinen Bedürfnisses, nothwendig also auch die einzelnen Beytragsantheile nicht vergrössert, und der Vortheil der Behebung vereitelt werde. Zu diesem Grunde gesellet sich noch ein anderer, für mich gleichwichtiger. In einem Werke, das nur die allgemeinen, auf jeden Staat anwendbaren Grundsätze des Finanzwesens enthalten, und eigentlich der Leitfaden einer mündlichen Erklärung seyn sollte, würde es unschicklich, und vielleicht unbehutsam gewesen seyn, die Verwaltung der Staatsrenten anders als in allgemeinen Ausdrücken, und nur gleichsam im Vorbeigehen zu berühren, wo der Zusammenhang der Grundsätze und der Erörterung es unvermeidlich machte.

2. Als die zerstreuten Familien sich in bürgerliche Gesellschaften vereinigten, um durch diese Verbindung ihre wechselseitige Wohlfahrt zu vergrössern und sicherzustellen, mußten durch die neuen

en Verhältnisse neue Pflichten von Seite dieses neuen Staatskörpers, mußten nothwendig neue Bedürfnisse entstehen. Diese Bedürfnisse wurden öffentliche oder gemeine Bedürfnisse genennet, weil sie das gemeine Wesen, die öffentliche Leitung, den Staat betrafen. Sie bestanden in den Mitteln, wodurch der Sicherheit und der Bequemlichkeit der Bürger vorgesehen, und die öffentliche Leitung in Stand gesetzet würde, von innen die Gesetzgebung, von aussen die Vertheidigung handzuhaben. Es war der Natur des gesellschaftlichen Vertrags gemäß, daß, um diesen Bedürfnissen Genüge zu leisten, die Last, welche zu tragen war, unter die Glieder der Gesellschaft vertheilet wurde. Was auf diese Art für das gemeine Wesen, für den Staat geleistet war, hieß gemeiner Dienst, Staatsdienst, und bestand anfangs größtentheils in wirklichen Dienstverrichtungen, nach der Art als die Umstände dieselben foderten. Man bestellte die Felder, welche den Magistraten zu ihrem Unterhal-

te

te ausgezeichnet, oder zu einem andern Endzwecke des gemeinen Wesens vorbehalten waren; man ebnete Wege, arbeitete an der Räumung eines [illegible], welcher Ueberschwemmung drohete; man zog gegen Feinde aus, u. d. g. m. **Frohndienste**, das ist [illegible], [illegible] Dienste war die Benennung, die [illegible] diesen Diensten gab, ehe mit dem [illegible] Frohndienste der Begriff des [illegible] mächtigeren Bürger unterdrück[illegible] [illegible]cheren Mitbürgers verknüpft w[illegible]

3. Die Bürger, ehe [illegible] schaftlichen Vertrage bei[illegible] **Menschen und Familie[illegible]** ter welchen Benennungen [illegible] **rem** eignen und zu dem [illegible] der **Ihrigen** verpflichtet [illegible] Uebergang in die bürgerli[illegible] versetzte sie nur in einen [illegible] **wählten**, zufälligen [illegible] die **anerschaffenen** [illegible] aufheben **konnte**, noch [illegible] mehr war die Absich[illegible] Bundes, sich die [illegible] um den anerschaffn[illegible]

ser, leichter, vollkommener Genüge zu thun. Obwohl also sich die Bürger zu Dienstleistungen gegen das gemeine Wesen **verbunden** hielten, obwohl das gemeine Wesen von dem Bürger Dienste zu fodern, **berechtiget** war, so konnten diese Dienste niemals zum Nachtheile des **eignen** und **Familienunterhalts** gereichen, sondern die **gemeinen Dienste** konnten nur gefodert, sollten nur entrichtet werden, **nachdem** dieser Unterhalt besorgt war.

4. Aber auch nicht **alle** Dienste, welche nach besorgtem Unterhalte noch in den Kräften des Bürgers standen, **mußten** von ihm geleistet, oder **koñten** im Namen des gemeinen Wesens gefodert werden. Der Grund der **Verbindlichkeit** von der einen, und des **Rechts** von der andern Seite, liegt in dem nothwendigen Zusammenhange der Mittel mit dem Zwecke, zwischen welchen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, keine Absonderung geschehen kann. Sobald also die Vertragerrichtenden sich zur Erhaltung der gemeinschaftlichen

Wohl=

Wohlfart, als dem Endzwecke ihrer Vereinigung verbunden hatten, sobald hatten sie sich auch zu den **Dienstverrichtungen** als Mitteln verbunden, ohne die es nicht **möglich** seyn würde, den Endzweck zu erreichen. Auf eben diese Art, sobald der obersten Gewalt die Handhabung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt **übertragen** ward, schloß diese Uebertragung zugleich die **Berechtigung** in sich, diejenigen Dienste **aufzulegen**, deren Mangel, den Endzweck zu erreichen, ausser Stand setzen würde. Der **Grund** dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten und Rechte, ist also auch derselben **Maßstab**. Die Bürger **verpflichteten** sich zu allen, aber auch **nur** zu denjenigen Diensten, die mit dem Endzwecke im Verhältnisse standen. Das gemeine Wesen war zu allen, aber **auch nur** zu so vielen Dienstfoderungen berechtiget. Und wozu hätte es genützt, den einzelnen Gliedern über das Nothwendige, Dienste aufzubürden? Eine Unterdrückung aber ist immer desto grausamer, je weniger sie dem Unterdrück-

 ten

ten zum Nutzen gereicht. Die Entrichtung des öffentlichen Dienstes stand also im Ebenmaße mit dem Bedürfnisse des gemeinen Wesens.

5. Nach und nach, als die Gesellschaften an der Zahl der Glieder zunahmen, als sie sich weiter verbreiteten, eine grössere Strecke Landes einnahmen, als sie andern Gesellschaften näher rückten, und mit denselben in Freundschaft standen, oder von ihnen Anfälle zu besorgen hatten, kam es von der ursprünglichen, einfachen Gestalt beinahe ganz ab. Die Maschine, wenn es erlaubt ist, sich also auszudrücken, ward zusammgesetzter, die Verschiedenheit der Stände nahm ihren Ursprung. Die Bürger konnten nicht, wie ehemals von ihrem Hausgeschäfte zu dem gemeinen Dienste, von diesem zu ihrem Hausgeschäfte übergehen; ein Theil derselben mußte ohne Unterlaß dem ersteren gewidmet bleiben *b*. Hieraus floß die Nothwendigkeit, denjenigen, welche sich entweder freywillig dazu erboten, oder gewählet wurden, für das Wege des Dienstes, so sie über ihren

ren Pflichtantheil leisteten, einen Ersatz zu machen, welcher Sold genennet wird, er mag nun in Lebensmitteln und andern Nothwendigkeiten in Natur, oder in Geld, oder in beiden zugleich gereicht werden. In dieser veränderten Lage waren wirkliche Dienste, entweder unzureichend, oder unnütz. Man mußte also darauf verfallen, eine Schätzung des einzelnen Dienstantheils zu machen, durch deren Erlag ein Theil Bürger die Befreyung von dem gemeinen Dienst erhielt, das gemeine Wesen aber das Mittel empfieng, den nothwendigen gemeinen Dienst zu ersetzen.

h Anfangs z. B. war jeder Bürger Landmann und Soldat, so lange er nur seine eignen Gränzen zu vertheidigen, den Feind etwan von seiner Aernte abzutreiben hatte. Die Kriege waren Züge von einigen Wochen: eine Schlacht, wenn die Helden unsrer Tagen erlauben, kleine Balgereyen so zu nennen, wo man noch nicht wußte, die Menschen zu tausenden, nach sichern, in eine Kunst gebrachten Grundsätzen aufzureiben, und nicht für das Glück, auf einem mit Leichen übersäten Felde, zwischen dem Röcheln der Sterbenden, und dem Aechzen der hülflosen Verwundeten eine Nacht hinzubringen, dem Höchsten eine Dankfeyer hielt, damals war eine Schlacht entscheidend; der Besiegte und Sieger kehrten zurück, ihre Aernte

unter die Scheune zu bringen. Die auf zehn, auf dreyßig Jahre verlängerten Kriege waren natürlich der Vereinigung dieser zween Stände entgegen: der Soldatenstand ward also ein eigner Stand. Es wird leicht seyn, von andern Ständen des gemeinen Wesens nach diesem Beispiele, die Umstände auseinander zusetzen.

6 Nunmehr **gaben** die Bürger, statt zu **arbeiten**: der Staat **empfieng** statt der ehmals **geleisteten** gemeinen Dienste, **Einkünfte**, welche die **Wesenheit** desjenigen *a*, an dessen Stelle sie traten, vollkommen beibehalten haben. Der **Grund**, gemeine Dienste zu fodern, und zu leisten, war die Nothwendigkeit der Mittel zum Endzwecke: die Einkünfte werden aus eben diesem Grunde behoben. Das **Maß** der zu leistenden Dienste war das **Bedürfniß** des Staates; das ist nun auch das Maß der an ihre Stelle tretenden Einkünfte. Also, wie es nicht in der Willkühr der öffentlichen Leitung stand, gemeine Dienste nicht zu fodern, weil es nicht in ihrer **Willkühr** stand, die nothwendigen Maßregeln zur Handhabung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nicht zu ergreifen; so steht es gegenwär=

wärtig nicht in ihrer Willkuhr, diejenigen Einkünfte nicht zu heben, welche nach der Lage der Umstände von innen und aussen, den Anstalten, so des Staates Sicherheit fodert, gleich kommen. **Oeffentliche Einkünfte, Staatsrenten** sind also **Einkünfte, die der Staat behebet, um davon den nothwendigen gemeinen Dienst** *b* **zu besorgen.** Um der gewöhnlichen Art des Ausdruks näher zu bleiben, soll in der Folge der **gemeine Dienst, Staatsbedürfniß**, die Auslage, die dafür zu machen seyn wird, **Staatsaufwand** heissen.

a Man hat noch hie und da in der Benennung der Entrichtung Spuren der ursprünglichen Abkunft: Ritterpferd, Servicios de la lanzas. Scutage u.d.g.

b Man sieht, daß das Wort gemeiner Dienst in dem Verstande genommen ist, der selbst die Verrichtungen der obersten Gewalt, und andere höheren Geschäfte des gemeinen Wesens in sich schlüßt: das ist in dem eigentlichsten Verstande, der diesem Worte zukömmt.

7. Die **Behebung** der gemeinen Einkünfte geschieht zu dem Vortheile beider Theile, des **Staates** und des einzelnen

nen Bürgers. Die gemeinen Einkünfte auf das **vortheilhaffte** *a* beheben, heißt daher: den Vortheil des Staats, **für welchen** die Einkünfte einzubringen sind, mit dem Vortheile des Bürgers, **von dem** der Beitrag geschieht, vereinbaren. Aus dieser beiderseitigen Vereinigung entspringt das **warhrhaft Nützliche**, und **Dauerhafte** einer **Finanzverwaltung**. Hier nun läßt sich zwischen dem gemeinen Dienste, und den Staatseinkünften ein **Unterschied** beobachten, der an sich zwar nur äusserlich und zufällig zu seyn scheint, aber wegen seiner Folgen von unendlicher Wichtigkeit ist. Es ist bereits angemerket worden, daß es für das gemeine Wesen vollkommen unnütz gewesen seyn würde, Dienste **über** das **Nöthige** zu verlangen: man konnte von denselben keinen Vorrath bei Seite legen, noch leicht, einen andern Gebrauch machen. Ganz anders verhält es sich mit **Einkünften**, sie mögen in Geld oder Naturalerzeugnissen bestehen. Die Gemächlichkeit, davon einen Uiberfluß zu jeder Bestimmung aufzubehalten, führet die Versu-

chung

chung mit sich, die Einkünfte über das Erfoderte vermehren zu wollen, der man nicht immer widersteht. Auf der entgegengesetzten Seite war es weniger gewinnträglich, sich dem gemeinen Dienste ganz oder zum Theile zu entziehen, als es ist, sich von Geld oder Naturalienbeitrag frey zu machen: die Gelegenheit ist manchmal hiezu günstig, und der einzelne Entrichtende läßt sich dieselbe nicht leicht entgehen. Daher entspringt oft der Begriff des einseitigen, sich durchkreuzenden, aber nur scheinbaren Vortheils, wenn man von der einen Seite, die Einkünfte zu vermehren, von der andern, die Entrichtung zu verringern, sucht,

b Was findet der Despotismus nicht Wege, zu mißbrauchen? er fand sie auch hier, den Unterthan durch diese Dienste zu Boden zu treten. Ein Beweis davon sind die ungeheuren Pyramiden Aegyptens, die, statt der Nachwelt ein Denkmal von der Grösse der Pharaone zu bleiben, als ein Denkmal ihrer Tyrannei betrachtet werden.

8. Der Vereinigungspunkt für den Vortheil des Staates mit dem Vortheile

des

des einzelnen Bürgers läßt sich nach dem Endzwecke *a* bestimmen. Diesem gemäß wird der Vortheil des Staates darin bestehen: **daß die eingehenden Einkünfte zureichen:** der Vortheil des einzelnen Beisteuernden darin: **daß der Antheil, den er zum Staatsaufwande beizutragen** hat, mässig sey.

a 4. 6

a Die Gewißheit und Dauer gehören gleichfalls zum Vortheile des Staats, und die Gemächlichkeit der Zeit, und bequeme Behebungsart zum Vortheile des Bürgers. Die Sorgfalt, in der Zergliederung keinen Begriff zu überholen, ist die Ursache, daß ich hier das Zureichende, und die Mässigkeit allein ansetze. Auch ist die Gewißheit und Dauer nur eine weitere Auflösung des Zureichenden: so wie die Gemächlichkeit der Zeit und die bequeme Behebungsart, in dem Begriffe des mässigen Beytragsantheils enthalten sind.

9. Die Einkünfte des Staates sind **zureichend** *a*, **wenn ihre Grösse der Grösse des Aufwandes angemessen ist, welche der Regent davon zu bestreiten hat:** das ist, wenn **soviel** einkömmt, um es an **keiner** Anstalt gebrechen zu lassen, die dem gemeinschaftlichen Wohl einen Zuwachs verschaffen **kann**. Die

Grän-

Gränzen sind hiedurch zwischen beiden Uiberschreitungen in einer gerechten Mitte festgesetzet. Wäre das Zureichende auf das **Unentbehrliche** beschränket, so wäre der Begriff nach dem Endzwecke zu sehr **verenget**; denn dieser setzt in der Beförderung des gesellschaftlichen Wohls Mittel und Fortschreitung so lange voraus, als die Kräfte zureichen, sich dieselbe zu verschaffen. Im Gegentheile, stände es in der Willkuhr der obersten Gewalt, den Aufwand zu vergrössern, so wäre der Begriff des **Zureichenden** zu sehr über den **Zweck** des Vertrags hinausgezogen, bey welchem die Vertragerrichtenden **nur** das allein *a* verwilliget haben, was ein **Mittel** seyn würde, zu dem Zwecke zu gelangen. Eigentlich also schlüßt das Wort **Zureichend** nur **zwo Gattungen** von Aufwand in sich, welche **allein** die oberste Gewalt von den öffentlichen Renten zu bestreiten, berechtiget ist: **den nothwendigen** und **nützlichen**. Aber, da auch die oberste Gewalt allein aus dem Zusammenhange der Umstände die Nothwendigkeit und den Nutzen der Anstalten

zu beurtheilen fähig ist, so ist die Vermuthung für sie, jede Auslage werde sich auf eine von diesen Gattungen beziehen *b*, wenn gleich die Beziehung sonst nicht deutlich in die Augen fällt.

a: 4. 6.

b Der obersten Gewalt, wenn diese nach Verschiedenheit der Regierungsform, und unter welchen durch die Staatsgrundgesetz vorgezeichneten Bedingnissen dieselbe übertragen ist. Wenn z. B. der Senat von Venedig dem Volke eine Auflage zur Ausrüstung mehrerer Galeeren ausschreibt; wenn ein König von England vom Parlamente die Einwilligung auf Beisteuer zu Vergrößerung der Landtruppen verlangt, so werden jener und dieser die Nothwendigkeit, oder den Nutzen des gemeinen Wesens zum Grunde des Anwurfs angeben; wie es der unumschränkte Regent selbst da thut, wenn er Lieblingen Gnadengehalte anweist, oder sie mit Geschenken überhäuft. Denn nirgend, es sey dann in dem morgenländischen Despotismus hat ein Fürst für seinen Ruhm, vielleicht auch für seine Sicherheit so wenige Achtung, daß er seiner Freygebigkeit nicht wenigstens den Anstrich geben sollte, als belohnte er in seinem Lieblinge geleistete Dienste: und geleistete Dienste belohnen, heißt zu künftigen ermuntern. Es ist nicht zu läugnen, daß Regenten sehr oft unter scheinbarem Vorwande die öffentlichen Renten verschwendet haben: aber in Aristokratien und Demokratien; wie oft hat auch da die Sicherheit des Staates und sein Ruhm der Eroberungssucht einiger weniger Patrizier, oder derer, welche bei dem Volke eben in Gunst stunden, wie oft zu Unterdrückung des Volkes selbst den Namen leihen müssen? Jedes Blatt der griechischen und römischen

Ge-

Geschichte bietet davon ein Beispiel an. Alles läuft mit der Verwaltung der öffentlichen Renten, wie mit der Gewalt, Gesetze zu geben dahinaus: der Bürger muß denen, in deren Hände die oberste Gewalt gelegt ist, Weisheit genug zutrauen, daß sie einsehen, was wahrhaft nothwendig und nützlich ist, und Gerechtigkeit genug, daß sie beständig nach dieser Einsicht handeln werden. Er ist unglücklich, wenn er sein Zutrauen in Ansehen eines von beiden hintergangen sieht.

10. Der **Beitrag** des **einzelnen** Entrichtenden zu dem allgemeinen Aufwande mag auf was immer für eine Art geschehen, so ist die **Mässigkeit des Antheils** *a* von seiner Seite **gegründete** Foderung. Unter den Beweggründen zu dem bürgerlichen Vertrage war die **Sicherheit des Eigenthums** überhaupt, und der **Nutzniessung** insbesondre, ohne Zweifel einer der vorzüglichsten Beweggründe. Diese Sicherheit wäre vereitelt, woferne die öffentlichen Anfoderungen unbegränzt seyn könnten. Der Wirkung nach lief es auf das nämliche hinaus, ob dem Besitzer ein beträchtlicher Theil seines Vermögens mit den **Waffen** in der Hand geraubt würde, oder, ob ihn Staatseinnehmer nach einer arith-

metischen Eintheilung solchen abfodern In einem Falle wie im andern, würde sein Vermögen wider seinen Willen gemindert. Unter beiden wäre der leztere für ihn sogar der unglücklichere Umstand *b*, weil er gegen die oberste Gewalt sich durch keine Widersetzung schützen, noch sich gegen ihre Foderungen auf sonst eine Art verwahren kann; da er im Falle eines gewaltsamen Angriffs, zur Gegengewalt, zur List, zu allen wirksamen Vertheidigungsmitteln berechtiget ist. Wäre es möglich, den Zweck der bürgerlichen Vereinigung ohne allen Aufwand zu erreichen; oder fänden sich in dem allgemeinen Vermögen des Staates andre Quellen, die ergiebig genug wären, dem nöthigen Aufwande zuzureichen, so hätte der einzelne Bürger, welcher von dem Schutze der Gesellschaft für das Privateigenthum den höchsten Grad der Sicherheit zu fodern hat, unfehlbar erwartet, von allem Beitrage frey zu bleiben. Aber, da diese gänzliche Befreyung unmöglich ist, so hatte jeder, indem er der Gesellschaft beitrat, zum mindsten

nen die Absicht, durch den kleinsten Theil seines Vermögens den versicherten Genuß des Ganzen einzulösen. Wie also von Seite der obersten Gewalt das Recht steht, von den Unterthanen nach dem Verhältnisse ihres Vermögens so viel zu fodern, als zur Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Wohls nöthig ist, so erstrecket sich hingegen von Seite des einzelnen Bürgers die Verbindlichkeit nur bis zu demjenigen Beitrage, welcher zur Erreichung dieses Endzwecks zureichet.

a 8.

b Sosimus in dem II Buch seiner Geschichte zeichnet das Bild des kläglichen Zustandes, in welchen die unbegränzten Erpressungen des Kostantinus die Provinzen versetzten. „Daher sah man, schreibt „er, so oft das vierte Jahr nahte, wo diese Steu„er entrichtet werden mußte, durch die ganze „Stadt ein allgemeines Weinen, und Wehe„klagen, und wann es nun wirklich anbrach, „Geisel und Folterung, die man gegen alle die „gebrauchte, welche wegen äusserster Armuth eine „solche Last zu tragen unfähig waren; daher ver„kauften selbst Mütter ihre Söhne, Väter gaben „ihre Töchter der Schande Preis, um den kai„serlichen Eintreibern das aus diesem Gewerbe ge„löste Geld abzuführen.

11. Die Mässigkeit des Beitrags, welche der Bürger anzusprechen hat, besteht

wesentlich darin, daß, nach dem Ebenmasse zu der Grösse des allgemeinen Aufwandes und dem Vermögen eines jeden Bürgers der Staat sich an dem möglichkleinsten Beitragsantheile genügen lasse. Der Zusatz Möglich versichert dem Staate alles das, ohne welches der Endzweck nicht erreicht werden könnte: Die Summe des nöthigen Aufwandes wird nicht grösser seyn als die Beitragsantheile, oder: alle Beitragsantheilezusamm, werden nicht kleiner seyn, als die ganze Summe des nöthigen Aufwandes. Der kleinste Beitragsantheil versichert dem Bürger, daß er nur das geben darf, womit der Endzweck erreicht wird: Die Summe aller Beitragsantheile zusamm wird nicht grösser seyn, als die Summe des nöthigen Aufwandes: oder die Summe des nöthigen Aufwands wird nicht kleiner seyn, als alle zusammgezogenen Beitragsantheile.

12. Durch diese Betrachtung geleitet, wird man über den Werth eines

von

von so vielen Schriftstellern verfochtenen, und in der Ausübung nur zu allgemein angenommenen Finanzgrundsatzes ein zuverlässiges Urtheil fällen können: **Daß nämlich die öffentlichen Einkünfte beständig vermehret werden sollen.** Dadurch wird die Ordnung der Staatsverwaltung ganz über und umgestürzet. Die Einkünfte des Staates sind nur wie ein **Mittel** zu betrachten, um die allgemeine Wohlfahrt, als den Endzweck zu erreichen. Der angeführte Grundsatz läßt die letztere ganz aus dem Gesichte, und macht das Mittel zum Endzwecke: das heißt, er setzet voraus: die Einrichtung der Bürger geschehe nicht, um die Absicht des gesellschaftlichen Vertrags zu vollstrecken; sondern der bürgerliche Vertrag sey errichtet, um von den Bürgern Einkünfte zu heben. Es fällt jederman auf, daß eine solche Meinung selbst für die oberste Gewalt erniedrigend ist, und nicht anderswo herrschen kann, als wo der Regent seinen Vortheil von dem allgemeinen Vortheile zu trennen, die öffentlichen Renten ganz ihrer Bestim-

mung *a* zu entkleiden, und, sie als sein besonderes Eigenthum zu behandeln, das Herz hätte. Der Zusammenhang wird mich an einem andern Orte *b* näher zu dem Beweise leiten, daß die oberste Gewalt, wenn es auch mit den Grundsätzen des bürgerlichen Vertrags bestehen könnte, die Einrichtungen nach Willkuhr zu vermehren, immer noch durch Gründe des eigenen Nutzens rzurück gehalten werden müßte, sich ih es Rechtes zu bedienen.

a Die Bestimmung der Staatseinkünfte ist: dem zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes nöthigen Aufwande zuzusagen: die Wesenheit der öffentlichen Renten ist also Ausgabe nicht Einnahme. Der Satz: Die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vermehret werden: ist also gleichgeltend mit folgendem: die Staatsausgaben oder die öffentlichen Dienste müssen beständig vergrössert und vermehret werden

b I Abtheilung vom Finanzsystem.

13. Die zureichende Summe der öffentlichen Einkünfte ist eine Grösse, die sich auf die Grösse des Aufwandes bezieht *a*. Um jene zu bestimmen, muß diese vorher gefunden werden. Hier entfernet sich die Staatshaushal-

tung

tung vollkommen von den Grundsätzen der Privatökonomie. Die Privathaushaltung kann ihr Einkommen nicht nach den Umständen vermehren: aber ihr Aufwand, so lange er nicht bis zu dem Bedürfnisse im strengeren Verstande hinabsteigt, ist willkührlich: es steht daher in ihrer Macht, denselben zu beschränken, bis er mit den Einkünften in ein Verhältniß gebracht ist. Der Aufwand des Staates hingegen wird von **der Lage der Umstände** von innen, und von der wechselseitigen Stellung gegen andere Staaten von aussen bestimmet: er ist also überhaupt **nothwendig**, und es ist nur **wenig**, es ist, wenn die Gewalt nicht gemißbraucht wird, nichts dabei in der Willkuhr der öffentlichen Leitung, was eine Beschränkung oder Minderung gestattet *b*. Nach diesem Unterschiede ist also bei der Privathaushaltung die **Einnahme** der **Maßstab**, nach welchem die Auslagen entweder erweitert, oder beschränkt werden müssen; in der Haushaltung des Staates ist der **Maßstab** der **nothwendige Aufwand**,

und im Verhältniß mit demselben müssen die Staatseinkünfte wachsen oder abnehmen.

b Es steht z. B. einem Staate nicht frey, seine Truppen zu beurlauben, wenn der nachbarliche Staat, dessen Angriff man ausgesezt ist, eine zahlreiche Armee auf den Beinen hält. Die unbegränzte Vergrösserungssucht Ludwigs des XIV. hat am ersten jeden Staat Europens in die betrübte Nothwendigkeit gestürzt, sich durch seine eignen Kriegsheere zu Grunde zu richten. Das Gleichniß ist anpassend, und ehrenvoll für den Stand des Kriegers, daß die Armeen der Schild des Staatskörpers sind. Man kann dieses Gleichniß fortführen: aber der Schild muß zu den Kräften desjenigen ebenmäßig seyn, der ihn zu tragen hat; er soll ihn nur decken, und oft drückt seine Last zu Boden.

14. Die Grösse des nöthigen und nützlichen Aufwands wird durch eine **Berechnung gefunden**, welche aus der allgemeinen Verwaltung des Staats alle einzelnen Rubriken des Aufwands in **eine Summe** zusammenzieht, und der **Staatsetat**, der **Staatsaufwandsüberschlag** genennet wird. Die Verfassung eines Staates in Beziehung auf den Aufwand muß unter zween Ge=

Gesichtspunkten angesehen werden: in der **ordentlichen** und **beständigen** Lage desselben: das ist: wenn seine Ruhe und Wohlstand von aussen und innen nicht bedrohet ist: und in der **ausserordentlichen**, worein er sich durch eine entweder **gegenwärtige**, oder **nahende** Gefahr *a* versetzet findet. Nach Verschiedenheit dieser Lage, muß auch der Aufwand verschieden seyn, die **ausserordentlichen** Vorfälle machen seine Vergrösserung unvermeidlich. Der **Staatsaufwandsüberschlag** muß also nach diesen wechselnden Umständen eingerichtet seyn: der **ordentliche** enthält den **gewöhnlichen**, von Jahr zu Jahr wiederkehrenden, und daher sogenannten **beständigen** Aufwand des Staates; der **ausserordentliche** richtet sich nach der Grösse und Beschaffenheit der **besonderen** Vorfälle, die den Staat zur Vermehrung seiner Auslagen zwingen.

a Die Gefahr der Staaten, eine wahre oder vorgeschützte, ist wenigstens größtentheils die Ursache, welche die Nothwendigkeit eines ausserordentlichen

Aufwands herbeiführet. Andere Umstände, als z. B. die Ausstattung eines Prinzen, eine ausserordentliche Reise eines Regenten, die gleichfalls zu ausserordentlichem Aufwande Gelegenheit geben, verdienen kaum einer Erwähnung, so selten sind sie.

15. Der Staatsaufwandsüberschlag zeiget das **Bedürfniß**. Wenn die **Grösse des Bedürfnisses** bekannt ist, so ist es nöthig festzusetzen, auf **welche Art der Beitrag** zu Bestreitung dieses Bedürfnisses geschehen soll, welches ein **Finanzsystem**, eine **Finanzverfassung** entwerfen heißt. Da nach Verschiedenheit des Bedürfnisses ein **ordentlicher** und **ausserordentlicher** Aufwandsüberschlag nöthig ist, so muß bei dem **Finanzsystem** eines jeden Staates darauf gedacht werden, zuerst den **ordentlichen** Aufwand des Staates zu bedecken; aber auch, den durch ausserordentliche Umstände herbeigeführten **ausserordentlichen** Auslagen zuzureichen.

16. Der **Beitrag** zu dem **ordentlichen** Aufwande wird immer von dem Vermögen der **Bürger**, aber entwe-

weder mittelbar, oder unmittelbar erhoben. Der mittelbare Beitrag sondert aus dem allgemeinen, allen Bürgern ungetheilt gehörigem Vermögen enen Theil, gleichsam als einen Hauptstamm aus: dieses geschieht auf eine zweyfache Art. Die Erklärung derselben führt mich noch einmal in die Zeiten der nicht lange entstandenen bürgerlichen Gesellschaften zurück. Wenn eine gewisse Anzahl Hausväter, die über die Gründnng eines Staates einig geworden, eine Strecke Landes in Besitz genommen hat, so ist dieses Land dergestalt ihr gemeinschaftliches Eigenthum, daß das Ganze dem gemeinen Wesen, jedem Einzelnen aber ein so vielter Theil angehört, ein so vielter Theil er selbst von der ganzen Zahl der Gesellschaft ist. Wenn man über den nothwendig erkannten Beitrag zu Rath gegangen ist, so wird entweder beliebt, daß der Antheil eines jeden um ein Gewisses kleiner gemacht, und der abgesonderte Theil dem Staate zu Bestreitung des nothwendigen Auf-

Aufwands überlassen wird: diese überlassenen Antheile zusammen machen die insbesondere sogenannten **Staatsgüter, gemeinschaftlichen Güter** aus, denen in späteren Zeiten nach Verschiedenheit der Regierungsformen, der Name **Güter des gemeinen Wesens, c Domänen, Krongüter,** beigelegt worden.

b Wenn z. B. die Zahl der Hausväter 100. war, die in Besitz genommene Strecke 3000. Morgen Landes mißt; so sind vor der wirklichen Austheilung dieses Landes schon 30 Morgen, als der hunderteste Theil das Privateigenthum eines jeden. Die Vertheilung zeiget nur an, welche 30 Morgen die Seinigen sind. Nun hätte man gefunden, daß zu Bestreitung des öffentlichen Dienstes die Früchte von 300. Morgen erfordert werden; jeder Hausvater läßt seinen Antheil von 30 um 1 Zehntheil vermindern, das ist, trägt 3 Morgen zu dem öffentlichen Aufwande bey, und das gemeine Wesen empfängt zu 3. von allen 100, was ihm nöthig ist.

c Ager publicus, prædium publicum.

17. Oder man kehrt seinen Blick auf Gegenstände, die nutzabwerfend, aber zugleich von solcher Beschaffenheit sind; daß sie die Zerstückung in Privatantheile nicht wol zulassen, ohne

daß

daß ihr abfallender Nutzen entweder ganz vereitelt, oder doch sehr vermindert werde. Man überläßt diese der obersten Gewalt, damit sie davon den gemeinen Aufwand besorge. Die Lage der Länder bot in einem Staate Gegenstände von dieser Art mehr, als in dem andern, an. Die Benennung, womit insbesondere die deutschen Publicisten die hiezu bestimmten Gegenstände, oder vielmehr das **Recht** auf die Benutzung dieser Gegenstände belegten, ist sehr uneigentlich: man hieß sie **Regalien**: das ist, **der obersten Gewalt vorbehaltene Rechte**. Aber man scheint gefühlt zu haben, daß dieses Wort zu **allgemein**, zu **weitreichend ist**: man hat also den Begriff durch einen Zusatz näher zu bestimmen gesucht, und sagte **Regalien des Fiskus**, wenn dadurch die der obersten Gewalt auf gewisse nutzabwerfende Gegenstände vorbehaltenen Vorrechte bezeichnet werden sollten. Ich werde an seinem Orte zeigen, daß auch noch diese nähere Benennung zu unbestimmt ist.

In

Indessen giebt bei den Worten der Gebrauch Gesetze: die Gewohnheit, mit gewissen Worten beständig denselben Begriff zu verbinden, macht sie verständlich.

18. Der **unmittelbare** Beitrag wird aus dem **Privatvermögen** der Bürger entrichtet, wozu sich abermal eine **zweyfache Art** anbietet. Der Grund des **gleichen** Beitrags aller Bürger ist der **gleiche Antheil**, den sie an dem Schutze des gemeinen Wesens haben. Hätte aber jemand bei irgend einem Anlasse einen **besondern Schutz** erhalten, welchen seine Mitbürger mit ihm nicht gemein haben, so sah man es als billig an, daß der Begünstigte nach Maß des ihm zugehenden Vortheils belegt würde. Dieß ist der Grund der **Taxen** bei **Gerichtshandlungen, Befreyungen** u. d. g. Dieß ist sogar der Grund der **Strafgelder**, in Beziehung nämlich auf das Rentgeschäft. Derjenige, welcher durch die Uebertretung der Gesetze sich gleichsam der Rechte des bürgerlichen Vertrags selbst entsetzet,

muß

muß durch Erlag einer gewissen Summe die Nichtverstossung, oder die Wiedereinsetzung in dieselben erkaufen. Es ist ungewiß, **wer**, und **wie viele** sich in dem Falle befinden werden, **Taxen** zu erlegen: das ist das **Zufällige** bei dieser Art von Einkünften, welche daher den Namen **zufällige Einkünfte** erhielten. Aber die Beobachtung mehrerer Jahre hat bestättiget, daß stets **einige** Bürger in diesem Falle sich befinden, mithin stets **zufällige Einkünfte** eingehen. Eine genauere Beobachtung hat sogar in einer Reihe von Jahren, deren eines das andere überträgt, eine **Vermuthung** auf **die Summe** gegründet, und diese erlaubt die zufälligen Einkünfte unter den **Calkulus** der Finanz zu ziehen.

19. Die zweyte Art des unmittelbaren Beitrags wird geleistet, wenn die Bürger die Summe, welche der gemeine Aufwand nothwendig macht, in **Antheilen** nach einer gewissen **Schätzung** zusammbringen, Jeder Bürger entrichtet denjenigen Theil, welchen

die

die oberste Gewalt ihm nach Verhältniß seines Vermögens, oder eigentlicher seiner **Einkünfte** auszeichnet. Da sind **Steuern, Gaben, Beilschoß, Anlagen;** Wörter, die sämmtlich einerlei Bedeutung haben, deren Ableitung in die Augen fällt. Die Sicherheit des Privateigenthums, die der in die Gesellschaft übergehende Bürger unabgewendet im Gesichte behält, läßt über die Ordnung, nach welcher die verschiedenen Beitragsarten gewählet worden, keinen Zweifel übrig. Es ist offenbar, daß überall die ersteren vorher an die Reihe gekommen sind, ehe man sich entschloß, einen Theil des bereits in Besitz genommenen Privatsvermögens abzugeben. Also ist auch offenbar, man habe Steuern und Gaben nie bewilliget, so lange die Einkünfte aus den ersten Quellen für zureichend mochten angesehen werden: man habe sich **anlegen** zu lassen, nur dann, auch nur nach dem **Masse** einwilliget, **wann** und **insoferne Staatsgüter, Regalien** und **zufällige** Einkünfte nicht vorhanden, oder nicht zureichend waren. Daher sind die

Steu-

nur als das **Ergänzungsmittel** in Ansehen der zwo ersteren Quellen der Einkünfte zu betrachten. Heute zwar, wo die Staaten sich so sehr von ihrer ursprüglichen Gestalt entfernet haben, sind die Domänen, Regalien und zufälligen Einkünfte beinahe überall der kleinste Theil der öffentlichen Renten: aber der Grundsatz bleibt dennoch unverändert: die **Steuern haben zur Summa des öffentlichen Aufwands nur den abgehenden Theil nachzutragen.**

20. Der Beitrag zu dem **ausserordentlichen Aufwande** *a* muß nach den mannigfaltigen Umständen eingerichtet seyn, worein sich der Staat versetzet findet, immer aber den Blick von **dem Wohl der Bürger** unabgewendet, welches unter allen Umständen der Endzweck eines jeden Aufwands bleibt. Die Lage eines Staats, in welcher der ordentliche Aufwand unzureichend ist, kann **zweyfach** seyn. Der ausserordentliche Aufwand braucht entweder nur **stückweise**, und in **kleinen Teilzahlungen** gemacht zu werden: z. B. wenn

man die Nothwendigkeit eines Krieges früh vorausgesehen hat, mithin die Vermehrung der Truppen und die Zurüstung nach und nach geschehen kann: oder, es ist nöthig, mit **einmal** beträchtliche Summen zu verwenden, als im Falle von **Subsidienbezahlungen**, eines schnell ausbrechenden Krieges u. d. g. Das erstere läßt die Gemächlichkeit eines **stückweisen** Beitrags in kleinen **Antheilen** zu: das zweyte legt die Nothwendigkeit auf, einen grossen Beischuß **mit einmal** zu thun.

a. 13

21. Zu Bestreitung des ausserordentlichen Aufwandes *b*, welcher die **gemächlichen Theilzahlungen** erlaubt, geschieht der Beitrag *c* durch den Weg der **Steuer**, die also gegen die gewöhnliche Steuer nach dem Verhältnisse erhöhet werden muß, als die Summe des ausserordentlichen Aufwands die ordentliche Aufwandssumme **übersteigt**. Zuweilen werden auch **neue Gegenstände** belegt: oder der Staat weis die **Unter**-

scheidungsbegierde der Vermögenderen zu nutzen, und sie gegen zugestandne Vorzüge und Titeln zu einer Art freywilligen Beitrags zu reizen: obgleich diese Art von Einkünften nur sehr zufällig seyn kann, und der geringe Vortheil den Nachtheil nicht aufwiegt, den das gemeine Wesen auf einer andern Seite dadurch empfindet.

b 20.

c Auch wenn ein Staat die ausserordentlichen Auslagen durch Beilegung eines Geldvorrats decken will, muß dieser Vorrath von dem Betrage der Bürger beigelegt werden.

22. Wenn grosse Summen mit einmal nothwendig sind *a*, und dieselben durch den Beischuß der Bürger aufgebracht werden müßten, so ist die Beschwerlichkeit in die Augen fallend. Man kann, den Bürger überhaupt genommen, bei dem größten Theile keinen Ueberfluß voraussetzen: der Staat ist glücklich genug, wenn man von der zahlreicheren Klasse sprechen kann; ih-

re Erwerbung **reicht** zu ihrem Unterhalte zu; besonders in der gegenwärtigen Verfassung der Staaten, wo das politische System Europens die Nothwendigkeit grosser Anlagen eingeführt hat, welche den Unterthanen ihren Unterhalt eher erschweren, als einen Uiberfluß lassen. Da nun diese von ihren nur sparsam berechneten Lebensnothwendigkeiten nichts abbrechen können, so wären sie, um den geforderten grossen Beischuß zu leisten, gezwungen, entweder zu **borgen**, oder zu **veräussern**. Oft ist ihnen das erstere, wegen der Menge derer, die sich sämmtlich im gleichen Falle befinden, wegen Mangel, dem Gläubiger Sicherheit zu geben, nicht möglich: meistens müssen sie sich von ihren Gläubigern die härtsten Bedingnisse vorschreiben lassen; der Wucher unterdrückt sie gegenwärtig, und richtet sie für die folgende Zeit zu Grunde. Die **Veräusserungen** geschehen ebenfalls, weil viele **zugleich** veräussern müssen, fast beständig sehr unter dem Werthe. Aber auch ohne diese Betrachtung, da die arbeitende

Klas-

Klasse nichts überflüssig besitzt, so geschieht jede Veräusserung auf Rechnung der **künftigen Erwerbung**, das ist, auf Rechnung des **Unterhalts** und der **Beitragsfähigkeit**. Daher liegt dem Staate, seiner eignen Erhaltung wegen daran, diesen traurigen Folgen zuvorzukommen, und sich nach andern Mitteln umzusehen, wodurch er die erforderlichen Summen mit einmal erhalte, gleichwohl aber für den Bürger zu der **gemächlichen Theilzahlung** Zeit gewinne. Der Weg des **öffentlichen Kredits** bietet ihm dieses Mittel an, bei dessen Gebrauch er sich zum **Schuldner** der **Staatsgläubiger** macht, und gleichsam der **Gläubiger** seiner Unterthanen wird, von denen er die Bezahlung nachher in solchen **Fristen** leisten läßt, als er mit seinen Gläubigern einig geworden ist. Unter so verschiedenen **Gestalten** auch der öffentliche Kredit immer erscheint, so ist nur das **Aeussere** davon unterschieden, das **Innere** und **Wesentliche** bleibt immer dasselbe.

23. Manchmal, uud in dringenden Umständen eines Staates sind die vorhergenannten Mittel entweder zu langsam, oder unzureichend. Dann ist der Fall, wo Veräusserungen unvermeidlich sind. Die entbehrlichsten, die beweglichen Güter, die Kostbarkeiten kommen dabei eher an die Reihe, als die unbeweglichen. Sind die Umstände sehr verzweifelt, so sieht sich die öffentliche Verwaltung in der traurigen Nothwendigkeit, das hohe Eigenthumsrecht geltend zu machen, und das bis dahin unverlezbare Privateigenthum zur Rettung des Staates zu Hilfe zu rufen. Es ist das Opfer eines Theiles, das für das Heil des Ganzen muß gebracht werden.

24. Die Wichtigkeit des Finanzgeschäftes, sein Einfluß auf das öffentliche sowohl als auf das Privatwohl, die vielfältigen, dabei unentbehrlichen Kenntnisse des Ganzen und der Theile des Staates und seiner Verwaltung, worinn

oft

oft bis auf das Einzelne herabgestiegen werden muß, die Versuchungen, so damit verknüpft sind, die Gefahr, welcher Provinzen bei einer übelverstandenen Verwaltung der Finanzen ausgesetzt werden, deren Folgen auf mehr dann ein Geschlecht sich erstrecken, und nicht selten die auf die Verbesserung angewandte Mühe langer Jahrhunderte vereiteln, alles dieses empfiehlt den Regenten die Behutsamkeit, bei dem Finanzwesen die Einsicht, Erfahrung und Treue mehrerer geschickter Männer zu vereinigen, mithin die Staatsrenten durch ein Finanzkollegium besorgen zu lassen.

25. Von einer Seite wäre es zu stolz gedacht, wenn die Glieder des Finanzkollegiums die Einsicht, was in Ansehen der Staatseinkünfte Nützliches ausgedacht, oder Mangelhaftes verbessert werden könnte, ausschlüssend zu besitzen glaubten. Von der andern Seite hingegen ist kein Theil der öffentlichen Verwaltung, worüber mehrere Entwürfe von Verbesserungen, Vermehrungen, u. d. g. ge-

macht werden. Die Belohnung, welche erwartet wird, ist meistens die Quelle dieser Fruchtbarkeit an den sogenannten **Finanzprojekten**, unter welchen der größte Theil auf angerathene **Erpressungen**, auf **neue Namen** zu einer Auflage, oder auf unverdaute **Hirngespinnste** hinausläuft. Aber, da es nicht unmöglich ist, daß unter hundert schon auf den ersten Blick verwerflichen Entwürfen, dennoch **ein** Gedanke mit unterkomme, der im Ganzen, oder theilweise, oder mit einiger Berichtigung brauchbar wäre, so soll, wie über alle Theile der Staatsgeschäfte, auch hier die Freyheit, **Vorschläge** einzureichen, nicht bloß jedermann unbenommen seyn, sondern jedermann sogar dazu durch Verheissungen aufgefodert werden. Die Pflicht des Finanzkollegiums sey es dann, die eingekommenen **Entwürfe** zu **prüfen**, und die brauchbaren davon zur **Ausführung** zu bringen.

26. Diese Zergliederung der einfachsten Begriffe der Finanz bietet mir zur Behandlung des Ganzen folgende Ordnung an.

en. Vorausgesetzt, die Grösse des erforderten Aufwands sey bestimmt: das ist, der Staatsaufwandsüberschlag gemacht, so wird

I. Das Finanzsystem gefaßt, oder die Richtschnur, wie das, was der ordentliche Aufwand erfodert,

II. Von Domänen.

III. Von Regalien.

IV. Von zufälligen Einkünften eingebracht, und was dann noch abgängig ist,

V. Von Steuern ergänzet, wie weiters der ausserordentliche Aufwand

VI. Von erhöhten oder neuen Steuern, oder

VII. Durch den Staatskredit bestritten, endlich gar

VIII. Von Veräusserungen die letzte Hilfe erwartet werde; alles dieses unter Besorgung

IV. Von dem Finanzkollegium, welchem, neben den gewöhnlichen Geschäften, insbesondere die Untersuchung

X. Von Finanzentwürfen aufgetragen ist.

I.

Von Finanzsysteme.

27.

Der Aufwand ist der Maßstab der Staatseinkünfte *a*. Dieses aber kann nur mit derjenigen Mässigung zu verstehen seyn, welche die Grösse eines Landes, der Bevölkerungsstand, der Reichthum einer Nation, und andere Verhältnisse, von denen die Macht eines Staats abhängt, nothwendig an die Hand geben. Wenn die Republik Genf so viele Truppen unterhalten wollte, als Frankreich, das wäre vollkommen der Frosch, der um zur Grösse des Stiers anzuwachsen, sich bläht, und berstet. Hat also die Finanzverwaltung z. B. von der Staatsklugheit den Ueberschlag zu empfangen, wie viel der Vertheidigungsstand zur Unterhaltung fodre, so hat entgegen auch die Staatsklugheit mit der Finanzverwal-

tung

tung zu überlegen, ob die Kräfte des Landes bei Unterhaltung eines solchen Vertheidigungsfusses nicht erschöpfet werden. Kommen aber die Stimmen überein, welchen Aufwand die öffentliche Verwaltung zur Aufrechthaltung der gemeinen Wohlfahrt in allen ihren Theilen nothwendig mache, und die Kräfte des Staats zu tragen fähig sind, so wird ein Plan festgesetzet, wornach die zureichenden ordentlichen Einkünfte des Staates, von den Nationaleinkünften gewiß eingehoben und dauerhaft gemacht werden. Die Gewißheit der Einkünfte und ihre Dauer vereinigen alles, was bei einem Finanzsysteme zum Vortheile des empfangenden Staates und der beitragenden Bürger verlangt werden kann. Die einfache Auflösung dieser zween Begriffe wird beweisen, daß der Vortheil des ersteren innig mit dem Vortheile des zweyten verbunden ist. Die Bemühungen aller Finanzschriftsteller hätten sich vereinigen sollen, diese Verbindung in die Augen fallend zu machen, weil dann auch auf

den

den unglücklichsten Fall, wo der Vezir seinen Despoten über die wahre Eigenschaft der Einkünfte geblendet hätte, in Mitte der Erpressungen wenigstens der Eigennutz ihm zurufen würde: **Entzieh dem Vieh heute das Futter nicht, damit du morgen noch davon Genuß haben mögest!** Die Zergliederung der Begriffe der **Gewißheit** und **Dauer** wird mich oft zu Wiederholungen nöthigen *b*, die aber nicht als müssig zu betrachten sind, weil Wahrheiten von einer gewissen Gattung in der Kette von Betrachtungen, wo sie ein Glied machen, nicht weggelassen, überhaupt nicht zu sehr eingeschärft werden können.

a 13

b Unter diese Abtheilung kömmt alles, aber auch das allein vor, was von dem Finanzsysteme im allgemeinen zu sagen ist. Die besonderen Sätze finden ihren eigenen Platz unter den besondern Abtheilungen.

28. Bei Entwerfung eines Finanzsystems muß die **Gewißheit** *c* der Einkünfte von **zwo** Seiten zum Augenmerke genommen werden: Gewißheit in Ansehen der **Größe**, und Gewißheit in Anse-

sehen der **Zeit**. Die Einkünfte nämlich müssen diejenige Summe **ungemindert** geben, auf welche **Rechnung** gemacht wird; sie müssen **zu der Zeit** eingehen, **wann** der Aufwand zu machen ist. Wäre die **Summe selbst** vermindert, auf welche gerechnet worden ist, so sind sie **nicht zureichend**, so fällt der Nachtheil deutlich in die Augen, der aus dieser unvorhergesehenen **Leere** folgen, der unendlich **grösser** seyn müßte, als wenn der Staatsaufwandsüberschlag gleich Anfangs zu gering wäre gemacht worden. Hätte man das Vermögen zu den Auslagen, die zu einer **bestimmten Zeit** zu bestreiten sind, und deren jeder ein bestimmter Theil von Einkünften zugemessen ist, **zu dieser Zeit** *d* nicht in Händen, so würde eine nothwendige Anstalt oft **verzögert**, manchmal auch **ganz verabsäumet** werden, weil bei manchen in die öffentlichen Angelegenheiten einflüssenden Maßregeln sehr oft der **Augenblick** entscheidend ist, und der einmal verabsäumte Vortheil nachher nicht leicht wieder nachgeholt werden kann.



c 27

g Aus einer hievon abgeleiteten Ursache bezeichnen die deutschen Kammeralschriftsteller die Staatseinkünfte durch das Wort bereitstes Vermögen, gleichsam Vermögen, so der Staat bereit hält, um damit die Auslagen zu bestreiten.

29. Die Gewißheit der Staatseinkünfte in Ansehen der Grösse e hängt von drey Stücken ab: I. daß bei Bestimmung der Staatseinkünfte überhaupt das Maaß der Möglichkeit nicht überstiegen werde; II. daß zu Gegenständen, wovon Einkünfte zu heben sind, nicht solche gewählet werden, die einer willkührlichen Veränderung unterworfen sind, und III. daß alles, was unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte behoben wird, auch ohne Verminderung in die öffentlichen Kassen eingehe: übrigens wird eine vorsichtige Finanzverwaltung bei Bestimmung der ordentlichen Einkünfte auf die Möglichkeit der ausserordentlichen Fälle stets zurücksehen, und sich nicht unvorsichtig die Hilfsquellen für dieselben selbst vertrocknen.

30.

30. Nichts ist leichter und vielleicht nichts anreizender, als grosse Summen zu befehlen: ein Federzug füllt den öffentlichen Schatz mit Millionen. Bei einem überdachten Finanzsysteme aber geht man immer mit dem Rechenstiften in der Hand, um sich zu versichern, ob der Staat die Entrichtung einer gewissen Summe ertragen kann. Das Maaß der Möglichkeit wird überschritten, entweder **in Beziehung auf den ganzen Staat**, wenn **die Summe der öffentlichen Einkünfte überhaupt gegen die Staatskräfte zu groß angetragen wird**, oder in Beziehung **auf die Theile des Staats**, wenn **in grösseren Staaten zwischen den Provinzen, in kleineren zwischen den Kreisen** f **nicht das gehörige Gleichgewicht beobachtet wird.**

e 28.

f Kantone, Hauptmannschaften, Statthalterschaften, oder wie sonst die Untertheilungen Nahmen führen.

31. Die öffentlichen Einkünfte sind ein unbestimmter, nicht zu grosser Theil

der

der **Nationaleinkünfte.** Der Grund zur Verfassung eines guten Finanzsystems muß daher durch das Kenntniß des **Ganzen** gelegt werden, davon man einen **Theil** zu beheben hat. Der Mangel dieses Kenntnisses wird beständig einen von zwo Nachtheilen, oder vielmehr beide vereinigt, veranlassen: die **Ungewißheit,** der **wie vielte** Theil zur Bedeckung des Staatsaufwandes zureiche, und die **Ungewißheit** über das **Produkt** oder die Summe, welche nach dem auf ungefähr angenommenen Theiler eingehen wird *g*. Da von dem Zufalle ein genaues Ebenmaß nicht erwartet werden kann, so wird entweder ein **Abgang** sich ereignen; der also den Staat bei Handhabung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Verlegenheit setzet; oder ein **Ueberschuß,** welchen die öffentliche Verwaltung zu beheben, nicht **berechtiget** *h*, und wovon die stets unabsonderliche Folge ist, daß er dem Privatbürger zum Nachtheile der Aemsigkeit beschwerlich fällt. Das **Kenntniß der Nationaleinkünfte,** so unentbehrlich

es

es dem Staatsmanne von allen Seiten ist, so sehr ist es zusammgesetzt, und die **Mittel**, zu demselben zu gelangen, müssen von langer Hand her vorbereitet werden. Ehe von diesen Mitteln gehandelt wird, ist zu untersuchen: was sind **Nationaleinkünfte? welches sind die Quellen derselben?**

Man kann Anfänger in Finanzkenntenissen nicht zu sehr gewöhnen, alles auf Berechnungen zurückzuführen. Aus welchem Grunde man mir die vielen Beispiele dieser Art, die für Männer von höhern Einsichten müssig sind, vergeben wird. Das Bedürfniß des Staates sey 20; die Nationaleinkünfte seyn 102! aber, der dem Finanzwesen vorgesetzt ist, kennt diese Grösse nicht, er nimmt also auf Gerathewohl den sechsten Theil, ist das Produkt 17, also ein Abgang von 3 Zwanzigstheilen. Er nimmt den vierten Theil, ist das Produkt, 25 ein Halb: also ein Ueberschuß von 5 ein Halb: das ist: die Anlage beschweret die Nationalämsigkeit um ein Fünftheil mit dem Bruche zu viel, welches immer zum Schaden der Beschäftigung gereicht, besonders wenn man den Blick auf die auswärtige Handlung und das Uebergewicht wirft, welches der Vorzug des mindern Preises im Zusammenflusse giebt.

q Th. II. 12.

32. Die Quellen des Nationaleinkommens sind **der Feldbau**, und die **Aemsigkeit**, unter welcher letzteren al-

les mitbegriffen wird, was immer den so-genannten numerären Reichthum eines Staates vermehret. Aber man würde einen wesentlichen Irrthum begehen, wenn man die Erzeugnisse dieser beiden Zweige **ohne einigen Abschlag** zur Summe der Nationaleinkünfte einrechnete *i*. Die **Vorschußkosten** sind dabei auf eben die Art abzuziehen, wie der Privatmann sie bei seinem Privateinkommen abzuziehen pfleget, mit dem Unterschiede jedoch, daß bei Berechnung der Privateinkünfte gemeiniglich die eigne **Unterhaltung** schon zum Gewinne angesetzt wird; bei Nationaleinkünften aber unter den **nothwendigen Vorschuß** gehöret, aus dem unverkennbar einleuchtendem Satze: Daß **Verzehren** nicht **Erwerben, Ausgabe** nicht **Einnahme** ist. In Beziehung auf die Finanzberechnung *k* verhält sich der Staat gegen den Bürger auf eben die Art, wie z. B. ein Handwerksmeister gegen seinen Miethlöhner, dessen Bezahlung er als **Vorschuß** betrachten muß. Also sind die **Nationaleinkünfte** eigentlich, **das**

Pro-

Produkt der Nationalbeschäftigung nach Abzug des Vorschusses.

i Die Berechnung in Beziehung auf die Polizey und die Magazinanstalten, wo darum zu thun ist, den Vorrath mit der Summe des nöthigen Unterhalts zu vergleichen, setzet die laufende Verzehrung zum Gewinne. Bei der Untersuchung, wodurch die Einkünfte dauerhaft gemacht werden, seh ich mich auf diese Berechnung nothwendig noch einmal zurückgebracht.

k. Man muß den Bemühungen der Oekonomisten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und hier ist dazu der eigentlichste Ort. Menschenliebe, Achtung für die Rechte des Bürgers, und Freymüthigkeit, diese verkennten Rechte bei der öffentlichen Verwaltung mit Nachdruck zu vertreten, müssen jedem Schriftsteller Verehrung erwerben: und das ist im Durchschnitte der Geist dieser politischen Sektierer. Wenn sie die Menschheit durch ihre einzige Grundsteuer nicht, wie sie zum Zwecke hatten, glücklich gemacht haben: so kann ihnen das Verdienst nicht streitig gemacht werden; daß sie zuerst, die obgleich sehr einfache, aber bei den Finanzverwaltungen verkennte Wahrheit mit allen Folgerungen dargethan haben: nämlich: daß in der Finanzberechnung nur das reine Einkommen in Ueberschlag genommen werden muß.

33. Die Grösse der Nationaleinkünfte wird entweder durch die politische Berechnung gesucht, oder durch eine Verbindung verschiedener Urkunden, welche der Finanzverwaltung von andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung an

die Hand gegeben werden. Wenn die **politische Berechnung** zwar nicht in Stand setzet, mit **Gewißheit** über die Grösse der Nationaleinkünfte auszusprechen, so ist sie eine Beihilfe, um wenigstens Muthmassungen zu wagen, die manchmal, wo die Gewißheit nicht zu erreichen ist, als Wegweiser dienen müssen. Durch die **politische Berechnung** bemühe man sich, den **Nationalhauptstamm** zu bestimmen. Dieser wird angenommen, als zusammgesetzt aus dem **Werthe** der **liegenden Güter**, aus dem Werthe der **beweglichen** Güter, und aus der **Baarschaft**. Die **liegenden Güter** der Nation können aus Oekonomietabellen, Grundbüchern und Katastern bekannt seyn. Mit mehrerer Beschwerlichkeit wird das **bewegliche Vermögen** oder der **Werth der Fahrnisse** bestimmt, und noch grössere findet die Bestimmung des **baaren Geldes**, welche sich nur auf ein angenommenes **Verhältniß** des **Geldes** zu dem **beweglichen** und **unbeweglichen** Vermögen gründen kann. Aber hätte man

beides

beides auf was immer für eine Art, erhalten, so würden dann die **gewöhnlichen Geldzinse** zeigen, wie hoch die **Nutzungen** der liegenden Güter, wie hoch die **Zinse** des übrigen **Hauptstammes** in **Anschlag** zu setzen sind: diese zusammgezogenen Zinse wären nun die sämmtlichen **Nationalzinse**. Hievon wäre abzuschlagen, was die **Bevölkerung** zu ihrem **Unterhalte** fodert, jeden Kopf dem andern in diesem Stücke gleich gesetzt; was übrig bleibt, würde dann als die **reine Summe** der Nationaleinkünfte **anzusehen** seyn. Bei dieser Berechnung ist alles zu sehr **Muthmassung**, um der Bestimmung der Nationaleinkünfte zum Grunde gelegt zu werden. Das Verhältniß **des Gemünzten** zu den übrigen Theilen des Nationalvermögens ist besonders so **schwankend**, daß zween der scharfsinnigsten politischen Berechner **Petty** und **Davenant**, davon der letzte noch die Münzregister zur Hilfe gehabt hat, in der Bestimmung des Verhältnisses der Münze zu den **beweglichen Gütern** Eng-

 lands

lands sehr weit von einander abgehen. Der erste *a.* bestimmt das Verhältniß zwischen beiden wie 70 zu 6, das ist, ungefähr wie 12 zu 1: oder an **Beweglichem** besitze die Nation **zwölfmal** so viel, als an Geld. Der letztere *b.* setzet nur 42 zu 14, oder 3 an beweglichen Gütern zu 1 an Geld. Zwischen beiden in einem Mittel schätzt **ein Dritter** *c* das Geld zu dem **ganzen Nationavlermögen** wie 20 zu 100 oder 1 zu 5. Diese Ungewißheit wird noch vermehret, da die **Masse des Geldes** beständig nach dem Steigen und Abnehmen der Handlung: nach den täglichen Veränderungen der Pracht und ihrer Gegenstände, nach einer reicheren oder verminderten Ausbeute der Bergwerke, durch ausser Lands geführte Kriege, und hundert andre Umstände einem Zuwachse oder Abgange unterworfen ist; welcher Wechsel zwar durch das Steigen und Fallen der **Zinse angezeigt** wird, aber weder so **geschwind** als die Verminderung der Baarschaft selbst geschieht, und dann nur erst eine Anzeige im **allgemeinen** *d* ist.

ohne

ohne über den **Wievieltentheil** des Abgangs oder Zuwachses ein zuverlässiges Licht zu geben. Ferner ist die Berechnung der Nutzung von **liegenden** Gründen zwar richtig, in Beziehung auf den **Privatbesitzer**, der auch den noch **unverkauften Vorrath** nach dem gangbaren Preise sich zu Geld ansetzet; aber sie ist irrig in Beziehung auf die **Nation**, besonders, wenn diese in Verhältniß zu dem Finanzüberschlage betrachtet wird. Die Früchte, so die Nation **Ueberschuß** hat, ohne sie an Fremde abzusetzen, können nicht zu **Geldeinkünften** angeschlagen werden, wo man nicht in der Be ebung der Staatsrenten in ein **Unebenmaß** zu fallen fürchten soll, dessen Nachtheil an einem anderen Orte genau auseinander zu setzen seyn wird.

a Politische Rechenkunst: oder, Abhandlung über die Grösse, den Werth von Ländereyen, Volk, Gebäude. rc, rc,

b Abhandlung, über die öffentlichen Einkünfte.

c Versuch über die Nationalschulden rc. von Andre Hooke.

d II. Thl. d. G. Abtheil. vom Umlauf.

34. Ob nun gleich die Behelfe, davon die Regierung bei Bestimmung der Grös-

se der Nationaleinkünfte Gebrauch machen kann, gleichfalls eine arithmetische Zuverlässigkeit nicht verheissen, so können sie dennoch zu derjenigen Gewißheit führen, die in Geschäften dieser Art zureicht, weil sie der Wahrheit **am nächsten** kommen, und eine nicht starke Entfernung von derselben hier von keinen Folgen ist. Diese Urkunden haben eine bestimmtere Beziehung auf die eigenen **Quellen** des **Nationaleinkommens**, die **Landwirthschaft** und **Aemsigkeit**: sie sind die **Grundbücher**, **Katastra**, und **Oekonomietabellen**, die **Manufakturtabellen**, die **Berwerkstabellen**, die **Münzregister**, und die **Mauthregister** *a*. Die **Grundbücher** und **Katastra**, vereinbart mit den **Oekonomietabellen** geben das **Produkt** der Landwirthschaft, die **Manufakturtabellen** geben das Produkt der **Nationalämsigkeit**, durch welche der Werth des Stoffes, den die Landwirthschaft erzielet, einen neuen Zuwachs erhält; die **Manufakturtabelle** verglichen mit der Ausfuhr nach

den

den Mauthregistern giebt die Grösse des Nationalumsatzes. Die Bergwerkstabellen und Münzregister geben den Zuwachs an dem Numerären von Innen, die Mauthregister geben die Ausfuhr an landwirthschaftlichen und Kunstprodukten, mithin den Zuwachs an Baarschaften von Aussen. Zugleich geben sie die Einfuhr von daher, mithin, auch was von dieser Seite wieder an ausgehender Baarschaft abzuziehen kömmt. Alles was wahrhaft Nationaleinkommen *b* genennt werden kann, wird unter eine von diesen Rubriken geordnet werden müssen, dem der Staat nur noch zur Vollkommenheit, den aktiven und passiven Schuldenstand zuzugesellen: das ist: von dem Einkommen abzuschlagen hat, die Zahlungen, welche die Nation für öffentliche Schulden an Fremde entrichtet; dem Einkommen zuzurechnen, was andere Staaten an sie für Schulden dieser Art bezahlen.

a II. Thl. d. G. wo unter verschiedenen Abtheil, die Verfertigung dieser Tabellen für nothwendig erkennt worden.

b Man findet, unter den Quellen der Nationaleinkünfte die sogenannten Kapitalien nicht angesetzt: die Ursache ist: weil die Kapitalien an sich, dasjenige ausgenommen, was bei Fremden angelegt ist, der Nation keine Einkünfte bringen, als insoferne diese Kapitalien von demjenigen, der sie erborget, in der Handlung, dem Manufakturwesen, oder zur Verbesserung des Feldbaus als Vorschuß geltend gemacht werden: ihr abfallender Nutz ist also schon unter diesen Rubriken begriffen; ihn besonders anrechnen, wäre den nämlichen Posto zweymal ansetzen.

35. Durch dieses Kenntniß geleitet ist die Finanzverwaltung in Stand gesetzt, zu bestimmen: der **wievielte Theil** des Nationaleinkommens zu **Bedeckung** des öffentlichen Aufwandes gehoben werden muß: und hieraus weiter: ob die zu behebenden öffentlichen Einkünfte mit dem **allgemeinen** in dem gehörigen Ebenmasse stehen? Wären indessen die Hilfsmittel, wodurch die Grösse der Nationaleinkünfte berechnet wird, in einem Staate verabsäumet worden, so fehlet es dennoch nicht an andern, und sich stets zeigenden Merkmalen, woraus mit eben so vielem Grunde wenigstens erkennet werden mag, ob in Beziehung auf die öffentlichen Einkünfte das Verhältniß nach

dem

dem allgemeinen Staatsvermögen beobachtet werde. In dem Körper des Staates, wie in dem physischem, hat jedes Uebel seine Anzeichen. Da die Verbesserung der **Landwirthschaft** a, edie Aufnahme der **Manufakturen** und der Fortgang der **Handlung** hauptsächlich durch die Beschwerlichkeit der Abgaben gehemmet werden, so kann mit Zuverlässigkeit von dem blühenden Zustande **dieser drey Zweige** auf ein begünstigendes Verhältniß der Schluß gezogen werden. Im Gegentheile aber kann der kraftlose Zustand derselben vorzüglich zum Beweise, daß die Einkünfte des Staates zu hoch gespannt sind, damals angenommen werden, wann die Abgaben nicht anders, als mit **häufigen**, gewaltsamen **Eintreibungen**, oder sogenannten **Exekutionen** einzubringen sind. Ueberall, sagt **Davenant**, wo **bei der Finanzverwaltung Unordnung herrscht, werden lästige Betreibungen gehäufet.** Es ist daher unter die vorzüglichen Pflichten derjenigen zu rechnen, welchen die Einhebung der

An-

Anlagen, besonders in den entfernteren Theilen des Staates aufgetragen ist, die sich ereignende Nothwendigkeit solcher gewaltsamen Mittel gleich Anfangs einzuberichten. Eher würde ihnen Saumseligkeit in der Einhebung selbst zu vergeben seyn, als Stillschweigen in diesem Stücke: denn die Folgen der ersten sind an sich weniger verbreitet. Aber einlaufende Berichte dieser Art müssen auch von Seite der Finanzverwaltung, für das Lärmzeichen angesehen werden, daß die Gefahr nahe ist, und nur durch eine unverschobene Herabsetzung der Staatsfoderungen abgewendet werden kann.

a. II. Th. v. d. Landwirthschaft.
b D. s. Ab. von Manufakt:
c Abhandlung vom Zusammenflusse,

36. Der Beischuß zur Summe der allgemeinen Staatseinkünfte muß unter die verschiedenen Provinzen a. oder welchen Namen immer die grösseren Bezirke eines Staates führen, untergetheilt werden. Die Erinnerung würde überflüssig scheinen, daß die verschie-

schiedenen Theile eines Staates sodern können, **unter sich gleich** gehalten zu werden, wenn nicht Beispiele bewiesen, daß entweder die **Verfassung** zwischen den Provinzen eine **Ungleichheit** begünstiget, oder daß, aus was immer für besonderen Veranlassungen, die Vorliebe für eine Gegend so weit getrieben werden kann, sie auf Kosten der übrigen ganz zu befreyen, oder doch zum Theile zu erleichtern. Der Fall ist gleichwohl seltner, und es ist genug, auf die Unbilligkeit bei einer solchen **Ungleichheit** gedeutet zu haben. Wenn die Theile eines Staates einander an Fruchtbarkeit, und Vermögen gleich wären, so würde zur **Länderuntertheilung** allein nöthig seyn, das geometrische Verhältniß zu dem Belegungssatze anzunehmen: die **zu entrichtenden Antheile** würden sich untereinander verhalten, wie ihre **gegenseitigen Grössen**. Aber, da der Unterschied zwischen denselben meistens sehr beträchtlich ist, so muß das **Kenntniß der Provinzialeinkünfte** hier eben so zum Grunde gelegt werden, wie das

Kennt=

Kenntniß der Staatseinkünfte der Grund der **allgemeinen** Summe seyn muß. Die Einkünfte einer Provinz werden berechnet nach der **Grösse** derselben, nach der **Fruchtbarkeit**, und der daher kommenden Menge der **landwirthschaftlichen** Erzeugnisse, nach dem **Anwerthe** derselben von aussen, nach den in einer Provinz angelegten **Manufakturen**, und der **Ausfuhr** der **Manufakturerzeugnisse**: eigentlich also nach der **Grösse ihrer Ausfuhrhandlung**, und den **Geldzuflüssen**. Die Summen aller dieser Rubriken zusammengezogen, geben den **Empfang**. Auf der andern Seite hingegen muß in Betrachtung kommen, was durch die **Einfuhrhandlung**, oder auf andere Art an Baarschaft **ausflüßt**, und als **Ausgabe** von dem Empfange **abzuziehen** ist. **Nur**, was nach diesem Abzuge **übrig** bleibt, kann für die **Summe** angenommen, und **ein Theil** davon als **Provinzialbeytrag** zu den allgemeinen Staatseinkünften eingehoben werden.

87. Die Grösse einer jeden Provinz muß der Regierung aus genau gezeichneten Provinzialkarten bekannt werden. Die Fruchtbarkeit ist entweder die mögliche oder die wirkliche. Die mögliche Fruchtbarkeit kömmt auf die Beschaffenheit der Scholle an, welche, da sie in einem nur etwas grösseren Umfange stets unterschieden ist, durch eine unter den verschiedenen Zahlen der klassificirten Gründe gemachte Ausgleichung in eine Mittelzahl gebracht wird. Die wirkliche Fruchtbarkeit, ist der Grad der Vollkommenheit, worin sich die Landwirthschaft der Provinz nach Maß ihrer Bevölkerung, nach der Hoffnung des Absatzes, und anderer Ermunterungen befindet. Die Polizey kann bei der allgemeinen Magazinirung *a*, und die Oekonomieaufsicht zur Beförderung der Landwirthschaft derjenigen Tabellen *b* nicht entbehren, welche der Finanzverwaltung über die letzte, an der sie allein Antheil nimmt, das nöthige Licht geben werden. Aber diese Erzielung muß in den gewöhnlichen

chen Finanzverfassungen, wo die öffentlichen Einkünfte in Geld eingehen, mit dem Anwerthe von aussen zusammgehalten, und mehr nicht als der Werth desjenigen, was ausgeführt wird, als Provinzialeinkommen eingerechnet werden.

a I. Th. §. 264
b II. Th. v. d. Landwirthsch. §. 105.

38. Jede auf andere Art berechnete Grösse der Provinzialeinkünfte wird in dem Verhältnißsatze irre führen. Würde die ganze, nach Abschlag der Vorschußkosten erübrigte Erzielung, wie sie vorhanden ist, angesetzt, so wäre die Berechnung eben so unrichtig, als wenn ein Kaufmann in den Kassestand, welchen er zu den vorfallenden Zahlungen in Bereitschaft halten muß, neben den wirklich verkauften Waaren auch noch den unverkauften Vorrath übertrüge. Setzte man den Verkauf der landwirthschaftlichen Erzeugnisse an, ohne Unterschied zwischen der inneren Verzehrung und dem Verkaufe von aussen

an

an, so wäre die erste, größtentheils **zweymal** eingerechnet. Denn, wer ist eigentlich von innen der **Käufer** der landwirthschaftlichen Erzeugnisse? Nicht der **Landmann**, dieser erzielt, und ist **Verkäufer**: seine Verzehrung wird unter den Vorschußkosten abgezogen: auch nicht der grössere **Grundbesitzer**, denn er ist hier mit dem erzielenden Landmanne in **gleichem** Umstande: selbst nicht einmal der Handwerksmann des flachen Landes u. der offenen Städtchen, der zum Theile seine Nothwendigkeit selbst erzielt, zum Theile gegen die Bedürfnisse blossen Tausch mit seiner Arbeit trifft: diese Arbeit selbst aber ist von der Art, daß sie unter die **Vorschußkosten** der Landwirthschaft gehöret, mithin unter dieser Rubrik schon abgezogen ist. Es bleibt also hauptsächlich der **Manufakturant** als Käufer übrig: aber da der **Verkaufpreis** seiner Waare den **Stoff** und seine **Unterhaltung**, als zween wichtige Bestandtheile in sich schlüßt d, so sind auch diese beiden Theile, da der **Werth** der

ganzen Ausfuhr, welcher aus den Commerzialmanufakturtabellen genommen ist, angesetzt wird, ohnehin darunter mitbegriffen.

c Dieses wird durch folgendes Beispiel deutlicher. Ein Landwirth läßt einen Wagen, einen Pflug machen, er läßt einen Rock ausbessern: die zwo ersteren Ausgaben gehören unmittelbar zum Baue des Feldes, die letzte zu seinem notbwendigen Unterhalte. Er zahlet den Wagner, den Schmid entweder, daß er ihnen Korn giebt, oder er verkauft sein Korn, giebt beiden Geld, und diese kaufen sich abermal Korn. Eben so verhält es sich mit dem Schneider, und mit allen Handwerkern des flachen Landes.

b II. Th. Abt. v. Manufaktur. §. 120. 131. u. f.

39. Auch andere Geldzuflüsse, als welche aus der Handlung kommen, sind vermögend, die Summe der Provinzialeinkünfte ansehnlich zu vergrössern. Die hauptsächlichsten sind, die Ausbeute der Bergwerke, die Besoldung der Staatsbeamten, die Verzehrung der in einer Provinz bequartirten Soldaten, die Verzehrung von Fremden, die ihre Einkünfte entweder aus andern Provinzen desselben Staates, oder ganz aus fremden

den Staaten hereinziehen, und die Zinsen, die abermals, entweder aus den Nationalbänken, oder von auswärtigen an die Provinz bezahlet werden. Aber diesen Zuflüssen an Baarschaft muß entgegen auch angesetzt werden, was an Geld, auf was immer für Wegen, ausflüßt. Für die Provinzen ist es einerlei, ob die Waare, die bei ihr eingeführt wird, ganz fremdes Erzeugniß ist, oder ob ihr dieselbe von Mitprovinzen geliefert wird: in einem, wie in dem andern Falle muß die Bezahlung geleistet werden, wodurch sich entweder die ausgehende Summe vergrössert, oder die Summe, die sonst für ihre Ausfuhr eingegangen wäre, vermindert. Die Provinzialmauthregister sind hier die Wegweiser, deren Zuverlässigkeit zwar durch den Schleichhandel in etwas gemindert wird: aber, wenn das Bedürfniß aus dem Bevölkerungsstande nach der Eintheilung in seine Klassen, und, wie ferne in jeder Gattung die Provinzialmanufakturen zureichen, aus ihren

ren Tabellen erhoben wird, so ist dieses eine Art von Kontrolle, welche den Mauthregistern eine mehrere Brauchbarkeit giebt. Unter den Wegen des Geldausflusses, ist der schädlichste, aber sehr gemein, wenn die Besitzer ansehnlicher Güter **ausserhalb der Provinz** ihren Aufenthalt aufschlagen, mithin ihre Einkünfte dahin kommen lassen *e*. Die daher rührende Verminderung der Provinzialeinkünfte kann mit leichter Mühe überschlagen werden, weil man sowohl die **Eigenthümer**, als das **Erträgniß ihrer Güter** erheben kann.

e. II. Th. Abth. Umlauf des Geld. §2. 91. und Abth. von der Theurung in grossen Städten ꝛc.

40. Betrachtet man die angegebene Berechnungsart zur Erhebung der **Provinzialeinkünfte**, so wird man wahrnehmen, daß die Provinzen in **Beziehung** auf **Finanzüberschläge** unter sich **als getrennt** angesehen werden, nicht wie **Theile** die unter sich **Beziehung** haben, sondern jede als ein

für

für sich bestehendes **Ganzes**: wie **Ausland** gegen **Ausland**, oder **Staat** gegen **Staat**. Wird nun der Stand der Einkünfte auf gleiche Art von **allen** Provinzen behoben, so erhält man eine **Bilanz des Numerären**, oder das **Verhältniß**, in welchem die Provinzen gegeneinander in Ansehen der **kreislaufenden Geldmasse** stehen. Dieses Verhältniß muß die Richtschnur zur Untertheilung des Provinzialbeitrags seyn, und die Regel der Untertheilung ist: **Die wechselseitigen Grössen der beizutragenden Antheile sollen sich gegeneinander verhalten, gleich dem wechselseitigem Geldempfange der Provinzen** *a*. Der Beweis dieser Regel liegt in dem einfachen Rechnungssatze: **Daß die Auslage den Empfang nicht übersteigen kann.** Vielleicht aber wird er einleuchtender, wenn die traurigen Folgen vor Augen gelegt werden, welche die Ueberschreitung dieser Regel unausbleiblich begleiten. Die Entkräftung einer Provinz, bei der die Anlage nicht

nach diesem Verhältnisse ausgemessen ist, läßt sich von **Stufe** zu **Stufe** vorzeichnen, und der Zeitpunkt mit Zuversicht bestimmen, wo sie ganz zu Grunde gehen muß.

41. Nehme man eine Provinz unter folgenden Umständen an: Ihre Bevölkerung sey 2. Millionen: **ihr Feldbau** erziele über die Provinzialverzehrung zur **Ausfuhr** 1. und eine halbe Million: ihre **Manufakturen** an mancherlei Gattungen setzen auswärts um 2 Millionen Erzeugnisse ab: der **Bergsegen** sey zweymal hundert tausend, die **Besoldung** des Civilstandes acht mahl hundert tausend: die **Verzehrung des Militärs** 3 Millionen: An **Interessen** und **Rückzahlungen** von was immer für auswärtigen Schulden 1 Million, und noch eine halbe Million für **unbenannte** Einflüsse. Alle Summen zusamm geben also 9, 000, 000 Gulden **Geldeinkünfte.** Dieses Land zahlt entgegen für empfangene **Waaren** von allen Gattungen 2 Millionen: ein Theil seiner ver-

mög-

möglichen Güterbesitzer habe seinen ordentlichen Wohnplatz in der Hauptstadt; die Einkünfte, welche sie dahinkommen lassen, seyn eine halbe Million: eine halbe Million für unbenannte hunderterlei Ausflüsse: zusammen 4 Millionen Auslage. Ich überlasse es, wie groß man die Fruchtbarkeit, den Umsatz von innen anschlagen will. In der Ausmessung des Betragsantheils nehme man nun, es sey die Bevölkerung, oder das nach einem Mittelpreise festgesetzte Provinzialerträgniß, ohne Rücksicht auf obige Berechnung zum Maßstabe! man sage z. B., der Kopf erwirbt, einer dem andern gleichgehalten, jährlich 39 fl. er verzehrt 36; entrichte also der Kopf 3! der eilfte Theil ist eine sehr geringe Abgabe, die von 2 Millionen Bevölkerung gleichwohl 6 Millionen beträgt: oder man sage: das ganze Land enthält an liegenden Gründen so viel, an Gewerben soviel: man belege Landwirthschaft und Aemsigkeit nach dem angenommenen Erträgnisse, und bringe

ebenfalls 6 Milionen heraus! Die Folge davon wird verschieden seyn, je nachdem das Land an Geld etwas beigelegt hatte, oder nicht. Hatte es keinen Geldvorrath, so empfängt der Staat gleich Anfangs seinen Antheil nicht; denn mit 9 Milionen Empfang kann man nicht, auf 4 Millionen, welche für sich ausgehen, und 6, welche der Staat fodert, mithin 10 Millionen Auslage zureichen. Oder empfängt er den gerechneten Antheil, weil von ehemal glücklichen Umständen einige Millionen im Lande beigelegt sind, so wird Jahr für Jahr davon eine dem Kreislaufe, wo sie als Unternehmungsfond anzusehen war, *b* entzogen, um sie zur Ergänzung der Entrichtung zuzusetzen und die Erschöpfung nur nach der grösseren oder geringeren Geldmenge gefristet.

a Gewöhnlicher Weise wird in den Finanzverfassungen ein allgemeiner Theiler von einer gewissen Zahl angenommen: die Provinzialuntertheilung geschieht durch einen besondern Theiler für jede Provinz, welche zusammen die Summe des allgemeinen Theilers enthalten: z. B. der allgemei-

meine Theiler wäre 1200. die Provinz A 300. B 250. C. 530 D 120. Summa 1200 allgemeiner Theiler.

b II. Th. Abth. vom Umlaufe des Geldes.

42. Während der Zeit, daß die Provinz sich dem entscheidenden Zeitpunkte nähert, sind ihre Umstände folgende. Wenn die Last der Entrichtungen die Seltenheit der Baarschaft in einem Lande veranlaßt, so muß diese Seltenheit ordentlicher Weise bei derjenigen Klasse anfangen, die davon keinen Ueberfluß hat, also bei der **arbeitenden Klasse**, bei dem **Landmanne**, den **Manufakturanten**. Wie bereits an einem andern Orte *a* beobachtet worden, wird das, was der erstere zu entrichten hat, durch gewaltsame **Eintreibungen** eingebracht, welches ein zweyfaches Uebel nach sich zieht: **erstens**, daß die **Kosten** der Eintreibung die Last vergrössern, welche dem Landmanne ohnehin zu groß war: **Zweytens**, daß er, um sich von der Eintreibung zu **befreyen**, nur das Mittel der **Schulden** oder **Veräusse-**

rung vor sich sieht. Beides führet
zuletzt zu dem nämlichen Ausgange.
Was der Landmann an beweglichen
Gütern besitzt, ist Hausbedürfniß von
ganz unbeträchtlichem Werthe, oder Feld-
geräth, Vieh, Aussaat. Das, was
er davon zu verkaufen gezwungen ist,
wird also immer ein Hinderniß für die
Erzielung des folgenden Jahres: die
Eintreibungen werden daher auch im
folgenden Jahre strenger seyn, und grös-
sere Veräusserungen veranlassen. Auf
diese Art nimmt der Feldbau mit je-
dem Jahre ab; und da in einer ge-
wissen Reihe von Jahren ordentlich
mittelmässige und Fehljahre mit unter-
kommen, so ist offenbar, daß die Er-
zeugnisse des Feldbaues nicht mehr in
der Menge ausgeführt werden, wie
ehemals. Wenn man überhaupt an-
nehmen will, und zwar nach dem ge-
linderen Verhältnisse, daß die Abnah-
me der Erzielung in gleichem Schritte
mit dem Uebermasse der Entrichtung
fortschreite, so wird mit jedem Jahre
der sechste Theil nämlich, ein Vier-
tel

tel Million weniger auswärts abgesetzt; der Ersatz davon aber dem Feldbau aufgebürdet, der bei einem Sechstheile wachsender Entrichtung und einem Sechstheile abgenommener Einnahme stets um ein Drittheil in seinen Umständen herabgesetzt wird. Auch wenn man annähme, die grösseren Güterbesitzer kämen den kleinern zu Hilfe, so müssen, da keine Rückzahlung in einer solchen Lage geschehen kann, die ersteren nicht nur bald ausser Stand gesetzt werden, mit ihrer Hilfe fortzufahren, sondern zuletzt selbst mit jenen in gleiche Umstände gerathen.

43. Wenn einmal der Zufluß des Geldes, welchen die Landwirthschaft von aussen empfieng, ausbleibt, so ist die Abnahme derselben gar bald so groß, daß sie nicht einmal der Provinzialverzehrung zureicht: aus Mangel von Vieh, von Geräthschaft, von Aussaat, die entweder zur Bestreitung der Entrichtung verkauft, oder, um zu leben, verzehrt werden muß, bleiben Felder ungebaut. Auch bei der günstig-

stigsten Witterung ist dann in einem solchen Lande die Aernte viel zu klein, weil zu wenig gebaut worden. Die Erzeugnisse steigen auf einen hohen Werth, aber die Klasse des Landmanns zieht davon **keinen** Vortheil, weil sie das Wenige, so sie erzielt, nicht mit Vortheil veräussern kann, sondern entweder selbst verzehren, oder doch zur ungünstigen Zeit hindangeben muß. Die Vermögenden kaufen ausser Landes, und vermehren den **Geldausfluß**, das ist, die Beschwerlichkeit des Provinzialbeitrags. In einer solchen Provinz herrscht unter der arbeitenden Klasse allgemeiner Mangel. Der Landmann ist, um Brod zu suchen, gezwungen, ausser Landes zu gehen: die Entvölkerung des flachen Landes ist ein neuer Zuwachs des Uebels. Diejenigen, welche durch ihre Umstände zurückgehalten werden, nehmen ihre Zuflucht zu **ungewöhnlichen** Nahrungsmitteln, welche ihre Gesundheit untergraben: die Sterblichkeit in einem hohen Grade gesellt sich zur Auswanderung, das Land zu **entvölkern.**

kern. Die Ehen machen unter diesen Umständen der Provinzialbevölkerung gewiß keinen Ersatz, wie man sich aus den Registern der Gebornen überführen kann; und was geboren wird, sind schwache Sterblinge. Es ist vergebens, dem Elende einer solchen Provinz durch **Zufuhr** abhelfen zu wollen. Der Staat kann seinem Landvolke nicht **unentgeltlich** Brodt geben, und kaufen können es die Erarmten nicht, gesetzt, daß der Preis noch so geringe wäre. Der Anblick der Lebensmittel, die sie sich nicht verschaffen können, macht ihnen ihr Unglück nur desto fühlbarer.

a. 35.

44. Den Verfall der Landwirtschaft begleitet der Verfall der **Manufakturen**. Der glückliche Zustand, wie der schwache dieser zween Zweige der Arbeitsamkeit, wirkt auf einander stäts wechselseitig. Fürs erste also kann die Landwirthschaft ihnen nicht mehr den

Stoff

Stoff in der gefoderten Menge liefern, und der, so noch von ihr kömmt, steigt zu einem Werthe, der mit dem Ueberschlage der Manufakturen nicht zusammsieht. Sie sehen sich daher nach fremden Stoffe um, der zwar geringer als der inländische, aber wegen der Fracht und andern Einfuhrkosten immer theurer, als zuvor zu stehen kömmt: die erste Erhöhung des Preises bei den Manufakturen! der Mangel an diesem Absatze bringt zugleich eine neue Leere in die Landwirthschaft. Die Seltenheit der Lebensmittel wirkt die Vergösserung des Handlohns: die zweyte Erhöhung des Preises *a*! Zween so beträchtlich vergrösserte Theile des Preises würden schon allein zureichen, der Provinz den Vortheil des Zusammenflusses, mithin des auswärtigen Absatzes zu entreissen; aber es vereinbaren sich noch damit die Zinsen, welche n einem Lande, wo das Geld selten ist, auf das höchste steigen. Der auswärtige Absatz giebt also die angesetzten zwo Millionen nicht mehr, und die

Pro=

Provinzialgeldmasse, leidet eine neue und sehr wichtige Verminderung. Selbst der **Provinzialabsatz** nimmt beträchtlich ab, eines Theils, weil **jede** gesteigerte Waare weniger Vorzug findet c, andern Theils, weil die gemeine Klasse bei ihrem Mangel sich etwas anzukaufen, unfähig ist: gerade also die nützlichsten Manufakturen, diejenigen nämlich, welche die Volksklasse versehen hatten, gerathen in Verfall, und nun sind viele Arbeiter dieser Gewerbe gleichfalls auszuwandern, gezwungen. Was noch unentbehrlich gebraucht wird, kömmt entweder von aussen, oder ist in den Händen unbarmherziger **Monopolisten**, die sich die Umstände zu Nutz machen, ihren Vortheil zu vergrössern. Alle Bedrängnisse des Landvolkes fallen übrigens nicht weniger auf den durch seine Stellung zurückgehaltenen Manufakturarbeiter. Ein einziger Blick auf den **Privat**= und **Provizialkredit** ist zureichend, zu entdecken, daß beide ganz verfallen müssen; daß die Kapitalien **aufgekündiget** werden; daß

daß bei der Unmöglichkeit zu bezahlen, Abschäzungen, Bankerutte häufig erfolgen; daß der Wucher über Hand nimmt. Ich habe die Züge bei diesem zu seiner Zeit nach der Natur gezeichneten Gemälde ehe gemildert, als übertrieben. Eine vorhin blühende Provinz, nunmehr von Einwohnern theils entblößt, theils von ausgezehrten, siechen Menschengestalten bewohnt, die Felder in unwilkührlicher Brache mit Dörnern und Nesseln bedeckt, die Weiden ohne Heerden, die Werkstätte ohne Arbeiter, wo der Wucher gleich den Geyern auf dem Schlachtfelde wohnt, ist ein mitleiderregender aber auch warnender Anblick. Die Verheerung greift bald weiter um sich. Wenn die übrigen Theile die Last des geschwächten auf sich nehmen müssen, so kommen früher oder später von denselben Ursachen dieselben Folgen in der Reihe herum, bis zulezt der ganze Staat die traurige Gestalt des geschilderten Theiles hat.

a II. Th. Abth. v. Manufakt. §. 148. u. f. Abhandl. von dem Zusammenfluß.
b II. Th. Abth. v. Manufakt an mehr Orten.

45. Mit geringer Aufmerksamkeit läßt sich wahrnehmen, daß das Uebel, so die Provinzen befällt, welche nicht nach der **Bilanz des Geldes** belegt sind, seinen Grund in dem **gestörten Kreislaufe** *a* hat, und daß hingegen, wenn die Bilanz des Geldes zum Maßstabe der Untertheilung angenommen wird, die Provinz, welche den **ordentlichen Wohnplatz** des Regenten in sich begreift, wohin also gleichsam die Baarschaft des **ganzen** Staates einfließt; von der Abgabenlast den größten Theil auf sich zu nehmen haben wird. Da indessen ein solches Unebenmaß in der Anlage, davon die Ursache der gemeinen Klasse nicht leicht faßlich kann gemacht werden, zu Mißvergnügen Anlaß geben muß, und die **Ungleichheit des Kreislaufs** dadurch noch mehr vergrössert wird, so vereiniget sich ein neuer Beweggrund mit so vielen andern, auf eine ebenmässigere Vertheilung der **Geldmasse** zu den-

ken welches am wirksamsten durch **gleiche Vertheilung der Verzehrung** b, durch die geschickte Eintheilung der **Manufakturer** in den Provinzen, c durch Zurückhaltung der **Vermögenden** auf ihren Gütern, und wenn sonst keine mächtigeren abhaltenden Gründe vorhanden sind, durch die **veränderte**, und den Provinzen **umzählig gegönnte** Gegenwart des Regenten kann erhalten werden Diese kluge **Vertheilung des Numerären** haben die Finanzschriftsteller bei dem so sehr gebrauchten Gleichnisse im Gesichte gehabt: **Daß die öffentlichen Kassen, das Herz des Staatskörpers sind**, welches das auf sich zudringende Blut durch beständige Gegenbewegung in die übrigen Theile des Leibes zurücksenden müsse, wenn der Körper seine Gesundheit erhalten soll.

a Theil. IX. vom Umlaufe des Gelds §. 292.
b Vom Umlaufe des Gelds §. 291.
c Gesam. Schr. X. 6. Abhandlung von der Theurung rc.
d Die Klage, daß die verschiedenen Provinzen eines Staates nicht mit Gleichheit beleget sind, kömmt bei den französischen Schriftstellern häufig vor: aber die Ungleichheit der Belegung hat da ihren Grund in der Verschiedenheit der Verfassung und Belebungsart zwischen den Provinzen, nicht in einem Irrthum

in

in der Berechnung der Provinzialeinkünfte: von dieser schweigen die Finanzschriftsteller, die mir bekannt sind, sämmtlich, entweder ganz, oder sprechen davon nur im Vorübergehen. Aber nirgend wird von der gleichen Vertheilung der Manufakturen zwischen den verschiedenen Provinzen, nirgend von einer Bilanz zwischen denselben gehandelt, ohne welche ein dauerhaftes Finanzsystem niemals zu erwarten ist. Und man wundert sich, daß die Behebung der Abgaben aller Orten als das verhaßteste Geschäft angesehen wird!

46. Was zu der Summe der öffentlichen Einkünfte von Staatsgütern, von sogenannten Regalien und zufälligen Einkünften abgängig ist, muß durch Abgaben ergänzet werden. Welche Art von Abgaben auch gewählt werde, so müssen dabei immer gewisse Gegenstände, der Behebung im Ganzen oder zum Theile als Grundlage dienen. Die Gewißheit der Staatseinkünfte in Ansehung der Grösse *b* hängt von der Wahl dieser Gegenstände ab: der Irrthum kann in der Zahl der Gegenstände, oder in ihrer Eigenschaft begangen werden.

47. Wenn die Zahl der Gegenstände, von welchen die Abgaben gehoben werden sollen, zu groß ist, so werden die Be-

hebungskosten **vergrössert**, welches mehr noch der **Dauer** als der **Gewißheit** der Staatseinkünfte zum Nachtheile gereicht: aber bei den Vorschlägen, die ganze Summe der Abgaben auf **einen einzigen** Gegenstand zu legen, zu welchen die **Vereinfachung** der Behebung verleitet hat *a*, mußte die **Unsicherheit** nicht weniger die unfehlbare Folge seyn. Ein Beispiel soll die Stelle des Beweises vertreten. Keine Verzehrung ist gewisser, als die des unentbehrlichsten Bedürfnisses des Korns oder **Brods**. Eine auf diesen Verzehrungsgegenstand gelegte Abgabe sollte also als die **gewisseste** anzusehen seyn: sie ist es auch gegen alle andere auf **einen** Gegenstand eingeschränkte Abgaben: aber in Ansehung der **ganzen** Summe ist sie dennoch nicht zuverlässig. Ohne den Wechsel der Fruchtbarkeit und Aernten, mithin die höheren und kleineren Preise des Korns, und die davon abhangende, bald zunehmende, bald verminderte Verzehrung anzuführen, welche doch nothwendig die damit verknüpfte Abgabe wech-

seln

seln macht: will ich nur einen an sich unbeträchtlich scheinenden Umstand bemerken: z. B. die Vermehrung der sogenannten Erdäpfel. So bald dieses Gewächs in einem Lande gemeiner wird, nimmt die Getreidverzehrung ansehnlich ab: einen gleichen Erfolg hat der Bau des türkischen, des Heidekorns u. m. a. Die Gewißheit der Einkünfte fodert also eine Vertheilung auf mehrere Gegenstände, sowohl, weil dann der Wechsel weniger zu fürchten ist; als auch, weil der Wechsel, wenn er sich ereignet, nicht so beträchtlich seyn kann; endlich noch, weil die auf jeden Fall nöthige Untertheilung eines kleinen Abgangs auf mehrere Gegenstände weniger empfindlich ist.

a 29.

b Es würde hier am unrechten Orte seyn, die verschiedenen Vorschläge anzuführen, welche die Absicht haben, die Staatsrenten auf eine einfache Art zu heben, und noch sämmtlich in der Ausübung unthunlich sind befunden worden. Diese Gelegenheit, ihrer zu erwähnen, wird sich anders wo schicklicher anbieten.

48. Dieselbe **Ungewißheit**, welche bei den auf **einen** Gegenstand zusamm-gezogenen Einkünften zu besorgen ist, wird auch jede Finanzverfassung verwirren, welche zwar die ganze Summe auf **mehrere** Gegenstände vertheilet, aber in der **Eigenschaft** irret, und die Behebung **ganz** oder **grossen** Theils auf solche Gegenstände gründet, die einer **willkührlichen** Verminderung ausgesetzt sind. Von diesem Gesichtspunkte muß eine der wichtigsten Fragen untersucht, und entschieden werden, nämlich: **Ob die Bedürfnisse oder die Gemächlichkeit und Ueberfluß schicklichere Gegenstände sind, um darauf das Ganze oder einen wichtigen Theil der Abgaben zu gründen?** Diejenigen, welche die letzteren vorziehen, führen an: der, welcher sich Gemächlichkeiten und Ueberfluß verschaffen kann, wäre ordentlicher Weise von der **vermögenden** Klasse: die weniger vermögende Klasse hingegen müsse sich an den **Bedürfnissen** allein genügen lassen. Die Billigkeit sey also einleuchtend, daß die

er-

ereren, in der allgemeinen Last die letzteren übertrü gen, und dieses geschehe, wenn die Einrichtungen **nur** auf die Gegenstände gelegt wären, welche die vermögende Klasse **allein** verzehret. Bei diesem Wohlwollen gegen die Volksklasse ist nicht bedacht: daß der Gebrauch der Gemächlichkeit, und der Ueberflußwaaren von der **Willkühr** der Verzehrenden abhängt, daß also, wenn durch daraufgelegte Abgaben der Preis erhöhet, einem Theile der Verzehrenden der Gebrauch zu kostbar gemacht wird, die Verzehrung abnimmt, mithin auch die davon erwartete Summe nich sicher eingeht. Die **Gewißheit** der Finanzrechnung, in welcher Beziehung die Frage hier untersucht wird, fodert also die Gründung der **Entrichtung** vorzüglich auf **Bedürfnisse**: aber ich werde auch an seinem Orte *a* erörtern, daß die Furcht, die gemeine Klasse zu sehr zu beladen, ungegründet ist, da bei einer gut eingerichteten Behebungsart die Entrichtungen der **erzielenden** Klasse immer

mer

mer zuletzt von der **verzehrenden** getragen werden.

49. Wenn aber die Entrichtungen gleich auf **verschiedene** Gegenstände vertheilet sind, so ist bei einem oder anderem derselben dennoch ein **Abgang** zu besorgen, da sich leicht Umstände ereignen, welche die Beschränkung der Erzielung, oder der Verzehrung nach sich ziehen. Wenigstens sind Zufälle dieser Art sehr in der **Reihe** der gewöhnlichen Dinge. Und wann sich bei einem Gegenstande ein Abgang zeiget, ist die Untertheilung **zum Ersatze** auf die übrigen nicht so augenblicklich zu bewerkstelligen: mithin würde ein gewisser Theil des Aufwandes ohne Bedeckung bleiben. Um dieser Verlegenheit vorzukommen, und die **Gewißheit** der öffentlichen Einkünfte, so viel es thunlich ist, über allen Zweifel wegzusetzen, muß zu der nach dem **Bedürfnisse** ausgemessenen Summe noch **so viel** geschlagen werden, als man für zureichend

chend hält, den Abgang durch unvorhersehbare Zufälle zu ersetzen. Zufälle, so sehr sie Zufälle sind, erlauben eine Art von Berechnung, die sich auf die Beobachtung **mehrerer Jahre** gründet, bei denen man die Abgänge in den verschiedenen Rubriken sorgfältig aufzeichnet, und dann die **Mittelzahl** heraus zieht, welche man als den **Maßstab des Ueberschusses** ansehen kann. Ich bequeme mich hier nach dem angenommenen Ausdrucke, da ich dasjenige **Ueberschuß** nenne, dem in eigentlichem Verstande diese Benennung ganz nicht zukömmt. Es würde die unverzeihlichste Unbedachtsamkeit verrathen, woferne nicht schon in dem **Aufwandsüberschlage** den **unvorgesehenen Abgängen**, welche man **Deficienten** zu nennen pflegt, ihre eigene **Rubrike** zugeeignet wäre. Da sich diese Abgänge beinahe Jahr für Jahr, nur jetzt bei diesem, ein andermal bei jenem Gegenstande ereignen, so sind sie ordentlich mit unter die **Bedürfnisse** zu setzen, denen daher in

her in dem **Finanzsysteme** die Bedeckung zuzusagen hat.

50. Die öffentlichen Einkünfte können nicht **unmittelbar** in die **Staatskassen** geliefert werden. Ein Theil davon kann also auf den Zwischenwegen, schon ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, **abgewendet** werden *a*. Auch dann noch, wenn sie wirklich in die Staatskassen eingegangen sind, können **Veruntreuungen** ihre Summe vermindern, bevor damit eine Vertheilung geschieht; oder der Staat wird in der **Anwendung** der Gelder selbst übervortheilet. So lange solche Veruntreuungen zu besorgen sind, ist der Ueberschlag der eingehenden, oder eingegangenen Summe **schwankend**. Die **Gewisheit** der Einkünfte verlangt daher die möglichste Vorsehung gegen **Veruntreuungen** und **Mischereyen** derjenigen, welche mit der **Einnahme** der Staatsgelder, mit ihrer **Verwahrung**, mit ihrer **Verwaltung** beschäftiget sind. In dieser Absicht muß man zu hindern suchen, daß niemand an den Staatskassen eine Un-

treue begehen wolle und daß Niemand dieselbe begehen könne. Wenigstens muß die Begehung jeder Untreue, so sehr es möglich ist, erschweret werden. Das erstere fodert, daß eine vorsichtige Wahl in Besetzung der Aemter getroffen; daß die Beamten anständig besoldet; gegen die Veruntreuungen Strafen fest gesetzet, und an den Betretenen ohne Nachsicht vollstrecket werden. Das zweyte wird durch Eide, niedergelegte Sicherheitsgelder, Gewehrgelder, sogenannte Cautionen, durch öftere und genaue Kassenachsuchungen, und eine wohleingerichtete Staatsberechnung zu erhalten gesucht.

a 29.
b Kautionen.

51. Die Gewohnheit der Amtseide macht die falschen Eidschwüre zahlreicher, und setzt dem Verderbnisse keine Schranken. Diese Beobachtung Reynals, so sehr sie sich überall bestättiget, ist nirgend anwendbarer

als

als bei **Kassaämtern.** Der Mann von Redlichkeit hat keines Eids nöthig, um an seiner Pflicht nicht zum Verräther zu werden; und dem, welcher sich durch die Pflicht der Redlichkeit nicht gebunden hält, wird eine **wörtliche Betheurung** nicht Einhalt thun. Der **Meineid** vermehrt nur das Verzeichniß der Laster, der Abscheu vor demselben hält von keinem zurück.

52. Man handelt vorsichtiger, zu Einnahmen und andern **Kassebedienungen**, denjenigen vorzüglich, welche ansehnliche Summen lange vor der Abführung, oder sonst beständig unter ihrer Aufsicht haben, als bei entfernten **Unterkassen**, oder sogenannten **Filialen**, keine anderen, als Leute von **gutem Wandel** und **geprüfter Treue** anzustellen. Doch da die Gelegenheit lachend, die Reizung mächtig ist, so ist unumgänglich nöthig, die Kassebeamten **gut zu besolden**, damit sich mit der Leichtigkeit, eine Untreue zu begehen, nicht auch der Beweggrund der Noth paare, und den Trieb gleichsam unwiderstehlich mache. Es ist ein Grundsatz, der bei allen Bedienun-

gen

gen gilt: wo die Gefahr der Bestechungen, wo die Leichtigkeit eine Untreue zu begehen, groß ist, muß die öffentliche Verwaltung den Ausgesetzten dadurch verwahren, daß sie die Umstände desselben nach dem Verhältnisse seines Standes glücklich macht. Ohne einem feilen Richter, einem untreuen Kassierer das Wort zu reden, aber es fodert wenigstens eine Rechtschaffenheit, die nicht allgemein ist, bei einer dringenden Noth, der ein Wort, eine Handbewegung für den Augenblick abhelfen kann, reine Hände zu behalten. Wer setzt einen Hungrigen zum Hüter der vollen Speiskammer, und spricht: koste nicht! und erwartet, daß sein Befehl beobachtet werde? Die Schrift gibt in diesem Stücke den Regierungen figürlich die Richtschnur des Verhaltens: Verbindet, spricht sie, dem (das Getreid austretenden) Ochsen auf der Tenne nicht das Maul! Nun aber, hat der Beamte eine zureichende Besoldung, so können keine Strafen gegen denjenigen zu streng seyn, der an dem gemeinen Wesen, un-

ter

ter was immer für einer Bemäntelung, zum Diebe wird. Diese Strafen müssen von der **Gewißheit**, mit der sie ohne Ansehung der Person vollzogen werden, die Stärke ihres Eindrucks empfangen, und dem, welchen die wohlthätige Vorsorge des Staates nicht zurückhält, durch die Furcht den Willen der Missethat benehmen.

53. Fast aller Orten, und bei allen Bedienungen, welche mit Geld zu walten haben, wo daher Untreue oder Saumseligkeit eine Unordnung in die Kasse bringen dürfte, wird bei Antretung des Amtes wirklich niedergelegtes **Gewährgeld** *a* oder **Bürgschaft** gefodert. Die **Gelder** oder **Bürgschaft** sind grösser oder kleiner, je nachdem die anvertrauten Kassen grösser oder kleiner sind. Weil bei einer Unrichtigkeit sogleich davon der Ersatz gemacht wird, so vereiteln sie den Vortheil, der aus einer Veruntreuung zu hoffen wäre, mithin machen sie das Verbrechen gleichsam unmöglich Bei kleinen Bedienungen mag diese Vorsehung nützlich seyn, wo nämlich

lich zwischen der erlegten und der anvertrauten Summe ein Verhältniß erhalten werden kann. Aber es ist offenbar, daß bei wichtigen Aemtern, bei solchen, welche mit den grösseren und das Privatvermögen, mithin auch jede Bürgsfähigkeit übersteigenden Kassen zu schaffen haben, der Erlag eines Gewährgeldes ohne Nutzen ist. Bei untergeordneten Aemtern; und als solche können in Ansehung der obersten Kasseleitung alle Aemter betrachtet werden, die unter derselben stehen; ist die öftere Untersuchung des Kassestandes und der nach der Rechnung vorräthigen Baarschaft von einem sicherern Einflusse, weil der Beamte unter solchen Umständen eine geschwinde Entdeckung zu befürchten hat. Diese Untersuchung muß auf keine Zeit festgesetzt seyn. Bei Aemtern, wo Gewährgelder üblich sind, sollen die Untersuchungen nicht länger ausgesetzt werden, als so lange die niedergelegte Summe der Kasse zur Bedeckung dienet. Grosse Kassen, vorzüglich diejenigen, worauf von mehreten Orten Anweisungen

ge=

geschehen, werden auch gewöhnlich unter **mehreren Schlössern** gehalten, wozu **verschiedene** Beamte die Schlüssel haben, daß also einer ohne den anderen keine Zahlung leisten kann. Ohne gemeinschaftliches Einverständniß zu einem Betruge sind die Staatsgelder durch diese Vorsicht in Sicherheit.

54. Man verkennt bei einer nur etwas grösseren Privathaushaltung die Nothwendigkeit einer **Rechnung** nicht: um so minder kann man es bei der **Staatsverwaltung** *a*, wo der Gegenstand von so grossem Umfange ist, wo desto leichter Verwirrungen sich ereignen, wo jeder Fehler seinen Einfluß weit verbreitet, und eine schickliche Verwaltung sich ohne Sicherheit, diese aber ohne eine **genaue, wohl eingerichtete Rechnung** nicht einmal begreifen läßt. Die **Gegenstände** der Staatsberechnung sind **Einnahme** und **Verwendung**, aus deren **Vergleichung** sich der **Vorrath** der Staatsgelder zeiget. Die **Form** der Staatsberechnung mag an sich selbst als gleichgiltig angesehen werden: diejenige

wird

wird vor den übrigen den Vorzug verdienen, welche folgende wesentliche Eigenschaften vereiniget, woraus für den Staat die genauste Sicherheit entspringt: **Kürze, Klarheit, Leichtigkeit**, das **Ganze** und die **Theile augenblicklich** zu übersehen, und eine beständige **Kontrole**. Die **Kürze** wird gefodert, theils die Rechnungsämter nicht durch zu zahlreiche Beamte kostbar zu machen; theils mit der Berechnung nicht in Ausstand zu bleiben. Die **Klarheit** gestattet jedermann das Einsehen; und erschweret eben dadurch den Betrug, der immer gern sich hinter die Unverständlichkeit flüchtet, wo er die Entdeckung weniger zu fürchten hat. Die **Leichtigkeit**, das **Ganze** und die **Theile**, das **Eingegangene**, die **Rückstände**, das **Verwendete**, den **Kassestand**, die **Vergrösserungen** oder die **Abnahme** einer jeden Rubrike der Einkünfte **augenblicklich** zu übersehen, ist nicht weniger der **Sicherheit des Staates** zuträglich, der auf solche Art, wann er immer will, Untersuchungen vornehmen, als der Sicher-

heit des Beamten, der mit jedem Augenblick sich selbst übersehen kann. Die Kontrole wird vorzüglich dadurch erhalten, wenn ein Rechnungsgeschäft bei mehreren Beamten dergestalt durchläuft, daß die Theile aufeinander eine Beziehung haben, nach welcher auf die Genauheit oder Ungenauheit der geführten Rechnung gefolgert wird. Das Geschäft der Staatsberechnung muß von den übrigen Theilen der Finanzverwaltung ganz getrennet seyn, wenn anders der Endzweck der Sicherheit davon erwartet werden soll. Sie ist im eigentlichsten Verstande die Kontrole der sogenannten Kammern: niemanden wird die Kontrole gegen sich selbst übertragen.

a 49.

55. Die Gewißheit der Einkünfte in Beziehung auf die Zeit *a* hängt von Bestimmung günstiger Einhebungstermine und der Pünktlichkeit in der Einhebung selbst ab. Erstens, muß darauf

auf gesehen werden, daß die Zeit der Entrichtung überhaupt dahin verleget werde, wo der Entrichtende wahrscheinlich bei **Kräften** ist, sie zu tragen, bei dem Feldbau z. B. weder **zunahe** vor, noch zu nahe **nach** der **Aernte** *b*. Zweytens müssen die Abgaben in **kleinere** Antheile zerstückt werden, um durch die **Untertheilungen** die Entrichtung weniger beschwerlich zu machen. Der Schade, welchen der allgemeine **Umlauf** durch grosse **Zahlungstermine** und die dadurch veranlaßte **Zurückhaltung** beträchtlicher Geldsummen leidet, ist bereits an einem andern Orte deutlich gemacht worden c. Der Schluß, so von dieser Betrachtung auf die **Entrichtungstermine** abgeleitet werden muß, ist: bei **Festsetzung** der **Einhebungszeit**, und der **Untertheilung** der **Staatseinkünfte**, wird auf die **kreislaufende Geldmasse** und auf die **Geschwindigkeit**, womit sie den **Umlauf** verrichtet, zu sehen seyn. In einem Staate, wo die **kreislaufende** Masse entweder an sich sehr groß ist,

oder durch **umlaufende Papiere** sehr vermehret wird, können **entferntere** Einhebungsfristen bestimmet werden, als wo die Umstände gegentheilig sind. Wo der Umlauf **schnell** ist, und die umlaufende Masse mit den **Unternehmungen** der Aemsigkeit nur im **Gleichgewichte** steht, würden weit hinausverlegte **Einhebungstermine** eine nachtheilige **Stockung** *d* verursachen.

a 18.
b II. Th. Abth. von der Landwirthschaft 54.
c II. Abth. vom Umlaufe d. G.
d Wäre z. B. die kreislaufende Summe 10. welche 12mal den Umlauf verrichtet, und dadurch bei der Aemsigkeit 120. hervorbringt, so würden Einhebungstermine von zween Monaten, dreymal wenigstens die Unternehmungen vermindern: das Produkt der Aemsigkeit würde statt 120. auf 90. herabgesetzt.

56. **Eine pünktliche** Einhebung *a*, **ohne Nachsicht**, wo im Verzögerungsfalle sogar **Strenge** zu Hilfe gerufen wird, um die ausgemessenen Summen genau **nach den festgesetzen Fristen** einzubringen, ist für den Staat, der seine Auslagen nach dem Maasse eingetheilt

theilt hat, als er den Einfluß der Einkünfte erwartet, unentbehrlich, und heilsam selbst dem steuerbaren Bürger. Ich hoffe, durch meine Grundsätze nirgend den Verdacht erweckt zu haben, daß ich fähig sey, den gewaltsamen Eintreibungen das Wort zu reden, deren Härte den Landmann, wenn ihn Mißwachs und andere Unglücksfälle, bereits **entkräftet** haben, vollends unwiederbringlich zu Grund richten würde. Aber, da der Staat nun einmal der ausgemessenen Einkünfte **nicht entbehren** kann *a*, da also früher oder später die Entrichtung **immer** geschehen muß, so würde derjenige, für den bei Unterlassung seiner Pflicht keine Unglücksfälle anzuführen sind, zu seinem eigenen Vortheile gehindert, **Rückständner** zu werden: man zwingt ihn, weil ihm die Entrichtung **mit einmal** zu lästig seyn würde, sich den Vortheil der **theilweisen** Zahlung nicht entgehen zu lassen.

57. Der Aufwand des Staates wird **von Jahr zu Jahr** wiederholt; die

öffentlichen Einkünfte müssen also **dauerhaft** gemacht werden *a*, um der, sich immer **erneuernden** Auslage zuzusagen. Zu den **ordentlichen** Auslagen können noch **unvorhergesehene** Umstände einen **ausserordentlichen** Aufwand fodern, zu dessen Bestreitung die Quellen des Zuflusses nicht **vertrocknet** seyn müssen. Die **Dauer** der Einkünfte im eigentlichsten Verstande ist also **Gewißheit der Einkünfte auf die folgenden Jahre** *b*: sie beruhet auf der **unverminderten Beitragsfähigkeit**, auf der **allgemeinen** des **Staates** und der **besondern** der einzelnen Entrichtenden. Die **allgemeine** Beitragsfähigkeit ist **aus zwo Grössen** zusammgesetzt; aus der Zahl derjenigen, welche zu der öffentlichen Last beitragen, und aus dem Antheile, den jeder zur **Ergänzung** dieser Zahlen beizutragen fähig ist.

a 28.

b Daher alles, was oben von der Gewißheit der Einkünfte gesagt worden, hieher abermal anzuwenden ist.

58.

58. Die Zahl der Beitragenden hängt von der Grösse der Bevölkerung, die Grösse des Antheils, den der einzelne Bürger zu der Summe des gemeinschaftlichen Aufwands entweder gegenwärtig entrichtet, oder bei einem ausserordentlichen Bedürfnisse entrichten kann, hängt von dem Einkommen ab, welches auf die Erwerbung durch die Beschäftigung gegründet ist. Der zweyte Theil der allgemeinen Beitragsfähigkeit enthält zugleich die Beitragsfähigkeit des einzelnen Entrichtenden. Wenn also eine von beiden Grössen in Abnahme geräth, so wird die Summe der allgemeinen Beitragsfähigkeit auf gleiche Art vermindert. Hieraus werden zween der wichtigsten Finanzgrundsätze, die bei jeglicher Finanzunternehmung als der Prüfstein anzusehen sind, abgeleitet: I. Alle Einkünfte, welche nach ihrer Gattung, Grösse, oder nach der Art, sie einzuheben, mittelbar, oder unmittelbar auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken können, sind schäd-

 lich:

sich; II. Alle Einkünfte sind schädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäftigung veranlassen, sey es nun, daß sie der Arbeitsamkeit nicht Kräfte genug lassen, um die Unternehmung fortsetzen zu können, oder auch nicht Ermunterung genug, um sie fortsetzen zu wollen. Beide Grundsätze sind dergestalt miteinander verflochten, daß man sie einigermassen für **einen** zu nehmen, berechtigt ist: denn die Ausserachtlassung des einen wirkt beständig auf den andern. Was die **Bevölkerung** beschränkt, vermindert die **Beschäftigung**, weil die Beschäftigung, insofern sie von dem Nationalfleisse abhängt, gleich ist der Grösse der **Bedürfnisse**, und der Summe der **Verzehrenden**: wie im Gegentheile, was die **Beschäftigung** vermindert, die **Bevölkerung** vermindert, deren Grösse beständig mit der Grösse der Beschäftigung, das ist der **Nahrungswege**, im Verhältnisse steht *a*.

59. Je mehr die Entrichtenden in dem Beitrage zu der öffentlichen Last geschonet werden, desto leichter wird es ihnen, auch durch folgende Jahre ihre Entrichtungen fortzusetzen. Die besondre Beitragsfähigkeit a, und die Entrichtungen stehen in einem entgegengesetzten Verhältnisse. Was die letztere vergrössert, vermindert die erstere: und im Gegentheil, je grösser die Summe ist, welche der Staat fodert, desto grösser werden nothwendiger Weise auch die Antheile, wodurch diese Summe zusammgebracht werden soll. Alles also, was die Summe der zu behebenden Staatseinkünfte entweder an sich selbst vergrössert, oder zu ihrer Vergrösserung mittelbar beiträgt, vermindert die Beitragsfähigkeit. Je geringer die Zahl derjenigen ist, auf welche die Entrichtungen vertheilt werden, desto stärker wird jeder einzelne Antheil. Die Ausnahme der einen von der Beitragspflicht, vermindert also die

Beitragsfähigkeit der übrigen. Wenn der ausgemessene Beitragsantheil mit dem Einkommen des Entrichtenden nicht im Verhältnisse steht, so wird die Beitragsfähigkeit geschwächt. Wenn endlich die Beitragsantheile der Entrichtenden gegeneinander nicht nach dem wechselseitigen Verhältnisse ihres Einkommens ausgemessen sind, so werden einige auf Kosten der andern verschonet, wodurch die Beitragsfähigkeit gleichfalls vermindert wird. Schluß hieraus: die Beitragsfähigkeit unvermindert zu erhalten, I. muß die Summe der öffentlichen Einkünfte weder unmittelbar zu groß angenommen, noch mittelbar vergrössert, II. keine Ausnahme von der allgemeinen Beitagspflicht gestattet, III. der zu entrichtende Antheil eines jeden, nach dem zweyfachen Verhältnisse, zu dem eigenen Vermögen und dem Vermögen des Mitsteuernden ausgemessen werden. Die Nothwendigkeit zureichender *b* öffentlicher Einkünfte darf bei diesen Betrachtungen

nie

nie aus den Augen gelassen werden: so-
lange die öffentlichen Einkünfte das
Maß des nothwendigen Aufwands
nicht überschreiten, sind sie nicht zu groß;
aber die Unterthanen sind von der Liebe
und der Gerechtigkeit des Regenten zu
erwarten befugt, daß er den Aufwand
insoferne es ohne Nachtheil irgend einer
zur Handhabung des gemeinen Besten
nothwendigen Anstalt thunlich ist, eher
einschränken, als durch dessen Vermeh-
rung sich die betrübte Nothwendigkeit
auflegen werde, die Summe der öffent-
lichen Einkünfte zu vergrössern c.

a 57. b 9. c 11.

60. Die Summe der öffentlichen Ein-
künfte wird nicht selten in der Absicht
grösser angenommen, um die Entrich-
tung auf einen unveränderlichen Fuß
zu setzen, wovon man grosse Vortheile er-
wartet. Ohne diese Unveränderlich-
keit, sagt H. Mercier a, giebt es
kein Grundeigenthum, keinen Feld-
bau, keine Erzielung, keine Nation,
kei-

keinen Regenten. Die fürchterlichen Folgen, welche dieser Schriftsteller von der Veränderlichkeit der Steuern ableitet, mögen für das Besorgniß eines bürgerfreundlichen Herzens angesehen werden, aber sie sind kein Beweis. Um die Unveränderlichkeit in den Einrichtungen zu Stand zu bringen, muß die Summe der Einkünfte über den ordentlichen, jährlichen Aufwand noch einen Theil enthalten, welcher bei Seite gelegt, und davon eine Vorraths-kasse gesammelt wird, die dem ausserordentlichen Aufwande, wenn die Nothwendigkeit desselben sich ereignet, zur Bedeckung dienen möge. Bei einer solchen Verfassung glaubt man sich einen dreyfachen Nutzen zu verschaffen: erstens, daß der arbeitsame Bürger bei seinen Erzeugnissen im Ueberschlage des Preises auf alle Ereignungen gesichert sey, und bei einem Kriege oder sonst einem Umstande, der ohne diese Vorsicht eine der Erwerbung nachtheilige Erhöhung der Abgaben veranlassen würde, keine zu besorgen habe, wodurch die

aus=

auswärtige Handlung zur Behauptung des Vorzuges von ihren Mitwerbern vorzüglich begünstiget werde: **zweytens**, sey der Staat mit einer solchen Finanzverfassung auf jeden Fall **vorbereitet**, welches zu seiner äusseren Sicherheit viel beitrage: **drittens** genössen die Bürger die Gemächlichkeit kleiner **Theilzahlungen** c, da sie sonst entweder **grosse**, mithin sehr beschwerliche Beiträge zu leisten hätten, oder doch der Staat seinen Kredit aufbieten, und **Zinse** würde zahlen müssen, die man dadurch ganz erspare.

a L'ordre essentiel et naturel des societ: polit: b 22.

61. Eine nähere Prüfung würde den Schein dieser Vortheile ohne Zweifel haben verschwinden machen. **Erstens** ist die **Sicherheit**, welche man den Bürger in seinem Preisüberschlage verheißt, nur **eingebildet**. Denn, da man die **Grösse** des ausserordentlichen Aufwands nicht vorher **bestimmen** kann, so ist im-

immer möglich, daß die beigelegten Summen zur Bestreitung desselben nicht hinlangen. Die beigelegten Summen seyn z. B. 10! wie nun, wenn der ausserordentliche Aufwand 15 fordert? oder, welches auf dasselbe hinausläuft, wenn der ausserordentliche Aufwand von 10 herbeikömmt, da man nur erst 5 beigeleget hat? Die Erfahrung ist auf meiner Seite, daß man in keiner Finanzverfassung, so feyerlich auch die Zusage gegeben worden, die Entrichtungen in Kriegszeiten nicht zu erhöhen, jemals Wort gehalten hat; und dieses nicht stets aus Mangel des **Willens**, sondern, weil man die Zusage zu erfüllen, sich **ausser Stand** fand. Die Feyerlichkeit kann eine Zusage wohl unüberdachter, aber nicht die Erfüllung möglicher machen. **Zweytens**, fällt niemanden ein, zu läugnen, daß die Grösse der Entrichtungen zwar oft ein **nothwendiges**, aber doch immer ein **Uebel** sey. So lange nun die Umstände zu einem ausserordentlichen Aufwande nicht vorhanden sind, liegt dieses Uebel in der Entfernung, ist es nur

un-

ungewiß. Welcher Grundsatz der Klugheit könnte anrathen, sich ein Uebel heute zuzuziehen, damit es uns morgen nicht überfalle? Das ist es gleichwohl, was in einem solchen Falle geschieht. Weil es unserer Handlung nachtheilig seyn dürfte, wenn in einer entfernten Zeit durch die Erhöhung der Auflagen der Preis der Waaren steigen sollte, will man lieber solche beständig in einem hohen Preise erhalten: oder mit andern Worten; damit nicht einst unsere Handlung den Vorzug bei dem Zusammenflusse verliere, will man demselben sogleich itzt, und für immer entsagen. Denn es ist ausgemacht, daß, alles übrige gleich gerechnet, diejenige Nation gegen ihre Mitwerber stets zu kurz fallen wird, welche ihre Waaren durch die Abgaben vertheuert *a*. Drittens, ist die Gemächlichkeit der kleineren Theilzahlungen zu dem ausserordentlichen Aufwande zwar vortheilhaft, gehalten gegen grosse, mit einmal zu leistende Zahlungen: aber es ist gleichwohl immer vortheilhafter, nichts als in noch

so kleinen Theilen zu zahlen. Auch kann der Vortheil der untergetheilten Entrichtung nur damals in Anschlag kommen, wenn diese auf keine andere Art sonst zu erhalten wäre, oder wenn dieser Vortheil nicht durch grössere Nachtheile aufgewogen würde. Beides ist hier der Fall. Der Staatskredit bietet immer das Mittel an *b*, wann einst die Nothwendigkeit des grösseren ausserordentlichen Aufwandes vorhanden seyn wird, den Entrichtenden Frist dem grösseren Beitrage zu gewinnen: und wenn dieser Kredit nun auch nur gegen Zinse kann erhalten werden, so zahlt der Entrichtende doch an denselben vielleicht weniger, wenigstens nicht mehr, als er bei dem beständig erhöhten Entrichtungsfusse zum voraus verloren hätte *c*. Wäre aber die Bezahlung dieser Zinse für den Entrichtenden wirklich eine Last, so kömmt sie wenigstens mit dem Nachtheile in keine Vergleichung, den die Leere in der kreislaufenden Masse verursachet *d*, wenn von Jahr zu Jahr ansehnliche Summen

in

in den Rentkammern liegen bleiben, wodurch der **Unternehmunngsfond** vermindert, mithin die Masse der Beschäftigung, durch diese die **Erwerbung**, und die auf die Erwerbung gegründete **Beitragsfähigkeit** abnehmen muß.

a II. Thl. Abth. von Manufak. § 115. 157.
b 22

a Der Staat nimmt 4. Millionen zu 4 %. Die Bürger müssen die 160 Tausend Zinse bezahlen. Hätten sie vorhinein die 4 Millionen in die Staatsrenten geliefert, so hätten sie die 160. tausend Zinse entbehren müssen: wäre mehr Kassevorrath gewesen, so wäre ihr lucrum cessans noch stärker.

b II. Thl. Abthl. vom Umlaufe. § 299. 304. Diese Frage fällt zum Theile mit einer andern überein: nämlich: ob der Staat auf ausserordentliche Fälle einen Schatz beilegen soll? welche am Eingange der VI. Abtheilung als dem eignen Orte untersucht wird.

62. Ein unter **allen Umständen unveränderlicher** Entrichtungsfuß ist also **unmöglich**; und wäre er auch **möglich**, so würde er immer **nachtheilig** seyn, da er die Entrichtungen beständig auf einem **hohen** Fuß erhalten müßte. Indessen würden **öftere** und **plötzliche** Abänderungen der Entrichtungen ebenfalls nicht weniger schädlich seyn. Der

entrichtende Bürger hat in so vielen Beziehungen einen Ueberschlag zu machen, bei welchem seine **Beitragspflicht** ein wesentlicher Theil ist: das ist: wo die **Grösse seiner Entrichtung** in Anschlag gebracht werden muß. Sobald nun dieser schwankend wäre, würde der ganze Ueberschlag es gleichfalls, welches den Werth der liegenden Güter *a*, die Spekulation des Handelsmanns, den Kredit *b*, **unsicher** machen, mithin eine Stöhrung im Allgemeinen nach sich ziehen würde. Es ist daher, bei Entwerfung eines Finanzsystems immer nothwendig, für die **ordentliche** Lage der Umstände einen **beständigen** Entrichtungsfuß festzusetzen, der wenigstens so lange, als diese Umstände nicht wechseln, **unveränderlich** erhalten werde. In dieser Absicht wird schon im **Aufwandsüberschlage** auf die kleineren, sich oft ereignenden Fälle zu denken, und die **Bedeckung** dazu vorzubereiten seyn. Dieß wird zwar ohne **einige Erhöhung** der Beitragsantheile ebenfalls nicht geschehen können; aber vorausgesetzt,

daß

daß man damit nicht zu weit gehe, so ist es für alle Zweige der Erwerbung zuträglicher, **etwas mehr** zu geben, ohne beständig eine Steigerung zu besorgen, als den Vortheil des Eigenthums zu plötzlichen Abänderungen auszusetzen.

a Der Ueberschlag der Grundgüter wird gemacht: trägt in den verschiedenen Rubriken z. B. 500. Ausgaben unter mehreren Rubriken 100, zu entrichten 50. also reine Einkünfte 350, im Werth zu 4 %, 8750. Wenn aber die Entrichtung 50. bald auf 70 steigt, bald auf 60 fällt, so ist der ganze Ueberschlag schwankend

b Sieh die Berechnung im II. Thl Abth. vom Kredit §. 329.

63. Die Summe der öffentlichen Einkünfte kann **mittelbar** *a* durch die **Einhebung** vergrössert werden. Die Einhebung der Staatseinkünfte läßt sich **ohne Kosten** nicht vollziehen: diese sind für den Staat **Auslage**, welche die eingehenden Summen vermindern. Um also die zu Bedeckung des **Staatsaufwandes** berechneten Einkünfte **ganz** zu erhalten, müssen die Einhebungskosten der Entrichtung **zugeschlagen** werden.

Also machen sie einen Theil des **nothwendigen Staatsaufwandes** aus. Je grösser nun die Kosten sind, desto stärker muß die Summe der Einkünfte werden. Der Staat überläßt entweder die Behebung an **andre**, oder er erhebt die Einkünfte **selbst**. Die Behebung wird an **andere** entweder auf den Fuß überlassen, daß der Staat ganzen Bezirken eine bestimmte Summe vorschreibt, die **Untertheilung** auf das **Einzelne** derselben aber den **Grundobrigkeiten**, oder der belegten **Gegend selbst** überträgt; oder er überläßt seine Einkünfte **pachtweise**, welches abermal auf zweyerlei Weise geschehen kann: die Pächter geben eine **gewisse Summe** an den Staat, mit dem eingeräumten Rechte, dieselbe von den Unterthanen **nach eigener Untertheilung** wieder einzuheben; oder sie **schüssen** die Summe der Staatseinkünfte **vor**, aber sind in der Wiedereinhebung an eine gewisse **Vorschrift** gebunden. Das erstere wird **Pachtung** *b* ohne allen Zusatz genannt: das zweyte **vermischte Pachtung**, weil

sie

sie in einem gewissem Sinne aus der Pachtung und eignen Behebung zusammgesetzt ist. Die eigne Behebung geschieht durch landesfürstliche Einnehmer mit oder ohne einigen Nutzantheil. Die verschiedenen Einhebungsarten sind also: Grundobrigkeitliche Einhebung, Selbstschätzung c, Pachtung vermischte Pachtung d, Staatsbehebung e und Staatsbehebung mit Nutzantheil f.

a 59.
b Die Franzosen, als die hauptsächlichen Urheber dieses Unterschiedes in der Behebungsart nennen die eigene Bebebung Regie, Leitung, im Gegensatz gegen Ferme Pachtung. Das Wort selbst ist von einer nicht glücklichen Erfindung, gleich als wäre die Leitung der Einkünfte verlohren, wo das Pachtungssystem die Oberhand hat.
c Cotisation.
e Ferme.mixte.
d Regie.
f Regie interessée

64. Die Untertheilung der Entrichtung an die Grundobrigkeiten zu überlassen, könnte der Staat aus folgenden Ursachen bewogen werden: daß wahrscheinlicher Weise die Grundobrigkeiten das Vermögen eines jeden ihrer

ihrer Grundsassen genauer kennen, mithin in der Untertheilung leichter das billige und nicht beschwerende Verhältniß beobachten werden: daß dem Grundeigenthümer vorzüglich daranliege, seine Grundsassen sämmtlich in aufrechtem Stande zu erhalten, welches für ihn noch ein Beweggrund mehr zu einer ebenmässigen, überdachten Untertheilung seyn müsse: daß man durch dieses Mittel einen wichtigen Theil der Einkünfte von Seite des Staates auf einen sicheren Fuß setze, wenn dem Grundherrn die Einhebung dergestalt aufgetragen wird, daß er für den auf seine Grundsassen fallenden Antheil entweder im Vorschusse stehen, oder auf jeden Fall haften muß; wodurch er gleichsam verhalten ist, über die Haushaltung der Unterthanen genaue Aufsicht zu führen, deren Antheil, wenn sie aus der Beitragsfähigkeit gesetzt würden, ihm selbst zu Last fiele.

65. Diese Ursachen dünken mir nicht zureichend, die Untertheilung in die Hände eines andern, als des Staates zu über=

übergeben. Der Begriff **Unterthan** kann unter einer dreyfachen Beziehung zu der sogenannten **Grundobrigkeit** verstanden werden. Der **Insaß** eines Orts unter dem **obrigkeitlichen Schutzrechte**, der ein **freyer** Mensch, und **Eigenthümer** seiner **Grundstücke** ist: ein **freyer** Mensch, der von der Obrigkeit Felder zu **Pacht** hat: ein sogenannter **Leibeigner**, der nur **bittweise überlassene** Felder bearbeitet, und nach **Willkuhr** derselben entsetzet werden kann. Nach dieser Verschiedenheit ist die im allgemeinen **auffallende** Betrachtung folgende. Bei Insassen der **ersten** Art ist kein Grund vorhanden, warum dem Grundherrn diese Bürde übertragen werden soll, die für den Staat, wenn der Grundherr für die Entrichtung **nicht** zu haften hat, **ohne Nutzen**, und wenn er dafür **haften muß, ohne Billigkeit ist.** Bei Insassen der **beiden** andern Gattungen, hat der Staat sich nicht an die **Pächter** oder **Frohnknechte**, sondern an den **Grundherrn** und **Eigenthümer** unmittelbar zu halten.

60.

66. Uebrigens ist es ein wesentlicher Fehler der Finanzverwaltung, wenn ihr die Gegenstände, worauf sich die Entrichtungen gründen, so weit es nöthig ist, nicht selbst bekannt sind. Die Entrichtungen des offenen Landes, von denen hier vorzüglich die Rede ist, können überhaupt nur zween Gegenstände haben, die Grundstücke und die Gewerbe. Die ersteren, mit dem Ueberschlage ihrer möglichen mitleren Erzielung, müssen aus den allgemeinen Oekonomietabellen erhoben seyn: die letzteren laufen auf einen Ueberschlag hinaus, den es dem Staate bei seinen häufigen Hilfsmitteln zu Stand zu bringen, leichter, als dem Privateigenthümer seyn würde: woferne hie Gewerbe des offenen Landes nicht nach besseren Grundsätzen von Belegung frey bleiben müßten. Auf jeden Fall ist ein solcher Ueberschlag mit beobachteter Klassifikazion der Ortschaften bei allen Arbeitern ungefähr derselbe: und es würde ein Unternehmen von zu grosser Weitwendigkeit seyn, wenn die Untertheilung nach dem Verhältnisse aller

kleinen

kleinen Abstufungen des Vermögens und der Erwerbung zu machen wäre, zu welcher man nicht nur nicht herabsteigen, sondern sie zu hindern bedacht seyn muß, der Grundobrigkeit einen oft willkommenen **Anlaß** und **Vorwand** an die Hand zu geben, in die häuslichen Umstände ihrer Unterthanen einzudringen, als welches immer mit grosser **Stöhrung** der Arbeitsamkeit verbunden ist. Nicht weniger hart wäre es auch, dem Grundherrn den **Vorschuß** für seine Grundsassen aufzulegen, in jedem von **beiden** Umständen, wenn der Unterthan selbst zu zahlen **fähig**, oder wenn er dazu **ausser Stand** ist, Im ersten Falle ist keine Ursache vorhanden, warum der Unterterthan nicht selbst Richtigkeit pflegen sollte: im zweyten sind die Kräfte des Privatherrn nur selten **zureichend**, **Vorschuß** zu thun, und minder noch **Verlust** zu ertragen. Um diesen abzuwenden, wird er also die stärksten Zwangmittel zur **Eintreibung** anwenden, und dadurch nach und nach den Unterthan zu Grund richten; davon die Folge

Grundentsetzungen seyn müssen, welche die Ländereyen entvölkern, und die Grundstücke zum Nachtheile des allgemeinen Feldbaus *a* in grosse Theile vereinigen. Sollte aber der Ersatz, als eine Strafe anzusehen seyn, daß der Grundherr durch seine Aufsicht nicht die Unwerthe in dem Feldbau zu verhindern gesucht hat; so ist dieses der Auftrag der Dekonomieaufsicht *b*, einem Uebel vorzukommen, welches, wenn es einmal einreißt, nur sehr spät verbessert werden kann. Zuletzt endlich ist bei dieser Behebungsart immer Gefahr verknüpfet, daß die Grundobrigkeiten bei dem an sie überlassenen Untertheilungsrechte sich selbst frey machen, und ihren Antheil anf die Grundsassen einzurechnen, suchen werden. Vielleicht, daß sie damit allein nicht zufrieden sind, sondern noch einen Zuschuß zu ihrem Vortheile nicht vergessen: die Gelegenheit wenigstens ist sehr günstig, und überhaupt alles zu befürchten, was eine willkührliche Einhebungs-

bungsart, von welcher bald zu handeln seyn wird, Uebels nach sich ziehen kann.

a II. Th. Abth. v. Landwirthsch. §: 88. u. w.
b E. d. §. 46.

97. Die **Selbstschätzung** oder **Selbstbelegung** *a* ist bei **einzelnen** Steuern hie und dort in der **Ausübung** angewendet: sie ist von Seite der öffentlichen Verwaltung da, wo dasjenige, was zum **Grunde** der Belegung angenommen wird, eine **genaue Bestimmung** nicht zuläßt *b*, die einzige Art, nach welcher die Untertheilung **ohne Stöhrung** der inneren Geschäfte der Beitragspflichtigen geschehen kann. Angewendet aber als eine **allgemeine** Behebungsart, ist sie, so viel mir bekannt ist: nur von neueren Schriftstellern *c* in Vorschlag gebracht worden; Es ist nicht zu läugnen, daß diese Behebung viel Anziehendes hat, den Schein der **Billigkeit**, der allen Begriff von Bedrückung entfernet, das Aussenwerk der **Freywilligkeit** von Seite

der

der Entrichtenden; die Hoffnung der Gewißheit und Dauer in Ansehung beider. Auch ist nicht zu verkennen, daß bei der ersten Grundlage eines Finanzsystems eine Selbstschätzung zwischen Provinzen und Provinzen am ersten die verhältnißmässige Untertheilung erwarten läßt. Aber, wenn diese festgesetzt ist, wird die Selbstbelegung oder Selbstschätzung überflüssig, woferne die Gegenstände der Belegung eine zuverlässige Bestimmung zulassen, und die Entrichtungsantheile nicht wandelbar sind: dann bei einer solchen Verfassung ist der Selbstschätzung kein Platz gelassen. Bei Abgaben aber, wo der Gegenstand eine genaue Bestimmung ausschlüßt, oder wo die Entrichtungsantheile wechselnd sind, ist die Selbstbelegung nur Bemäntelung des Grundfehlers, die ihn weder bessert, noch die nachtheiligen Folgen desselben hindert. So lange die Taille und Kapitation in Frankreich so viel Willkührliches, so viel Persönliches behalten werden, wird der Entrich=

richtende nicht glücklicher seyn, wenn auch der Vorschlag des wohlmeinenden **Peter Andre** in Ausübung gebracht werden sollte. In einem **wohlgefaßtem** Finanzsysteme wird also die **Selbstbelegung** allenfalls nur bei Untertheilung der **Vergütung des Feuer= oder Witterungsschaden** eine Anwendung finden.

a 65.
b Die bei der sogenannten Vermögensteuer S. 14. Abthl.
c Essais sur les finances. Vorzüglich aber das Werk von Turgot, welches unter dem Titel: Sur les finances: ouvrage postume de pierre André fils d'un laboureur erschienen ist.

68. Das System der **Staatspachtung** *a* ist vorzüglich durch die Florentiner mit den Pinzessinnen des Hauses Medicis in Frankreich befestiget worden: bei andern Nationen hat es nie ganz Wurzel fassen können. Dennoch sind die Meinungen, welche, wie **Devenant** spricht, schon zu seiner Zeit darüber **sehr getheilet waren: ob es für den Staat nützlicher sey, seine Einkünfte zu**

ver=

verpachten, oder selbst einzuheben? wenigstens in der Ausübung noch heute nicht vereiniget. Eine Frage, deren Entscheidung mehr als ein Jahrhundert beschäftiget, muß mit aller Klarheit, der ich fähig seyn werde, vorgetragen, und untersucht werden. Die Verfechter der Pachtungen, kommen mit ihren Widersachern überein: daß von Seite der Pächter der Beweggrund, eine Unternehmung von solcher Wichtigkeit auf sich zu nehmen, der Gewinn ist. Ich gehe von diesem Satze aus, um zu zeigen: I. Daß die Pachtung die Einhebungsart ist, welche dem Staate am theuersten zu stehen kömmt: II. Daß sie die Einhebungsart ist, welche den Unterthanen am beschwerlichsten fällt. III. Daß der Staat sich dabei aussetzet, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klasse der Arbeitsamkeit zu Grund zurichten. IV. Daß noch andre nicht geringe Gefahren für einen Staat daraus entspringen können. V.

Daß

Daß endlich die Vortheile, die man sich davon verheissen hat, entweder keine sind, oder ohne Pachtung nicht weniger können erhalten werden.

a. 56.

69. Die Pachtung ist die Einhebungsart, welche dem Staate am theuersten zu stehen kömmt, und der Gewinn des Pachters ist Verlust für den Staat. Wenn man die Pächter unter dem für sie vortheilhaftesten Gesichtspunkte betrachten, wenn man annehmen will, daß sie sich an einem mässigen Gewinne genügen lassen, nicht ihren Nutzen soweit, als ihnen die Gelegenheit lacht, verfolgen werden, so ist immer ausgemacht, daß der Pachter, über die Einhebungskosten einen Gewinn, und zwar einen solchen Gewinn voraus haben muß, welcher der Mühe und Gefahr einer Unternehmung von diesem Umfange angemessen ist. Dieser Gewinn des Pachters ist ein Ueber-

schuß, welcher den Privateinrichtungs-antheil **vergrösſert**, ohne daß der Staat von dem entrichteten **Mehr** einen Vortheil erhält. Eine solche Mässigung aber, als hier vorausgesetzt wird, ist von Leuten keineswegs zu erwarten, deren unersättliche Habsucht der Gegenstand der allgemeinen **Satire** geworden. Man muß also die Pächter nehmen, **wie sie sind**, unersättlich, begierig ihren Gewinn auf das **Höchste** zu treiben, in der **Gelegenheit**, ihre Begierde zu befriedigen. In dieser Lage ist der ungeheure Gewinn der Pachtung für den Staat ein **zweyfacher Verlust**: was der Unterthan gegenwärtig entrichtet, entzieht er dem Staate, und diese Erhöhung schwächet seine Beitragsfähigkeit für künftige Zeiten. Grosse Entrichtungen sind überhaupt nachtheilig; um wie viel mehr müssen sie es unter solchen Umständen seyn, wo der Entrichtende nicht einmal sich damit trösten kann, daß er dem Staate gebe, was er mit so vieler Beschwerlichkeit giebt.

Um

Um wenigstens durch einige Beispiele den ungeheuren Gewinn vor Augen zu legen, den die Pachtungen sich bei Gelegenheit nicht entgehen lassen, so beweist Don Miguel von Zabala in einer dem Könige von Spanien Philippen dem V. im Jahre 1734. überreichten Vorstellung: daß die **Provinzialeinkünfte**, welche für 7 Millionen Thaler verpachtet waren, nach einem auf die allgemeine Verzehrung gegründeten, und sehr **mässigen** Ueberschlage 76 Millionen eingetragen haben müssen *a*. Die französischen Schriften sind voll *b* von Klagen dieser Art. **Sully** sagt an mehreren Stellen, daß die Pächter, wenn sie 30 Millionen geben, 100 dafür einhuben. Selbst von den Holländern setzt ein Schriftsteller *c*, der ihre ehmalige und itzige Finanzverfassung vergleicht, den Pachtungsgewinn auf jährlich 2 bis 24. Millionen. Aber wozu sind andere Beispiele des unmässigen Gewinnes bei Pachtungen nöthig, als die schnellen und ungeheuren Bereicherungen, der Stolz und die beleidigende

Verschwendung, mit welcher Pächter, Unterpächter, und selbst die kleinsten Bedienten, deren sie sich bei ihren Erpressungen gebrauchen, ihren Mitbürgern Hohn sprechen?

a. Considerations sur les finances d'Espagne.
b. Recherches et consider. sur les finances de france. L'Antifinancier. Le FinancierPatriote. La Suppression de la ferme generale: ou ami du peuple - ou: addri. à M. Turgot.
c NouveauSysteme de finance comparé avec l'aucur Gröningen. 1748.

70. Der **Gewinn** der Pächter ist **nicht** die einzige Vergrösserung, die dem Staate zum Nachtheile gereicht: auch die **Verwaltung** der Pachtungen ist von einer Weitläufigkeit, die man sich kaum zu denken fähig seyn würde, wenn das einstimmende Zeugniß der Schriftsteller in diesem Stücke nicht für einen desto sicherern Beweis angenommen werden müßte, da es Leuten, die nicht selten Minister und Prinzen gleichsam in Sold hatten, noch nicht gelungen ist, die ihnen gemachten Vorwürfe zu wiederlegen. Der **Antifinancier** berechnet, daß die **Behebungskosten** dreymal die **Summen**, welche behoben

ben werden sollen, übersteigen: das ist: daß die Unterthanen **viermal** so viel geben, als sie bei einer andern Verfassung zu geben hätten. Die Pächter haben, schreibt er, bis **achtzigtausend** Beamte, und ein **Heer** von **Kordonisten** zur Hinderung des Schleichhandels und der Eintreibung: das nämliche wird von **Holland** gesagt, wo die Einhebung bis 80tausend Menschen verwendet, deren Besoldung die Last der Entrichtung nothwendig vergrössern, und die **Beitragsfähigkeit** schwächen muß.

71. II. **Die Pachtung ist die Einhebungsart, welche dem Unterthan am beschwerlichsten fällt:** der der **Willkühr** des Pachters Preis gegeben wird, und von demselben, bei Umständen, welche die Entrichtung unmöglich, oder äusserst beschwerlich machen, **keine Nachsicht** zu erwarten hat. Ueberhaupt ist alles **Willkührliche** in den Entrichtungen von dem schädlichsten Einflusse, das Willkührliche bei Pachtungen aber mehr, als bei jeder andern Behebungsart. Der Pach-

ter kann und wird überhaupt die Untertheilung nicht nach Grundsätzen machen, welche den Staat leiten: denn seine Absicht weicht sehr von der Absicht des Staates ab: er wird Anverwandte, Freunde, Bekannte von den Entrichtungen auszunehmen suchen. Diese Dienstfertigkeit erstreckt sich nach beweisenden Beispielen herab bis auf die angehörigen geringsten Untereinnehmer. Indessen läßt er den Gewinn seiner Unternehmung nicht aus den Augen, und erholt sich seiner **Nachsicht**, daß er die Antheile der Andern vergrössert. Noch mehr, er selbst, und seine Untergeordneten werden **Befreyungen** in Pausch und Bogen **verkaufen**, die Antheile der Befreyten aber werden auf die übrigen untergetheilet werden. Die Nothwendigkeit der Untertheilung so wohl als der Behebung bei verschiedenen Arten von Entrichtungen giebt dem Heere der Pachtungsbeamten einen Vorwand, in das Innerste der Familien zu dringen, und die Erwerbungsvorthei-

le

le eines jeden Privatmannes auszuspähen. Diese Stöhrung der häuslichen Freystätte zieht nicht selten traurige Folgen nach sich, wenn Umstände aufgedeckt werden, deren Geheimhaltung allein oft vor dem Umsturze bewahren konnte: aber sie wirkt beständig Mißvergnügen, und Muthlosigkeit. Der Durst nach Gewinn endlich, der den Pachter stets unablässig verfolgt, macht ihn in **Eintreibungen** unerbittlich, **grausam.** Der Staat, wenn Unglücksfälle seinen Bürger zu den Entrichtungen ausser Stand gesetzet haben, erläßt ihm das Ganze, oder einen Theil, wäre es auch nur aus dem Beweggrunde, um nicht für alle **künftige Zeit** einen **Unwerth** in der Masse der Beitragsfähigkeit zu machen. Der Pachter hat nur den **gegenwärtigen** Gewinn zum Endzwecke, und wenn er diesen erhält, ist er unbekümmert, wenn in der Folgezeit der ganze Staat darüber zu Grund gehen sollte, Er hat so gar bei dieser Härte einen Schein der Billigkeit für sich, dasje-

 nige

nige hereinzubringen, was er dem Staate zu geben, sich verbunden hat.

72. III. **Die Pachtung setzet den Staat der Gefahr aus, den Feldbau, die Handlung, die ganze Klasse der Arbeitsamkeit zu Grund zu richten.** Wäre es auch die **Gefahr** allein, so sollte diese jeden Staat schon zittern machen. Denn es braucht zur Zugrundrichtung aller Erwerbungszweige nur wenige Jahre; aber es braucht halbe Jahrhunderte dem Verfalle des Feldbaus, und der Handlung wieder aufzuhelfen. Die Zwischenzeit ist die Zeit der traurigsten Kraftlosigkeit: und ein Krieg, den ein solcher Zustand herbeilocket, welcher eine leichte Eroberung des Staates unwiederbringlich. Es ist ein Grundsatz, der in politischen Geschäften nicht zu strenge beobachtet werden kann: keinen Theil der öffentlichen Verwaltung aus den Händen zu lassen, wo der Mißbrauch demjenigen, an den er übertragen ist, mächtige Vortheile erwarten, sein Einfluß

fluß in das Allgemeine aber weit verbreitete Nachtheile fürchten läßt. Kein **bestimmter** Nutzen, der dadurch immer geschaft würde, kann mit einem unbegränzten Schaden in Vergleich gesetzt werden. Ein Spiel, wo man den Verlust des Ganzen, gegen den Gewinn eines Theils waget, ist wider alle Klugheit. Die **Gefahr** aber, von der ich spreche, ist nicht etwan eingebildet. Ich komme beständig auf das zurück, worauf die Pächter selbst immer zurückkommen, auf die Begierde, ihren Gewinn zu **vergrössern**, welche sie anspornen wird, alle Entrichtungen auf das höchste zu spannen. Dadurch wird die Landwirthschaft muthlos gemacht, und zu Grund gerichtet. Bei der Handlung ist der wohlfeile Preis das Wichtigste, ist das, was der Nation den Vorzug vor ihren Mitwerbern hauptsächlich versichert. Dieser Vorzug, und mit demselben ganze Zweige der Handluug, gehen durch die Bedrückungen, welche die Aemsigkeit leidet, verloren. Der Staat wird in einer

gewissen Zeit diesen Verlust inne, aber zu spät; das Uebel ist bereits geschehen, und man weis es, daß in der Handlung, wenn sie einmal einen andern Gang genommen hat, die Sache nicht so leicht wieder in das vorige Geleis gelenket wird. Die Staaten, welche das Pachtungssystem angenommen haben, sind von dieser Furcht stets eingenommen: ich finde eine von H. **Fortbonais** angeführte Ordonanz, wodurch die französische Finanzverwaltung dem Uebel vorzubeugen gesucht hat, besonders merkwürdig: die Pächter sollen die Handlung in **Jahr und Tag nicht beunruhigen** *a*: die bedungene Jahresfrist beweist, was vorher und nach derselben geschehen seyn muß.

a Consid. sur les fin. de france a 1665.

73. IV. **Auch noch andere, nicht geringere Gefahren können durch die Staatspachtung entstehen,** die aber zuletzt immer auf die Zugrundrichtung der Nationalbeschäfti-

gun-

gungen hinauslaufen. Es ist möglich, daß **Fremde** unter ihrem, oder, um behutsamer zu Werk zu gehen, unter erborgtem Namen einer Nationalfamilie die Einkünfte eines Staates pachten. Sind diese Fremde, Bürger eines in der **Macht** wetteifernden Staates, so bemächtigen sie sich dadurch des Geheimnisses ihres Nebenbuhlers, sie lernen seine Stärke, seine Schwäche mit aller Zuverlässigkeit kennen, sie wissen die Quellen seiner Einkünfte, sind im Stande, die Ergiebigkeit seiner Hilfsmittel zu berechnen, und darauf ihre Entwürfe zu bauen. Jedermann muß auf den ersten Blick wahrnehmen, zu welchem Nachtheile Kenntnisse von dieser Art in solchen Händen gereichen, wie leicht diese Pächter, im Einverständnisse mit ihrer Regierung, eine Nation vorher durch unmässige Bedrückungen erschöpfen, sich Anhänger verschaffen, und auf diese Weise die Unterjochung von weitenher zubereiten können. Sind die Fremden Nebenbuhler der Handlung, und sie hätten sich

durch die Pachtung in Besitz der Mauth gesetzet, so werden sie den Eingang ihrer Waaren zum Nachtheile des Nationalkommerzes, und zur Zugrundrichtung der inländischen Manufakturen begünstigen. **Sie haben**, nach **Ustaritzens** *a* scharfsiniger Anmerkung, **gewissermassen die Schlüssel des Königreichs in Händen, und man zittert billig wegen der Folgen, die eine solche Unabhängigkeit nach sich ziehen kann.** Die Furcht dieses spanischen Schriftstellers in der angeführten Stelle ist weiter noch, als auf die blosse Handlung ausgedehnet. **Sully** foderte aus diesem Grunde bei dem Antritte seiner Verwaltung den Pächtern einen Eid ab, daß keine **Fremde** an der Pachtung Antheil hätten. Man erkennet daraus, daß der einsichtvolle Minister die Gefahr gekennet, ob er sie durch den Eid abgewendet habe, ist nicht schwerer zu erkennen. Ustaritz macht noch auf eine andre Gefahr aufmerksam, welche die gewöhnliche Hinterlist der Pächter zum

Grun=

Grunde hat *b*. Die Pächter größtentheils (die Rede ist von Mauthpächtern) verstehen sich, wenn ihre Pachtung zu Ende geht, mit vermöglichen Handelsleuten; sie erlassen ihnen ein Ansehnliches, um die Einnahme zu vermehren, und die Mauthniederlagen anzufüllen. Ueberhaupt läßt sich aus der Beobachtung aller Länder und Zeiten anmerken, daß man die Pächter der Mäuthe stets als die gefährlichsten Schleichhändler zu scheuen hat, bei allen Gattungen von Waaren nämlich, wo der Verkauf einen grösseren Vortheil hoffen läßt, als die davon abfallenden Mauthgebühren. Sie sind entweder selbst Schleichhändler, oder doch mit diesen einverstanden: Keine Gattung von untersagter Waare, war in der That ausgeschlossen schreibt Fortbonais *c* sobald man sich erbot, eine Gebühr zu zahlen, und dann ging sie unter einem andern Namen ein. Die Strenge der Pächter war ganz nur gegen die Unterthanen, indessen die geheimen

Be=

Begünstigungen den fremden Handelsmann zum Nachtheile der Nation herbeilockten. Ich führe diese Stellen nicht des Ansehens wegen an, sondern als Thatsachen und Erfahrungen. Ich schlage nun zu so vielen Nachtheilen zulezt auch den Verlust der Baarschaft, wenn Fremde den Gewinn ausser Landes senden, und dadurch dem Kreislaufe järlich ansehnliche Summen auf immer entziehen.

a. Theorie & pratique du Commerce. Ch. 28.
b. D. S. Ch. 80.
c Consider. sur les financ. d' Espagne.

74. V. Die Vortheile, die man sich von den Pachtungen verheist, sind entweder keine Vortheile, oder können auch bei der eigenen Behebung des Staates erhalten werden. Da es hier um die Untersuchung der Wahrheit, nicht um die Behauptung einer Meinung zu thun ist, so werde ich die Gründe für die Pachtungen in ihrer ganzen Stärke vortragen. Der wichtigste und allgemein angeführte ist die Gewißheit der Einkünfte. Die Pächter

ter, spricht man nämlich, setzen dem Staat eine **gewisse** Summe fest, da bei der eigenen Behebung das **Produkt** nur erst von dem Ausgange erwartet werden, mithin die **Bedeckung** des Bedürfnisses **unsicher** bleiben müsse. Auf diese Summe hätte man, was auch immer für Umstände sich ereignen mögen, Staat zu machen. Bei **eigner** Einhebung wären die Unglücksfälle, welche den Entrichtenden überfallen, auf Rechnung der Regierung, die sich zu **Nachlassungen** gezwungen sieht; bei Pachtungen hingegen wären sie auf Rechnung des Pachters, gegen welchen man zu keiner Nachsicht **verbunden** sey. Diese Sicherheit nun, werde durch einen den Pächtern eingeräumten Gewinn **nicht zu theuer** erkaufet. In der That aber sey der Gewinn der Pachtungen nur dadurch so ansehnlich, weil sie die **Behebung** auf eine **weniger kostbare** *a* Art einzurichten verstünden: und eines gegen das andere berechnet, laufe es in Ansehen der Entrichtenden auf das nämliche hinaus ob sie 10 geben, welche die Einhebung mehr kostet, oder

oder ob diese 10 der Pachter gewinne. Der grosse Vortheil der Pächter bestehe weiter in der **Genauheit**, womit sie die ihnen überlassenen Gefälle zu verwalten, und alle Kleinigkeiten zusammzuhalten wissen: daher sie dem Staat um ein Beträchtliches mehr geben **können**, als er selbst einbringen würde, weil die Staatseinnehmer dieser Genauheit ordentlicher Weise nicht **fähig**, und mit den vielen Umwegen, auf welchen die Gefälle geschmälert würden, nicht bekannt wären. Die Pachtungen dienten also dazu, die Staatseinnahme zuletzt auf die Spur zu bringen: man lerne von ihnen für die Zukunft die Beschaffenheit und den Umfang der Gefälle bis auf die einzelnsten Theile kennen, und sehe ihnen zugleich die Art ab, wie die Behebung auf das sparsamste könne eingerichtet werden. Zuletzt endlich bereite sich der Staat an den Pächtern auch eine **Hülfsquelle** in Fällen eines ausserordentlichen Aufwandes: ihre **Kasse** oder ihr **Kredit**, wären für ihn eine **zuverlässige** Zuflucht, wovon Frankreich beständig, und

selbst

selbst unter der gerühmten Finanzverwaltung Sullys das beweisende Beispiel gegeben habe.

b Das ist alles, was mit einigem Scheine von Gründlichkeit von den Pachtungen gesagt werden kann. Dann diejenigen, welche für die Pachtungen anführen: daß man die Bebebungskosten ganz erspare, sehen nicht ein, daß sie eine üble Sache mit lächerlichen Gründen zu behaupten suchen. Der Pachter muß seine übernommenen Einkünfte beheben, nicht weniger als der Staat, hiezu sind ihm Leute nöthig, diese Leute müssen bezahlt werden, diese Bezahlung sind Einhebungskosten.

75. Was den Verfechtern einer Meinung, bei welcher die eigene Ueberzeugung versagt, meistens begegnet, daß sie sich auf Gründe werfen, die gegen sie selbst gebraucht werden können, geschieht auch hier. Hätte man wohl überdacht, daß, indem man die Gewißheit der Einkünfte nur durch die Pachtung zu erreichen, als möglich ansieht, indem man den Pächtern eingestehet, daß sie in der Einhebung genauer sind, und ihre Gegenstände besser zu übersehen wissen, man zugleich entweder eigne Unwissenheit, oder doch gewiß Sorglosigkeit eingestehe? Was der Privatpachter,

ter, ohne andre Hilfsmittel als seinen Fleiß, zuwege bringt, warum sollte das dem Finanzverweser des Staates mit gleicher Verwendung, aber bei den vielen Behelfen, die ihm sein Standort an die Hand giebt, oder doch einzusammeln, die Leichtigkeit verschafft, weniger möglich seyn? Die Spekulation des Pachters, der einen Pachtvertrag im Sinne hat, ist folgende: er sucht die **Mittelzahl des wirklichen** Erträgnisses aus einer langen **Reihe** Jahre: er sucht die **wirklichen** Behebungskosten: er überschlägt dann, was bei der Behebung vernachlässiget worden, und durch eine genauere **Verwaltung** zu vermehren; was an den Behebungskosten zu ersparen sey? er überschlägt die Begebenheiten, die ausser den in dem **Mittelerträgnisse** schon eingerechneten gewöhnlichen Verminderungen einen **ausserordentlichen Abgang** verursachen könnten: aus allen diesen Rubriken zieht er den Schluß: welche Summe nach **Abzug** der Kosten und **Gefahr** als **gewiß eingehend** angenommen werden möge: und nach diesem

sein Ausschlage berechnet er nun seinen möglichen Gewinn. Der Staat empfängt also nur eine Summe, deren Gewißheit der Pachter durch eine Berechnung **fest**=**gesetzt** hat, die es dem Staate durch dieselben Wege gleichfalls festzusetzen, möglich und **leichter** war. Er erkauft also einen Vortheil, den er in seiner eignen Gewalt hatte, sehr theuer, weil der Pachter immer ansehnlich zu gewinnen sucht. Die **Nachlassungen**, welche bei den Pachtungen erspart werden sollten, sind bereits in dem Pachtungsüberschlage enthalten, mithin nicht auf Rechnung des Pachters, sondern des **Staates**, mit dem einzigen Unterschiede, daß, was sonst ein **ungewisser** Zufall wäre, der sich **vielleicht nicht** ereignet hätte, durch den Pachtungsvertrag **gewiß** gemacht wird. Angenommen aber, die Pächter wären unachtsam genug gewesen, auf solche Zufälle nicht vorhinein zu sehen, so ist leicht zu erachten, daß sie wachen, jeden Vorwand zu ergreifen, um Unwerthe in den Entrichtungen vorzuschützen, und darüber bei dem Staate **Erlassungen** zu suchen.

Dieses werden sie sogar, wenn gleich in ihrem Ueberschlage darauf nicht ist vergessen worden. Nun erhalten sie entweder diese Erlassungen, oder nicht. Auf den ersten Fall ist der Vortheil der Gewißheit vereitelt; der Staat empfängt weniger und erläßt ihnen, was sie dennoch dem Bürger schwerlich nachsehen werden. Beharrt der Staat auf seinen Forderungen ohne Nachsicht, so werden sie ihrer Seite sich gewiß der äussersten Strenge in der Eintreibung gebrauchen, und eher tausend Unterthanen auf künftig beitragsunfähig, brodlos, elend machen, als einen Verlust, wie sie sprechen, erdulden.

76. Man wird wenigstens keinen vernünftigen Grund angeben, warum dem Staate und seinen Beamten nicht eben das genaue Kenntniß der Gegenstände, nicht dieselbe Sparsamkeit in der Art der Einbringung möglich wäre. Was Menschen können, die von Pächtern besoldet werden, werden Menschen können, die vom Staate besoldet sind, wenn man anders bei der Wahl derselben auf die Ge-

Geschicklichkeit und Redlichkeit sieht, und sie durch gleiche Mittel zu Beobachtung ihrer Pflicht anhält. Ich bin versucht, hinzusetzen, wenn der Staat an seinen Beamten diese Fähigkeit vermisset, so mache er die Pächter **selbst** zu seinen **Beamten.** Alles, was zum Vorzuge der Pachtungen daraus herzuleiten seyn dürfte, wäre, daß die Hoffnung des **Gewinnes** arbeitsamer und wachsamer macht, als die **Pflicht.** Ich habe bereits Verschiedenes angeführt, welches zum Beweise dienen kann, daß die Einhebungsart der Pachtungen, anstatt sparsamer zu seyn, vielmehr unendlich **kostbarer** ist. Ich will noch das Zeugniß eines Schriftstellers *a* anführen, das alle Bedrückungen vereiniget, welchen die Pachtungen eine Nation Preis geben. „Die Pächter überliessen verschiedene Theile zu ihrem Vortheile an Unterpächter; der Mißbrauch ging so weit, daß sie so viele Einnehmer aufstellten, als mancherlei Gebühren von der nämlichen Sache zu heben waren, und dieses in der nämlichen Stadt. Mit den Kosten und

der Zahl der Unterbeamten vermehrten sich die Plakkereyen, die Beschränkungen, und die Zahl der Armen. Das Volk war berechtiget, zu glauben, unter allen Gesetzgebern seyn die Pächter die strengsten: sie liessen sich nicht, gleich andern, daran genügen, die Menschen durch die Furcht der Strafe zu schrecken, sie fiengen damit an, daß sie voraussetzten, sie wären strafbar. Der größte Theil der Verordnungen, so in Vorschein kamen, waren eigentlich nur Schlingen, die man der verdachtlosen Redlichkeit legte. Dennoch, als wäre es daran noch nicht genug, würdigte sich der Regent, ihnen die Ausübung seiner Gewalt einzuräumen, indem er gestattete, daß sie die ordentlichen Gerichtsstellen übergehen, und sich besondre Richter wählen durften, die sie selbst besoldeten. Dadurch wurden sie zugleich Richter und Parthey. Um sich den immerwährenden Unruhen und Erpressungen zu entziehen, machten die mehrsten Gemeinden mit den Pächtern Pauschverträge auf Bedingnisse, welche die Gewalt vorschrieb. Das allgemeine Elend

stieg nunmehr auf das höchste. Die Untertheilungen wurden willkührlich und persönlich: das ist: die Ungerechtigkeit vollendete die Zugrundrichtung der Unglücklichen ganz. Nur schon der Schein der Arbeitsamkeit ward bestraft. Die Last ward Jahr um Jahr für das Volk drückender; die gewaltsamen Eintreibungen erschöpften den Hauptstamm vollkommen. Es war zum wenigsten ruhiger, allem Eigenthume zu entsagen. Das Almosen der Klöster versicherte denen einen Unterhalt, welche noch die Gefühllosigkeit, diese letzte Stufe der Unterdrückung im Lande erhielt" Ich führe diese Stelle nach ihrer ganzen Länge an, als eine Hauptbeilage zu allem, was ich gegen die Pachtungen der Staatseinkünfte angemerket habe. So viele und so schreckliche Folgen, mit deren Vorstellungen die spanischen und französischen Schriftsteller *b.* angefüllt sind, scheinen einzig übersehen worden zu seyn, in Hoffnung einer **vergrösserten Einnahme**, die man sich bei dem eingeführten Pachtungssysteme machte. Das ist die trau-

rige Wirkung des gefährlichen Grundsatzes, von der beständigen Vergrösserung der Einkünfte, wobei man die Dauer aus dem Gesichte, verliert, und einem kleinen gegenwärtigen Mehr, die Zukunft aufopfert. Aber auch diese Hoffnung ist ungegündet. *b* Es ist eine aller Welt bekannte Sache, schreibt Ustaritz im Angesichte von ganz Spanien *c*, daß der Taback vor einigen Jahren um ein Fünftheil geringer verpachtet war, als er heute trägt. Indessen beschwerten sich die Pächter ohne Unterlaß wegen ihres Verlustes, und der König hat davon einen Theil auf sich genommen." Der Staat wird ohne Zweifel einen sehr geringen Unterschied finden, wenn er die Einhebung Beamten von geprüfter Treue und Redlichkeit in die Hände giebt.

a. Consider: sur les financ d'Espagne.

b Vorzüglich verdienen gelesen zu werden der Financier patriote, L'antifinancier, und das Werk Turgots sur les Finances. Die mannigfältigen Plagereyen, denen das Volk ausgesetzt war, übersteigen allen Glauben. Die Pachtungen hatten zur Entscheidung der Streitigkeiten in Pachtungsfällen in den Provinzen eigne, sogenann-

nannte Kammern. Die Kammer von Valence ward wegen ihrer Grausamkeit die brennende genannt. Die Namen *Levai* und *Colo*, welche dabei den Vorsitz führten, sind noch das Schrecken und der Abscheu der Provinz. Der erste nannte sich wegen der Aehnlichkeit selbst einen *Torquemada*, welches der Namen eines berüchtigten Dominikanermönchen ist, der sich rühmte als *Inquisitor* 8000 Menschen auf den Scheiterhaufen gesendet und 80,000 abgeurtheilt zu haben.

c Theor. &. pratique du Commerce. C. 50.

77. Das Hilfsmittel endlich, das sich der Staat durch die Pachtungen zu bereiten glaubt, ist das traurigste in der Welt. Es ist der Fall eines Spielers, der an jemanden sein ganzes Vermögen verliert, um von ihm einen Theil im Nothfalle zu borgen. Eben, daß die Pächter, selbst so beträchtliche Vorschüsse zu machen, oder Kredit zu schaffen, **fähig sind**, dieß beweist, wie **ungeheuer** ihr Gewinn vorher bereits müsse gewesen seyn. Und diese Hilfe ist für den Staat, auf welche Art sie ihm geleistet werden mag, immer die **kostbarste**, und **beschwerlichste**. Wird der Pachter selbst der **unmittelbare** Gläubiger, so geschieht es nicht, ohne für seine **Sicherheit**, und neue

unmässige **Vortheile** zu sorgen. Das sind dann die Augenblicke, wo er dem Staate die nachtheiligsten Bedingnisse abnöthiget, entweder Pachtungen auf **denselben** Fuß über die zu Ende gehenden Jahre zu **verlängern**, oder **Erhöhungen** zu bewilligen, die für die Beschäftigungen drückend sind, oder neue **Abgaben** zu erschaffen u. d. g. wovon die Finanzgeschichte Frankreichs unzählbare Beispiele vorlegt. Der Minister **Colbert** hatte gegen die Pächter eine **Untersuchungskammer** niedergesetzt. Bei Aufhebung dieser Kammer setzt die **Ordonanz** den **Tod** darauf, **wenn jemand auf neue Abgaben Geld vorstrecken würde.** Diese Verordnung ist zugleich lächerlich und grausam: aber sie beweist, wie groß der Nachtheil des gemeinen Wesens bei dem von den Pachtungen gemachten Vorschusse müsse seyn befunden worden, um eine solche Verordnung zu veranlassen.

78. Wird der Pächter nur **mittelbarer** Gläubiger und gleichsam **Bürge**, so vergißt er immer nicht, auch

in

in diesem Falle **zureichende** Sicherstellung zu nehmen. Gleichwohl muß der Staat den **mittelbaren Kredit** theuer erkaufen *a*, der dennoch nur auf **seine eigne** Bezahlungsfähigkeit gegründer ist, und auf leichtere Bedingnisse unmittelbar zu erhalten, gewesen wäre, wenn die Finanzverwaltung sich durch die Verpachtungen nicht selbst das Vermögen geraubt hätte, den Staatsgläubigern **Bedeckung** und **Sicherheit** zu geben. Alles läuft zu letzt auf den Wechselfall hinaus. Ist der Staat fähig, dem **Anleihen** Sicherheit zu verschaffen, so kann er die Vermittelung der Pächter **entbehren:** und ohne Sicherheit wird und kann die Vermittelung der Pächter **wenig nutzen.** Die gewisseste Zuflucht und dauerhafteste Quelle in dringenden Bedürfnissen des Staates sind unerschöpfte Unterthanen.

a H. Forbonnais merkt an: die sogenannten Traitans hätten in 28 Jahren 100 Millionen an dem Staatskredit gewonnen, wären zugleich Leiher und Borger geworden, und hätten sich für beides bezahlen lassen. Recherches & Consid. sur les Fin. de France. T. 1.

79. So vorhereingenommen man auch für die Pachtungen seyn möchte, so konnte man doch die Gefahr unmöglich verkennen, worein der Feldbau und die Handlung, durch die überlassene **willkührliche Eintheilung** gestürzt werden. Man hat daher die Pachtungen von diesem Fehler zu reinigen, und ihnen eine andere, weniger bedenkliche Gestalt zu geben gesucht. Der erste Vorschlag einer **gemischten** Pachtungsart *a* scheint von **Davenant** *b* zu kommen." Mich deucht, schreibt er, es sey sicherer, mit den Unternehmern gleich anfangs über eine **gewisse Behebungsart** eins zu werden, wofür man ihnen überhaupt eine Summe bestimmt, und darüber noch eine Belohnung für das, was sie in die königliche Kasse mehr, als sie verheissen, werden eingehen machen. Wenn diese öffentlichen Einkünfte auf diese Art behoben werden, so ist eine ansehnliche Summe **sichergestellt**, welches unter allen Umständen dem Könige vortheilhaft ist; und wenn die Aemsigkeit der Pächter die Abgaben höher bringt, als man gehofft

hat-

hatte, so hat der Staat davon vorzüglich den Nutzen. " Mit dieser Beschränkung glaubt man auf einer Seite sich die aus den Pachtungen fliessenden Vortheile versichert, auf der andern aber das Volk gegen die willkührlichen Foderungen bedeckt zu haben. Denn, da nunmehr die Entrichtungsantheile vom Staate ausgemessen werden, so stehe es jedermann, der mehr belegt würde, frey, sich zu beklagen. Woferne diese vermischte Pachtungsart von der unbeschränkten unterschieden seyn soll, so ist es vielleicht nur darinn, daß die Regierung dadurch sorgloser, der Pachter aber desto verwegener gemacht wird, unter dem Scheine der Gerechtigkeit das Volk zu drücken, welchem nunmehr in einem gewissen Verstande selbst die Freyheit zu seufzen, benommen ist.

a 68.
b Discours sur les revenus publiques.

80. Erstens: die vielfältigen Gefahren, denen der Staat bei fremden Pächtern ausgesetzt ist, besonders des für die Nationalhandlung so nachtheiligen

Schleich=

Schleichhandels, sind durch diese Regulirung nicht verschwunden. Ich weis nicht, ob es noch eines weiteren Grunds bedarf, auch diese Pachtungsart zu verwerfen. Der Staat raubt sich **zweytens** das Vermögen, den Dürftigen die **Erlassungen** zu machen, ohne die sie unvermeidlich zu Grund gerichtet werden. Der Pachter bleibt immer der **unerbittliche Eintreiber**, und der Untergang aller derer ist unterzeichnet, welche durch Unglücksfälle in Rückstände gerathen. Der Gewinn des Pachters bleibt **drittens** nicht weniger Belästigung des Entrichtenden, und ein **Verlust** für den Staat. Die Hoffnung aber ist sehr zweydeutig, daß der Ueberschuß dem **Staate** zu Besten kommen werde. Entweder ist man fähig, den Pächtern den gemachten Gewinn **nachzurechnen**, oder **nicht**: wäre das erste, wozu hat man es nöthig, einen Gewinn zu **theilen**, den man durch eigne Behebung sich **ganz** zueignen kann? Ist das zweyte; wie kann man nur mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, daß sie im Ge-

ständ-

ständnisse des Gewinns ohne Falsch, mithin in der Theilung **getreu** seyn werden? Wie kann man **viertens** von Menschen, deren einziger Endzweck ist, ihren Gewinnantheil zu vergrössern, sich verheissen, daß sie sich genau an die vorgeschriebenen Eintheilungen halten, daß sie nicht Gelegenheit suchen und finden sollten jedem **Tariff** auszubeugen? Sie werden vielleicht das Volk nicht so ungebunden drücken, als wo ihnen ganz freye Hand gelassen worden, aber kleinere und wiederholte Bedrückungen werden ihm eben so lästig fallen. Und was bringt jemanden aus der arbeitenden Klasse, die Freyheit, das Recht anzuflehen, wohl für Vortheil? Wird er sich, um eine kleine Ueberhaltung hereinzubringen, entschliessen, grössere Unkosten, die Reise, den Zeitverlust zu wagen, die immer auch bei der bereitsten Gerechtigkeit sicher sind, indessen der Ausgang ungewiß ist? Der Pachter weis dieses zu wohl, er ist von der Geduld des gemeinen Manns, der die Schwelle der Mächtigen vielleicht mit Grund scheut, versichert und miß-

braucht

braucht sie. Dringt nun aber auch ein weniger Geduldiger vor bis zur Klage: **So ist es so leicht nicht**, gesteht ein spanischer Minister *a* selbst, **es ist so leicht nicht, als man denkt, seine Klagen bis zu dem Rathe zu bringen: man muß dazu Schutz und Vorspruch haben, daran es dem gemeinen Volke mangelt.** Nach Montesquieus Bemerkung, ist derjenige, welcher Geld hat, Meister von allem: der Pachter macht keine Gesetze, aber er erzwingt sie, wie er sie will. Mit der Rechtspflege hat es eine gleiche Beschaffenheit; und, so schimpflich das Geständniß der Menschheit ist, der Reichthum hat fast immer gerechte Sache gehabt. Der Staat selbst fällt in seinen Untersuchungen gegen diese mächtigen Leute zu kurz; die Stimme aller Welt vereiniget sich darüber. Die Pächter hatten sich unter der Regierung Heinrichs IV. eine scharfe Untersuchung zugezogen: **Die Untersuchung dauerte beständig, aber ohne Erfolg, weil die Pächter von den Ministern geschützt**

wur-

wurden; man mußte, um ein Ende zu machen, sich mit ihnen vergleichen b. Für einen Beweis, wie sehr die Pächter die genaue Untersuchung ihrer Handlungen scheuen, aber auch, wie leicht sie Untersuchungen abzuwenden wissen, kann noch dieses gelten, daß unter Sullys Finanzverwaltung eines der am öftesten versuchten Mittel, Geld aufzubringen, war, die Pächter mit einer Untersuchung zu bedrohen. Es fehlte dem Minister nie, seinen König dadurch aus der augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen. Aber, wie viel mußten die erpreßt haben, die so leicht Millionen geben konnten, um sich frey zu kaufen!

a Instit. de M. Martin de Lovnaz.
b Recherch. & Consider. sur les Financ. de France An: 1706.

81. Was von den Pachtungen der Staatseinkünfte überhaupt gesagt worden, hat seine Anwendung auf die Pachtungen einzelner Theile, mehr oder minder, nach der Wichtigkeit, und dem Umfange des den Pächtern überlassenen

Theils

Theils: und es scheint beinahe unmöglich, daß diese Nachtheile nicht eingesehen, daß die Klagen des Volks über die häufigen, mannigfaltigen Bedrückungen nicht bis zu dem Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung sollten gelangt seyn. Wo also das **Pachtungssystem** angenommen ist, oder nicht aufgehoben wird, ist man berechtiget, zu argwohnen: entweder, daß die Pächter durch **Verbindungen**, die der Eigennutz knüpfet, durch **Darlehn** eine mächtige Parthey in ihren Vortheil zu ziehen gewußt haben, welche in den **Berathschlagungen** die Oberhand behält: oder daß das Ministerium im Stillen an dem Raube **Antheil** hat: oder endlich, daß **ein** Minister **alles** unter seine **Gewalt** zu ziehen, und sich durch Pachtung die **Uebersicht** eines Zweiges von so verbreiteten Umfange zu erleichtern, strebt.

82. **Die eigne Behebung** des Staates *a* ist die Verwaltung eines liebenden Hausvaters, der seine Einkünfte mit Sparsamkeit und Ordnung **selbst einbringt**, und wobei allen Uebeln ausge=

gewichen wird, welche die Pachtungen nach sich ziehen. Aber soll ich es sagen? die Staatsbehebung, wo denjenigen, welchen sie übertragen ist *a*, ein Nutzantheil zugestanden wird, hat zu viel mit den Pachtungen gemein, als daß ich den von der eigenen Behebung des Staates geäusserten günstigen Begriff darauf anwenden könnte. Der Name ist verschieden, aber der Sache nach ist es gleichsam vermischte Pachtung, und im Verhältnisse alles darauf anwendbar, was von der letzten ist gesagt worden. Die Triebfeder des grösseren Fleisses, der vermehrten Genauheit, die man sich von der Pflicht der Beamten nicht verheissen darf, ist, wie bei Pachtungen die Hoffnung des Gewinns: es ist daher natürlich, es liegt selbst in dem Zwecke ihrer Amtsverrichtung, daß sie, diesen zu vermehren suchen werden. Also ist bei gleicher Absicht, der Staat auch gleichen Gefahren *b* ausgesetzt: und das Volk gleichen Erpressungen und Plaggereyen, die aber um so härter seyn können, weil diejenigen, die sie ausüben, mit der Macht der öf-

fentlichen Verwaltung ausgerüstet sind, und desto verhaßter seyn müssen, weil sie im Namen der Regierung verübt werden.

a 59. Von der Regie interessée habe ich bei keinem Schriftsteller etwas gefunden als in dem Examen de la Theorie et Pratique de M. Neker dans l' Administration des Finances.

b 71. Wenn z. B. die Mauthe auf solche Art verwaltet werden, so ist es der Vortheil der Regie wie der Pachtung, daß die Verbotgesetze, welche die Nationalämsigkeit gegen Fremde zu schützen, zum zwecke haben, vereitelt, und zur Vermehrung der Eingangsgebühren viele fremde Waaren eingeführt werden.

83. Die eigne Behebung des Staats muß sogar ihrer Wesenheit nach alle kleinen Fleißvortheile ausschlüssen, zu welchen die zugestandenen Nutzantheile ermuntern könnten *a*. Um nicht zu beschwerlich und zu kostbar zu werden, muß jedem Entrichtenden seine Entrichtungspflicht bekannt seyn: muß die Einhebung ohne Stöhrung des Inneren der Familien, muß sie auf dem kürzesten Wege, und nur mit der zureichenden Zahl der Beamten geschehen. Das erste ist nothwendig, um auch von dieser Seite dem Willkührlichen in der Unter-

tertheilung vorzukommen: sonst dürften die Unterthanen von den Staatseinnehmern vielleicht ein Gleiches, als von den Pächtern zu befürchten haben. Daher soll bei dem **beständigen** Entrichtungsfusse jedermann **bekannt** seyn, was er zu geben hat: der Staatseinnehmer habe mehr nicht zu thun, als einzuheben. Um allen Vorwänden, **Mehr** zu nehmen, den Weg abzuschneiden, wird es nützlich seyn, die Einnehmer mit **Staatsquittungen**, worauf die Abgabe bemerket ist, zu versehen, welche sie dem Steuernden gegen Erlag des Antheils zu verabfolgen haben. Eben diese Vorsicht wird anzuwenden seyn, so oft der Staat eine **neue Eintheilung** zu machen, verbunden ist: öffentliche Verordnungen müssen jedermann auf das klärste von dem, was er zu geben hat, belehren. Ist die Behebung zu sehr mit **häuslichen** Nachsuchungen verschlungen, so giebt dieses beständigen Anlaß zu Plagereyen, davon man sich lieber loszukaufen, als sie zu dulden geneigt ist. Ohne also **für den Staat** mehr zu geben, kömmt

 die

die Abgabe dem Unterthan höher zu stehen, und schwächt ihn. Diese häuslichen Durchforschungen sind immer eines der wirksamsten Hauptmittel, dessen sich die Pächter bedienen, das Volk zu pressen. Dem Staatseinnehmer muß hiezu die Gelegenheit dadurch benommen seyn, daß der Beyebungsfuß auf eine Art eingerichtet ist, welche, so viel es erfodert wird, die Gegenstände und die Schätzung der Abgabe ins Helle setzt *b*. Der kürzeste Weg endlich ist beständig der sicherste und am wenigsten kostbarste. Die Zwischenabfälle werden desto mehr gehindert, je weniger Einnahmkassen und Beamten sind, und ihre Besoldungen fallen dem allgemeinen Aufwande weniger zu Last.

a Aufgabe: Der Staat muß zureichende Einkünfte haben (§. 9.) der Staat ist nicht mehr als die nothwendigen Einkünfte zu heben, berechtiget. (§. 10. 11.) wovon soll ein Gewinn fallen, um nicht gegen einen oder den andern seiner Grundsätze anzustossen?

b S. Abthl. von Steuern.

84. Die Ausnahme von der Beitragspflicht *a* im Ganzen, oder zum Thei-

Theile wird erschlichen, angemaßt oder ertheilet: erschlichen, wenn sie in Geheim erhalten wird, ohne daß man einen Grund der Ausnahme, auch nur vorzuschützen hätte, widerrechtlich also erkannt, sobald man derselben wahrnimmt: angemaßt, wenn man sie auf irgend ein Recht, Herkommen, auf Verträge, u. d. gl. zu stützen sucht: ertheilet endlich von der obersten Gewalt als eine Befreyung. Im Allgemeinen vermindern die Ausnahmen die Beitragsfähigkeit, weil sie die Zahl der Beitragenden vermindern *b*. Die widerrechtliche Ausnahme ist im eigentlichsten Verstande ein Diebstahl an dem gemeinen Wesen, oder an den Mitbürgern: an jenem, wenn der Ersatz von einer andern Seite nicht geschieht, mithin ein zu Bestreitung des öffentlichen Aufwandes erfoderter Theil vorenthalten wird: an diesen, wenn der durch die Ausnahme mangelnde Theil verhältnißmäßig ihnen aufgebürdet, ihr Beitragsantheil also vergrössert wird. Es scheint nicht wohl eine Ausnahme zu erschleichen

zu

zu seyn, als unter Begünstigung folgender Umstände: wenn der Staat von den **Gegenständen**, die zu dem Grunde der Belegung bestimmt sind, kein **genaues Kenntniß** hat: wenn die **Untertheilung** den Gutherren, den **Magistraten** oder **Pächtern** überlassen ist. Bey einem Finanzsysteme, wo nach geläuterterten Grundsätzen nur Gegenstände der Belegung gewählt sind, die eine **genaue Bestimmung** zulassen, kann es dem Staate an dem Kenntnisse, und der Uebersicht nicht fehlen, welches eine Befreyung zu **erschleichen**, unmöglich machet. Der **Gutherr**, oder die **Magistrate** können sich von den Entrichtungen ausnehmen, und ihren Antheil den Gemeinden aufdringen, aber nur wo der Entrichtungsfuß nicht in Ordnung, und der Maßstab des Beitrags nicht jedermann bekannt ist: ich habe daher kurz vorher angemerket, wie wichtig es sey, beides **nicht geheim** zu halten. Auf eben diese Art sind Ausnahmen, bei eingeführten Pachtungen zu besorgen, wogegen das Verwahrungs-

mit-

mittel schon angezeigt worden, nämlich die **Aufhebung der Pachtung.**

a 51.
b 50.
c 1. Th. §. 33. u. w.

85. Es sind **Stände** im gemeinen Wesen, die auf die **Ausnahme** von der Beitragspflicht, als einen ihnen gebührenden Vorzug ansprechen, der **Adel**, die **Klerisey**, die **Gelehrten.** Ich untersuche hier nur, ob Ansprüche des **Standes** als geltend angesehen werden können, auch ohne daß man **besondere Verleihungen** oder **Verträge** anzuführen hat? Da die Beitragspflicht aus der Natur des bürgerlichen Vertrags entspringt, so ist sie **allgemein** in Ansehen aller, auf welche dieser Vertrag sich erstrecket, das ist, in Ansehen aller **Bürger.** Nun gestehen die Stände, welche eine Ausnahme fodern, entweder ein, daß sie **Bürger** sind, oder **nicht.** Sind sie es, so ziehen diese allgemeine Benennung, und

die damit von dem Schutze des gemeinen Wesens abgeleiteten Vortheile dieselben unter die allgemeine Beitragspflicht. Wollten sie nicht als **Bürger** angesehen werden, so mögen sie zusehen, ob sie dabei gewinnen, wenn der Staat, wie sie an **ihrer Seite** den Vertrag aufheben, auch seiner Seite sich gleichfalls, von der Verbindlichkeit, sie zu beschützen, **lossagt**. Doch sie erkennen wohl allgemein, daß sie unter der Pflicht des Beitrags als Bürger stehen: man glaubt aber, daß die **Dienste**, welche das gemeine Wesen von diesen Ständen erhält, von einer solchen Beschaffenheit sind, um ihnen seinen Schutz **vorhinein** zu vergelten. Diese vorzüglichen Dienste von Seite des **Adels** wären die **Vertheidigung**, welche einst seine besondere Sache war, von Seite der **Klerisey** der **Religionsdienst**, von Seite der **Gelehrten**, der Nutzen, den sie dem gemeinen Wesen durch ihren **Unterricht** schaffen *a*. Wenn der besondere Vortheil, den der Staat

von

von einem Stande empfängt, ein Grund zur Ausnahme werden müßte, so hätte jeder Stand im Staate den seinigen anzuführen; und vielleicht, daß die gemeinsten Klassen in Ansehen des wirklichen Vortheils, den sie dem gemeinen Wesen schaffen, vor andern Ständen den Vorzug zu fodern, berechtigt wären. Ich wenigstens lege gerne meine Hand auf mein Gewissen, um zu gestehen: das gemeine Wesen könne eher meiner Schriften, als der nützlichen Arbeit eines Landmanns, der uns Brod durch seinen Schweiß hervorbringt, entbehren. Aber ich behandle wohl eine Sache zu ernsthaft, die es so wenig verdient. Jeder Stand trägt nach einem gewissen Verhältnisse das Seinige zum gemeinen Wohl bei: also hebt sich dieses gegeneinander auf, und die Pflicht beizutragen, besteht in Ansehen aller wieder vollkommen gleich.

a Justi Staatswirth. §. 407. Er ist der einzige Schriftsteller, bei dem ich mich erinnere, diese Ausnahme für die Gelehrten gelesen zu haben. Er fodert sie auch für die Geistlichkeit,

 aber

aber für beide nur in Ansehen der persönlichen Abgaben: und sieht sich gezwungen, aus demselben Grunde im Folgenden auch alle, welche in Kriegs- und bürgerlichen Staatsbedienungen stehen, auszunehmen.

86. Ungeachtet die **Vertheidigung** des Staates nicht mehr von dem **Adel** allein übernommen wird, so bezieht man sich dennoch auf das **Herkommen**, und in manchem Staate auf **Verträge**, welche mit dem Regenten über die **Ausnahme** von der Beitragspflicht im Ganzen, oder zum Theile gepflogen worden. Es ist unstreitig, daß die Last, auf die Schultern der übrigen Mitbürger gewälzt wird, wo ein solches **Herkommen**, oder solche **Verträge** bestehen, durch welche gerade der vermögendste Theil sich dem Beitrage entzieht. In Ansehung des **Herkommens** ist die Sache keinen grossen Schwierigkeiten unterworfen: jedes **Herkommen**, das keinen zu Recht bestehenden **Grund** hat, fällt von selbst hinweg, und bei der von Alters hergebrachten Ausnahme des Adels läßt sich kein solcher

Grund anführen, da die Vertheidigung des Staates, woraus die Ausnahme einst entsprang, aufgehöret, und der Staat sie nun selbst über sich genommen hat. Wie nachher andere gemeine Dienste, so dem Staate unnütz geworden sind, in Abgaben verändert werden konnten a, auf eben diese Art ist ohne allen Zweifel der Staat berechtiget, die unnütz gewordenen Aufgebote des Adels durch verhältnißmässige Abgaben vergüten zu lassen. Man nennet daher auch in einigen Ländern die Abgaben der Ritterschaft noch den Ritterdienst. Bedenklicher ist es, wo ein Stand sich auf Verträge, die mit dem Regenten errichtet worden, berufen kann. Die Giltigkeit dieser Verträge in Zweifel ziehen, hieß einen Vorwand an die Hand geben, alle Grundgesetze eines Staates über den Haufen zu werfen, die an sich selbst auch nur Verträge zwischen dem Volke, und dem Thronwerber sind. Die Auseinandersetzung dieser Schwierigkeit gehöret in den Bezirk des allgemeinen Staats-

rechts

rechts. Aber es ist immer gewiß, daß ein Vertrag, mit einem Theile der Nation zum Nachtheile des andern, sehr ausgesetzt seyn muß, angefochten, und nicht selten aufgehoben zu werden.

a 5.

87. Die Klerisey entrichtet ihre Abgaben mit derjenigen Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihren Mitbürgern in allen übrigen Pflichten gegen den Staat, und sein Oberhaupt zum Beispiel dient. Aber es giebt immer zu eifrige Menschen, die bereit sind, das gemeine Wesen einer Ungerechtigkeit gegen diesen Stand zu beschuldigen, der nach ihrer Meinung seine Ausnahme von der allgemeinen Beitragspflicht so wohl aus dem göttlichen Rechte, als aus Verträgen abzuleiten, vermögend ist. Die Eifrer gehen in ihren Foderungen nicht gleich weit; einige genügen sich daran, die eigentlichen Kirchen- und geistlichen Güter allein von der Steuerpflicht freyzusprechen: andere wollten dieser Pflicht jedes Gut entziehen, sobald der Besitzer zur Klerisey

riſey gehöret. Man hat in dieſer Streitfrage, in ſoferne ſie noch eine genennet zu werden verdienet *a*, immer von Seite der Schriftſteller, die den Staat vertreten, einen Fehler begangen, wenn man den Beweis auf ſich genommen hat: **daß die Güter der Kleriſey ſteuerbar ſind.** Da die Pflicht des Beitrags mit dem **Stande des Bürgers** innig verbunden iſt, die Glieder der Kleriſey **Bürger** ſind, an dem bürgerlichen Wohl mit allen ihren Mitbürgern gleichen Antheil genieſſen, ſo bleiben ſie ſo lange ſteuerbar, bis ſie die **Ausnahme zu erweiſen**, im Stande ſind: ihre Gegner haben eigentlich mehr nicht zu thun, als durch Beantwortung der Gründe, wodurch die Kleriſey ihre **Ausnahme** zu behaupten ſucht, den Staat im Beſitze ſeines Rechts gleichſam zu erhalten.

a Nach ſo vielen vortreflichen Werken, die über dieſen Gegenſtand geſchrieben, und in Jedermanns Händen ſind, und den Barboſen, Suarez, Dignarelen, Pi lern, Schmaingrubern, Schmierern, u. andern ſolchen Namen, entgegen geſetzt werden können. Mit vieler Sorgfalt und Beleſenheit hat der Hrr. Gubernialsrath Joſeph von Rieger in ſeiner Abhandlung von dem **Rechte des Lan-**

des-

[illegible] die geistlichen Personen und Güter zu besteuren, alles gesammelt, was die alten Kanonisten über diese Frage für die geistliche Immunität anführen, und was denselben für Stellen aus der Schrift, den Vätern und Kirchenversammlungen entgegen gesezt werden können

88. Aus dem alten Gesetze wird als ein Grund der geistlichen Steuerbefreyung das Beispiel der Leviten angezogen, welche zu keiner andern Entrichtung, als den Erstlingen verpflichtet waren; und diese Erstlinge waren nur ein Opfer der Religion, keine weltliche Abgabe. Hatten die Religionsdiener diese Ausnahme in dem alten Bunde, der nur ein Vorbild war, um so mehr, schlüßt man: muß sie den Priestern des neuen Bundes eigen seyn. Aus dem neuen Gesetze ist die bekannte Stelle bei Mathäus *a* beständig die Veste der Kanonisten. Als Christus zu Kapharnaum den Zoll entrichten sollte: wendete er sich zu Simon mit der Frage; was dünkt dich Simon? Die Könige der Erde, von wem empfangen sie Abgabe, oder die Schätzung? von ihren Söh-

Söhnen, oder von Fremden? Er antwortete von Fremden. Jesus versetzt: Also sind die Söhne frey: damit wir ihnen jedoch kein Aergerniß geben u. s. w. entrichte für mich und dich! Diese Stelle der Schrift ward beständig so erkläret: unter den Söhnen der Könige sey die Klerisey bezeichnet, die nach diesem Ausspruche zwar von der Abgabenpflicht frey wäre, aber des Friedens und Aergernisses Willen allein sich zu Entrichtungen verstünde. Die Stellen der Kirchenversammlungen, der Väter und die Bullen der Päpste sind ohne Zahl, welche dieser Schriftstelle zur Unterstützung dienen, und die Steuerbefreyung des Klerus festsetzen sollen: unter welchen allen sich der berufene XVIII. Abschnitt der Bulla in Cöna vorzüglich ausnimmt *b*. Man fährt fort: das Zufällige nehme immer die Natur des Wesentlichen an sich: das Wesentliche sey die Person des Geistlichen, die Güter aber nur das Zufällige: die Person der Prie-

ster-

schaft sey von der weltlichen Gerichtsbarkeit frey, ihre Güter müßten es also nicht weniger seyn: dann die Belegung mit Steuern sey nur eine Folge der Gerichtsbarkeit. Zu diesen Gründen kämen endlich eine Menge, theils mit dem römischen Stuhle offenbar errichtete **Verträge** der Landesfürsten, theils die **stillschweigend anerkannte** Befreyung des Klerus, da so viele Regenten, ohne, eine von Rom eingehohlte Erlaubniß, die Geistlichkeit in die Schätzung zu nehmen, nicht nur ehemals nicht versucht hätten, sondern selbst noch heute, wenigstens bei ausserordentlichen Auflagen die Genehmhaltung von Rom für nothwendig hielten. Dadurch wäre also, was die göttlichen Rechte bereits gegründet hätten, noch durch Verträge und eine Art von **Verjährung** befestiget.

a §. 17.

b In diesem Abschnitte, der zu lang ist, um hier eingeschaltet zu werden, ist der Bannstrahl gegen alle geschleudert, welche Kirchen, Klöstern u. Geistlichen ohne besondere Einwilligung des römischen Papstes Steuer auflegen, oder

auch

auch von ihnen, wenn sie solche gleich freywillig entrichten, annehmen, wessen Würde u. Standes sie auch seyn mögen: u. s. w. Mit dem letzten Zusatze der freywilligen Entrichtung ist sonder Zweifel der französische Hof insbesondre bezeichnet, der die Klerisey nicht anlegt, sondern von ihr ein Don gratuit empfängt; eine Einkleidung, die vielleicht, statt einer nützlichen Behutsamkeit, nachtheilig ist, weil sie von den Rechtsgelehrten der gegentheiligen Meinung als ein stillschweigendes Geständniß geltend gemacht wird, daß man, die Klerisey unter eine Anlage zu ziehen, nicht berechtiget ist.

89. Die Antwort auf alles dieses ist schon so oft gegeben worden, daß ich sie nur kurz wiederholen darf. Die Aehnlichkeit der Leviten mit der Klerisey ist, wenn man sie zugiebt, der letzteren mehr nachtheilig als vortheilhaft. Die Leviten des alten Bundes sind in der Theilung des in Besitz genommenen Landes mit den übrigen Stämmen Israel nicht gleich gehalten worden: Josua hatte nur eilf Loose bei Vermessung der Gränzen zu machen: Jehova allein war das Loos des Stammes Levi. Da die Abgaben des israelitischen Volkes vorzüglich nur in Grundsteuern bestanden, so war es natürlich, daß diejenigen keine entrichteten, die keinen Grund be-

 sas-

fassen. Soll also die Aehnlichkeit ganz, und folgernd werden, so müssen die Leviten des neuen Bunds ihr Loos an dem Erbtheile der Layen fahren, und an dem geistlichen Loose sich **allein** genügen lassen *a*. Die Leviten hatten an Zehenten, und Opfern, ungefähr was zu ihrem **Unterhalte** zureichte; diesen aber, der bei dem heutigen Klerus unter der Benennung portio canonica *b* ausgemessen ist, wenn der Priester sonst nichts besitzt, frey von Abgaben zu lassen, ist eine Foderung, die jedermann gern unterschreibt.

a Das ist die Antwort des heil. Augustinus, welche in dem I. Thl. der Dekretalen Distinct. 8. C. I. eingeschaltet ist. Durch was für ein Recht schütze ich die Güter der Kirche? ꝛc. ꝛc. Woher besitzt jeder, was er besitzt? nicht wahr nach Menschenrechte ꝛc. ꝛc. Sagt nicht: was habe ich und der König gemein! also auch, was hast du mit deinen Besitzungen gemein? Durch die Gesetze der Fürsten hat man Besitz. Sprichst du, was habe ich mit Fürsten zu thun. Nenne keinen Besitz dein Eigenthum; da du auf die menschlichen Rechte Verzicht thust, durch welche Besitz erhalten wird. Das gratianische Dekret ist voll solcher Vergessenheiten, die es gegen die Ansprüche des Klerus und Roms brauchbar machen.

b Die sogenannte Portio Kanonika der Klerisey ist nur dem Namen nach von dem Unterhalte unterschieden, den der Staat jedem Bürger unvermin-

mindert zu lassen, verpflichtet ist. Dieser Unterhalt, auf den die Erhaltung des Bürgers ankömmt, verdient noch einen ehrwürdigern Namen, und sollte mit Rechte der heilige Antheil der Menschheit genannt werden.

90. Die gezwungene Erklärung der Stelle des Mathäus, hat einigen Auslegern der Schrift bereits von Erasmus Rotterodamus den verdienten Vorwurf des Stolzes zugezogen, da sie auf die Geistlichkeit eine Stelle ziehen, die nur von Christus allein gesagt, oder nach des Augustinus Meinung von allen Gläubigen zu verstehen ist. Auf Christus nur geht die Frage des Einnehmers: Zahlt, fragte er den Petrus, dein Meister die Schätzung? auf diese Frage allein bezieht sich also auch die ganze Antwort: und was immer von den Söhnen der Fürsten gesagt ist, kann ohne die gewaltsamste Verdrehung auf niemanden andern gedeutet werden. Es wäre leicht das Ansehen der angesehnsten Kirchenlehrer, deren Stellen van Espen, und andere Kanonisten ausgezeichnet haben, zu Hilfe zu rufen: aber, da zum mindesten nicht geläugnet werden

 kann,

kann, daß diese Stelle zweydeutig ist, so ist hingegen die Stelle des Paulus *a* deutlich, der ohne Ausnahme einer Person, jedermann die **Unterwürfigkeit** gegen die höhere Gewalt auferlegt, **nicht wegen des Zorns** (aus Furcht) **allein, sondern Gewissenshalber, denn,** setzt er zu, **auch darum entrichtet ihr die Steuer.** Dieses Gebot des Apostels macht die Entrichtung der Steuer **jedermann** zu einer **Gewissenspflicht,** worinn also die Diener der Religion dem übrigen Theile der Unterthanen zum Vorgange verbunden sind. In einer Sache übrigens, die nur **weltliche** Gegenstände betrifft, kann der Ausspruch der Kirchenversammlung, der Väter und Päpste, überhaupt von keinem Gewichte seyn. Die rechtenden Partheyen sind die **Klerisey** auf der **einen,** die weltliche Obrigkeit auf der **andern** Seite: was also von jener gesagt wird, ist nur das Vorgeben einer Parthey, nicht ein **Endurtheil.** Ansehen gegen Ansehen, kann man **Kirchenversammlungen u. Päpsten und Vätern**

fern von dieser Meinung, Väter und Päpste und Kirchenversammlungen, die der gegentheiligen zugethan sind, und dem Hieronymus und Augustinus sie selbst entgegen stellen. *b.* Aber es ist hier nicht mit Ansehen zu kämpfen, wo Gründe der Vernunft die Sache ins Reine bringen, sobald man der Absonderung der geistlichen und weltlichen Dinge genau wahrnimmt. Aus der versuchten Vermengung dieser so sehr verschiedenen Gegenstände allein, können solche Zweifel abgeleitet werden. Aber sobald diese Vermengung gehoben ist, kann niemanden beifallen, die Güter der Geistlichkeit, als einen bloß zufälligen Theil von der Steuerpflicht freyzusprechen. Haben nun auch schwache, oder durch die Lage der Umstände genöthigte Fürsten, nicht dem römischen Stuhle, sondern den Ansinnungen des römischen Hofs nachgegeben; wenn solche Begebenheiten einen Anspruch gründen könnten, so würden die Friedriche, Heinriche, und andre unglückliche Regenten ihren Nachfol-

 gern

gern alle Rechte der Hoheit vergeben, und die Kronen der Tiara ganz untergraben haben. Jedoch das Recht eines jeden Fürsten, für seiner Unterthanen Wohl zu sorgen, wird nicht von seinem Vorgänger, sondern von dem Zusammenhange der Mittel mit dem Endzwecke abgeleitet: der Vorfahrer kann in diesem Stücke seinen Nachfolgern nichts vergeben, die in ihrem, nicht ihrer Vorfahren Namen herrschen. Die Verjährung hat daher gegen Majestätsrechte keinen Platz: und wenn noch itzt Regenten gegen den römischen Hof die Höflichkeit beobachten, seine Genehmhaltung zu einer ausserordentlichen Belegung des Klerus zu verlangen; so hat man dieses für mehr nicht, als für ein Gepräng ohne Bedeutung anzusehen, zu dessen Beibehaltung politische Rücksichten vorhanden sind. Aber das Vatikan wagt es heute wohl nicht, sein Ansehen auf das Spiel zu setzen, und einem Fürsten in seinem Gesuche nicht zu willfahren.

g Die Stellen sind ohne Zahl, welche aus den Vätern, Kirchenversammlungen und Aussprüchen der Päpste für die Beitragspflicht des Klerus könnten

gezogen werden, wenn in dieser Frage das Ansehen entscheiden sollte. Ich setze nur einige hieher, die aus van Espen, und der oben gedachten riegerischen Abhandlung entlehnt sind. Der H. Ambrosius: orat. de trad. Bas. contra Auxentium. schreibt: Wenn der Kaiser Steuer fodert, verweigern wir dieselbe nicht; die Felder der Kirche zahlen Steuer: wenn der Kaiser die Felder selbst verlangt, so hat er das Recht, sie sich zuzueignen. Der h. Hieronymus, der bei der Stelle des Mathäus vom Zolle auf die Ausnahme der Klerisey zu deuten scheint, nennet jedoch an einem andern Orte eben dieses Evangelisten: C. 22. nämlich, ohne Zweydeutigkeit, die Meinung, von der Steuerbefreyung eine Ketzerey. Pabst Urbanus II. (in Can. LXIII. 8. q) entscheidet: Die Steuer ward in dem Maule des Fisches, den Petrus herausgezogen hat, gefunden, weil die Kirche, von ihrem äusserlichen, das jedermann sichtbar ist, Steuer zahlet: der H. Iräneus L. 5. C. 24. adv. her. über die bekannte Stelle des Paulus am XIII. zu den Römern: Und darum gebet ihr Steuer: denn sie sind Diener Gottes, die ihm auch darin dienen, schreibt: auch darin sind sie Diener des Herrn, daß sie von uns Steuer fodern: zu diesem Ende sind Mächte von Gott angeordnet worden: und damit kein Zweifel übrig bleibe, erkläret Chrysostomus in der Homilie zu dieser Stelle des Apostels: Jede Seele sey der höhern Macht unterthan: seyst du auch ein Apostel, ein Evangelist, ein Prophet, seyst du wer immer: denn diese Unterwürfigkeit ist der Frömmigkeit nicht entgegen.
d. Br. an die Römmer. XIII. H.

91. Wenn also die Klerisey weder von dem göttlichen Rechte, noch durch die Ansprüche einer auswärtigen Macht, dergleichen der römische Hof ist, eine Ausnahme von der allgemeinen Bürger-

pflicht abzuleiten fähig ist; so bleibt die **Verleihung der Fürsten** allein übrig, auf die sie sich da berufen kann, wo sie dieser Ausnahme noch genießt. Insofern nun diese **Befreyung** eine Verleihung des Regenten ist, führt sie, wie jede Verleihung dieser Art, das stillschweigendt Bedinguiß mit, **wenn dadurch dem öffentlichen Wohl nicht zu nahe getreten wird**: in welchem Falle sie nicht **wiederrufbar** allein ist, sondern sogar **wiederrufen** werden **muß**, weil keine Gewalt sich bis dahin erstrecket, zu Gunst eines Einzelnen, oder eines Standes das gemeine Wesen zu verletzen *a*. In den ersten Zeiten der Kirche, als die Klerisey überhaupt nur an ihrem nothwendigen Unterhalte sich genügen ließ, und die **Würden der Kirche** noch nicht den prächtigen Aufwand der Layen zu ihrer Unterscheidung zu Hilfe ruften, ertheilten Regenten den geistlichen Besitzungen eine Ausnahme von der Steuer, ohne daß es dem gemeinen Wesen empfindlich war. In der sogenannten **mittleren Zeit** verkannten die Fürsten

oft

oft die Gränzen der Freygebigkeit, und wurden fromme Verschwender, da sie den Kirchen, Abteyen und Klöstern ungeheure Lehen anboten. Oft war diese Freygebigkeit eine Art von Bestechung, wodurch sie, bei ihren gewaltsamen Unternehmungen, die in jenen Zeiten sehr gefürchtete Kanzelberedsamkeit der Geistlichkeit zum Schweigen zu bringen suchten. Oft endlich wurden Privatleute, unter dem Vorwande, das Heil ihrer Seele zu vergewissern, verleitet, ihre Güter, selbst zum Nachtheile der gesetzmässigen Erben, an geistliche Gemeinden oder Bischöffe zu überlassen *b*. Schon der Enkel des Clodováus, Chilperik klaget: **Daß seine Güter sámmtlich der Kirche gegeben worden; unser Fiskus**, spricht er, **ist arm geworden: die Bischöffe allein herrschen: sie sind in der Grösse, wir sind es nicht mehr** *c*. Solche Klagen sind in den **Reichsbeschwerden** der Fülle anzutreffen. Wenn man nun schon den Besitz so grosser Güter in den Händen der Klerisey als nachtheilig, und die

Beschränkung ihrer Erwerbungen durch Amortizationsgesetze für unumgänglich ansieht, wie viel beschwerlicher würde dieselbe dem gemeinen Wesen dadurch werden, wenn Güter, welche vorher steuerbar waren, durch den einseitigen Willen eines Erblassers, oder Schenkers an den Klerus [d] übertragen, von der Steuerpflicht frey und dadurch die Last der Mitbürger immer vergrössert werden könnte? Der Schluß aus allem ist: daß es von Seite des Klerus eine Ungerechtigkeit gegen den Staat und die Bürger seyn würde, die Steuerfreyheit zu fodern: von Seite des Staats aber eine Verletzung des allen Bürgern gleichschuldigen Schutzes, solchen Foderungen Gehör zu geben.

---

a I. Th. §. 62.

b Wenn man die alten Stiftbriefe nachließt, so muß man über die Beweggründe solcher Stiftungen und Schenkungen billig in Verwunderung gerathen. So ließt man unter andern, in den Longuerrana: 10. Th. S. 20. daß ein gewisser Chatillon den Bernhardinern sein Gut Signy durch folgenden Kontrakt abgetreten habe; er überläßt ihnen auf ewig die Herrschaft und grossen Ländereyen von Signy, wogegen der Annehmende (Abt) sich verpflichtet, ihm Chatillon den Genuß so viel Erd-

reichs

reichs im Paradiese nach eigner Wahl zu verschaffen, als Signy mit aller Zugehör enthält.

c Esprit des loix. L. 31. C 9. 10.

d Besonders, wenn die Befreyung nach der Lehre eines Schmalzgrubers u. mehrerer anderer Dekretalisten so gar auf die Lehnknechte der Klerisey, und auf die Brüder und Schwestern des dritten Ordens Franciski erweitert wird.

92. Der Staat **ertheilet** *a* die **Ausnahme** entweder gegen eine erlegte Summe, welches eine Art von **Einlösung ist**, oder unentgeltlich als eine **Belohnung**. Daß die öffentliche Gewalt dazu berechtiget ist, will man nicht in Zweifel ziehen. Die Umstände können sehr oft eine Ursache an die Hand geben, die eine solche Eintheilung für den Augenblick rechtfertiget. Wenn z. B. das gemeine Wesen eine ansehliche Summe bedarf, und sie ihm von einem Mitbürger gegen die Steuerfreyheit vorgeschossen wird; so kann der Ueberschlag leicht gemacht werden, daß es eben so viel ist, als hätte der Staat Geld erborgt, für welches man Zinse zu bezahlen hätte, die dem in der Steuer abgehenden Theile gleich sind: oder wenn der Staat jemanden eine **Belohnung** in Geld zu

geben

geben hätte, welches als ein veräusserte Kapital Zinse trüge, gleich groß der erlassenen Beitragspflicht. Indessen, sobald die Frage aufgeworfen wird: ob es nützlich sey, daß der Staat auf eine solche Art belohne? oder zu solchen Hilfsmitteln bei Aufbringung von Geldsummen die Zuflucht nehme? kann nicht leicht dazu gerathen werden. Belohnungen zwar, nur einem, oder andern von dem Volke ertheilt, sind weder von Einfluß, noch Wichtigkeit: aber, wo es sich auf sehr vermögende Bürger, oder auf ganze Stände erstreckte, würde die Befreyung, wann einst die Ursache davon vergessen ist, den übrigen Steuerpflichtigen Ungerechtigkeit scheinen, die einige zum Nachtheile der andern begünstiget. Der Besitzer der Befreyung hatte, als sie ertheilt wurde, vielleicht nur weniges Vermögen; es ist nach der Hand vermehrt, und der Steuerpflicht entzogen worden: das ist, der Staat verliert weit über das, was er verleihen wollte, und der Schaden fällt auf die Mitsteuernden. Aus eben die-

sem

sem Grunde ist die **Veräusserung** der Steuerpflicht eine nicht vortheilhafte, und zu kostbare Aushilfe *a*, bei welcher noch besonders hinzukömmt, daß dadurch der Staat seine Schuld zur Belästigung des Allgemeinen gleichsam verewiget, weil es in der Rechnung auf einerlei hinausgeht, ob z. B. 100. an Zinsen beständig bezahlt werden, oder ob beständig 100 in der Summe der allgemeinen Entrichtungen weniger eingehen. Hätte man nun unter vorhergehenden Regierungen Befreyungen ertheilet, so ist es der Klugheit gemäß, darauf zu denken, auf welche Art solche zurückgezogen werden mögen, ohne das Recht der Besitzer zu verletzen, von deren Seite die Foderung immer billig ist, daß ihnen das von dem Staate auf eine andere Art **vergütet** werde, wodurch sie zum Besitze einer solchen Ausnahme gelanget sind.

a Wenn man die Ertheilung der Befreyung als einen Vertrag betrachtet, so war der Gegenstand zu der Zeit, als der Vertrag errichtet wurde z. B. 160, weil die Abgabe 160 betrug: wenn die Umstände solche auf 180 erhöhen, waren 20 nicht in der Absicht des Vertrags begriffen.

91.

93. Die Entrichtungen des einzelnen Bürgers müssen nach einem zweyfachen Verhältnisse berechnet seyn: zu dem eigenen Vermögen *a*, und zu dem Vermögen der Mitsteuernden. Unter dem Worte Vermögen im ausgedehntsten Verstande ist alles begriffen, was Eigenthum seyn, in Besitz genommen werden kann. Aber die bestimmtere Bedeutung schränkt sich in Beziehung zur Belegung auf dasjenige ein, was Nutzbringend ist: und in diesem Verstande ist Vermögen gleichviel mit Stock, Hauptstamm, Kapital. Obwohl in ausserordentlichen Fällen, wo das hohe Eigenthumsrecht seine Wirkung zeigt, die Nothwendigkeit der Umstände es anders gebieten kann, so ist doch dem ordentlichen Finanzüberschlage nur das nutzbringende Vermögen, oder der eigentliche Hauptstam̄ unterworfen. Der Hauptstamm nach dieser Bedeutung ist zweyfach, der reelle, wirklichbesessene, welcher die beweglichen, und unbeweglichen, nutzabwerfenden Güter, von was immer

mer für einer Gattung begreift; und der persönliche, oder die Fähigkeit, zu erwerben. Da die Dauer der Staatseinkünfte auf der unverminderten Beitragsfähigkeit, die Beitragsfähigkeit selbst aber auf der unverminderten Erwerbung der Beitragenden gegründet ist; so ist folgender Grundsatz für das Verhältniß der Belegung zu dem eigenen Vermögen: Durch die Entrichtung muß weder der reelle, noch der persönliche Hauptstamm des Bürgers angegriffen; und, dem Bürger weder das Vermögen, noch der Muth benommen werden, seine Erwerbungen fortzusetzen. Was also zur Fortsetzung der Erwerbung erfodert wird, muß von Entrichtungen frey bleiben. Unter diesem Namen spricht am ersten eine volkommene Befreyung an, der nothwendige Unterhalt; zweytens der Vorschuß, oder diejenigen nothwendigen und nützlichen Auslagen, ohne welche die Einkünfte ganz nicht, oder nicht so groß hereingebracht werden könnten. Das

drit-

dritte endlich ist, ein die Bemühung des Bürgers belohnender, ein zu Fortsetzung der Erwerbung **ermunternder Theil** der Einkünfte, welcher bei dem Entrichtenden **den Willen** unterhält, seine Beschäftigung ferner fortzusetzen.

a 51.

94. Der **Anspruch** auf den **nothwendigen**, sowohl **eignen Unterhalt** als auf den Unterhalt seiner **Familie**, ist von der **anerschaffenen** Pflicht der **Selbsterhaltung** und des **Hausvaters** abgeleitet *a*. Der Uebergang in die bürgerliche Gesellschaft, sollte diesen Anspruch nicht schwächen, sondern **befestigen**; sollte die Vollstreckung dieser Pflicht erleichtern, nicht unmöglich machen. Eine Regierung, welche diesen **geheiligten Antheil der Menschheit** *b* bei Ausmessung der Beitragsantheile aus den Augen setzte; und durch ihre Foderungen schmälerte, spräche der eigentlichen Folge nach: **Gieb mir! du aber und die Deinigen hungert!** Sie träte also der Sicherheit des Bürgers

gers, diesem wesentlichen Endzwecke des gesellschaftlichen Vertrags, eben so nahe, als ein **Feind**, der die Saaten, von welchen ich für mich und meine Kinder Brod erwartete, zu verheeren, eingedrungen wäre. Eine solche Betrachtung beweist auf das unwidersprechlichste, daß die oberste bürgerliche Gewalt durch die Finanzfoderungen den **nothwendigen Unterhalt** zu schmälern, **nie berechtiget** ist. Aber auch, wenn ihr ein solches trauriges Recht zugestanden werden **könnte**, noch würde es ihrem eigenen Vortheile entgegenstreiten, dasselbe in Ausübung zu setzen. Denn der Unterhalt ist dergestalt **nothwendig**, daß man entweder zu Grund gehen, oder ihn, woher er immer komme, besorgen muß. Der Staat würde sich daher im ersten Falle einen Bürger, eine Familie **selbst getödtet** haben: im zweyten Falle wäre der Bürger, dessen Einkünfte durch das Uebermaaß der Entrichtung erschöpft sind, den **Hauptstamm** anzugreifen gezwungen, der dann nach und nach beständig gemindert, und zu-

 letzt

lezt in einer gewissen Zeit ganz vernichtet seyn würde. Dieses Unebenmaß der Entrichtung ist so auffallend, daß sich ganz nicht voraussetzen läßt, es sey irgend in einer Finanzverfassung jemals vorsetzlich vorgekommen. Indessen, wenn die Beschränkung des Unterhalts, auch ohne Vorsatz, durch allzusehr gespannte Forderungen geschah, war die Wirkung immer von gleicher Schädlichkeit.

a. 3
b. 85. in der Anmerkung.

95. Bei der ganzen **arbeitenden** Klasse besonders bei dem Landvolke, könnte der **nothwendige Unterhalt** auch schon unter den **Vorschuß** *a* als **Arbeitslohn** eingerechnet werden, welches dann dem Ausschlage nach auf eines hinausläuft. Unter der Benennung **Vorschuß**, wird also alles zusammgefaßt, was, in Beziehung auf die **gemachte** Erwerbung für eine **hereingebrachte**, in Beziehung auf die **künftige**, für eine **zumachende** Auslage, als der **Unterternehmungsstamm** anzusehen ist. So

kom-

kommen z. B. bei dem Landmanne die Aussaat, die Unterhaltung des Gesindes, des Viehs, die Unterhaltung der Geräthschaften, und die eigne Versorgung, als Vorschußkösten. So ist bei einem Manufakturanten das Geld, welches zur Anschaffung des Stoffs, und anderer Zubereitungsnothwendigkeiten ausgelegt wird, der Handlohn, die Geräthsunterhaltung u. d. g. Vorschuß. Der Nachtheil, woferne, in der Ausmessung des Beitrags auf den vorläufigen Abzug des Vorschusses nicht gesehen würde, kann durch eine Berechnung deutlich gemacht werden. Das ganze Einkommen eines Bürgers von der arbeitenden Klasse sey 200, wovon der nothwendige Unterhalt 100, die Unternehmungsauslagen 80 fodern. Der Entrichtungsantheil, bei dessen Bestimmung diese beiden Rubriken nicht zu Rath gezogen worden wären, sey 30! folgendes wird offenbar der Rückgang von dem Wohlstande, eines so belegten Bürgers seyn. Weil die 30. Abgabe eine

 noth-

nothwendige Auslage ist, weil die 100 zur Unterhaltung eben so wenig Abbruch leiden, so bleibt nur noch der Vorschuß 80 übrig, von welchem der Abgang 10 zur Ergänzung der Entrichtung herübergenommen werden mag. Dadurch also wird dieser Unternehmungsfond auf 70 herabgesetzt, welche, wenn 80, 200 abwarfen um ein Achttheil weniger, mithin nur 175 Einkommen geben können. Die Entrichtung mit 30 und der Unterhalt mit 100 müssen im dritten Jahre abermal bestritten werden. Zur Fortsetzung der Unternehmung bleiben also nur 45, welche nach dem angenommenen Verhältnisse des Unternehmungsstamms zu dem Einkommen, mehr nicht als $112\frac{1}{2}$ abwerfen. Um in diesem Jahre, wie im vorhergehenden die Abgabe zu bestreiten, muß nunmehr von dem Unterhalte $17\frac{1}{2}$ herübcrentlehnet, aber dieser entlehnte Theil auf andern Wegen ersetzt werden. Hier kommt es nun zu Veräusserungen von Geräthschaften; und da dem Arbeiter zur Fortsetzung seiner Beschäftigung zugleich nichts

in

in Händen gelassen worden; so ist er im vierten Jahre, wie in der Masse der **Arbeitsamkeit**, also auch in der Masse der allgemeinen Beitragsfähigkeit zum **Unwerthe** herabgesetzt.

z 91.

96. Eine so deutliche Berechnung hätte der Aufmerksamkeit der Finanzvorsteher nicht entkommen, und die auffallende Folge hätte mehr als zureichend seyn sollen, sie vor einem Fehler in diesem Stücke zu warnen. Aber bei so häufigen Beispielen aller Zeiten und Nationen ist offenbar, daß diejenigen, welche den Zustand der Unterthanen zu untersuchen hatten, sey es nun Geflissenheit, oder Mangel des Kenntnisses, die Berechnung verwirret haben. Bei genauerer Prüfung der meisten Finanzverfassungen und der dabei angewendeten Verhältnißsätze nimmt man willkührliche Hypothesen wahr, welche von der täglichen Erfahrung Lüge gestraft werden. Entweder das Einkommen der Bürger ist überhaupt zu groß angesetzet; oder die Preisverän-

derungen sind nicht genug erwogen, die Fälle, welche diese Veränderungen herbeiführen, nicht unter den vielen **möglichen** Ereignungen in Ueberschlag gebracht; oder auf der andern Seite sind die **Vorschußkosten** zu geringe berechnet, die **Steigerungen des Unterhalts** nicht überdacht, der **Unterhalt** überhaupt ist zu **genau** abgemessen, die **Zufälle** endlich, welche von Zeit zu Zeit in dem Hauswesen eine ausserordentliche Auslage erzwingen, sind ganz übersehen worden. Ich will hierüber meine Betrachtung nicht weiter durchführen; nur will ich zusetzen, was vielleicht unter mehreren Beziehungen anwendbar seyn dürfte: der **Adeliche**, der **wohlbegüterte**, oder **wohlbesoldete** Mann, die immer von dem vollen Haufen nehmen, die eine ausserordentliche Auslage nicht in Verlegenheit setzt, weil sie zu den ordentlichen einen zu grossen Ueberschuß haben, die also von der äussersten **Genauheit** einer gemeinen Haushaltung sich keinen Begriff machen können, diese sind es nicht, von

denen

denen der Staat diejenige zuverlässige Berechnung erwarten darf, deren Gebrechen auf die **Dauer** der Nationaleinkünfte, und das Glück des arbeitsamen Bürgers so nachtheilig einflüssen. Solche einzelnen, aber unentbehrlichen Kenntnisse müssen in der Mitte derjenigen gesammelt werden, denen ihre eigenen Umstände darüber den unbetrüglichen Unterricht geben.

97. Wenn also der Staat die **Zukunft** im Gesicht behalten, und sich auch für die folgenden Jahre Einkünfte **versichern** will, so kann nicht das **ganze** Einkommen der Bürger unter die Beitragspflicht gezogen werden; sondern allein das **reine** *a*, das ist eigentlich, der **Gewinn** *b*. Wo ganz kein **reines** Einkommen, oder **Gewinn** gemacht worden, da hört die Foderung des Staates vollkommen **auf**. Dieser Fall ist vorhanden, wenn **Mißwachs**, **Wetterschaden**, **Feuersbrünste**, oder solche verwüstende Ereignungen über einzelne Unterthanen, oder grössere Strecken Landes, über

ganze Provinzen kommen. Daß der Staat in solchen Umständen den Nothleidenden die Hand bieten, daß er denselben durch thätige Mittel, durch Vorschuß auf die Beine helfen muß, ist in den vorhergehenden Theilen angemerkt worden. Mit dieser Unterstützung und Vorsicht kann also unmöglich bestehen, eine Entrichtung zu fodern, und noch weniger, diese Entrichtung gewaltsam einzutreiben. Ohnehin können Eintreibungen in einer solchen Lage der Unterthanen keine andere Wirkung haben, als das Uebel zu vergrössern, und die Betriebenen zur Verzweiflung zu bringen. Jedoch dem Steurpflichtigen ist damit noch nicht berathen, wenn die Entrichtungen in solchen Fällen auf das Gegenwärtige allein nachgesehen werden, um sie nachher, wenn die Umstände sich gebessert haben, als Rückstände einzutreiben. Nichts ist für den Muth des Arbeitenden niederschlagender, als eine Schuld von dieser Art: und, wie bald die Bemerkung folgen wird, wenn er

vor=

voraussieht, daß er von seinem Schweiße keinen andern Nutzen zu erwarten hat, als die **Abgaben zu bestreiten**, so verfällt er in eine **Unthätigkeit**, die zuletzt in eine vollkommene Gefühllosigkeit, in eine Vernachlässigung aller Erwerbung ausartet. Der Staat, welcher in seinem Aufwandsüberschlage auf solche Fälle ohnehin gedacht hat *b*, muß daher die Entrichtung **ganz** nachlassen. Ueberhaupt ist als ein wichtiger Satz anzunehmen: **Rückstände in einer Finanzverwaltung beweisen beständig ein Gebrechen**: entweder sind die Abgaben **über die Entrichtungsmöglichkeit** gespannet, oder die **besonderen Umstände**, welche dem Entkräfteten die Nachsicht nöthig machen, sind **nicht** vorgesehen, oder endlich ist in der Einhebung **saumselig** verfahren worden. Selbst in diesem letzten Falle bleibt die **gewaltsame Eintreibung** immer noch von sehr gefährlichen Folgen. Der Landmann, der gemeine Arbeiter, ist derjenige nicht, der ordentlicher Weise sehr geneigt wäre,

re, etwas beizulegen. Er ist beständig in Umständen, die viel zu dringend sind, um seine Bedürfnisse unbefriediget zu lassen, wenn er die Mittel dazu in Händen hat. Wenn er also gleich keine Abgabe entrichtet, bleibt er darum **nicht** reicher. Soll er nun in der Folge den Rückstand abtragen, so wirkt dieses auf seine **gegenwärtigen** Umstände auf die nämliche Art, wie eine **vergrösserte** Abgabe. Das Wort der **Rückstände** soll daher in einer guten Finanzverwaltung gar nicht vorkommen. Von dem Verunglückten müssen keine gefodert, dem Nachlässigen keine geduldet werden: und wären **Rückstände** durch **Versehen** aufgelaufen, so ist es zuträglicher, einen Abschnitt zu machen, und durch ihre Erlassung den Fleiß gleichsam zu beleben, als durch zu grundrichtende Eintreibung ihn zu Boden zu drücken.

a) Theorie d'Impot, und alle physiokratischen Schriften.

b) Gewinn wird also berechnet, was der Belegte Mehr hat, als er vorher besaß: z. B. der

Fond

Fond ist 120. diesen hat er verwendet, 80 auf Unterhalt, 40 auf die Saat, Geräthe u. d. g. er erhält 200. Hievon sind 120 nur Ersatz, und 80 Gewinn.

c. i. Th. §. 227. II. Th. §. 47. 48.

d 43.

98. In Staaten, wo der Unterthan nicht mit dem Regenten unmittelbar, sondern durch **Grundherren** zusammenhängt, denen er gleichfalls zu Entrichtungen verbunden ist, sind auch diese Entrichtungen vorher abziehen, ehe das, was die Frucht des Fleisses ist, als **rein** Einkommen angesetzt werden kann. Diese Erinnerung ist auf **Frohndienste**, auf **Naturalgaben**, auf **Geldsteuer** gleich anwendbar; und so sehr die Billigkeit einleuchtet, daß die öffentliche Verwaltung den Grundherren **rechtmässige** Foderungen, gleich jedem andern Eigenthume sicher stellen muß; so sehr fällt es auf, daß er die **Gränzen** solcher Foderungen fest bewahren, und den Unterthan gegen jede **Erweiterung** derselben, unter was immer für einem Vorwande, auf welchem Wege

die

diese geschehen möge, zu schützen verpflichtet ist. Der Vortheil der öffentlichen Finanzverwaltung legt ihm diesen Schutz um desto näher: denn, da die Beitragsfähigkeit mit dem **reinen** Einkommen im Verhältnisse steht; so wird die erstere immer nach dem Masse geschwächet, als das letztere durch **Nebenentrichtungen** sich vermindert. Vielleicht, daß von diesem Standorte den Finanzvorstehern noch andere Arten von Abgaben ins Gesicht fallen, die darum, weil sie der Landmann und Arbeiter gewisser Massen freywillig abreichet, ihn nicht weniger entkräften. Die häufigen **Sammlungen** der **Mendikanten** in katholischen Ländern sind von denjenigen, welchen der Zustand des Landvolks, und die Vorwände, sich seiner Gutherzigkeit zu bemächtigen, genauer bekannt sind, immer als eine Gattung von **Erpressung** angesehen worden, davon die Befreyung nicht unter die geringsten Wohlthaten eines Regenten *a* zu zählen seyn würde.

a. Der öster. Landmann sieht diesen Wunsch durch die Vorsorge erfüllet, daß den Orden, welche von dem Almosen lebten, nunmehr für den Kopf 200 fl. aus dem Religionsfond zum Unterhalte angewiesen, die Sammlungen aber durchaus untersagt sind.

99. Wird durch die unverhältnißmässigen Entrichtungen der **Unterhalt** und **Vorschuß** angegriffen; so ist das **Vermögen zu erwerben** geschwächt. Bleibt dem Bürger bei seiner Mühe zulezt mehr nicht, als Unterhalt und Vorschuß **allein**, so verliert er den **Willen** *a*, den Muth zu erwerben, da er im Grunde nicht **sich** erwirbt. Die Folge von beiden ist immer gleich, die Verminderung nämlich in der Masse der Beschäfftigung, woraus die Verminderung der allgemeinen Beitragsfähigkeit erfolgt. Männer von stählernen Herzen, und bürgerfeindlichen Gesinnungen haben es zu einem Grundsatze erheben wollen: **Ein Volk werde desto ämsiger seyn, jemehr es mit Abgaben belegt würde.** Sie haben die Erfahrung *b* zum Beweise aufgerufen

rufen

rufen, daß Völker ohne Abgaben nie bis auf einen gewissen Punkt der Arbeitsamkeit sind gebracht worden. Aber, wenn solche Völker die Arbeit aus Trägheit scheuten, so werden diejenigen, welche zu sehr angelegt sind, sie aus Muthlosigkeit fliehen. Weit gefehlt, daß der Fleiß, dadurch angespornet werde, zu arbeiten, damit er die Abgaben erschwinge, so tritt im Gegentheile an die Stelle der Ermunterung die Gewißheit, daß alle Mühe, für ihn selbst, unfruchtbar ist: und diese Gewißheit macht seine Sehnen schlaff. Der Unterschied zwischen ermunternden und muthlosmachenden Abgaben besteht also in dem: die ersten vermehren die Beweggründe zur Aemsigkeit, denn sie machen dieselbe dem Trägen selbst nothwendig, der, wenn er nichts zu entrichten hätte, auch nichts würde erworben haben c: die zweyten vermindern die Beweggründe zur Arbeit, in dem sie selbst dem Fleissigen seine Anstrengung unnütz machen, da ihm nach

aller

aller Bemühung dennoch keine Belohnung übrig bleibt. Wäre daher der Staat auch berechtiget *d*, die Entrichtungen bis an die Gränzen des Unterhalts und Vorschusses zu spannen, so widerrieth ihm doch sein **einseitiger** Vortheil den Gebrauch dieses Rechtes: die grössere Summe des **einen** Jahr's würde zu theuer durch den **Abgang** der folgenden Jahre, durch die Kraftlosigkeit und endlich durch den Verfall der Nationalarbeitsamkeit erkauft werden.

a 81.

b Die Einwohner von Sibirien sind so faul, schreibt der reisende Franzose in seinem 7E Brief, daß man es als eine besondere Gunst anzusehen hat, wenn man etwas gearbeitet bekömmt. Die Lebensmittel sind daselbst so wohlfeil, daß man um 20 Thlr. jährlich bequem lebet --- Die Abgaben der Sibirier sind Felle, die sie sich durch die Jagd verschaffen Wären sie zu Geldabgaben verpflichtet, so würden sie gezwungen seyn, solches durch Arbeit zu verdienen, oder sich auf die Handlung zu verlegen.

c I. Abtheil. von der Landwirth. §. 42.

d Justi in seinem Finanzsystem §. 125. drückt sich über diesen Punkt auf eine so zweydeutige und schiefe Art aus, daß man den Zwang sehr anmerket, worein er sich, durch die Begierde, den Souverainen vieles einzuräumen, und die Schande, dem Unterthanen alles zu rauben, versetzt fand: er hat die Unverschämtheit zu sagen: „Es sey eine unzeitige, der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemässe Gütigkeit der Regierung, wenn sie nicht so viel bereites Vermögen grün-

gründet (das ist von dem Gewinne des Unterthans so viel Abgaben fodert) als die Nutzung des gesammelten Vermögen der Republick auf eine unnachtheilige Art ertragen kann. „Wo sind die Regierungen, die es nöthig haben, von einer so unzeitigen Gütigkeit abgemahnet zu werden: was also hat dieser Satz für einen Zweck? Was für einen Verstand kann er haben? Daß der Regent nicht zu wenig Abgaben beheben soll, damit er es an keiner Anstalt zum gemeinen Besten dürfe mangeln lassen? Wenn er dieses dachte, warum hadert er mit Montesquieu, dem es nie beigefallen ist, zu behaupten: daß nothwendige Abgaben unterdrückend sind? Oder verstand er, man müsse von den Unterthanen alles nehmen, was sie ohne Nachtheil ihrer Erwerbung geben können? Worauf ist das Recht des Fürsten gegründet, den Unterthan höher als nach dem Staatsaufwandserfodernisse anzulegen? Wer kann die Pflicht des Unterthans beweisen, mehr, als nach dem Staatsbedürfnisse beizutragen?

100. Einige Schriftsteller haben es gewaget, **numerisch** zu bestimmen: der **wievielte Theil der Einkünfte** behoben werden könne. Man kann von Männern von Einsicht nicht vermuthen, daß sie die Unmöglichkeit nicht eingesehen haben sollten, ein **allgemeines numerisches Verhältniß des Theiles** zu finden, da die Summe, welche daraus zusammgesetzt werden soll, das ist, der Staatsaufwand nach dem Verhältnisse der äusseren und inneren Angelegenheiten eines jeden Staa-

tes

tes unbestimmt ist. Ich bin daher versucht, ihrer Angabe folgende Erklärung zu geben: sie hielten sich überzeugt, dem Bürger würde, wenn er z. B. nur den vierten Theil *a* seines Einkommens zu entrichten hätte, nicht nur Unterhalt und Vorschuß unvermindert bleiben, sondern auch ein Antheil, der seine Arbeitsamkeit zureichend belohnen, und zur Fortsetzung spornen könnte. Sie sahen nämlich nach der wirklichen Finanzverfassung aller Staaten, daß die Entrichtung bei einem solchen Verhältnisse, gegen den gegenwärtigen Zustand der Abgaben, aller Orten noch eine Erleichterung finden würde. Aber, um in einer so wesentlichen Sache nicht irre geführet zu werden, muß man anmerken; daß die Aufgabe: Wie viel der Unterthan nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu entrichten fähig? und diese: Der wievielte Theil zu Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwands nöthig sey? ganz nicht zu vermengen sind. Bei Bestimmung des Beitragsverhältnisses ist

 die

die Frage nicht: **Wie viel vermag der Unterthan zu geben?** sondern: **Womit kann die öffentliche Verwaltung zureichen?** Dann aber kann es sich fügen, daß nach Verschiedenheit der Umstände, deren Verbindung das Verhältniß gründet, der **vierte**, oder was immer für ein angenommener Theil **zu groß** ist; nicht darum, daß er den Entrichtenden entkräftet, sondern, weil die eingehende Summe das Maaß des Bedürfnisses **übersteigt**: es kann sich fügen, daß eben dieser Theil **zu klein** ist; nicht in Beziehung auf die Beitragsfähigkeit der Entrichtenden, sondern, weil die Umstände den Aufwand des Staats **erhöhen**. Es kann sich sogar ereignen, daß unter zwo Abgaben die **kleinere** unmässig, die **grössere** nicht einmal zureichend ist, welches die in der Anmerkung stehende *b* Rechnung durch ein Beispiel erörtert.

a Bielef. Instit. polit. T. 1. Ch. VII. §. 27.

b Das Bedürfniß des einen Staates sey 100! das Bedürfniß eines zweyten sey 200.! in jedem derselben seyn Steuerbare 80, deren Einkünfte ich auf 8 anschlagen will. Der vierte Theil zur Entrichtung giebt eine Summe von 160. Im er-

stern

ßern Staate sind also um 60 mehr als der öffentliche Aufwand nöthig macht: das heißt: der Unterthan giebt um drey Achttheil mehr, als er geben sollte. Im zweyten Staate sind 40 zu wenig: das ist: die Bürger würden jeder annoch um ein Viertel einwärts, höher anzulegen seyn. Nunmehr ein Beyspiel von zween Staaten mit gleichem Bedürfnisse, aber mit einem Unterschiede in der Zahl der Steuerpflichtigen. Staatsbedürfnisse 100: Steuernde hingegen in einem 100, in dem zweyten 50. Hier würden ohne Verletzung des Verhältnisses die letzteren gerade noch einmal so viel als die ersteren entrichten müssen. Nimmt man nun noch zween Staaten unter gleicher Anzahl von Bürgern an, wo aber das Vermögen der Steuernden sich wie 2 zu 4 verhält: die Summe des Staatsbedürfnisses zu drey angelegt, wird in dem einen um ein Drittheil zu wenig einkommen, in dem andern um ein Viertheil zu viel: denn Bürger 50: Einkünfte 8 in dem einem, 4 in dem andern: Staatsbedürfniß 75. der vierte Theil Abgaben gerechnet, kömmt ein, 100 in dem einen; 50 im zweyten Staate. Solche Berechnungen sind Leisern von höherer Einsicht ohne Zweifel überflüßig, aber sie sind es nicht für diejenigen, denen dieser Leitfaden gewidmet ist.

101. Um das Verhältniß der Abgaben nach dem Vermögen der Mitentrichtenden *a* zu bestimmen, scheint der Grundsatz als unfehlbar angenommen werden zu können; Daß die zu entrichtenden Antheile sich gegeneinander gleich den Einkünften der Steuerpflichtigen verhalten sollen *b*. Derjenige also, dessen

Einkünfte gegen die Einkünfte seines Mitbürgers berechnet, wie 100 zu 1 stehen, wäre mit Hundert, anzulegen, wenn dieser mehr nicht als Eines zu steuern hätte. So sehr aber dieses Verhältniß die mindervermögenden Klassen zu begünstigen scheint, so bedrückend ist es für dieselben in der That, wenn der Zustand, worein es den Bürger versetzet, genauer aufgedeckt wird. Ich nähere in dieser Absicht, und um den Beweis in die Augen fallender zu machen, zwo sehr abstehende Klassen: den Handlöhner, dessen Einkommen sich im glücklichsten Falle auf 100 Gulden belaufen kann; und einen Grundherrn oder Rentirer, dem 50000 jährlich eingehen. Nach dem gegebenen Verhältnißsatze würde bei einer Finanzverfassung, wo z. B. der 5te Theil zum Steuerfusse angenommen wäre, der erste 20, der letzere 10000 zu steuern haben, welcher Unterschied den Vermögenden zureichend zu belegen scheint. Aber man betrachte statt der entrichteten Summen, das, was beiden nach der Entrich-

richtung noch übrig ist! dem einem sind zu seinem und der Seinigen Unterhalte 80 Gulden; das ist: tägliche 13 und ⅓ Kreutzer übrig: dem andern 40000 fl., das ist: mehr dann tägliche 109 fl. Angenommen auch, daß dieser geringe Theil dem Handlöhner zur gewöhnlichen Nothdurft zureichet, so werden nur einige Tage, wo er so unglücklich ist, keine Arbeit zu finden, ihn den Mangel schrecklich fühlen lassen. Kömmt vielleicht noch eine Kraukheit, ein Verlust, einer von den vielen Vorfällen hinzu, welche das Elend der gemeinen Klasse gleichsam herbeilocket, so ist ein solcher Mann in einer Verwirrung, daraus er sich mit aller Bereitwilligkeit zu arbeiten, und zu darben, kaum in einigen Jahren, vielleicht lebenslänglich nicht mehr, ziehen wird. Derjenige hingegen, welcher 10000. entrichtet, aber annoch 40000. übrig behalten hat — Man sieht, daß gar kein Punkt anzugeben ist, seinen Ueberfluß mit dem Elende seines Mitbürgers nur einigermassen zu vergleichen.

b Das ist der Satz des geometrischen Verhältnisses: nämlich nach dem Quotienten. 3 verhält sich zu 9, wie 4 zu 12, also gebe der 9 Einkünfte hat, nur 1 Viertel weniger, als der dessen Einkünfte auf 12 steigen.

102. Man muß indessen so billig seyn, zu gestehen: daß diese auffallende Ungleichheit, nicht die Folge des Unverhältnisses in den Abgaben, sondern des Unebenmasses in dem Vermögen, des Unterschieds in den Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ist; und daß die Foderung wiedersinnig seyn würde, diese in dem Baue, wenigstens grösserer Staaten, nicht zufällige Verschiedenheit durch ein Finanzsystem in eine Gleichheit zu bringen. Es kömmt also bei Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses unter den Bürgern nur darauf an, daß diese Ungleichheit durch das Unebenmaß der Entrichtung nicht noch vergrössert werde. Man wird diesem Endzwecke so viel als möglich, durch folgenden Grundsatz sich nähern: **Die zu entrichtenden Antheile sollen sich gegen einander verhalten, gleich den reinen Einkünften der Steuerpflichtigen;** das ist, gleich

gleich der Summe, welche beiden, **nach Abzug** des Unterhalts und Vorschusses, **übrig bleibt** *a*. Ob nun zwar bei dieser Ausmessung, nach der strengen Foderung der gesellschaftlichen **Gleichheit**, nur **Bürger** gegen **Bürger** zu betrachten, mithin der Unterhalt auf beiden Seiten **gleich** anzunehmen seyn würde, so kann auch hier der **Unterschied der Klassen** mit in Anschlag gebracht, und auf einen **standesmässigen** Unterhalt zurückgesehen werden. Die geringeren Klassen werden den höheren diese Foderung gerne bewilligen, wenn nur übrigens die Abgaben nach dem gegebenen Verhältnisse eingetheilt werden. Bei dem angenommenen Beispiele nun würde der Ausschlag nach dieser Richtschnur dahin ausfallen: Als Unterhalt weil bei dem Handlöhner kein **Vorschuß** ist, 90. Gulden: bleibt rein Einkommen 10. Gulden. Als Unterhalt des Reichern von 50000, zehntausend angesetzt: **bleibt** rein Einkommen 40000. Wie nun sich 10. zu 40000. verhält, so sollen sich ihre wechselseitigen Steuerantheile ge-

geneinander verhalten: das ist, der lezte re wird gegen jeden Gulden des ersteren 4000. zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes beizutragen haben.

a Also nach dem arithmetischen Verhältnisse, oder der nach Abzug des Unterhalts und Vorschusses sich ergebenden Differenz.

103. Nach den festgesetzten Grundsätzen zu dem zweyfachen Verhältnisse bleibt endlich noch die beträchtliche Schwierigkeit übrig, das Mittel zu finden, **wie** das reine **Einkommen** der so unendlich mannigfaltigen Verschiedenheit in den Klassen, in dem Vermögen, in dem Verdienste, den Erwerbungen, und dem Unterhalte, mit Zuverlässigkeit **bestimmet** werden könne. Die Bemühung, diesen Maßstab des Einkommens zu finden, und hiedurch eine **Gleichheit** unter den Steuernden zu erhalten, hat zum Theile, manchen aus dem Gebiete der **menschenfreundlichen Träume** herübergeholten Finanzvorschlägen *a* den Ursprung gegeben, deren Unausführbarkeit dadurch am offenbarsten dargethan ist.

ist, daß sie, bei allem Ansehen der **all**
gemeinen Gleichheit, womit sie dem
ersten Anblick nach schmeicheln, und bei
dem vielleicht noch grösseren Reize der
dadurch verheissenen **vergrösserten Ein-**
künfte, nirgend sind ausgeführet worden.
Die verschiedene **Art** der Behebung,
und die so grosse Mannigfaltigkeit der
Steuern rührt größentheils von eben die-
ser Absicht her. Indessen hat es weder
einem Schriftsteller, noch einer Fi-
nanzverwaltung gelungen, die **vollkom-**
mene Gleichheit unter den Mitsteuern-
den zu Stand zu bringen; darum allein.
weil es niemanden gelingen wird, eine
Unmöglichkeit in Wirklichkeit zu se-
tzen. Derjenige Finanzverständige wird
immer viel, und eigentlich **alles** gethan
haben, welcher, mit Verzicht auf die
individuelle Gleichheit, sich angelegen
seyn läßt, eine solche **Gleichheit in**
den Klassen festzusetzen, daß die Ab-
gabe für denjenigen, der in jeder Klas-
se das **wenigste Einkommen** hat, nicht
drückend ist. **Das Uebel, sagt** Mon-
tesquieu, **ist nicht groß, wenn einige**

Entrichtende nicht genug zahlen, ihr Wohlstand kömmt immer dem gemeinen Wesen zu gut. Wenn einige Entrichtende zuviel zahlen, fällt ihre Zugrundrichtung auf das Allgemeine zurück. Die Verschiedenheit der Klassen, der Güter und Erwerbungswege in einem Staate, macht die Verschiedenheit von Abgaben nothwendig, durch deren geschickte Vertheilung allein die mögliche wechselseitige Ausgleichung in den Entrichtungen der Bürger geschehen kann.

z Dergleichen sind: die Dixme royale, von Vauban: *Projet d'une taille tarifée* von St. Pierre. Der Vorschlag eines Ungenannten unter dem Titel: Richesse d'Etat welcher mit verschiedenen dagegen herausgekommenen Schriften und ihren Beantwortungen zusammgedruckt worden, und noch a. m. Hierher gehören die Spekulationen der Ekonomisten, welche alle von ihnen sogenannte indirekten, oder mittelbaren Abgaben abschaffen, und wie sie es heissen, dieselben in die natürliche Ordnung wiedereinsetzen, das ist, auf die Grundsteuer, welche sie unter dem Worte direkte Steuer verstehen, zurückführen wollen.

p Esprit des Loix. L. 11. C. 7

104. Da nach der in der Einleitung angegebenen Eintheilung, den Steuern *a* in

in

in diesem Werke ihr eigner Platz angewiesen ist, wo von ihrer Wesenheit, ihrer Behebung, von ihrem Vortheile oder Nachtheile ausführlich zu handeln seyn wird; so schlüsse ich gegenwärtige Abtheilungen damit, daß ich die durch die voraus gesendeten Betrachtungen festgesetzten Eigenschaften eines guten Finanzsystems unter einen Gesichtspunkt sammle. Dasselbe wird also, die mit Rücksicht auf die allgemeinen Nationaleinkünfte berechnete, für die Bedürfnisse des Staats zureichende Summe, in sofern die Domänen, Regalien und zufälligen Einkünfte dieselbe nicht abwerfen, nach einer, verhältnißmässig zu der Bilanz des Geldes ausgemessenen Provinzialeintheilung, von den ohne Ausnahme, nach dem Verhältnisse ihrer reinen Einkünfte, angelegten Bürgern, in kleinen, auf die Zeit, welche ihnen am wenigsten beschwerlich fällt, angewiesenen Fristen, durch eigene, und möglich einfachste Behebungsart, einzubringen haben.

a Die V. Abtheil. Ueberhaupt können in dieser Abtheilung nur diejenigen Grundsätze behandelt werden,

den, die allgemein und bei jedem Finanzsysteme anzuwenden sind. Welche Gattung der Einkünfte für jeden Staat die angemessenste sey, um hievon zu dem ordentlichen Aufwande zuzureichen? dieses fällt nicht mehr in das Allgemeine, sondern ist die Anwendung besonderer Grundsätze, die, um in jeder Sache Deutlichkeit und Ordnung beizubehalten, auch unter die besonderen Abschnitte eingetheilt sind.

II

Von Domänen.

105.

Wenn auf den wirklichen Zustand der Finanzverfassungen gesehen wird, so haben die meisten Staaten **Domänen** *a*, das ist **Landgüter, welche dem Regenten als Regenten** *b* angehören. Wenn aber davon die Rede ist, was mit den vortheilhaften Grundsätzen der Finanzverwaltung übereinkömmt, so werden solche, zur Bestreitnng des öffentlichen Aufwandes ausgezeichnete Besitzungen, höchstens **gewissen** Staaten wegen ihrer besondern Regierungsform angemessen seyn; denjenigen nämlich,

wo

wo die Majestätsrechte auf eine abentheuerliche Art getrennet, und z. B. das Recht des Krieges unbeschränkt in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen in den Händen des Volks, das ist, in einer andern Gewalt der Endzweck, in einer andern die Mittel sind, den Endzweck zu erreichen. Bei einer solchen Verfassung des Staates, wo die beiden Mächte beinahe allezeit, entweder offenbar, oder durch geheime Kunstgriffe sich zu übervortheilen suchen, und jeder gerade so viel Einfluß eingeräumt ist, um wechselseitig alles Gute zu verhindern; bei einer solchen Verfassung ist es für den zeitlichen Regenten vortheilhaft, Domänen zu besitzen, weil er dadurch wenigstens einen Theil der Einkünfte in Sicherheit hat. In jedem andern Gebiete hingegen, selbst in den kleinsten Republiken, würde man, wenn es nun darum zu thun wäre, Gegenstände zu den Einkünften der öffentlichen Verwaltung aufzusuchen, nicht mehr darauf verfallen, Domänen abzusondern, da man überzeugt ist, daß bei der besten

Ver-

Verwaltung derselben der Staat immer noch den Vortheil so vieler Familien verlöre, als sich auf diesen, in gewisse Antheile zerstückten Grundstücken anzubauen, Gelegenheit fänden.

a 16.

a Ich mache dadurch die Domänen nicht zu einem Eigenthume des Regenten, in dem Verstande, daß er mit denselben, und dem davon abfallenden Nutzen nach seiner Willkühr schalten möge, sondern daß er die Einkünfte derselben zu demjenigen Aufwande nütze, welcher ihm als Regenten, als demjenigen zusteht, der die ganze Gesellschaft vorstellet, und das Wohl derselben zu besorgen hat. In einem gewissen Verstande könnte man sagen: die Domänen gehören dem Regenten auf die nämliche Weise, wie die Fideikomißgüter dem zeitlichen Besitzer. Uebrigens wird durch die besondere Bestimmung eines Kammergutes, z. B. zum Leibgedinge der Königinn oder zu Tafelgütern u. d. m. an der Natur derselben nichts geändert. Denn der Unterhalt des Regenten und seiner Familie gehöret nicht minder unter den nothwendigen Staatsaufwand, als z. B. der Sold der Magistrate, und anderer öffentlichen Beamten. Hingegen sind die Patrimonial, oder sogenannten Chatoullgüter ein wahres, unbeschränktes Eigenthum des Regenten auf die Art, wie die Ländereyen eines jeden Privateigenthümers sein eigen ist. Dergleichen Güter bringt auch ein Landesfürst durch die gewöhnlichen Erwerbungswege der Bürger, durch Erbschaft, Kauf, u. d. g. an sich. Der Unterschied zwischen ihnen und den Kammergütern kann am deutlichsten in denen Wahlreichen, wo ein begüterter Grosser den Thron besteigt, oder ein ausländischer Prinz, welcher schon Erbgüter hat, zur Krone berufen wird, bemerket werden.

104

106. Ist es einmal angenommen, daß die **Verwandlung der Domänen in Bauerngüter** *a* sowohl der Bevölkerung eines Staates, als der allgemeinen Kultur zuträglicher ist; so scheint die Frage überflüssig: ob dieselben in der Absicht einer solchen Verwandlung, oder sonst zu einem nutzbaren Endzwecke des öffentlichen Wohls auch **veräussert** werden können. Nach den verschiedenen Regierungsformen, und Grundgesetzen der Staaten zwar, wird zu der **Gesetzmässigkeit** einer solchen Veräusserung, bald der Willen des Landesfürsten **allein** zureichen, bald wird die Einwilligung der Stände, oder desjenigen Körpers, welcher in Steuersachen die Nation vorstellet, mit erfodert werden. Aber eigentlich geht dieses nur auf die **Förmlichkeit** der Veräusserung, nicht auf das **Recht** ab *b*; von welchem nicht vermuthet werden kann, daß eine **Gesellschaft** darauf entsaget habe, weil sich nicht vermuthen laßt, daß sie jemals auf die Vervollkommung der öffentlichen Anstalten, auf bessere Benü-

zung

zung ihrer Ländereyen zu entsagen, Willens war. Eben so wenig kann es zweifelhaft seyn, daß die, durch anheimgefallene Lehen, durch Austrocknung der Moräste und Seen, durch Anbauung unfruchtbarer Erdstriche, und mehrere dergleichen Wege dem Staate zuwachsenden Domänen auf eine der Bevölkerung und der Verbesseung des Feldbaues vortheilhaftere Art zu Nutzen gebracht werden müssen.

a Die kleine Schrift dieses Namens ist bekannt, und schon von mir im II. Theil. §. 94 angeführet worden.

b Nachdem das römische Reich endlich seine heutige Form erhalten, haben die deutschen Publizisten die Domänen des Reichs fur unveräusserlich erklärt -- und die Kaiser haben heute nicht für 100 Thl. Einkommen von Domänen. Lustig ist es, daß nach den Rechtsgelehrten jeder Fürst von dem andern Domanen an sich bringen, und keiner von den seinigen etwas verlieren kann.

107. Sind jedoch in einem Staate **Kammergüter** vorhanden; oder so lange, bis mit solchen die vortheilhafte Verwandlung in Privatwirthschaftsstücke vorgenommen wird, so lange bleibt der Grundsatz immer in seiner Wirkung: daß man dieselben bestmöglichst nutzen

müsse:

müsse: weil, je nachdem die Einkünfte dieser ersten Quelle zu ordentlichen Einkünften ergiebiger sind, die Steuern der Bürger mässiger seyn werden *a*. Der Staat verfährt übrigens in der Verwaltung seiner Domänen nach der Anleitung, nach welcher jeder Besitzer eines Landguts seine Einkünfte zu verbessern sucht: das ist: nach den Grundregeln der Privathaushaltung, deren Auseinandersetzung nicht in die Gränzen dieses Werks fällt.

a 19.

III.

Von Regalien.

108.

Der Begriff von den Regalien *a* ist bei den Rechtsgelehrten und Finanzschriftstellern darin verschieden, daß die ersten darunter überhaupt alle Rechte der Oberherrschaft verstehen: die zweyten

ten hingegen nur diejenigen Rechte, durch welche zu Bestreitung des Staatsaufwandes Einkünfte erhoben werden. Um also diese letzteren zu unterscheiden, setzt man in der Rechtsgelehrsamkeit die Bestimmung hinzu, und heißt sie Regalien des Fiskus, oder Finanzregalien. Die besondere Verfassung des deutschen Reichs ist Ursache, daß nur die deutschen Schriftsteller von dieser Quelle der öffentlichen Einkünfte unter einer abgesonderten Eintheilung gehandelt haben. Aber es ist ihnen unmöglich gefallen, die Eigentlichkeit des Begriffs festzusetzen, oder die Gränzen der Finanzregalien auszuzeichnen. Justi *b* hat bereits angemerket, wie unangemessen die Finanzregalien dadurch erkläret werden; daß bei denselben die Behebung der Einkünfte den Hauptendzweck ausmachet. Allein die Erklärung, die er, an die Stelle der verworfenen unterschiebt, räumt die Zweydeutigkeit eben so wenig beiseite. Er nennet Regalien *c* diejenigen Rechte, welche

che der obersten Gewalt über die zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zum allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden werden, damit dieselben vermög der darüber zu machenden Anstalten, nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Es ist unmöglich, sich aus dieser endlosen Beschreibung von dem, was eigentlich als Regal angenommen werden soll, oder nicht soll, Rechenschaft zu geben. Auch durch den Zusatz, womit der Schriftsteller dem Schwankenden dieser Beschreibung zu Hilfe kömmt *d*, wird der Begriff um nichts bestimmter. Er beobachtet nämlich, daß, um das Recht des Regenten, Steuern zu beheben, von den Regalien zu unterscheiden, bei den Regalien, von welchen etwas behoben wird, eine Handlung vorausgehen müsse, die zu den Einkünften Gelegenheit giebt, wel-

ches aber bei den Steuern mangle: **Wie dann der Regent**, sagt er, **auch kein Recht habe, nach seinem Belieben Steuern aufzulegen, sondern bloß, nachdem es die Nothdurft des Staates erfodert.** Aber, ist denn die Anstellung der **Magistrate**, zu deren Unterhalt ein Theil der **Steuern** behoben wird, weniger eine vorhergehende, damit vereinbarte Handlung der obersten Gewalt, als die **Sicherstellung der Strasse**, welche den Grund des **Geleitregals** enthält? Und kann der Regent, wenn vom **Rechte** allein die Frage aufgeworfen wird, z. B. von dem **Salzregal nach Belieben** seine Einkünfte vergrössern, ohne auf den allgemeinen Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Nahrungsstande, das ist, auf die Nothdurft des Staates, zurückzusehen?

a 17.
b Finanzsystem §. 262.
c 266.
d Eben daselbst, am Ende.

109. Ungeachtet dieser Unbestimmtheit sind die Schriftsteller wenigstens in den Gegenständen der Regalien und ihrer Zahl allgemein übereingekommen. Zu Gegenständen haben sie die Gewässer, die Wälder, die Landstrassen und die Güter unter der Erde angewiesen; und zu diesen Gegenständen die Finanzregalien auf folgende Weise zurückgeführet. Zu den Gewässern, die wilde Fischerey: zu den Wäldern die Forst und Jagdrechte: zu den Landstrassen das Geleit und Zollrecht, wie auch das Postrecht: zu dem unterirdischen Eigenthum endlich das Bergrecht und Münzrecht. Unter diesen sieben Regalien sind einige mit wenigem Geschicke zu Quellen der Einkünfte angewiesen: andere sind, in so fern sie Einkünfte abwerfen, eigentlich entweder vorbehaltene ausschliessende Verkaufe, oder wirkliche Abgaben, die jezuweilen zu Bestreitung gewisser Polizeyanstalten oder zur Beförderung der Handlung gewidmet sind. Das Mauthregal und Münzregal

 sind

sind diejenigen, bei denen die geläuterten Grundsätze nicht verstatten, sie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzusehen, wovon der Beweis an einem anderen Orte geführet worden ist *a*. Beide sind wesentliche **Handlungsanstalten**, wohin auch das **Strassenregal** im allgemeinsten Verstande gehöret *b*: und ist besonders in Beziehung auf das **Münzregal** die Ableitung von dem **Bergregale** unüberdacht; weil jenem Regenten, ungeachtet er in seinem Lande ganz keinen Bergbau hätte, das **Recht**, Münze unter seinem Stempel zu prägen, und die Verbindlichkeit, das Münzwesen in seinem Gebiete zu berichtigen, unstreitig zuerkennt werden muß. Das **Postrecht** ist eine, der **Handlung** besonders und vorzüglich, zuträgliche Anstalt. Das **Wasserregal**, welches nur bei wilden, grossen Gewässern Platz greifen kann, ist, wo ein Landesfürst sich desselben bemächtigte, oder es an ausschlüssende Gesellschaften verpachtete, gleich einer Toback oder jeder andern Pachtung, **Alleinverkauf**; oder würde

de solches jedermann gegen gewisse Entrichtungen überlassen, so wäre es eine Art von **Gewerbsteuer**, die bei dem Verkaufe der Fische in eine **Verzehrungssteuer** ausschlägt. Eben so ist die Beschaffenheit des **Salzregals**, welches im eigentlichen Verstande **Verzehrungssteuer** ist. Das **Bergregal** fällt mit der **Fischerey** unter einerlei Betrachtungen: es ist entweder **Alleinverkauf** oder **Abgabe**, diese möge nun durch gewisse **Antheile** an dem Bergbaue selbst, oder in der Gestalt eines **sovielten Theils** der **Ausbeute**, oder auch nur in dem **Einlösungsrechte** gegen einen bestimmteu, nothwendig vortheilhaft berechneten Preis, abgenommen werden. Das **Forstregal** und **Jagdregal** endlich sind, jenes eigentlich eine **Polizeyanstalt**, um eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse, wie das Holz ist, nicht der Willkühr des Ungefährs zu überlassen; dieses hingegen, wo es üblich ist, kann entweder für mehr nicht als eine dem Landesfürsten vorbehaltene Ergötzung, oder auch als ein

ausschlüssendes Nutzungsrecht angesehen werden.

a In der Handlung Abtheil. von Manufakt. und Abtheil: vom Gelde.
b Abtheil. von der Fracht.

110. Durch diese Betrachtung fällt also die Nothwendigkeit einer besonderen Behandlung der Regalien an gegenwärtigem Orte offenbar hinweg: und wenn ich in der Einleitung dieselben zur zweyten Quelle der Staatseinkünfte ausgezeichnet haben, so geschah es nur, um mich der angenommenen Eintheilung anzuschmiegen. Diejenigen Regalien also, welche ihrer Wesenheit nach blosse Steuern und Abgaben sind, müssen nach den allgemeinen Grundsätzen der Steuern verwaltet werden: diejenigen, welche als Hilfstheile zur Beförderung der Polizey und Handlung beitragen, sind entweder schon behandelt, oder die zergliederte, bis auf das einzelne herabsteigende, innere Entrichtung und Verwaltung ist zu umständlich, um in den Gränzen dieser Grundsätze Raum zu fin=

finden. Und da dieses eben die Theile sind, worin der besondere Werth der Justischen Schriften a zu suchen seyn mag, so lasse ich mir genügen, die Leser an ihn zu verweisen.

a Staatswirthschaft, System des Finanzwesens und seine 2 Quartbände über die Polizey, unter dem Titel: die Grundfeste zur Glückseligkeit der Staaten.

IV.

Von zufälligen Einkünften.

III.

So sehr die Finanzverwaltung die Summe der Staatseinkünfte zu versichern bedacht ist, so sind sie, in einzelnen Rubriken betrachtet, gewissermassen alle zufällig, entweder in Beziehung auf den Gegenstand, von welchem sie behoben werden, oder der Summe, die eingebracht wird, oder endlich in Ansehung der Personen, die dazu beitragen. Diejenigen aber, welche unter der Benen-

nung **zufälliger Einkünfte insbesondere**, begriffen werden, vereinbaren meistens die **Zufälligkeit** in Ansehen aller drey Theile. Wenn der **gemeinschaftliche** Schutz des Staates, der gemeinschaftliche Antheil an der öffentlichen Wohlfart **alle Bürger** der Pflicht des Beitrags **gleich** unterwirft; so ist die Foderung billig, daß diejenigen, welche von dem Staate von irgendher **vor** ihren Mitbürgern einen Vortheil geniessen, auch für diesen Vorzug einen **besonderen** Beitrag leisten *a*. Dieß wird wenigstens die einzige Ursache seyn, die sich bei dem größten Theile der **zufälligen Einkünfte** angeben läßt; ob ich gleich nicht in Stande seyn würde, bei jeder **Gattung** derselben einen geltenden Grund auszufinden. Alles, was unter der Rubrike der **zufälligen Einkünfte** eingeht, wird sich unter folgende **drey Klassen** ordnen lassen: **Ruckfälle**, wodurch dem Staat gewisse Güter **anheimfallen**, **Taxen**, die bei besondern **Verleihungen** abgetragen

wer-

werden, und **Strafen** von gewissen Uebertretungen.

a 18.

112. Die Klasse der **Rückfälle** begreift vorzüglich die **Lehnseröffnungen**, und die **Fiskalerbfolge**. Die Lehn werden zwar nach der Lehnverfassung nicht immer dem Landesfürsten als Landesfürsten eröffnet, weil oft auch auswärtige Fürsten in einem andern Gebiete, auch sogar Unterthanen, **Lehnherren** seyn können. Wenn aber der Regent, als **solcher**, zugleich einen **Lehnhof** hat; so ist die von den **Lehnserneuerungen** und weiteren Lehnsverleihungen eingehende Summe manchmal ein Zufluß, der beträchtlich, und sogar, da der Kalkulus der Sterblichkeit gewissermassen zum Grunde gelegt werden kann, weniger als andere Einkünfte dieser Art, einer Ungewißheit unterworfen ist.

113. Die **Fiskalerbfolge** kann unter zweyerlei Umständen ihre Wirkung haben: wenn ein Erblasser keine Anverwand-

wandschaft hat, und, ohne über sein Vermögen verordnet zu haben, stirbt, oder wenn dem Erblasser das Recht des letzten Willens benommen ist. Im ersten Falle kehrt das Vermögen der erloschenen Familie dahin wieder zurück, woher es ursprünglich gekommen ist; nämlich an den Staat, oder an die öffentliche Verwaltung, welche den Staat vorstellet. Der Zuwachs der Einkünfte dieser Art, wird ausser in despotischen Staaten, wo der Despot der allgemeine Erbe ist, nirgend sonderlich wichtig seyn, weil vermögende Besitzer bei Abgang von Verwandten gemeiniglich ihre Nachfolger durch Testamente ernennen. Wenn aber zuweilen Erbstücke vorhanden sind, wobei diese Vorsehung von den Verstorbenen unterlassen worden; so wird die Sache durch Edikte und Zeitungsblätter gehörig bekannt gemacht, nach Verschiedenheit der Gesetze und Landesverfassungen, eine je längere oder entferntere Frist bestimmet, bis zu welcher sich diejenigen, welchen die Verwandschaft auf das hinterlassene Vermögen einen Anspruch giebt,

zu

zu melden haben; nach deren Verlöschung das Vermögen dem Staate anheimfällt.

114. Einige **Verbrechen**, vorzüglich der **Hochverrath**, haben die Strenge der Gesetze so sehr gegen sich gereitzet, daß die Strafe gewissermassen auf die Erben ausgedehnt, und ihnen das andern Bürgern zustehende Erbfolgrecht entrissen wird. *a* Das war nach den Zeiten Augustus bis auf Trajanen, die grosse Erbschleichkunst der römischen Tyranney, reiche Bürger durch ihre Aukläger, denen sie einen Theil der Beute zuerkannte, des Hochverraths belangen zu lassen. Diese hingegen fanden manchmal einen Weg, den Erben ihr Vermögen dadurch zu erhalten, daß sie durch einen **Selbstmord** die Verurtheilung überholten. Nach der Verfassung verschiedener Kriminalgesetze ist jeder, welcher auf ein Kriminalurtheil hingerichtet wird, des Rechts, der **Erbfolglassung** verlustig. In England veranlaßte diese Verfassung die Hartnäckigkeit der Inquisiten, manchmal bis auf einen solchen Grad,

daß sie dem Richter alle Antwort verweigerten, und sich der nunmehr aufgehobenen sogenannten penance of standing mute unterwarfen, um ihren Kindern oder Angehörigen die Erbfolge zu erhalten. Es gehört hieher nicht, die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines solchen Systems, weder seine Wirksamkeit oder Unwirksamkeit zu untersuchen: ich würde sonst sagen, was Montesquieu irgendwo von Spionen sagt: **das ist nicht die Gewohnheit guter Regenten**; und ich würde noch hinzusetzen: ist es billig, daß die Strafe weiter reiche, als das Verbrechen sich erstrecket hat?

a III.

115. Aber die in vielen polizirten Staaten mit dem Jure a'binagii (Fremdlingsrechte) bestehende Härte gegen **Ausländer** läßt sich vielleicht noch minder vertheidigen, sie mag nun von Seite des Rechts angesehen werden, oder von Seite des Vortheils, welchen die Staaten dadurch zu gewinnen glauben. Durch dieses Recht sieht der Staat dasjenige,

was

was ein Ausländer von einer Nation, gegen welche das Fremdlingsrecht nicht aufgehoben worden, zurückläßt, als ein ihm zugefallenes Gut an, mit Ausschlüssung der Anverwandten oder anderer von ihm berufenen Erben. Wenn einem Reisenden auf der Strasse alles das Seinige von Buschlaurern abgenommen wird, so heißt diese Handlung ein **Raub**. Wenn nun einem Fremden, der ausser seinem Vaterlande stirbt, alles, so er besitzt, abgenommen, und kein Anspruch des Bluts, und der Verwandschaft gehört wird, wodurch verdient diese Abnahme den beschönigenden Namen eines **Rechts**? nicht mehr nicht minder, als es dem Rechtsgelehrten gefällig war, die Unmenschlichkeit, womit die schiffbrüchigen Güter einst ihren verunglückten Eigenthümern vorenthalten wurden, das **Recht** des Strandes zu nennen. Es ist offenbar, daß vermögende Ausländer und fremde Künstler, was sie auch sonst für Beweggründe anreizen können, sich in einem Lande niederzulassen, durch ein solches Recht davon abgeschrecket werden.

den. Da nun die Staatskunst wohlhabende, oder vorzüglich geschickte Fremdlinge, sogar durch angebotene Vortheile an sich zu ziehen sucht; so fällt es mir schwer, die Ursachen zu errathen; welche das Jus albinagii im Gang erhalten sollen. Die **Repressalien** können wohl nirgend mit weniger Ueberlegung gebraucht werden, als hier: denn der wahre Sinn derselben, in Beziehung auf die **Folge**, ist: weil ein Staat durch eine fehlerhafte Verfassung die Auswanderung meiner Unterthanen hindert, und sie abhält, seiner Bevölkerung, Aemsigkeit, seinem Vermögen einen Zuwachs zu geben; so will ich, durch Nachahmung dieses Fehlers, ihm den nämlichen Dienst leisten, und mich auf gleiche Art der Vortheile berauben, welche der Anzug seiner Unterthanen verschaffen könnte. Eine gesunde Politik würde also gerade das Gegentheil thun, und den immer weniger beträchtlichen Nutzen des Fiskus, willig allen den grösseren Vortheilen aufopfern, welche die Nationalgeschicklichkeit, oder auch den Hauptstamm des Nationalvermögens an Numerá-

rären von angelockten, oder durch ein solch Gesetz nicht abgehaltenen Ausländern erwarten mag.

116. Die **Taxen** *a*, welche bei verschiedenen **Verleihungen** bezahlt werden, machen gemeiniglich den wichtigsten Zweig der zufälligen Einkünfte aus. In Ansehen deren muß ein allgemeiner Grundsatz vorausgesendet werden, dessen Anwendbarkeit auf verschiedene Gattungen von selbst in die Augen fallen, und wie mich däucht, nirgend eine Ausnahme leiden wird, nämlich: daß der Staat zwar **Gelegenheit** nimmt, bei **Verleihungen** Einkünfte zu beheben: daß aber die Absicht, **Einkünfte** zu beheben, nie den **Beweggrund** zu Verleihungen geben soll: oder mit andern Worten: daß der Staat bei Verleihungen nicht den Finanzvortheil zum **Endzweck** machen müsse. Die **Gegenstände** der **Taxen** sind nach Verschiedenheit der Staaten verschieden gewählt, und nach einem ungleichen **Verhältnisse** belegt. Die Sache ist wegen des Zusammenhangs mit so viel Theilen der allgemeinen Wohlfahrt wichtig

genug, um die **Schicklichkeit** oder **Unschicklichkeit** der **Gegenstände** etwas genauer zu betrachten, und die Regel zu dem **Verhältnisse** festzusetzen, nach welchem sie zu belegen sind.

117. Die Angelegenheiten der inneren öffentlichen Verwaltung werden von dem Magistrate und dem Regenten, entweder von **Amtswegen**, das ist: ohne vorhergehendes, oder auf das erste Anrufen des Bürgers verwaltet; oder es muß der Bürger durch ein besonderes **Ansuchen** dazu erst Anlaß geben. Die Angelegenheiten der ersten Art sind sämmtlich eigentliche, beständig **fortdaurende Polizeygeschäfte** *a*, bei welchen nicht sowohl die **einzelne** Person, die gegenwärtig ihr Vorwurf ist, als das **Allgemeine** in Erwegung kömmt. Die Angelegenheiten der zweyten Art sind zum Theil **Rechtsgeschäfte**, zum Theil **Gnadensachen**, nach dem vielleicht nicht angemessensten, aber überhaupt angenommenen Sinne dieses Worts. Auf den

er-

ersten Blick muß jedermann in die Augen fallen, daß die Polizeygeschäfte, daß alle diejenigen Verrichtungen, welche überhaupt zum gemeinschaftlichen Wohl beitragen, alle diejenigen, welche die Magistrate von Amtswegen vornehmen müssen, kein Gegenstand einer Taxe seyn sollen. Der Bürger kann, ausser den allgemeinen Anlagen, insbesondere dafür nicht bezahlen, daß er nicht ausgeplündert, nicht vergiftet wird; daß kein Krämer mit unächtem Masse ihm zumessen, nicht mit zu leichtem Gewichte zuwägen darf. Aus welchem Grunde gefolgert werden kann: daß alle Berichtigungen, zu welchen der besondere Befehl und Polizeyzwang nöthig, über deren Unterlassung eine Strafe verhängt ist: z. B. die Berrichtung des Masses und Gewichtes u. d. von Taxe befreyt bleiben sollten. Es ist also noch zu sehen, in wieferne bei Rechtsgeschäften und Gnadensachen besondere Entrichtungen statt finden können.

a Ich verbinde mit diesem Worte hier den ausgebreiteten Begriff, den ich der Polizey in dem ersten Theile dieser Grundsätze beigelegt habe, mit

 die

der allgemeinen Ausschlüssung der sogenannten bürgerlichen Gerichtsverwaltung und Dienstvergebungen.

118. Die Gestalt der Entrichtung beiden **Rechtsgeschäften** ist nach Verschiedenheit der Verfassung mancherlei: **Gerichtstaxen** bei jedem **Gerichtsvorgange**, **Sporteln** sogenannte **Quoten**, oder **so viele Theile**, **Stempelpapiere**. Ich finde für die bei **Eigenthumsveränderungen**, **Kauf**, und **Verkauf**, bei **Abzug** und **Sterbfällen** eingeführten Abgaben keinen schicklichern Platz, als daß ich sie den **Gerichtstaxen** zuzähle, wie sie dann auch meistens unter dem Namen der **Gerichtsbarkeitsgebühren** eingehoben werden; es wäre dann, daß man sie, wenn sie dem Regenten, oder mit seiner besondern Verwilligung **Mittelherren** abgeführet werden, als die Einlösung eines neuen **Eigenthumsrechts** ansehen wollte; in welchem Falle aber wider die Natur des **bürgerlichen Eigenthums**, in einem gewissen Verstande vorausgesetzt werden müßte, daß, ohne besonde-

re

re **Zuthat**, oder **Einwilligung** der obersten Gewalt, das Eigenthumsrecht der unbeweglichen Güter unübertragbar ist. Jedermann wird den Wunsch unterschreiben, daß die Verwaltung des **Rechts** geschehen könnte, ohne daß der Bürger, welcher den Beistand des Richters anruft, jeden Schritt desselben gleichsam erkaufen müsse, wodurch derjenige, der unglücklicher Weise die Gerichtskosten zu tragen, oder doch vorzuschüssen, ausser Stand ist, sehr oft von dem Gesuche seiner Rechte ausgeschlossen wird, und das Sprichwort des gemeinen Mannes eine grosse Wahrscheinlichkeit erhält; **daß die Gerechtigkeit nur für Geld zu haben ist.** Es ist wenigstens offenbar, daß die grossen **Rechtsgesuche**, der minder vermögenden Klasse durch die Gerichtsgebühren ungemein erschwert sind; und daß kleinere Unrechte nur von demjenigen können gerüget werden, dem die Gerichtsanslage nicht empfindlich ist. Dadurch also muß der Bürger der untern Klasse, welcher die wenigen Groschen, die er auf **Stempel**, **Erhebung**, **Exe-**

quidirung, Vidimirung u. s. w. anzulegen soll, auf Brod für hungerige Kinder nöthig hat, den Schmerzen mancher Beleidigung auf seinem Herzen ohne Linderungen vertoben lassen muß; dadurch wird der vermögende Bube zur Beleidigung seines unvermögenderen Mitbürgers bis zum Uebermuthe verwegen. Es scheint, man habe diese nachtheiligen Folgen gefühlet, und durch die **Armenadvokater**, die **Advokaten**, welche von **Amtswegen** unvermögenden Partheyen gestellt werden, durch die erlaubte **Vormerkung** der laufenden Gerichtstaxen, durch **Strafen der grundlos oder vorsetzlich Rechtenden**, durch die den Gerichten eingeräumte Gewalt, nach Umständen die **Taxen** durch den Beisatz von Amtswegen zu erlassen, abzuwenden gesucht. Diese Beschränkungen selbst vertreten die Stelle des Beweises von der wenigen Schicklichkeit solcher Gegenstände zu Finanzquellen. Wo man Arzeneymittel anwendet, ist man von der Krankheit überzeugt. Indessen, da in den meisten Staaten die **Gerichtsgebühren** vorzüglich als

als ein Fond der Gerichtsstellen betrachtet werden, muß zum mindsten zwischen dem, was von der Rechtsverwaltung **gesucht**, und dem, was **für** die Rechtsverwaltung **geleistet** wird, ein billiges Verhältniß gehalten, und in Ansehen **aller** nothwendig beobachtet werden: dieses besteht im allgemeinen darin: daß die Gerichtstaxe dem Endzwecke der Gerichtsverwaltung beständig **untergeordnet** bleibt, mithin durch ihre Größe dem Bürger in der Verfolgung seiner Rechte kein Hinderniß geleget werde. Das **besondere** Verhältniß jeder Taxe aber ist dann am billigsten, wenn dabei nicht die **Gerichtshandlung** ohne Beziehung auf den Gegenstand *a*, sondern der **Gegenstand**, ohne auf die **Gattung** der Gerichtshandlung zurückzusehen, zum **Maßstabe** angenommen ist. Diesem Grundsatze werden die sogenannten **Quoten**, wo sie immer anwendbar sind, am nächsten kommen.

a Wenn z. B. von einem Endurtheil über 10 Gulden, eine eben so grosse Taxe zu entrichten ist, als von demjenigen, welches dem siegenden Theil den Besitz eines Vermögens von 10000 Gulden

Einkünfte zuerkennet: wenn die Sperranlage bei dem Sterbfalle eines Mittellosen eben so kostbar ist, als wo 100000 Gulden in der Erbschaft sind. u. d. g. m.

119. Dieser Maaßstab ist besonders bei Eigenthumsveränderungen, Kaufverträgen und Sterbfällen, wie auch einigermassen bei dem Stempelpapier angenommen. Von dem letzteren wird eine kurze Erörterung nicht überflüssig seyn. Es ist in den meisten Staaten eingeführt, daß alle Aufsätze von einem Vertrage, oder die mit einem Vertrage in Zusammenhang stehen, oder stehen können, bei Fiskalstrafen und unter Rechtsungiltigkeit eines solchen Aufsatzes auf gestempelten Papiere entworfen werden müssen. Diese Papiere haben verschiedene Taxen: zuweilen nach der Summe die den Inhalt des Aufsatzes ausmacht, wie bei Quittungen: manchmal nach dem Stande der Vertragerrichtenden, wie bei Heurathsverträgen. Als eine Folge dieser Anordnung werden zu allen Schriften, die von Parthenen bei Gerichtsstellen eingereicht, oder für dieselben von Stellen

aus=

ausgefertigt werden, gestempelte Papiere gefodert. Wird die Belegung seinem Inneren und Wesentlichen nach untersuchet, so besteht sie aus einer **Abgabe**, die beinahe mit allen Gattungen von Entrichtungen verwandt ist. Bei Gerichtsvorgängen ist sie eine Art von **Gerichtstaxen**, bei **Quittungen** ist sie nach Verschiedenheit, bald **Zinsantheil**, bald **Interessesteuer**, bald **Besoldungsabzug** u. d. gl., je nach dem sie über abgeführte **Mieth**, oder **Interessen**, oder **Besoldungen** ausgestellt werden müssen. Bei den sogenannten **Kaufmanns-** oder **Handwerksrechnungen** ist sie eine Art von **Gewerbsteuer**, die am Ende immer von demjenigen getragen wird, welcher etwas kauft, oder verfertigen läßt. Einigermassen hat der Stempel bei **Verträgen**, oder **Anordnungen** zwischen Partheyen etwas mit den **Gerichtstaxen** gemein, wie bei **Heurathsverträgen** und **Testamenten**, weil die Nothwendigkeit des Stempels bei diesen Aufsätzen nur auf den Fall ih-

re Wirkung hat, wo vor Gericht davon Gebrauch gemacht werden muß.

120. Die Schmeicheley hat den Ausdruck der Ehrerbietigkeit, welchen Dienstwerber, oder andere Bittsteller zu gebrauchen pflegen, mißgedeutet, und die Regenten überredet: alle Verleihungen, die nicht im Wege des **Rechts** *a* gesucht werden, als **Gnaden** anzusehen. Der Eigennutz schlug bald darauf seine Hand ein, die Verleihungen dieser **Gnaden** mit **Entrichtungen** zu verbinden: so entstand die **zweyte Gattung** von Taxen *b*, deren mannigfaltige Gegenstände unter vier Hauptgattungen eingetheilt werden könnten: Verleihungen von **Würden**, von **Bedienungen**, Verleihungen in **Gewerben**, und endlich **Befreyungen**.

a Ich muß hier unter dem Worte Recht, nach der Sprache der Gerichtsstellen actionem verstehen, denn im genaueren Verstande muß jeder Verleihung der Regierung von Seite des Empfangenden ein Recht zusagen, welches auf sein Verdienst gegründet ist.

121. Der Verfasser der Theorie der Abgaben setzet die Macht des Regenten, Würden zu ertheilen, unter die vorzüglichen Finanzquellen: nicht in dem Verstande, als ob man Würden, Ehrenstellen, Rang und Titel jedermann gegen Taxe feilbieten sollte: sondern, weil man daran ein Mittel in Händen hat, zu Diensten anzuspornen, deren Belohnung die öffentlichen Kassen sonst schwer mitnehmen, oder die wohl gar nicht zu erhalten seyn würden. Eine ertheilte Würde setzt immer von Seite des Staates den Beweggrund und die Verbindlichkeit voraus, jemanden um geleisteter unterscheidenden Dienste willen zu belohnen; und von Seite des Empfangenden sollte sie nie gefodert werden, als aus Bewußtseyn seines vorzüglichen Verdienstes. Wenn in Verleihung der Würden aller Orten nach diesem Grundsatze verfahren wird; so ist es nicht wohl möglich, daß die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß *a* haben. Haben hingegen die öffentlichen Einkünfte davon einen Zufluß; so wird nicht nach diesem

Grund-

Grundsatze verfahren: dann aber verlieren die Würden ihre ganze Wesenheit, sie sind ihres Werths entsetzet: der Titel, der Rang, das Ordensband bezeichnen nicht mehr den würdigen, sie bezeichnen nun den vermögenden Mann: man hat sie wie eine prächtige Equipage, eine kostbare Kleidung, oder ein Geräth, sobald man den Aufwand machen will, oder kann. Auch da noch, wo man zur Erhaltung einer Würde zwar unumgänglich Verdienst beweisen, aber die verdiente Unterscheidung dennoch durch eine Taxe einlösen muß, geht der ganze Endzweck verlohren, weil sich das dürftige Verdienst davon beständig ausgeschlossen sehen muß.

a Es ist vielleicht zu wünschen, daß selbst die sogenannten Ausfertigungen bei den Kanzleyen in solchen Fällen, die, wenn die Würden nur dem Verdienste ertheilet werden, eben nicht unzählbar seyn werden, umsonst geschehen: indessen können die kleinen Taxen, welche dafür entrichtet zu werden pflegen, für nichts anders als Schreibgebühr angesehen werden.

122. Bedienungen *a* und Aemter sind entweder Plätze des Zutrauens,

wie diejenigen, welche der Person des Regenten beständig nähern; oder es sind Stellen. wozu wegen der damit verknüpften Verrichtungen nur eine eigentliche Fähigkeit schicklich machen kann. Niemand also ist des Zutrauens würdig, niemand besitzt Fähigkeit, als der die Taxe, oder, welches auf dasselbe hinausläuft, den Kaufschilling für eine Bedienung erlegen kann? und im Gegentheile: eine Summe Geldes, kann sie Fähigkeit geben, oder Zutrauen gewinnen? Nach diesen Betrachtungen wird es schwer seyn, die Verkäuflichkeit der Bedienungen, oder die Verleihung gegen Taxen zu rechtfertigen. Woferne auch die Fähigkeit immer vor dem Erlage der Taxe, als ein wesentliches Bedingniß gefodert wird, so ist gleichwohl, die nur erst bei Verleihung der Würden gemachte Anmerkung auch hier herüber zu nehmen: alle Geschicklichkeit der Unvermögenden ist für den Staat verloren. Forscht man dem Ursprunge nach, von welchem die Taxen bei Dienstverleihungen abzuleiten seyn könnten,

ten, so wird sich schwer ein anderer entdecken lassen, als weil diese Ertheilung für eine bloß **willkührliche** Sache gehalten wird. Indessen ist nichts weniger willkührlich als die **Besetzung öffentlicher Aemter.** Wird ein Amt einem **Unfähigen** übertragen, so wird der, so ihn wählet, der Mitschuldige alles Uebels, welches die Unschicklichkeit dem gemeinen Wohl zufügt: und wird selbst unter zween Fähigen, nicht der **Fähigere** vorgezogen; so macht eine solche Wahl wenigstens wegen allen des Guten verantwortlich, welches der **Fähige** nicht leisten **konnte**, der Fähigere aber an seiner Stelle **geleistet haben würde.** Nur unter durchaus **gleich** fähigen Mitwerbern findet die Willkuhr, und **Gnade** einen Platz: aber der Fall wird sich so selten ereignen, daß er keiner Erwähnung lohnet.

a 120.

123. Es würde überflüssig seyn, bei **Verleihungen in Gewerben** *a* nach dem ausgedehntsten Sinne des Wor-

tes,

tes, oder bei **Befreyungsertheilungen** lange stehen zu bleiben. Jedermann ist aus dem ersten Blick überzeugt, daß **Taxen** von dieser Gattung entweder sehr **unbeträchtliche** Abfälle seyn, oder dem gemeinschaftlichen **Nahrungsstande**, der Handlung Schwierigkeiten in den Weg stellen müssen, da die öffentliche Verwaltung vielmehr nichts Angelegeneres haben kann, als dergleichen Schwierigkeiten bei Seite zu schaffen. Diese Erinnerung wird durch ein Beispiel mehr Deutlichkeit erhalten. Wenn eine Gesellschaft irgend einen neuen Weg des auswärtigen Absatzes entdecket, soll derselben die **Freyheit der Handlung**, der allenfalls nöthige Schutz, nicht anders als gegen eine verhältnißmäßige **Entrichtung** verliehen werden? Hieß das nicht eben so viel, als sich selbst den Zufluß fremden Geldes, die Erweiterung seiner Nahrungswege, den dadurch beförderten Wachsthum seiner Bevölkerung rauben wollen, weil sich niemand findet, der den Staat dafür **zahlen** will, daß er ihm all das Gute zuwege bringen

dürfe?

dürfe? Wenn niemand sich selbst zu einer vortheilhaften Spekulation verstünde, und die Regierung sähe die Möglichkeit davon vor sich; so würde sie durch Belohnungen und Unterstützungen dazu ermuntern. Wie aber unter Zween, die dieselbe Erlaubniß ansuchen? Unter diesen soll der Vorzug nicht dem Meistbietenden, sondern dem Geschicktesten, und wären beide geschickt, beiden die Freyheit ertheilet werden. Dergleichen Taxen, wie man sieht, begünstigen immer die Ausschlüssung, den Alleinhandel, welches zu ihrer Verwerfung allein genug ist.

a 120.

124. Nach geläuterteren Grundsätzen also werden die Gnadenverleihungen, als solche, zu einem schicklichen Gegenstande der Staatseinkünfte nicht zu wählen seyn: und die bei Gelegenheit derselben zu entrichtenden Abgaben sind eigentlich nur Kanzleygebühren, bei welchen in Ansehen des Verhältnisses der nämliche Grundsatz, wie bei Spor-

teln

keln der Rechtsgeschäfte herrschen muß; nämlich, die Taxen müssen nicht den Endzweck der Verleihung ausmachen, sondern demselben beständig unterge=ordnet bleiben. Uebrigens ist wegen des nahen Zusammenhangs mit der öf=fentlichen Verwaltung nicht räthsam, die Abfälle von dieser Gattung der Privat=kasse der Regenten zuzuweisen, weil we=nigstens der Wusch derjenigen, denen die Verwaltung dieser Privatkasse anver=traut ist, zu leicht das Uebergewicht er=halten, und die Reizung verstärken könn=te, um die Einnahme von dieser Seite zu vergrössern, mit Verleihungen nicht nach den besseren Grundsätzen hauszuhal=ten. Ueberhaupt, sobald bei Verlei=hungen oder Befreyungen Finanzab=sichten einschlagen, wird es auch die strengste Billigkeit des Fürsten nur schwer dahin bringen, daß der eigentliche End=zweck der Verleihung oder Befreyung nicht aus dem Gesichte verloren werde. Ich überlasse es dem Leser, die Anwen=dung dieser Betrachtung auf das Be=gnadigungsrecht, auf die Nachse=

hung der Minderjährigkeit u. d. g. selbst zu machen. Wenn ich von Schatzantheilen, vom Strandrechte und andern zufälligen Einkünften, die mit diesen überein kommen, keine Erwähnung mache; so habe ich zu diesem Stillschweigen eben denselben Grund, aus welchem ein ordentlicher Privathaushälter der Summe, die er finden könnte, in seinem Ueberschlage keinen Ort anweist.

125. Ich hätte unter dieser Abtheilung noch von Strafgeldern *a* handeln sollen, welche bei mancher Finanzverwaltung für eine so zuverlässige Quelle des Zuflusses gerechnet sind, daß wichtige Anstalten darauf, als auf einen zuverlässigen Fond gegründet werden. Aber ich gestehe, daß ich dieser Art von Einkünfte keinen schicklichen Ort anzuweisen finde. Soll ich sprechen: sie sind eine Entrichtung für eine Art von Begnadigung? so wird es unschicklich seyn, die Milde der Regenten einer Taxe zu unterwerfen; so wird es unehrerbietig seyn, zu sagen: nur dem, welcher zahlet,

le, kann Nachsicht zu Theil werden; die Strafe aber ist ohne Nachsicht für den Dürftigen. Soll ich sprechen; es sey Befreyung? Befreyung gegen die Gesetze, das ist, gegen die allgemeine Wohlfahrt nach einem Tariffe? Sieht man die Geldstrafe nach ihrem Endzwecke an, so soll sie von der Uebertretung des Gesetzes, dem sie angehängt ist, zurückhalten. Die Strafgelder also einem sichern Aufwande zur Bedeckung anweisen, verräth den Wunsch, daß das Gesetz übertreten werden soll? verräth die Ueberzeugung, das es oft übertreten werden wird. Aber, warum ist ein Gesetz gegeben, welches entweder nicht befolget werden soll; oder wo, wenn es befolget wird, auf einer andern Seite eine nützliche Anstalt unterlassen werden muß? Es bleibt hier nichts übrig, als über die Kraftlosigkeit der Gesetze, zugleich aber auch über Mangel der Grundsätze in einem Staate zu seufzen, wo die Strafgelder eine beträchtliche Finanzrubrike ausmachen.

V.

Von Steuern.

126.

Was die **Steuern**, oder **Abgaben** auch immer für **Namen** *a* oder **Gestalten**, nach Verschiedenheit der Länder und Umstände bekommen haben, so müssen sie im Grunde immer das **Wesentliche** beibehalten, welches ihnen den Ursprung gegeben hat: sie sind **der Ersatz des gemeinschaftlichen Dienstes**. In Beziehung auf die **öffentliche Verwaltung**, welche die Grösse bestimmet, ist daher die **Steuer** oder **Abgabe**, die **Schätzung, wornach der Bürger zur Unterhaltung des öffentlichen Dienstes beizutragen hat**. In Beziehung auf den beitragenden Bürger ist sie, die **Entrichtung dieser Schätzung** selbst. Da diese Entrichtung **hauptsächlich** in **Geld** geleistet wird, ein grosser Theil der Steuerpflichtigen hingegen **kein** Geld besitzt; so wird es nothwen-

wendig seyn, den **Gang** der gemeinschaftlichen Abgabe vom Anfange bis zum Eintritte in die öffentliche Kasse zu begleiten, um wahrzunehmen, auf welche Art der **persönliche Dienst** in **Geld** verwandelt wird. Ich setze das Beispiel nach verjüngtem Maaßstabe, weil die **Verhältnisse** dabei leichter überschauet werden. Der Staat wäre aus 1000 Bürgern zusammgesetzt: seine öffentliche Vertheidigung fodre 100 Mann. Alle Bürger von einer Klasse angenommen, wird der 10te Theil der Arbeit der **Antheil** des Dienstes seyn, welchen **jeder** nach der Reihe zu leisten hätte. Aber auf der einen Seite wäre der gemeinschaftlichen Vertheidigung wenig, und eben so wenig auf der andern den Beschäftigungen der Bürger berathen, wenn immer **andere** auf die Wache ziehen, der arbeitsame Mann seine Beschäftigung so oft unterbrechen müßte, als die Ablösung herum käme. Der Nutzen beider vereinbart sich also auf **beständige Vertheidiger.** Hingegen sind diejenigen 100, welche zur Vertheidigung gewählet

werden, zu mehrerem Dienste nicht verpflichtet, als zu ihrem Zehntheile: sollen sie das Ganze auf sich nehmen, so muß der Ueberschuß von $\frac{9}{10}$ an sie vergütet werden. Wird nun die Schätzung dieses Dienstes durch 10 Gulden ausgedrückt, so lösen die 900 Diensifreyen ihre Befreyung zusammen mit 9000 ein; welches den Fond abgibt, wovon der Regent seinen beständigen Währleuten, den Ueberschuß ihres Dienstes, jedem mit 90 vergütet: 90 an 100 beträgt 9000.

a Die Namen der Entrichtungen sind bald von dem Gegenstande hergeholet, welcher zum Regulativ des Verhältnisses genommen worden: also Grundsteuer, Kopfsteuer, Gewerbsteuer, Pferdsteuer, Tranksteuer u. d. g. bald von der Bestimmung wie Schuldensteuer zur Tilgung der Staatsschulden, Armensteuer zur Unterhaltung der Armen u. s. w. Bald von der Art zu erheben, wie die Losung: manchmal fließt Regulativ und Bestimmung zusamm; wie bei Strassengeldern

127. Bei der grossen Verschiedenheit unter den Klassen der Bürger und ihrer Beitragskräfte kann der Einfluß der Abgaben in die öffentlichen Kassen zwar nicht immer von dem Bürger auf ei-

einem **unmittelbaren** und kurzen Wege geschehen; aber der Umweg verändert denselben nicht, er **verlängert** ihn nur. Ein Steuerpflichtiger aus der **arbeitenden** Klasse verrichtet einen Theil seiner Arbeit **für den Staat.** Um das schon angenommene Beispiel nicht fahren zu lassen; die Arbeit eines **Schlössers** ist dem Staate zur Vertheidigung unbrauchbar; aber der **Schlösser** arbeitet für einen seiner Mitbürger etwas, so diesem nöthig ist, mit dem Vertrage, daß dieser dafür den öffentlichen Dienst **an seiner Statt** verrichten soll: er hat nun seinen Mann gestellet. Oder auch, er verfertiget von seiner Arbeit zum Kaufe, setzet sie ab, und von dem Eingelösten bringt er die **Schätzung seines Dienstes**, die ich oben 10 angesetzet habe, der Staatskasse hin. Diese Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Beitragsart leitet auf **zween** Grundsätze, welche in der Anwendung von den wichtigsten Folgen sind: I. **Die ganze Summe der Bürger, betrachtet nach der Fi-**

nanzbeziehung, sondert sich nur in zwo Klassen ab; in die Klasse der Geldbesitzer, und in die Klasse der Arbeiter: die Summe der öffentlichen Einkünfte wird von der ersteren allein abgeführet: die Summe, wenn ich so sprechen darf, des öffentlichen Dienstes wird von der letztern allein getragen Eine Klage über diese Theilung wäre auf der einen sowohl als auf der andern Seite höchst unbillig. Glaubte der Geldbesitzer sich beschwert, weil die ganze Last der öffentlichen Entrichtungen auf ihm liegt; so hat er zu überdenken, daß er dagegegen von allem wirklichen Dienste frey ist: und im Gegentheile: hielt die arbeitsame Klasse sich zu einer Klage berechtiget, weil sie allein den Staatsdienst leistet: so bringt sie in Anschlag, daß sie von aller Bezahlung enthoben ist! Wenn also die Abgaben überspannet sind, so ist die Aemsigkeit, so ist das gemeine Volk durch übermässige Arbeit zu Boden gedrückt;

a und in Ansehen der arbeitenden Klasse läuft die Unebenmässigkeit der Abgaben zulezt immer dahin aus: der Beitragende muß für den gemeinen Dienst so viele Zeit verwenden, daß ihm nicht genug übrig bleibt, um seinen und seiner Familie Unterhalt zu erarbeiten; oder: alle seine Arbeit wird nicht zureichen, das Erfoderniß des ihm zugemessenen gemeinen Dienstes zu bestreiten.

a S. 83. 84. 85. Eine Schrift, die nur die Anfangsgründe enthalten soll, erlaubet nicht, alle Wahrheiten anzuführen, welche von diesem Gesichtspunkte übersehen werden können. Auch ist es für den selbst denkenden Leser unnöthig. Indessen kann ich nicht unangemerkt lassen, daß aus dieser Zergliederung sich am Offenbarsten zeigt, wie die Abgaben eine vorzügliche Triebfeder des Fleisses und der allgemeinen Aemsigkeit werden.

128. Obwohlen die gemeinschaftliche Beitragspflicht überhaupt, auf die Theilnehmung an der allgemeinen Wohlfahrt gegründet ist; so hat sie dennoch einen näheren und besonderen Grund, den Schutz des Eigenthums und der Erwerbung. Die persönliche Sicherheit ist in Beziehung auf alle

Klassen, auf alle einzelne Bürger dergestalt **gleich**, daß sich von dieser Seite der Vortheil gegeneinander aufhebt, *a*, und wenigstens alles unter allen **gleich** läßt. Aber da das **Eigenthum** und die **Erwerbung** nach so mancherlei Stuffen und Verhältnissen wechseln; so empfängt derjenige, welcher **grosses Vermögen** besitzt, oder **viel erwirbt**, von der öffentlichen Vorsorge ohne Vergleich mehr als derjenige, welcher nur seinen **sparsamen Unterhalt** durch tägliche Arbeit gewinnt. Aus welcher Ungleichheit des Vortheils die Ungleichheit der Schätzung *b* bei den allgemeinen Lasten nothwendig gefolgert werden muß. Der **Maaßstab der Schätzung** ist also das **Vermögen**, oder eigentlicher gesprochen, das **Einkommen**, und zwar, wie bereits anderwärtig beobachtet worden, das **reine Einkommen**. Dieses entspringt entweder aus **wirklichen Gütern**, oder aus **persönlicher Aemsigkeit**. Hiedurch entstand also die Verschiedenheit der Schätzung, oder der **Steuern**, die im Grunde sämmtlich auf **zwo** Klassen

sen zurückgeführt werden können: nämlich, auf die **Güter** oder sogenannte **Realsteuer**, worunter alle Abgaben von **nutzbringendem Eigenthume** gehören, und die **Industrialsteuer**, welche die persönliche **Erwerbung** zum Grunde hat.

a In Ansehen der persönlichen Sicherheit kann ein Bürger vor dem andern ein Mehreres nicht empfangen; selbst ein Vater vieler Kinder nicht, denn der Schutz seiner Kinder kömmt nicht auf seine Rechnung: sie fodern und erhalten denselben aus eigenem Rechte.

b Ganz anders verhält es sich mit dem Eigenthume. Man hätte z. B. 10 Mann zur Bewahrung von 10 tausend Morgen Felder nöthig. Der Besitzer von 200 Morgen braucht also 2; ihr Sold wird für ihn verwendet. Dem Besitzer von 50 Morgen kömmt nicht mehr als der halbe Sold von einem Wächter zu Gut.

129. Die **Eintheilung** der Steuer in **Real-** und **Industrialsteuer** ist nach den **Quellen** des Einkommens, von welchen die Abgabe entrichtet wird. Wird die Steuer in Beziehung auf den **Entrichtenden** betrachtet, so fällt auch diese Verschiedenheit hinweg, und **alle** Gattungen *a* von Steuern müssen sich unvermeidlich in eine Gattung von **persönlicher**, nämlich in die **Verzeh-**

rungs-

rungssteuer oder eigentlicher in eine Genußsteuer auflösen. Da ich in der Folge auf diesen Satz mich zu berufen haben werde, so ist nöthig, denselben durch die Anwendung auf alle Gattungen von Steuern zu befestigen. **Die Grundsteuer ist dem Wesen nach Verzehrungssteuer.** Der Besitzer eines Feldes muß, wenn er anders seinen Grund auch für die folgenden Jahre bestellen soll, alles, was er in Ansehen der Kultur auszulegen, vorzuschiessen hat, **zurückempfangen.** Dieser **Ersatz** ist eine billige, anerkannte Foderung. Unter diesen Auslagen nun ist seine **Grundsteuer** mitbegriffen: und auf welche Art erhält er die Vergütung derselben? Wenn z. B. das Joch Ackerland mit 30 Groschen beleget ist, und er darauf 18 Metzen geärntet hätte, wovon 3 zur Wiederaussaat bestimmet sind: so muß er auf jeden der übrigen 15 Metzen im Verkauf 2 Groschen schlagen *b*, welche, durch was immer auch für Mittelhände dieses Korn, bis zur wirklichen Verzehrung, gehen mag, immer in

Prei=

Preise mit eingerechnet, und am Ende von dem, welcher das Korn **verzehrt**, zu ersetzen sind. Es verhält sich auf die nämliche Art auch bei andern Gattungen liegender Güter, z. B. bei einem Hause. Der Inhaber des des Hauses schlägt den **Steuerantheil** verhältnißmässig jedem Miethmanne zu. Auch eine **unmittelbare Gewerbsteuer** ist wesentlich **Verzehrungssteuer**. Die Abgabe gehört bei den Manufakturanten unter die **Bestandtheile des Preises**, welcher aus dem **Vorschusse** und **Gewinne** zusammgesetzt ist, und von dem zurückgezahlt wird, so die Waare an sich bringt. Eben dasselbe geschieht bei dem gemeinen **Handwerker**. Hätte z. B. ein Schuster 40 fl. Gewerbsteuer abzuführen, und man nimmt an, daß er ungefähr 800 Paar Schuhe das Jahr durch verfertige; so wird er jedem Paar 1 Groschen zuschlagen, wodurch ihm in der ganzen Summe seine 40 fl. hereinkommen. Der **Besoldete**, er stehe nun in Staats- oder Privatbedienungen, ist mit

dem

dem Werksmanne in einerlei Fall, und gleichwie er dem Feldbau und der Aemsigkeit nach Verhältniß seiner Bedürfnisse die Vergütung machen muß; so haben diejenigen, in deren Dienst er steht, ihm wieder nicht nur diesen Ersatz zu leisten, sondern auch den Sold nach dem Masse der Abgaben zu vermehren, welche er vielleicht als **Vermögen**, als **Besoldungssteuer**, oder unter was immer für einem Namen bezahlet. Sogar der **Kapitalist**, der nur von **Zinsen** lebt, bei dem es gleichwohl am wenigsten scheinen dürfte: entrichtet seine Steuern größtentheils auf Kosten der Verzehrung. Er wird nämlich seine Zinsfoderung nach dem Maasse der auf ihn fallenden Anlagen erhöhen. Ist nun sein Stamm in der Landwirthschaft angelegt, so wird diese Erhöhung dem Preis der Erzielung zuwachsen: ist er in Manufakturen, so vergrössert sie den Waarenpreis, und beides wird von demjenigen gut gemacht, welcher die Erzeugnisse des Feldbaues oder der Aemsigkeit

und-

nöthig hat. Das ist der unwidersprechliche Gang aller Entrichtungen; woraus offenbar wird, daß zwar durch die **Art** der Einhebung die äussere Gestalt der Steuer **verkleidet** werden kann, aber das **Wesenliche** derselben niemals eine Veränderung leidet: im Grunde bleibt jede Anlage eine **Verzehrungssteuer** c, und das **Mangelhafte** derselben besteht darin: wenn der **entrichtenden** und gleichsam im **Vorschusse stehenden** Klasse, der Weg abgeschnitten ist, ihren **Ersatz** von der Klasse der **Verzehrer** wieder zu erhalten. Dieses nun kann durch das **Regulativ**, durch die **Art des Verhältnisses**, durch die **Einhebungszeit**, durch die **Grösse der Steuer**, und durch ihre **Mannigfaltigkeit** veranlaßt werden.

a „ Die auf den Grund gelegte Steuer verthei-
„ let sich auf die Erzeugnisse, welche davon
„ herkommen. " ---

q „ Ihr Sold ist nach dem Verhältnisse der Ab-
„ gaben auf die nämliche Art vergrössert,
„ als er durch ihre Aufhebung vermindert
„ wird. " *Le retablissement de l'impôt dans son ordre naturel. Chap. VII.* Ich habe diese Stellen von darum wörtlich angeführt, weil sie die dadurch bestättigten Sätze zu Wahrheiten erheben,

wel-

welche von den Ekonomisten, deren Grundsäße in der Folge zu berühren sind, nicht widersprochen werden.

c Diese Auseinandersetzung stellet einen für sich unwahrgenommenen Grundsaß in sein volles Licht, nämlich: daß die Verzehrungssteuer oder Genußsteuer eigentlich die einzige unmittelbare (directe) Abgabe ist.

130. Das Regulativ ist der Gegenstand, von dem die Steuer unmittelbar eingehoben wird. Die angenommene Form, nach welcher die Steuer von jedem Gegenstande behoben wird, heißt der Steuerfuß. Diese Form muß den Maaßstab, welcher bei der Behebung zum Grunde gelegt wird, und den Antheil der Entrichtung dergestalt enthalten, daß dem Entrichtenden seine Steuerpflicht darus vollkommen deutlich wird, und daher sich bei der Einhebung nichts Willkührliches einmengen kann. Ueberhaupt muß es als ein Grundsaß angenommen werden, daß der Steuerfuß nicht wohlgefaßt ist, wo der ausgesprochene Maaßstab noch erst durch einen zweyten Saß aufgelöst werden muß. Das Regulativ

tiv der Steuer ist also mangelhaft, wenn es eine **zuverlässige Bestimmung ausschlüßt**, mithin nicht leicht einen **richtigen Steuerfuß** zuläßt. Von dieser Art würde z. B. eine **Gewerbsteuer** seyn, welche jeden, der das nämliche Gewerb treibt, auf gleiche Art belegte. Da unter den Gewerbtreibenden ein grosser Unterschied in Ansezung des **Hauptstamms**, des **Orts**, der **Fähigkeit**, des **Glückes** und der **Zufälle** herrscht; so kann zwar derjenige, dessen Gewerb, aus was immer für einem der erwähnten Umstände, eine grössere Ausbreitung hätte, seine Auslage hereinbringen, aber nicht derjenige, dessen Gewerb **beschränkt** ist; der überhaupt weniger verkaufen, oder verfertigen, und eben darum noch in seiner Erwerbung eine weitere Beschränkung erfahren würde, weil er die Anlage auf wenigere Gegenstände des Absatzes vertheilen, und dadurch seinen glücklicheren Gewerbgenossen den Vorzug der Wohlfeilheit überlassen müßte. Unabhängig von diesem Nachtheile hat eine

Steuer, deren Regulativ **unbestimmt** ist, auch noch den Fehler, daß sie zu einer genauen **Nachforschung** der **Privatumstände** Gelegenheit giebt, die selten ohne Stöhrung der Geschäfte, ohne **Plagereyen**, ohne wenigstens mittelbare Erpressungen abläuft. Die Steuer ist auch noch mangelhaft, **wenn das Regulativ derselben einer willkührlichen Verminderung ausgesetzt ist.** In diese Klasse würde vorzüglich jede auf **Gegenstände des Vergnügens** sich beziehende **Verzehrungssteuer** *b*, damals gehören, wenn der Zuschlag der Steuer eine solche Preissteigerung veranlaßte, die einen Theil der Verzehrenden, des Genusses zu entbehren, **nöthigte.**

a 129. b 48.

131. In der **Art des Verhältnisses** ist jede Steuer mangelhaft, nicht nur, wenn dabei, wie bereits angemerkt worden, vieles der **Willkühr** überlassen, sondern auch wenn die Untertheilung nicht der **Wesenheit** einer Steuer zusagend

sagend ist. Eine Art von Salzabgabe giebt hier das erklärendste Beispiel an die Hand. In einigen Staaten ist jede Haushaltung gezwungen, eine gewisse, ihr Bedürfniß weit übersteigende Menge Salzes für einen bestimmten Preis abzunehmen. Diese Steuer kann ihrer Wesenheit nach nur für eine unmittelbare Verzehrungssteuer angesehen werden: die Natur einer unmittelbaren Verzehrungssteuer aber fodert, daß die Entrichtung mit der Verzehrung im Verhältnisse stehe.

132. Mangelhaft in der Einhebungsart *a* wird eine Steuer, wenn zwischen der Entrichtungsfrist, und der Zeit, wo dem Entrichtenden durch den Verkauf sein Ersatz geleistet werden soll, nicht Raum genug gelassen wird, um einen anständigen, vortheilhaften Anwerth und Preis abwarten zu können. Dieses Uebel ist vorzüglich der Landwirthschaft fürchterlich, wenn die Abtragung der Grundsteuer in zu grossen Antheilen und nahe an der Aernte gefodert wird. Die Nothwendigkeit dieser Entrichtung veranlaßt einen Zusammenfluß der

Verkäufer, welcher den Preis der Feilschaften weit unter denjenigen erniedriget, der dem Erzielen den die verhältnißmässige Vergütung zuwegebringt. In sich selbst ist die nicht vortheilhaft bestimmte **Entrichtungszeit** einerlei mit dem Uebel einer zu hohen Anlegung. Der Erzieler *b* berechnet seine Abgabe nicht nach dem **Gelde**, sondern nach dem **Antheile** des **Erzeugnisses**, welches er hingiebt, dieses **Geld** zu erhalten. Um also z. B. einen Thaler von zwey Jochen abzuführen, würde er bei einer günstigen Verkaufzeit 1. Metzen hingegeben haben Nun er diesen glücklichen Augenblick nicht abwarten kann, muß er den Metzen für 1. Gulden hintanlassen, mithin **anderthalb** Metzen stat **eines** verkaufen, welches seine Anlage um einen Drittheil erhöht.

a 129.
b Eben so der Handarbeiter: er berechnet die Entrichtung nach der Arbeit, die er verrichtet, nach der Zeit, die er anwenden muß.

133. Die **Grösse** der Abgaben *a* fällt mit der **Mannigfaltigkeit** überein.

Die

Die Grösse ist nachtheilig, nicht nur weil sie die Beitragsfähigkeit vermindert *b*, sondern auch, weil jede Abgabe den Preis der Feilschaften, worauf sie fällt, zusetzt; jede Preisvermehrung aber den Absatz beschränkt, mithin die Wiedereinbringung beschwerlich macht. Die Mannigfaltigkeit der Abgaben aber ist nachtheilig, weil sie die Entrichtungsantheile, wenigstens von Seite der Einhebungskosten vergrössert. Denn, es bedarf wohl nicht erst einer weiteren Ausführung, daß die grosse Verschiedenheit der Abgaben eine grössere Menge Beamten fodert, deren Besoldung von den Entrichtenden getragen, mithin die allgemeine Summe um so viel grösser angenommen werden muß. Ueberhaupt löst sich das Mangelhafte aller Steuern, in Beziehung auf die Entrichtenden betrachtet, in Unverhältniß der Grösse auf, und verletzt also die Mässigkeit in der Entrichtung, welche nach dem Zwecke des gesellschaftlichen Vertrags ein gegründeter Anspruch der Bürger ist. *c*

a 129. b. 59, c 10,

134. Da man dasjenige kennt, wodurch die Steuern zum Nachtheile ausarten; so werden aus dem Gegentheile leicht die Grundsätze hergeholet, wornach über die Schicklichkeit und Güte einer Steuer der Ausspruch geschehen kann. Allgemeiner Grundsatz: **Die Steuer ist unnachtheilich, so oft sie der erzielenden und arbeitenden Klasse das Mittel übrig läßt, davon den Wiederersatz hereinzubringen.** Dieser allgemeine Grundsatz löset sich in folgende V Untersätze auf: I. **Der Gegenstand, welcher bei einer Abgabe zum Regulativ angenommen wird, muß einer zuverlässigen Bestimmung, mithin eines sicheren Verhältnisses fähig seyn, um alles Willkührliche, alle Stöhrung im dem Nahrungsgeschäfte auszuschlüssen. II. Der Theiler jeder Abgabe muß in dem Regulative selbst offenbar enthalten seyn. III. Die Einhebungsfristen müssen in kleinen Antheilen, und auf die den Entrich-**

ten-

kenden am wenigsten beschwerliche Zeit festgesetzt werden. VI. Die Grösse der Abgabe muß bei einem Gegenstande keine Verminderung verursachen. V. Endlich: Die Einhebung einer Steuer muß nicht zu weitläufig, und dadurch zu kostbar seyn. Auf diese Grundsätze werde ich bei Prüfung einer jeden Steuer entweder ausdrücklich oder stillschweigend zurückführen.

135. Unter der Benennung der Gütersteuer *a* oder Realsteuer begreife ich diejenige Schätzung, bei welcher die Einkünfte von wirklich besessenem, nutzbringenden Vermögen zum Grunde gelegt werden. Des Vermögen besteht entweder in unbeweglichen Gütern, oder in Geld. Je nachdem eines oder das andere zum eignen Gegenstande angenommen ist, empfängt die Abgabe ihre Benennung: unbewegliche Gütersteuer von der ersteren, und Vermögensteuer insbesondere von der letzteren. Zu den steuerbaren unbeweglichen Gütern ge-

höret alle **Oberfläche der Erde**, welche zur **Erzielung**, und durch **Gebäude wirklich** genützet wird, oder doch genützet werden **kann** b. Die Abgabe auf das der **Landwirthschaft** zugewendete Erdreich ist durch die Benennung der **Grundsteuer** unterschieden; die von den **Gebäuden**, wo sie insbesondere anwendbar ist, wird **Haussteuer** genennet.

a 128
b S. II. Band Abth. von der Landwirthschaft: §. 42.

136. Wahrscheinlicher Weise ist bei angehenden Gesellschaften, wenn die **Dienstentrichtungen** nicht mehr zureichten, die **Grundsteuer** die erste und einzige Art von **Schätzung** gewesen, und sie war nach der Lage der Umstände auch die billigste. Bei dem Ursprunge eines Staates wird nur der **Hausvater** jeder Familie in Anschlag gezogen: und **jeder** Hausvater hat bei der Vertheilung des in Besitz genommenen Erdreichs seinen **Antheil** bekommen: das war das einzige Gut, der einzige Erwer=

werbungsgrund, billig also auch der **einzige Maaßstab** des Beitrags. Aber, auch noch bei der heutigen Verfassung der Staaten hat diese Steuer alle Eigenschaften, welche sie zur Aufnahme in ein wohlüberdachtes Finanzsystem empfehlen können. Ihrer Wesenheit nach ist sie die **verhältnißmässig zu dem Betrågnisse des Grundes berechnete Schåtzung**. Das Ertrågniß hångt von der **Grösse des Grundes**, von der **Güte der Scholle**, und von dem **Anwerthe** ab, welchen die Erzielungen finden. Diese drey Stücke sind also bei Bestimmung der Grundsteuer zur Richtschnur zu nehmen.

137. Die **Grösse** der Gründe, sowohl im **Ganzen** als in den **Untertheilungen** muß dem Staate überhaupt zwar aus den, zu so manchem andern Gebrauche gewidmeten **Oekonomietabellen** bekannt seyn. Aber, da in einer Sache von solchem Einflusse nicht mit zuvieler Genauheit zu Werk gegangen werden kann, so ist die **wirkliche Ausmessung** *a* das sicherste Mittel, die

 Grös-

Grösse zu erheben. Aus den gemessenen **einzelnen** Grundstücken müssen, je nachdem in einem Lande die Eintheilungen üblich sind, in jedem Kreise, oder Amte, und bei jedem Gutinhaber, **Karten**, über die **ganze** Oberfläche nach allen ihren **Eintheilungen** gezeichnet, weiters ordentliche **Fund** = und **Lagerbücher** verfertigt werden: diese letzteren werden über die **Besitzer** der Grundstücke mit ihren Antheilen geführet, und darin die vorgehenden Veränderungen genau bemerket. Um den einseitigen Begünstigungen der Privatbeamten entgegen zugehen, ist räthlich, daß diese **Karten**, wie auch die **Fund** = und **Lagerbücher**, von **Feldmessern**, die im Dienste des Staats stehen, **berichtiget**, unterfertiget, und weil durch Zeit nud Jahre sich leicht Verwirrungen einschleichen, immer nach einem gewissen Zeitraume übersehen und in Ordnung erhalten werden. Es ist durchaus nothwendig, daß nicht nur in einer jeden Provinz für sich, sondern in allen Provinzen gegeneinander zur Ausmessung der Gründe **einerlei**

Maaß,

Maaß, und so sehr es thunlich ist, einerlei Benennung des Maasses *b*, gebraucht werde, weil sonst äusserst hart fallen wird, die Ungleichheit in der Anlage zu vermeiden.

a Der Verfasser der Lettres sur les finances findet ausserordentliche Beschwerlichkeiten bei der Ausmessung der Grundstüke. Ich kann mich doch von dieser Beschwerlichkeit bei einem Geschäfte nicht überzeugen, wo es nicht auf mathematische Genauheit ankömmt, das also nicht von Geometern übernommen, sondern nur geleitet werden soll, und durch eine mechanische Handlangung des Landvolks ohne Meßtisch und Diopteren, mit Meßketten und Klaftern vollendet werden kann. Ein Landmann dem andern, eine angränzende Gemeinde der andern zur Mitaufsicht gestellt; und man kann die Zuverlässigkeit, die hier nöthig ist und zureicht, erwarten.

b Morgen, Joche, oder dergl. Es ist eine vielfältig gemachte Anmerkung, daß nicht nur in einem und demselben Lande, sondern auch in der nämlichen Provinz, oft in einem Orte die unter dieser Benennung kommenden Erdstüke unterschieden sind.

138. Die **Güte der Scholle**, das ist, das Maaß der **physischen Fruchtbarkeit**, wird mit der **Ausmessung** zugleich erhoben. Die physische Fruchtbarkeit kann nach dem Erträgnisse auf Abgabe *a* und nach Wirthschaftsrechnungen *b* bestimmet wer-

werden, oder nach der Beschaffenheit des Bodens durch Wirtschaftsverständige. Es ist ein in der ausübenden Landwirthschaft allgemein anerkannter Satz: Daß zween, der physischen Beschaffenheit nach gleiche Gründe, nach Verschiedenheit der Pflege verschieden, eben so, wie zween ungleiche Gründe gleich tragen können. Das Erträgniß zum Maßstabe von der Güte der Scholle angenommen, wird also drey wesentliche Gebrechen vereinigen: es setzet Gründe in eine Klasse *c*, die es an sich nicht sind: es bestraft den Fleiß des Landmanns durch höhere Belegung *d*, und macht die Nachlässigkeit des Baus zu einem Vortheile *e*: das ist, es nimmt den augenblicklichen Zustand der Kultur zum Maaßstabe, der nach Umständen das Maximum, auch wohl das Minimum seyn kann, da die bessere Leitung der Landwirthschaft die Belegung nach dem Mittelerträgnisse *f* fodert.

a Sogenannte Fassion, von den Besitzern kleiner Grundstücke.

b Nach

b Nach der Mittelzahl von mehreren z. B. 9 Jahren von grössern Güterbesitzern.

c Ein Grund, dessen physische Güte mit 4 ausgedrückt wird, kann durch Verwendung von Baukosten 4, gleich tragen einem andern Grunde, dessen Güte 6, aber Verwendung und Arbeit nur 2 groß ist. Zween Gründe werfen 100 fl. ab, einer mit Aufwand von 20, der andere mit dem Aufande 40: das reine Einkommen ist bei dem ersten 80, bei dem zweyten 60: nach dem Erträgnisse werden beide gleich, in der That aber wird der letzte um ein Viertel höher beleat.

d Nämlich der einen schlechten Grund mit Mühe und Fleiß guttragig macht.

e Der einen guten Grund aus Mangel der Pflege schlechttragig macht.

f 42,

239. Die physische Fruchtbarkeit, muß also nothwendig nach der Beschaffenheit des Bodens durch Wirtschaftsverständige bestimmet, und bei Klassifizirung der Gründe das grössere oder kleinere Erfodernis der Kosten die grössere und mindere Beschwerlichkeit der Bearbeitung mit in Betrachtung gezogen werden. Es geschieht dadurch nichts, als daß man nicht von dem allgemeinen Grundsatze abweichet, und das Einkommen nur nach Abzug der Vorauslage in Anschlag bringt. Die Stufen der physischen Fruchtbarkeit werden insgemein

durch

durch 3 Klassen ausgedrückt, gute, mittelbare und schlechte. Obgleich in der Schollenberichtigung von ganzen Ländern nicht bis auf die kleinen Verschiedenheiten jedes einzelnen Grundstücks herabgestiegen werden kann; so wird dennoch, ein billiges Verhältniß zu beobachten, durch so wenige Untertheilungen ebenfalls nicht erreicht. Die Verschiedenheit des Grundes läßt sich wenigstens in 6 Klassen untertheilen, und sie fodert eine solche Untertheilung *a*. Insbesondere ist in Staaten, die aus mehreren an Fruchtbarkeit des Bodens ungleichen Provinzen zusammgesezt sind, darauf zusehen, daß die Güte der Scholle nicht in jeder Provinz für sich, sondern nach einer gemeinschaftlichen Klassifizirung bestimmt werde. Eine Scholle, die z. B. in Kärnten, wenn diese Provinz ohne Beziehung auf andere Provinzen betrachtet wird, in der ersten Klasse steht, ist gegen böhmischen Grund gehalten, vielleicht kaum mittleres Erdreich. Wäre also die Klassifikation ohne wechselseitige Beziehung

hung der Provinzen gemacht, so würde sowohl das Verhältniß von Provinz zu Provinz, als das von einzelnen Steuerpflichtigen gegeneinander verletzet. Der Eigenthümer eines an sich mittelmässigen Grundes in der einen Provinz, würde dem Eigenthümer eines Grundes von der ersten Klasse in der andern Provinz gleich gehalten. Nach einer gemeinschaftlichen Bestimmung aber kann und muß es sich ereignen, daß eine Provinz unter einem minder gütigen Himmel ganz keine Gründe von der ersten Klasse hat:

a Wenn nur 3 Klassen angenommen sind, zeigt sich die Verletzung des Verhältnisses durch folgende Berechnung. Die erste Klasse sey 6 Korn; die zweyte 4. die dritte 2. Die Abgabe eines ganzen Hauses sey 60. Der nur 5 Körner ärntet, gehört zur ersten Klasse: aber gegen den, welcher 6 ärntet, giebt er um 10 oder ein Sechstheil, gegen die zweyte Klasse giebt er nun ein Fünftheil zuviel.

140. Der Anwerth der Erzielungen *a*, kömmt von darum unumgänglich in Anschlag, weil die Entrichtung in Geld *b* geleistet wird. Grösse und Fruchtbarkeit des Grundes werden durch die Leich-

Leichtigkeit und den Vortheil des Absatzes erst geltend gemacht: und nur durch die Rücksicht auf diese kann der Grundsatz, welcher von dem Provinzialverhältnisse festgesetzet worden, in Ausübung kommen. Der Anwerth kann abermal aus den Registern der Marktpreise, aus Rechnungen, aus der Angabe erhoben werden. Berechnungen und Angaben sind den Marktregistern vorzuziehen, weil sie den Preis an dem Orte selbst bestimmen, da bei den Marktpreisen die Entlegenheit, mithin auch die Verschiedenheit der Frachtung eine Ungleichheit veranlassen würde. In Beziehung auf den Anwerth werden sich nicht nur Provinz gegen Provinz, sondern manchmal sogar die Theile einer Provinz gegeneinander sehr unterscheiden. Eine Provinz auch von mittelmässiger Fruchtbarkeit, welche aber mit einem fremden Staate gränzet, dessen wenige Fruchtbarkeit ihr den Absatz ihres Ueberflusses versichert, kömmt in höhern Anschlag, als eine Gegend mit dem gesegnetsten Boden, welcher ihre

La-

Lage, ihre Entfernung, der Mangel von Strassen, von Flüssen u. s. w. die Aussicht des Absazes raubt. Eben so sind Ländereyen, welche grösseren Städten, Hauptstädten, Flüssen, Meerhäven nahe sind, nuzbringender, als diejenigen, welche tief hinein im offenen Lande liegen.

a 136

b Ich sehe es für eine müssige Frage an: ob es zuträglicher sey, die Abgaben in Naturalien oder Geld einzuheben? Ohne der Weitläuftigkeit in der Einhebung, der Beschwerlichkeit in Ausfindung des Entrichtungsfusses, der Unstätte und des Wechsels in den Einkünften zu erwähnen: so ist offenbar, daß bei der heutigen Verfassung der Staaten dem gemeinen Wohl mit Naturalentrichtungen so wenig als mit wirklichen Diensten berathen wäre. Ich erlaube mir aber, den Gedanken zu eröffnen, daß mittels einstweiliger Veränderung der Geldabgaben in Naturalabgaben, einer Provinz, welche vielleicht der Zusammenfluß ungünstiger Umstände entkräftet, und von Baarschaft entblößt hätte, Erleichterung verschaft werden möchte, ohne daß die öffentlichen Einkünfte darum einem merkbaren Abgang ausgesetzt wären. Ich bescheide mich ganz wohl, daß dieser Gedanke noch vieles bedarf, um zum ausführbaren Entwurfe zu erwachsen; aber die Auseinandersetzung und Berichtigung ist Männern von langjähriger Uebung keine Unmöglichkeit.

c 87.

141. Aus Vereinbarung und wechselseitiger Vergleichung der **Grösse**, der **Scholle**, und des **Anwerths** entspringt, nach Abzug des **Stammvorschusses** der **Grundauslagen** und **jährlichen Kosten** *a*, die Schätzung **des Ertrágnisses**, welche, auf was für eine Weise sie ausgedrückt werde, im Grunde beständig dahin abgeht, daß dem **sovielten** Theile eines Grundes von **guter** Scholle und einem solchen **Anwerthsvortheile**, so **viele Antheile** eines Grundes von **geringerer** Scholle und minderem **Abzuge** gleich gemacht werden. Die **Ausgleichung** geschieht auf folgende Art: ein Joch Landes der **ersten** Klasse, in einer zum Absatze vortheilhaften Lage nach dem Mittelpreise gerechnet, bringt 6. fl.: so viele Joche von den **minderen** Klassen werden dem **einen** aus der **ersten** Klasse gleich geschätzt, als nöthig sind, um von ihrem Erzeugnisse 6. fl. zu erhalten. Die Schätzung der **Grundstücke** wird dadurch sehr vereinfachet, daß **Ackerland** und sein Erträgniß an Winterfrucht, zum **Hauptmaaß**-

maaßstabe angenommen, die übrigen Gattungen der landwirthschaftlichen Benützungen aber z. B. Sommerfrüchte, Weingärten, Leinfelder, Wieswachs, Waldungen, Obst, Kuchel, Hopfengärten, Teiche u. s. w. nach dem Masse ihres Erträgnisses, vorstellungsweise als Ackerland betrachtet, und in Anschlag gebracht werden. Man spricht dann: Grasland, Obstgärten, Weingärten u. s. w. werfen nach dem Mittelpreise z B. 18 Gulden: man geht mit 6. als dem Theiler darunter, und findet solche gleich 3 Jochen Ackerlandes aus der ersten Klasse. Aber diese Vorstellung geht dann offenbar zu weit, wann sie bis auf die Aemsigkeit, welche dem Landvolk einen kleinen Nebenverdienst abwirft, oder auf Personaldienste, Geldzinse, Gebäude, oder auf gewerbähnliche Nützungen, als Bräuhäuser, Brandweinbrennereyen, Mühlen, u. d. erweitert wird *b*. Das heißt nicht, die Einhebungsart einfacher machen; es heißt die Natur der Gegenstände vermengen, verwirren. Die Klafter

 ist

ist nicht in ein Verhältniß zu bringen, um das Maaß des Flüssigen zu werden.

a Die Berechnung des Gewinnes bei der Landwirthschaft sind in den Principes & observations oeconomiques; von H. Fortbonais II. Partie 3. Ch: vortrefflich auseinandergesetzt: er berechnet dreyfache Vorauslagen.

b Unter mehreren Nachtheilen dieser eingebildeten Vergleichung ist einer nicht der unwichtigsten, daß dadurch eine Sache an dem Grunde selbst mehr als einmal versteuert wird. Auch ist es einer ernsthaften Ueberlegung würdig: ob ein ungewisser unstätter Nebenverdienst des Landvolks einer gewissen, stätten Abgabe unterworfen werden könne.

142. Nach erhobener Schätzung der Grundstücke ist der Streuerfuß zu bestimmen. Zum Regulative kann entweder das Erträgniß zu Geld angeschlagen, oder die Grösse eines Grundstückes angenommen werden *a*. Man muß hier mit Genauheit, zwischen dem Maaßstabe zur Schätzung der Grundgüter, und dem Regulative in dem Steuerfusse unterscheiden. Jener wird einmal, bei Errichtung des Katasters, zur Richtschnur genommen: dieses wird jährlich, bei jedesmaliger Ent-

Entrichtung Vorschrift und Richtschnur. Zum **Maßstabe der Schätzung** ist daher das Erträgniß nach dem **Geldanschlage** schicklich: das **Regulativ** des **Steuerfusses** aber; vorausgesetzt, daß die **Klassifikation** der Ländereyen nach richtigen Grundsätzen gemacht, und in den **Maaßarten**, wornach die Grosse berechnet wird, keine Verwirrung ist; wird für den Entrichtenden am zuverlässigsten seyn, wenn es nach der **Grösse einer Besitzung** bestimmet wird: z. B. **ein ganzes Haus, eine ganze Ansessigkeit.** Die Ursache, die **Grösse der Besitzung** dem **Geldanschlage** vorzuziehen, liegt darin, weil die **Grösse** eines Landstückes einen **unveränderlichen** und **offenbaren Theiler der Entrichtung** *b* giebt, nach welchem der zu entrichtende **Steuerantheil** jedem **für sich** bekannt ist: der **Geldanschlag** hingegen hängt von dem **Anwerthe** ab, ist immer **wandelbar** und gleichsam **bedingt**; nämlich, so lange der Anwerth auf diesem Fusse verbleibt. Würde nun der Steuerfuß nach diesem Anwerthe eingerichtet, so wird dadurch der

bedingte Satz zum **unbedingten** gemacht, welcher Fehler oft durch Entkräftung ganzer Provinzen, die dadurch zu **Unwerthen** in der Beitragsfähigkeit herabkommen, gebüßt wird. Aus diesem Grunde kann auch das **Steuerkatastrum** keinen Verwirrungen und Abänderungen ausgesetzet seyn, wann in solchem die Grundstücke nach ihrer Lage, Grösse, und Klasse; ferner nicht die **Namen** der immer sich ändernden Besitzer, sondern die **numerirten** Häuser, denen die Feldstücke zugetheilet sind, verzeichnet, endlich die auf jedem Hause haftende Steuerpflicht nicht durch **Geldanschlag**, nicht mit Benennung: **wie viel** zu entrichten sey, zugeschrieben; sondern ledig angemerkt ist; daß dieser Hof, dieses Haus als ein **ganzes**, oder als eine **ganze**, **halbe**, als **Viertelansässigkeit** anliege c.

a 68. b IV. Grundsatz §. 132.
c Z. B. Ein ganzes Haus entrichtet 60 --- der Besitzer weis nun nach Maaß des Besitzes, ob er 60 -- 30 -- 15 u. s. w. zu entrichten habe.

143. Die **Grundabgabe** ist also ein **Theil von den reinen Einkünften**

des

des Grundes, bei dessen Ausmessung einzig und allein das Erdreich in Betrachtung gezogen worden, der also, woferne die Grundsteuer nicht ihre Wesenheit verlieren, und in eine zweydeutige Gattung von Grund- und Personalsteuer ausarten soll, durch die Eigenschaft der Besitzer keine Ungleichheit herbeiführen muß. Es wird sich keine geltende Ursache angeben lassen, warum ein Stück Landes von einer gewissen Grösse, weil es Unterthansgrund ist, höher angelegt wird, als ein gleich grosses Stück auf derselben Flur, das Herrengrund ist? Wie groß übrigens dieser Antheil der Entrichtung seyn soll? läßt sich numerisch nicht bestimmen, aus Gründen, auf welche ich mich zurückbeziehe, um Wiederholungen auszuweichen. Das Bedürfniß des Staats, wie es der Maaßstab der Entrichtungen im Ganzen ist, flüßt auch auf die Grösse der einzelnen Antheile ein, und macht sie verhältnißmässig fallen oder steigen *a*. Eine besonders wichtige Frage aber ist: Der wievielte Theil der allgemeinen Entrich-

richtung soll den Ländereyen aufgetragen werden? Die Beantwortung dieser Frage leitet auf die Untersuchung eines Sistems, welches anfangs durch seine Neuheit, und mehr noch durch die menschenfreundlichen Gesinnungen seiner Urheber und Verfechter, als eine durch eigene Prüfung bestättigte Ueberzeugung Anhänger gewann, und unter dem Finanzministerinm Turgots nahe war, in Frankreich in Wirklichkeit gesetzt zu werden.

a 13.

144. Ich spreche von dem Vorschlage derjenigen Schriftsteller, welchen ihre ausschliessende Vorliebe zu dem Feldbau den Namen der Ekonomisten erworben hat. Die französischen Schriftsteller machen Anspruch auf die Erfindung des ökomomischen, oder wie sie es lieber genennt wissen wollen, des physiokratischen Systems a: der Engländer Young will diesen Ruhm Locken und Mathew Deckern zueignen. Nach der Meinung der Physiokraten hat also der Feldbau,

bau, als die einzige Quelle des Nationaleinkommens und Reichtums, die Entrichtungen des Staates ganz auf sich zu nehmen, welche sie, durch die Grund- oder sogenannte Territorialsteuer als die einzige Abgabe einzubringen, mithin alle übrige Steuern aufzuheben, anrathen. Das Verzeichniß der ökonomischen Schriften *a* ist ansehnlich: aber die Schriftsteller, die es bestreiten *b*, sind nicht weniger zahlreich. Mit dem größten Vortheile hat es in der Zeit, wo die Physiokraten beinahe das herrschende Sistem zu werden schien, der scharfsinnige Verfasser der ökonomischen Grundsätze und Beobachtungen *c* bestritten, indem er die Mängel der berühmten ökonomischen Tabelle aufdeckte: aber die metaphysische Sprache welche anzunehmen, ihn der Gegenstand seiner Wiederlegung zwang, machte ihn für einen grossen Theil der Leser unverständlich. Die meisten Schriftsteller dieser politischen Sekte scheinen, das Heiligthum ihrer Meinung durch die Dunkelheit und den verborgenen Sinn ihrer

 Aus-

Ausdrücke vor dem grossen Haufen der Sterblichen verschliessen zu wollen. So viel ich zu entscheiden vermag, hat der Verfasser der **Wiederherstellung der Abgabe in die natürliche Ordnung** *d* unter seinen Meinungsgenossen diesen Vorschlag auf das kürzeste zusammengefaßt, mit der größten Deutlichkeit behandelt: daher ich dieses Werk bei folgenden Betrachtungen vorzüglich zum Grunde zu legen, bin bewogen worden.

a Die wichtigsten sind: Tableau œconomique: Maximes generales du gouvernement œconomique von *Quesnay*. Physiocratie: ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. L'ordre naturel & essentiel des societés politiques, par *de Riviere*. *Mirabeau*, Theorie d'impôt: Elemens de la philosophie rurale. Die nouvelles Ephemerides œconomiques: *Condillac* Le commerce & le gouvernement considerés relativement l'un à l'autre: Turgot, Recherches sur la nature & l'origine des Richesses. Schlettwein Moyens d'arreter la misere publique, Iselin Versuch über die gesellige Ordnung. Mauvillon; in der Sammlung von Aufsätzen über die Gegenstände aus der Staatskunst. Abregé de principes de l'oeconomie politique, par S. A. le Margrave regnant de Bade &c.

b Shmith in dem Inquiry into the causes of Wealth &c. *Mably* doutes modestes à l'auteur de l'ordre naturel. Dohm Kurze Vorstellung des physiokratischen Systems: In der Arithmetique politique von Young: in dem Werke Sur la circulation & le credit. Schlosser über das neue französische System in Ephem. der Menschheit u. s. w.

c

c Principes & Observations œconomiques de Fortbonais.

d Retablissement de l'impôt dans son ordre naturel.

145. Die Vortheile, welche die Einführung der **einzigen Grundsteuer** begleiten sollen, werden von ihren Verfechtern sehr reizend vorgestellet: I. Die **einfachste** und daher am wenigsten **kostbare** Behebung; II. Die Ausschliessung alles **Willkührlichen**, weil das Regulativ der Steuer **zuverlässig** bekannt, **unveränderlich** ist; III. Eine **ebenmässige Vertheilung** der Abgaben unter allen Steuerpflichtigen, indem **die auf den Grund gelegte Steuer eigentlich nur eine Abgabe auf die Verzehrung ist: daher der Grundeigenthümer den verzehrenden Rentirer den Theil der Abgaben nach dem Masse seiner Verzehrung, das ist, nach dem Masse seines Einkommens bezahlen lasse** *a*. IV. **Das Hinderniß der Verzehrung bei Seite geräumt, und den willkührlichen Preisveränderungen der Feilschaften abgeholfen, da die auf dem Grund**

haf-

haftende Anlage sich natürlich auf die davon kommenden Erzeugnisse nach Maaß der grösseren oder kleineren Menge untertheile, deren Preis durch den Zusammenfluß berichtiget werde *b*. V. Der Zustand des Grundeigenthümers versicherter und glücklicher dadurch gemacht; daß er bei mittleren wie bei fruchtbaren Jahren immer gleiches Einkommen geniesse: endlich VI. Auch die Gewißheit der Einkünfte für den Staat: welcher, wenn die Abgabe auf den Boden selbst, nicht auf das, was darauf erzielt wird, gegründet ist, nicht mehr von der Verzehrung abhängig sey, und keine Verminderung zu besorgen habe, wenn gleich Mißwachs eine Theurung verursache, und die Verzehrung beschränke. Ich halte, indem ich die Vortheile des ökonomischen Systems herzähle, mich nur an die wesentlichen, das ist, diejenigen, deren Einfluß für den empfangenden Staat, oder entrichtenden Bürger von einem wirklichen und fühlbaren Nutzen seyn könnten. Ob

übri=

übrigens eine Art von Erhebung mehr oder minder der ursprünglichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaften nahe komme, scheint mir von keiner Wichtigkeit. Es könnte sogar ein ungünstiges Vorurtheil gegen ein System erwecken, wenn es nur einer Verfassung angemessen ist, welche Zeit und Lage der Umstände ganz umgestaltet haben.

a Retablissement de l'impôt dans son ordre naturel Chap. IV.
b VII. c V.

146. Diejenigen, welche dem Vorschlage der unmittelbaren Abgabe mit unbefangenem Gemüthe nachdenken, werden sich überzeugt finden, daß, wenn die politische Lage Europens einem Staate möglich machte, seine Abgaben nur in Naturalentrichtungen einzuheben, das System der Ekonomisten für die vortheilhaftste Finanzverfassung angesehen werden müßte. Aber die Unmöglichkeit einer solchen Veränderung ist allgemein anerkannt *a*; daher ist die Prüfung dieser Vortheile unter Voraussetzung der gegenwärtigen Umstände: wo die Abgaben in Geld

Geld entrichtet werden, vorzunehmen. Jedoch auch unter dieser Voraussetzung sind **zween** Vortheile, welche aus der Aufnahme der **Grundsteuer** zur **allgemeinen Steuer** unwidersprechlich entspringen würden: die **Vereinfachung in der Einhebungsart**, mithin auch die **Sparsamkeit** der Einhebungskosten, die dann auf die Verminderung der Entrichtungsantheile selbst wirket: und die **Zuverlässigkeit des Regulativs**, weil unter allem, was zum Steuerfusse gewählt werden könnte, nichts eine so genaue **Bestimmung** zuläßt, und daher nichts alle häusliche Stöhrung und verhaßte Nachforschung so überflüssig macht, als der **Grund**, in Ansehung dessen das **Willkührliche** nur in der **Klassifikation** zu besorgen wäre, welchem aber durch die Wachsamkeit der Finanzverwaltung vorgebauet werden könnte. Indessen sind die **übrigen Vortheile** bei weitem nicht entschieden. Um sich derselben zu versichern, und überhaupt, um das System der einzigen **Grundsteuer** in Ausübung setzen zu können, wird zweyerlei zu Grund ge-

gelegt b: erstens: daß der Eigenthümer des Grundes die Summe der allgemeinen Abgaben für alle übrigen Klassen vorzuschüssen, die Kräfte habe; zweytens: daß der Eigenthümer des Grundes als Verkäufer seiner Erzielungen, Meister des Preises sey, und sich daher bei dem Verkaufe seine Vorauslage immer vergüten lassen könne. Alles dieses ist es ohne Einwendung gewiß?

a Sieh die Stelle des Tableau d'Europe bei dem 145 Satz. Wenn die Abänderung der Geldsteuer in Naturalabgaben irgend zur Wirklichkeit gebracht werden sollte, so müßte es in einem grossen, aus mehreren Provinzen zusammengesetzten Staate geschehen; wo der Versuch bei einer Provinz gemacht, und der für das allgemeine Bedürfniß ausfallende Deficient inzwischen von dem übrigen getragen werden, mithin die grosse Umgestaltung stückweise für sich gehen könnte.

b Es ist von keiner andern Hypothese die Rede, als von derjenigen, welche mit dem hier untersuchten Gegenstande unmittelbar zusammenhängt. Ohnehin weiß jederman die sonderlichen Voraussetzungen der Feldphilosophie, worunter die blendendste diejenige ist: daß der Feldbau allein den Reichthum des Staates ausmache: die Aemsigkeit also dem Nationalreichthum nichts hinzusetze. Nebst Forbonais hat der Verfasser des Werks über den Kreislauf und Kredit diese Meinung gründlich widerlegt: Auch Bejards de l'Abbaye Untersuchung der neuen Wissenschaft, die er seiner Untersuchung über die Mittel, die Abgabe zu unterdrücken bei-

beigefügt, verdient unter andern Gegnern dieser Meinung bemerkt zu werden.

147. Die Verfechter der **Grundsteuer** haben die Folgen, welche aus der **ersten** Voraussetzung gegen ihren Vorschlag gezogen werden konnten, so wohl **vorhergesehen**, daß sie, um ihnen vorzubeugen, behaupten: **der Grundeigenthümer müsse bei einem jeden Finanzsystem immer den Vorschuß leisten** *a*. Der Leser wird aus der unten angeführten Stelle wahrnehmen, das **Weniger empfangen**, mit **Vorschüssen** hier offenbar vermengt wird: aber er wird auch den wesentlichen Unterschied zwischen beiden leicht endecken. **Weniger empfangen** ist bei Gelegenheit, wo man Geld erhält, einen **Abzug leiden**: das ist, bezahlen, wenn der Verkäufer wirklich den Kaufschilling **einbringt**. **Vorschüssen** hingegen, heißt eine **Vorauslage** thun, die **künftig** erst hereingebracht werden soll, wann die Erzielung verkauft wird. Man denke nun die Klasse der Grundbesitzer, aber nicht die **mächtigen** Grundeigenthümer, welche die ökonomischen

Schrift=

Schriftsteller allein im Gesichte gehabt zu haben, scheinen; sondern ihre **Pächter**, sondern kleinere Güterbesitzer und Freysassen, sondern den kleineren Landmann! man denke die **Grösse**, zu welcher nach der gegenwärtigen Zwangverfassung aller Staaten die Abgaben gestiegen sind, und welche von dem Grunde ganz eingehoben werden **müßten!** man urtheile dann: ob die Klasse der **Verkäufer**, das ist, diejenige Klasse, die kein Geld sondern **Waare** hat, für die Klasse der **Käufer**, das ist, für die Klasse, die keine Waare aber **Geld** hat, die ganze **Summe** der Staatseinkünfte voraus entrichten könne?

a Retab. de l'impôt. Chap. VI. „ Auf welche Art „ immer die Abgaben eingebracht werden; so ist „ beständig der Grundeigenthümer derjenige, wel„ cher den Vorschuß leistet. Ein Eigenthümer hat „ einen Centen Wolle zu verkaufen: der Käufer „ behandelt mit ihm nach folgender Rechnung. „ Eure Wolle ist an sich 100 Pf. werth; aber „ ich zahle so viel Kapitation, auch von der Wol„ le muß so viel entrichtet werden: dieses macht „ zusamm 20 Pf. Abgabe, ehe sie in die Hände „ des Verzehrers kömmt, der mir erst die Rück„ zahlung leistet: ich kann also nur 80 Pf. zah„ len. „ Wenn auch diese Art, den Kauf zu besprechen, an sich richtig wäre, so würde der Vorschuß dennoch eigentlich nur in 20 Pf. Wolle bestehen, wie der Schriftsteller unmittelbar auf diese

Stelle selbst gesteht: das aber ist nicht, wie er glaubt, einerlei mit dem Geldvorschusse. Der Wolle hat, kann Wolle geben, aber nicht Geld. Uebrigens ist diese Zergliederung des Kaufhandels eine offenbare Verdrehung. Da der Verzehrende, wie man einig ist, die Abgabe zahlt, so wird nicht die Abgabe bei dem Einkaufpreis voraus abgezogen, sondern vielmehr dem Verkaufspreise zugeschlagen? Kann man also behaupten, der Verkäufer hätte für seine Wolle 100 Pf. bekommen, wenn keine Abgabe zu entrichten wäre? oder welches einerlei ist: die Waaren würden immer in diesem Preise seyn, wenn auch keine Abgabe wäre? Eine sonderbarere Voraussetzung ist wohl irgend von Schriftstellern nicht gemacht worden, nach derselben wird angenommen: daß bei allem Wechsel der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Preis der erzielten Feilschaften in der letzten Hand immer der nämliche ist. Denn, wenn die Abgabe 20 ist, zieht der Käufer 20 ab, der Erzieler erhält 80: Summe des ganzen Preises 100. Ist die Abgabe 50, erhält der Erzieler 70: abermal Summe des ganzen Preisses 100. Hieraus würde folgen, daß die Klagen gegen hohe Abgaben von Seite der Handlung unbillig sind, weil die Erhöhung der Entrichtung die Waare nicht theurer, die Erniedrigung nicht wohlfeiler machen könnte. Es würde folgen, daß es für den Käufer keine Wohlfeilheit gäbe. Aber es würde auch offenbar folgen, daß die Erhöhung der Steuer ganz und einzig dem erzielenden Landmanne zur Last falle.

148. Die zweyte Voraussetzung: **Daß die Eigenthümer des Grundes bei dem Verkaufe Meister des Preises sind, mithin ihren Vorschuß beständig wieder einbringen können:** verträgt eben so wenig eine tiefere Unter-

ter-

tersuchung. „Die auf den Grund ge-
„ legte Steuer, schreibt der nämliche
„ Schriftsteller *a*, theilt sich unter die
„ Erzielungen nach dem Maasse ihres
„ grösseren oder minderen Ueberflusses.
„ Ihr Preis ist durch den Zusammen-
„ fluß allein berichtiget. Keine Will-
„ kühr ferner in dem Werthe der Feil-
„ schaften. Die Verzehrung wird wei-
„ ter durch kein Hinderniß gehemmet.
„ Ich nehme an, daß die Abgabe für
„ die Weingärten 20 Pf. auf den
„ Morgen *b* beträgt: der Preis des
„ Weins in einem Mitteljahre, die Ab-
„ gabe nicht mitbegriffen, sey 20 auf
„ das Faß. Dann wird, wenn in ei-
„ nem Mitteljahre 4 Fässer von dem
„ Morgen gelesen werden, die Abgabe
„ 5 Pf. auf das Faß betragen. Der-
„ jenige, welcher 100 Pf. an den Wein
„ zu verwenden hat, kann also 4 Fäs-
„ ser verzehren. Auf diese Weise wird
„ er dem Eigenthümer die 20 Pf. für
„ die Abgabe, und 80 für den Wein-
„ wachs bezahlen. In einem gesegne-
„ ten Jahre werden 8 Fässer auf einem

 „ Mor

„ Morgen gelesen. Nach der natürli-
„ chen Ordnung also, und alles übrige
„ gleich genommen, muß das Faß nicht
„ mehr als für eine Pistole im Preise
„ seyn. Weil nun die Abgabe sich auf
„ 8 Fässer vertheilt, so wird sie um die
„ Hälfte vermindert, und der, wel-
„ cher nur 4 Fässer verzehrt, kann
„ um dasselbe Geld deren 8 verzehren,
„ wodurch dem Eigenthümer immer 20
„ Pf. für die Abgabe, und 80 für den
„ Wein selbst eingehen. In einem übeln
„ Jahre hingegen, wo der Eigenthümer
„ nur 2 Fässer erhält, wird auf jedes
„ Faß eine Pistole Abgabe fallen: der
„ Verzehrende wird immer 100 Pf. be-
„ zahlen, wovon 20 für die Abgabe und
„ 80 für die Weinlese kommen. Wenn
„ also die Abgabe unmittelbar auf den
„ Weingarten geleget ist; so sind gute,
„ mittlere, schlechte Jahre für den Ei-
„ genthümer, für den Verzehrenden,
„ für den Regenten gleich; und aller
„ Wein wird verzehrt. „

* Chap. VII.

149. Bei dieser Berechnung muß vorläufig zweierlei erinnert werden. **Erstens:** nützte die **Fruchtbarkeit** der Jahre dem Erzieler nicht, der **Mißwachs** gereichte ihm nicht zum Nachtheile: denn er bekäme immer 80. Aber, da er bei einem schlechten Jahre, wo er nur 2 Fässer erhält, die Lesekosten, das **Keltern** u. s. w. erspart, so wird ihm der **Mißwachs** erwünscht. Eine solche Finanzverwaltung ist für die Landwirthschaft wohl sehr gedeihlich! **Zweytens**, darf auf eine **Magazinirung** in fruchtbaren Jahren gar nicht gedacht werden, weil sonst die ganze Berechnung und Vertheilung der Abgabe in Unordnung geriethe. Doch, wenn man gleich von diesen Betrachtungen den Blick abkehret, so ist immer gewiß, daß, auch diese Berechnung zur Grundlage angenommen, in Absicht auf den Preis der Feilschaften die Folgen der Grundsteuer mit jeder andern Einhebungsart einerlei sind *a*, nämlich, eine **Vertheurung**, die sowohl von der mindern Erzielung, als dem grösseren Antheile der darauf fallenden Abgabe herrührt.

rührt. Das Faß, welches im mittleren Jahre 25 Pf. galt, kömmt im schlechten Jahre um 50 zu stehen. Schon also kann nicht gesagt werden, daß die gute, mittlere und schlechte Aernte in Ansehen des **Verzehrenden** alles **gleich** läßt, wenn dieser im letzten Falle für den gleichen Preis nur die **Hälfte** der Feilschaft erhält. Diese **Vertheurung** wird aber auch von Seite des **Grundeigenthümers** nicht alles gleich lassen. In gegenwärtigem Beispiele: derjenige, welcher 100 Pf. auf den Wein verwenden kann, macht seinen Ueberschlag nicht: ich kann 100 Pf. an Wein wenden; ich **will** also 100 Pf. daran wenden; und ist es mir gleich viel, ob ich 8, 4, oder 2 Fässer dafür bekomme. Der Ueberschlag des Verzehrenden geht auf sein **Bedürfniß**: ich brauche 4 Fässer Wein, die ich für 100 Pf. erhalte, ich muß also 100 Pf. auslegen. Es mag seyn, daß er in Jahren des Ueberflusses durch die Wohlfeilheit gereizt wird, etwas **mehr** zu verzehren; aber wird er gerade **noch einmal so viel** trinken, um die

gan-

ganzen 8 Fässer zu verbrauchen? In einem Hause z. B., wo die Dienstleute Wein empfangen, in einem Kloster, wo die Geistlichen ihren bestimmten Antheil haben, wird dieser Antheil nach dem Fallen des Preises schon nicht **verdoppelt**. In Jahren der verdoppelten Weinlese ist also die Verzehrung nicht zuverlässig zweyfach; noch minder aber, wenn der Preis in schlechten Jahren sich verdoppelt, wird der Verzehrende seine 100 Pf. für die Hälfte Wein hingeben; sondern, weil er 4 Fässer Getränk nöthig hat, aber für die dazu gewidmete Summe so viel Wein nicht haben kann; so wird er nach Cider, Bier u. d. g. umsehen, wo er mit dem bestimmten Gelde für sein Bedürfniß zureichen möge.

a Man ist sehr gelinde, wenn man dieses zugiebt. An sich selbst wird bei der Grundsteuer die Erzielung theurer als bei der Verzehrungssteuer, sobald ein Fehljahr ist. Wenn z. B. das Faß an sich 40, aber die Hälfte von 20 Grundsteuer darauf geschlagen werden muß; so wird der Preis 50; da, wenn die Verzehrungssteuer 5 wäre, das Faß nur auf 45 stiege. S. 155.

150. Die Richtigkeit dieser Betrachtungen ist bei **Korn**, oder sonst einem

wahreren Bedürfnisse als dem Weine, noch einleuchtender: und die Folge davon, daß der Eigenthümer bei dem Wechsel der Jahre nicht eine **gleiche Abnahme**, nicht eine **gleiche Anfrage der Käufer** hat; und da von dieser Anfrage, zum Theil der Preis der Märkte abhängt; so ist er auch **nicht Meister** des Preises; so ist er auch über die Wiedererstattung seiner Auslage **nicht gesichert**. Die Voraussetzung, daß der Verkäufer im Preise Gesetze vorschreibe, ist durch Grundsätze und Erfahrung in jedem andern, als dem Falle des ausschlüssenden Handels, widersprochen; **der Zusammenfluß**, spricht der Ekonomist in der angeführten Stelle selbst, **berichtiget den Preis**. Eben darum also, da dieser Zusammenfluß nicht nur von der **Menge** der Verkäufer, von der Menge der angebotenen Waare **allein**, sondern auch von der **Grösse der Anfrage** nach dieser Waare abhängt, und nur das Gleichgewicht zwischen dem **Anbieten** und der **Anfrage** das Gleichgewicht des Preises herstellt *a*, so kann zwar die

Ver-

Verminderung der zu Markt kommenden Feilschaften auf einer Seite eine Preiserhöhung verursachen; aber der Preis muß wieder fallen, wo auf der andern Seite die Anfrage nach dieser Waare gleich abnimmt: und es ereignet sich nicht selten, daß auf eine plötzliche Preissteigerung, wegen der dadurch veranlaßten Abnahme der Anfrage, plötzlich eine sonst unerklärbare Erniedrigung folget. Was in einer der angesehnsten Sammlung ökonomischer Schriften b von der mittelbaren Abgabe vorgegeben wird, ist auf die Grundsteuer wirklich anwendbar. „ Wenn die Abgabe für die „ verzehrenden Käufer den Preis erhö- „ het, so sind diese genöthiget, ihre „ Verzehrung zu vermindern. Als- „ dann erzwingt der Mangel des Ab- „ satzes eine Preiserniedrigung: denn „ der Erzieler muß, um was immer „ für einen Preis, verkaufen, oder „ aufhören zu erzielen, um zu verkau- „ fen. „

a S. Abhandlung vom Zusammenstoße. b Physiocratie T. 2. 3me observ.

151. Sind die Voraussetzungen, worauf das System der sogenannten Physiokratie sich gründet, unrichtig, so muß dieses sich auch in Ansehen der Schlüsse ereignen, welche davon abgeleitet werden. Wenn der Eigenthümer nicht Meister des Preises ist, wenn er also die Rückzahlung seines Vorschusses nicht immer erhalten kann, so vertheilt die Grundsteuer die Abgaben nicht verhältnißmäßig gleich *a*. Der Verzehrende, das ist, der Käufer, der einzige Besitzer des Geldes, der einzige, welcher die Schätzung des gemeinen Dienstes in Baarschaft leisten soll *b*, zahlt nichts, oder nur einen geringen Theil von der Abgabe; der Grundeigenthümer erhält also seine Vorschußkosten nicht; er bleibt also nicht bei Kräften, für die künftigen Jahre eine gleiche Auslage zur Verbesserung seines Feldes zu machen, wodurch die Kultur in Abnahme geräth. Dergestalt werden die auf den Grund allein gehäuften Steuern den Feldbau, den sie nach der Absicht der Urheber dieses Systems begünstigen sollten,

ten, zu Grund richten. Dieses ist ohne Zweifel das gröẞte Uebel, so nur immer durch eine Gattung von Abgabe herbeigeführt werden kann, und wodurch nothwendig alle verheissene Vortheile vereitelt werden. **Das Hinderniß der Verzehrung ist nicht bei Seite geräumt** *c*, weil dieses Hinderniß von der **Preissteigerung** herrührt, welche durch die Grundsteuer **nicht** abgewendet wird. Im Gegentheil: das Hinderniß der Verzehrung ist **vergrössert**, wenn bei dem ersten Ankaufe, der Käufer in dem Preise sogleich, den **ganzen** Antheil der Abgabe mit **einmal** bezahlen soll, welcher bei andern Entrichtungen sich eintheilt, und durch die Eintheilung **erleichtert** wird. **Der Zustand der Eigenthümer ist nicht versichert** *d*, weil der Absatz erschwert ist. Bei genauer Prüfung fällt sogar die **Gewißheit der Einkünfte in Ansehen des Staates** hinweg; oder vielmehr: der Staat opfert der **Gewißheit eines Jahres**, die **Gewißheit aller künftigen Jahre**, das ist, die **Dauer der Einkünfte**

auf;

auf; indem durch die erschwerte, durch die unmöglich gemachte Hereinbringung des **Vorschusses** / die Erzielung folgender Jahre vermindert, und bei der Klasse der Landwirthschaft die **Beitragsfähigkeit**, auf deren Erhaltung die Dauer der Einkünfte beruht, geschwächt wird.

a 142. b. 127. c. IV. Vorthl. 142. d. 142. V. Vorthl, e Jede Unternehmung des Staats, so die Vorschußkosten vergrössert, vermindert den Reichthum der Nation. *Physiocratie* Tom. 2. p. 222.

152. Dieses sind, wie mich dünkt, die wichtigsten Einwürfe gegen die Einführung eines Steuersystems, welches bei dem ersten Anblicke mit dem Scheine der **Vereinfachung** und dem glücklichsten Zustande des Landmannes schmeichelte! Aber „ es ist unbegreiflich, schreibt ein „ geschätzter Schriftsteller *a*, wie Mi- „ rabeau die ganze Last der Abgaben auf „ die Grunderzeugnisse allein kann fal- „ len machen, nachdem er so deutlich „ bewiesen hat, daß die an dem Land- „ manne verübten Plagereyen Reichthü- „ mer zerstöhren, die sich sonst beständig „ würden erneuert haben; daß viel Erd- „ reich

„ reich ungebaut, verlassen, öde blei=
„ ben werde; daß die Bevölkerung,
„ folglich auch die Verzehrung darunter
„ leide, welche er dennoch als die Quel-
„ le des öffentlichen Einkommens ansehen
„ sollte. Die Erpressung, spricht er,
„ trocknet das Erdreich aus; die will-
„ kührliche Belegung, die Frohnen,
„ und andere Bedrückungen sollten auf=
„ gehoben werden! Aber, statt diesen
„ Theil der Nation zu erleichtern, setzet
„ er unter andern Namen, die nämli-
„ che Last an die Stelle. „ Diese Hin-
dernisse, welche bei einer unpartheyischen
Untersuchung sich schon in der **Theorie**
als unübersteiglich zeigen, müssen sich in
der **Ausübung** noch mehr vervielfälti=
gen. Es wird dem Vorhergehenden zur
Bestättigung dienen, wenigstens **einige**
davon deutlich vor Augen zu legen.

153. Sey ein **Staat**, worin die
Grundsteuer bis itzt den **fünften Theil**
von der **ganzen Summe** der Staatsein-
künfte getragen hat! Werden nun **alle** an-
deren Entrichtungen aufgehoben, und auf
den Grund gelegt, so wird die Grund=
steuer

steuer fünfmal so viel betragen. Die Grundsteuer von einer ganzen Ansässigkeit sey 60 Gulden gewesen! sie steigt also gegenwärtig auf 300 Die erste Betrachtung, die sich anbiet, ist der grosse Entrichtungsantheil, den der Besitzer dieses Landwirthschaftstückes gewiß abführen muß, er mag von seiner Erzielung verkauft haben oder nicht: dieser Antheil steigt in Monathfristen eingetheilt, auf 25 Gulden. Die Untertheilung der 300 fl. auf die Gruntstücke, und weiter auf das, was der Grund hervorbringt, ist folgende. Eine Ansässigkeit zu 30 Jochen gerechnet: hat ein Joch an Grundsteuer 10 Gulden zu tragen: 10 Metzen a reines Erträgniß von einem Joche, fällt auf jeden Metzen Erzielung 1 Gulden Abgabe. Zweyte Betrachtung: Wie sehr wird der Unterhalt der Armeen, der Armen, welchen Brod gegeben wird, erschwert? Wie viel muß der Lohn aller Arbeiter gesteigert werden, welche das gemeine Wesen bei so vielen Gelegenheiten anzuwen-

wenden hat? Wie kostbar wird der Unterhalt der ganzen arbeitenden Klasse, deren Verzehrungsgegenstände Brod, Fleisch, Wein, unmittelbar und bevor eine weitere Untertheilung statt finden konnte, von dem hoch belegten Grund kommen! In der Reihe der Jahre kömmt dann Fruchtbarkeit oder Mißwachs. Nehmen wir 10 Metzen als die Mittelärnte, 15 für das fruchtbare, 5 für das Fehljahr an! und nun die dritte Betrachtung. Wann die Mittelärnte von 10 Metzen das Bedürfniß der Verzehrung bedeckt, so werden im fruchtbaren Jahre 5 Metzen auf künftige Fälle beigelegt. Dem Landmanne nützt dieses nichts: er muß 10 Gulden Abgabe zahlen, mihin immer 1 Gulden auf den Metzen einrechnen. Fruchtbare Jahre bringen also für den Nationalverzehrer keine Wohlfeilheit, aber Mißjahre eine unerschwingliche Theurung, weil nebst dem durch den Abgang erhöhten Preis auf die 5 Metzen so viel Abgabe als sonst auf die 10 fällt, mithin jeder Metzen mit 2 Gulden belegt ist.

End=

Endlich **vierte** Betrachtung: Kann ein Staat, wo die **Grundsteuer** die Abgabe einzig auf den **Grund** häufet, eine **Kornausfuhr** hoffen, da bei dem **ausgeführten** Korne eine weitere **Untertheilung** der Abgabe nicht geschieht, mithin die **grosse** Abgabe **unmittelbar** dem Kornpreise zugeschlagen werden muß? Und eine Abgabe, welche der Landwirthschaft alle Aussicht des äusseren Absatzes raubt, wäre berechnet, die Landwirthschaft zu beglücken?

a Zur Erleichterung des Ueberschlags wird Kornland angenommen.

154. Der in dem baadendurlachischen Amte **Dietlingen** vorgenommene und mißlungene Versuch ist zu diesen Betrachtungen ein **Erfahrungsbeleg** mehr: obgleich ein in einem kleinem Gebiete in einem einzelnen Bezirke oder Amte auch glücklich ausschlagender Versuch für **grosse** und **ganze Reiche** nichts entscheiden würde, und selbst die erklärtsten Anhänger des physiokratischen Systems *b* gezwungen sind, zu gestehen: Daß „gegenwärtig kein ein-

„zi-

„ ziges Volk in Europa sey, dem seine
„ Lage diese grosse Veränderung gestat-
„ te. Die Anlagen, fährt Raynal fort,
„ sind aller Orten so stark, der Auf-
„ wand so vermehrt, die Staatsschul-
„ den so angehäuft, die Bedürfnisse so
„ dringend, daß eine plötzlich Abwechs-
„ lung zuverlässig das öffentliche Zu-
„ trauen und das Glück der Bürger
„ vernichten würde „

a De la Circulation & du Credit III. part. p. 151.
b Tableau de l' Europe. art. X. Impôt. pag. 125.

155. Ob nun gleich die Grundsteu-
er nicht als die allgemeine und einzi-
ge Steuer im Staate a anwendbar ist;
so ist sie wenigstens die einzige Steuer,
die dem offenen Lande zukömmt. Die
ländlichen Gewerbe, wenn sie genau be-
trachtet werden, sind blosse Hilfstheile
der Landwirthschaft, welche entweder
zum Unterhalte des Landmannes, oder
zu den Geräthschaften, und der Zuge-
hör des Feldbaus zu schlagen, und daher
nicht besonders zu belegen sind. Der
Staat kann ohnehin durch Belegung

derselben eigentlich nichts erheben, weil, was von dieser Seite eingebracht würde, auf der andern bei dem dadurch erhöhten **Unterhalte** und den **Vorschußkosten** wieder in Abzug kommen muß. Unter diese **Zugehör** sind billig auch die Gebäude auf dem offenen Lande, und in **kleinen Landstädten**, die sich durch nichts als einen Namen, und unbedeutende Befreyungen von Dörfern unterscheiden, einzurechnen, weil sie entweder die nothwendige **Wohnung** des Erzielers, oder das **Behältniß** des Erzielten ausmachen. Vertrügen ja irgend Gebäude auf dem offenen Lande eine Belegung; so wären es vielleicht die sogenannten **Schlösser** der Grundeigenthümer; nicht als nutzbringende Gegenstände, sondern, um durch diese **Belegung** mittelbar zuwege zu bringen, daß dieselben, wenigstens einen Theil des Jahrs durch, bewohnt, mithin die Einkünfte den Provinzen wieder in etwas zurück gegeben würden: weswegen dann diejenigen Schlösser, wo die Eigenthümer dieser

Absicht durch ihren Aufenthalt zusagten, von der Abgabe befreyt bleiben sollten.

a 139:

156. In **mitteren, grossen** und **Hauptstädten** hingegen sind die Häuser oder Wohngebäude *a* allerdings zum Beitrage zu ziehen, weil die **Miethe** ein wirkliches Erträgniß ist, folglich sie unter die **nutzbringenden** Grundgüter gehören. Die Schätzung der Häuser geschieht auf mancherlei Weise; nach der Zahl der **Heerde**, der **Schorsteine**, der **Fenster**; nach dem Unterschiede der **Thore**; nach einer Klassifikation der **Grösse**; und endlich nach dem **Erträgnisse**. Unter diesen Schätzungsarten setzt nur die letzte, das ist, **ein gewisser Antheil des wirklichen Erträgnisses** *b* ein für den Staat und den Eigenthümer gleich billiges Verhältniß fest. Bei allen übrigen wird, der erste manchmal zu wenig empfangen, der letztere manchmal zu viel entrichten. Meistens aber werden die Eigenthümer zu Vortheil kommen, weil sie den Bau der

Häuser immer darnach führen werden, um in einer **geringeren** Anlage zu stehen. Ich habe gesagt; den Antheil des **wirklichen** Erträgnisses; das ist, desjenigen, was **wirklich** vermiethet, oder doch von dem Eigenthümer selbst **bewohnt** ist, um nicht die leeren, mithin keinen Vortheil bringenden Wohnungen der Anlage zu unterwerfen.

a 138. b Nebst den Staatsabgaben sind die Häuser manchmal auch noch mit besondern Gemeindeabgaben zu mancherlei Bestimmung belegt: z. B. Armengeld, Säuberungsgeld, Wachgeld, Brunnengeld u. d. g. Die Grösse dieser Entrichtungen würde eben so lästig seyn, als bei Staatsabgaben. Es ist daher nöthig, daß die Gemeindevorsteher in diesem Stücke unter der öffentlichen Aufsicht gehalten, und über die Verwendung der sogenannten Gemeindgelder zu genauer Rechnung verpflichtet werden. Der Maaßstab zu diesen Anlagen wird am vortheilhaftesten nach den Theilen der öffentlichen Abgaben einzurichten seyn.

157. Die **Vermögensteuer** wird nicht überall in der **beschränkten** Bedeutung genommen, welche ihr bei der Untertheilung der Gütersteuer *a* ist gegeben worden. Die Schriftsteller, hauptsächlich wenn sie die Ausübung im Gesichte haben, ziehen alles darunter, was jemand besitzt, **bewegliches** und unbeweg-

wegliches Gut, Geld, so im Geschäfte wirbt, oder sonst verliehen ist, oder noch unangewendet im Schranken liegt. Das war die Steuer, durch welche, nach der Beschreibung Xenophons, die Athenienser den größten Theil ihrer Einkünfte behoben. Die königliche Zehente, welche von Vauban vorgeschlagen worden, ist gleichfalls eine Art Vermögensteuer: auch die Losung zu Nürnberg ist ungefähr dasselbe. Weil bei dieser Steuer der Steuerpflichtige sich selbst schätzen muß, die Vermuthung aber mehr als wahrscheinlich ist, daß jeder seinen Beitragsantheil zu vermindern suchen werde; so war bei den Griechen erlaubt, demjenigen, welchen man wegen einer zu geringen Angabe seines Vermögens in Verdacht hielt, den Tausch des Vermögens anzubieten. Bei der Losung ist die Vermögensangabe mit vielen Förmlichkeiten, die Herr von der Lith *b* und noch umständlicher H. Bergius *c* beschrieben haben, verknüpfet, und jeder Bürger, seine Angabe durch einen Eid zu bestättigen, verbunden. Die Gründe,

welche die **Vermögenssteuer** als eine **allgemeine** und **beständige** Steuer verwerflich machen, sind von dem ersten dieser beiden Schriftsteller deutlich auseinandergesetzt. Die wichtigsten unter denselben sind ohne Zweifel: daß das **Vermögen überhaupt**, als ein **Gegenstand** der Steuer, einer **zuverlässigen Bestimmung**, mithin eines **richtigen Verhältnisses unfähig** ist *d*; und daher, wenn der Staat von den Beitragspflichtigen keine Uebervortheilung besorgen soll, der Vermögensstand jedes Hauses **zu genau** untersucht, und dadurch eine **Störung der Nahrungsgeschäffte** *e* veranlaßt wird, die bei der Klasse des Handelstandes besonders, die betrübtsten Folgen nach sich ziehen kann.

a 138.
b Polit: Betracht: über verschiedene Arten der Steuer §. 72. u. folg.
c Pol: und Kameralmagazin: Wort, Losung.
d 132. I Grundsatz.
e 132. II Grundsatz.

158. Eben diese Gründe stehen der **Vermögensteuer**, als einer auf die

be-

beweglichen **Güter allein** beschränkten Abgabe *a* entgegen. Wenn alle **Fahrnisse** zum Gegenstande der Entrichtung gemacht werden, was für ein **Maaßstab** wird zu ihrer **Schätzung** angenommen, um dem **Willkührlichen** auszuweichen? und wäre es auch möglich, einen schicklichen Maaßstab zu finden, würde dadurch nicht noch immer in hundert Gelegenheiten ein die Gleichheit verletzendes **Unebenmaaß** unterlaufen müssen? Der ämsige Kenner von Gemälden z. B, bringt oft um ein **Geringes** eine **kostbare** Sammlung zu Stand: da derjenige, welcher nur Liebhaber, ohne Einsicht ist, **Bambociaden** um theures Geld zusammsucht. Sollen beide nach dem **Werthe** ihrer Sammlungen angelegt werden? Wenn ich wirklich alle übrigen nachtheiligen Folgen nicht geltend mache, so wird der erste **zu viel** zahlen, weil sein Vermögensstand, von der andern Seite nicht nach Maß dieses Werths abgenommen hat: der zweyte **zu wenig**, weil von seinem Vermögen mehr in Abgang gekommen.

Werden sie hingegen nach dem Preise des **Ankaufs** geschätzt; so geschieht das Gegentheil: der erste entrichtet zu wenig in Verhältniß zu seinem Werthe, der zweyte zu viel. Die französischen Parlamente von Languedock und Dauphine haben in der Vorstellung gegen den 100 Pfenning sur les immeubles fictifs einen andern eben so wesentlichen Mangel an der **Vermögensteuer** bemerket, nämlich: daß bei einer solchen allgemeinen Schätzung das **unsicherste Vermögen**, dem **sichersten** gleichgehalten wird. Hiezu kommt noch, daß bei einer Schätzung, welcher alle Arten von Fahrnissen unterworfen sind, das **Wesen** der Entrichtung ganz ausser Acht gelassen wird, als welches nur von **Einkünften**, mithin von **gewinnabwerfenden** Theilen allein *b* zu beheben ist.

a 133. b Die Vermögensteuer als ein Mittel, dem Pracht Schranken zu setzen, und die Verwandlung des Geldes in unfruchtbare, besonders auswärtige Kostbarkeiten zu hindern, muß nicht als eine Steuer, sondern als eine Strafe betrachtet, und ihre Wirksamkeit nach den Grundsätzen der letzteren überdacht werden.

159. Wo die **Vermögensteuer**, in der engsten Bedeutung, von nutzbringenden Geldern **allein** behoben wird, da steht ihr als einer **beständigen** *a* Abgabe, immer noch die Beschwerlichkeit entgegen, daß die Berichtigung des Gegenstandes entweder der **Treue** und dem gutem **Glauben** der Steuerpflichtigen überlassen, oder durch eine in das Innerste der Familien eindringende **Nachforschung** geschehen muß. Das eine und das andere hat seine einleuchtenden Bedenklichkeiten. Auf den ersten Fall läßt sich vorhersehen, daß ein grosser Theil der Beitragenden, um leichter durchzukommen, seine Kapitalien entweder ganz **verschweigen**, oder doch **geringer angeben** wird: die nachtheiligen Folgen im zweyten Falle sind gestürzte Gewerbe und Nahrungsgeschäfte, die Stöhrung des Kreislaufs, die Hemmung des Kredits durch Verhölung der Kapitalien, überhandnehmender Wucher und scharfe Fiskalgesetze, die zwar den Wucher beständig als ein untrügliches Zeichen be-

gleiten, aber demselben nie als ein Gegenmittel Einhalt thun werden.

a Die Vermögensteuer als eine Abgabe zu dem ausserordentlichen Aufwande erhält im VI. Abschnitte ihren Platz.

160. Ist die auf **Kapitalien** gelegte Vermögensteuer *a* in eine Finanzverfassung aufgenommen worden, so scheint es hauptsächlich in der Absicht geschehen zu seyn, um den Kapitalisten von dem **allgemeinen Beitrage**, zu welchem der Besitzer der Grundstücke, und die Aemsigkeit unter **besondern Abgaben** gezogen sind, nicht frey zu lassen. Aber es läßt sich darthun, daß diese Absicht auf solche Art nicht erreicht wird. Die Nutznießung des Geldes kömmt dem Erträgnisse der Aemsigkeit darin bei, daß beide vor allem ihre **Vorschußkosten** hereinbringen müssen. Was nun der Kapitalist dem Staate zu entrichten hat, rechnet er, wie der Manufakturant *b* als einen **Vorschuß** an, den seine Zinse ihm ersetzen müssen. In dieser Absicht wird er seine Foderung immer

nach

dem Maaße erhöhen, als von ihm höhere Abgaben gefodert werden. In der That wächst also die **Vermögensteuer** der Landwirthschaft oder Aemsigkeit, **wo** die Kapitalien anliegen, **allein zu Last**, und der Kapitalist für sich, geht beständig frey durch. Nicht weniger wichtig ist die Betrachtung, daß die **Kapitalien**, wo sie insbesondere mit Abgabe belegt sind, größtentheils einen **zweyfachen** Beitrag leisten; diejenigen wenigstens gewiß, welche in den Manufakturen und Handlungen den Stock der Unternehmung, mithin **bereits** einen Theil des in die Schätzung gezogenen Gegenstandes ausmachen c. Der allgemeinen Beschäftigung, der äusseren Handlung vorzüglich, welcher jede Preiserhöhung empfindlich ist, weil sie den Mitwerbern in dem Zusammenflusse einen Vorzug einräumet, muß eine solche Erhöhung sehr zum Nachtheile gereichen. Nun aber ist jede Steuer den besseren Finanzgrundsätzen entgegen, welche **Verminderung von irgend einem**

Zwei=

Zweige der Beschäftigung besorgen läßt. *d*.

a Die Kapitalsteuer wird auch Interressesteuer genannt. b II Theil; Abtheilung von Manufakturen §. 157 c S. die zweyte Anmerkung bei dem §. 34. d 58.

161. Aus der Schätzung der persönlichen **Aemsigkeit** *a* entspringt die zweyte Klasse der Steuern, die nach ihrer Wesenheit **Industrialsteuer** genennet werden soll, gewöhnlicher Weise aber unter dem Namen **Personalsteuer** behandelt wird. Die **Person** des Bürgers ohne andere **Beziehung**, ist zu einem **Steuerregulative** ganz unschicklich, weil sie zu einem angemessenen **Verhältnisse** keinen Grund anbietet. In Absicht auf die Person **allein**, würde der Fürst nicht mehr entrichten, als sein Pferdewärter, der Krämer, welcher Schwefelsäden verkauft, eben so viel, als der Handelsmann, dessen Schiffe die Kostbarkeiten beider Weltheile frachten. Die Ausübung beståttiget die Richtigkeit dieser Anmerkung, und verbindet bei den uneigentlich sogenannten Per-

so-

sonalsteuern beständig andere Beziehungen, wodurch die Beitragsantheile ausgemessen werden. Die Belegung der Aemsigkeit geschieht durch eine unmittelbare Schätzung der Person oder ihres Gewerbes: dieß giebt den Kopfsteuern und Gewerbsteuern ihren Ursprung: oder die Schätzung geschieht mittelbar durch Belegung der Verzehrung: die Verzehrungssteuer ist mehr noch unter dem allgemeinen Namen Accise bekannt.

a 153.

162. Die Kopfsteuer *a* ist stets auch eine Klassensteuer: das ist: die Beitragsantheile werden nach einem Range ausgemessen, bei welchem die Einkünfte mehr als alles übrige den Unterschied angeben. Dieses ist offenbar, wo die Klassen nach den erhöhten Einkünften selbst geordnet werden. Aber es ist nicht weniger gewiß, auch wo Rang und Würde zum Maaßstabe des Beitrags angenommen sind. Wäre bei dieser letztern Gattung von Kopfsteuer

nicht

nicht vorausgesetzt: der Bürger aus einer höheren Klasse besitze zugleich **stärkere Einkünfte**; wie in manchen Staaten des Alterthums, vielleicht nach richtigern Grundsätzen, stärkere Einkünfte nothwendig in eine höhere Klasse versetzten; so wäre keine, auch nur scheinbare Ursache zu ersinnen, warum dem **unfruchtbaren** Titel und Range die Verbindlichkeit zu einer grössern Entrichtung anhängen sollte. Die **Kopfsteuer** ist also, auf was immer für eine Art sie eingehoben werde, sowohl nach ihrer **Wesenheit** als nach ihrer ganzen **Einrichtung** eine wahre **Vermögensteuer**, wider welche alle **Einwürfe** zurückgerufen werden können, die gegen die letztere sind angeführt worden. Doch sind die der **Kopfsteuer** noch besonders **eignen** Mängel nicht zu übergehen. Die Voraussetzung, daß den höheren Rang stets grösseres Einkommen begleite, ist zu **willkührlich**, und täglich von der Erfahrung widerlegt. Eine Klassensteuer nach **Rang** und **Würde** verletzet also den

Grund=

Grundsatz des ebenmässigen Verhältnisses unter den Entrichtenden. Die Kopfsteuer, welche die Köpfe der Familien zählet, ohne den Frauen und Kindern eine Befreyung zuzuerkennen, vergrössert die Bürde des Ehestandes, und wirket unmittelbar auf die Bevölkerung: sie wird endlich nicht weniger der arbeitenden Klasse beschwerlich, weil die Entrichtung des Kopfgeldes für das Dienstgesind, oder die Gewerbsgehilfen zuletzt immer auf den Gesindhälter zurückfällt.

a 160.

163. Obgleich beinahe alle Welt über diese Gebrechen der Kopfsteuer einig ist, so erschien dennoch vor wenig Jahren eine Schrift, *a* worin, wie ehmals Vauban die Vermögensteuer zum Hauptgegenstande der französischen Staatseinnahme zu erheben gedachte, eine Klassensteuer, zur einzigen Abgabe vorgeschlagen, und nach einem vorge-

gelegten Ueberschlage für erwiesen angenommen ist: daß jedermann, in Vergleich mit den gegenwärtigen vielfältigen Entrichtungen, zu einer geringeren Anlage gezogen, der königlichen Schatzkammer aber ungleich mehr als itzt eingehen werde. Dieser Vorschlag ist von ungenannten Gegnern angegriffen worden, deren Einwürfe der Verfasser zu beantworten *b*, und die **Mängel der Klassen**, in welche er die Beitragenden eingetheilt, zu verbessern gesucht hat. Aus der Schreibart und der Wärme, womit er sich vertheidiget, sollte man schliessen, er habe die Ausführbarkeit seines Entwurfes wirklich nicht in Zweifel gezogen. Indessen scheint immer die erste Absicht nicht sowohl die wirkliche Ausführung gewesen zu seyn, als vielmehr diese: die Regierung auf den **ungeheuren Gewinn** aufmerksam zu machen, durch welchen die Pächter der Staatsrenten seit so langer Zeit das Königreich aussaugen: und man kann nicht läugnen, es ist ihm von dieser Seite gelungen. Auch

wa-

waren seine stärksten Widersacher nicht die Schriftsteller; und diejenigen, welche ihre Feder gegen ihn vermiethet hatten, hielten für rathsamer, den Vorschlag lächerlich *c* zu machen, als seine Gründe zu widerlegen.

a La Richesse d' Etat.
b Reformation du projet de la richesse d, Etat; *veloppement &c*
c Entendons-nous; ou le radotage du vieux notaire. u. m. d.

164. Justi schlägt die Gewerbsteuer *a* an die Stelle der von ihm verworfenen Accise vor, und räumt ihr in seinem Finanzsysteme eine besondere Eintheilung ein. Er macht zwischen derselben, und der in vielen Ländern eingeführten Nahrungssteuer einen Unterschied, weil diese leztere, bei der die Beschäftigungswege nur in allgemeine Klassen untergetheilt sind, eher für eine Klassensteuer als wahre Gewerbsteuer anzusehen sey. Zu einer eigentlichen Gewerbsteuer fodert er, daß der Beitragsantheil nach dem Umfange des Gewerbes und des davon abfallen-

denn **Gewinnes** bestimmet werde. Aber so sehr sich dieser Schriftsteller bemüht, die Mittel anzuweisen, wie der **Umfang eines Gewerbes** zu übersehen, und der **davon abfallende Gewinn** zu berechnen sey, so konnte er sich dennoch selbst die Schwierigkeiten nicht ganz verkleiden, welche in der Bestimmung eines billigen Verhältnisses der Entrichtung auffallen würden. Dieses Verhältniß müßte **erstens** nach der Verschiedenheit aller mannigfaltigen Gewerbe und Beschäftigungen **unter sich** aufgesucht werden: wie verhält sich z. B. das Gewerb des **Schlossers** zu dem Gewerbe des **Strumpfwirkers**, des **Juwelenhändlers** zu dem **Strazenkrämer**? **zweytens**: nach den verschiedenen Abstufungen bei **einerlei** Gewerbe: als vom Handelsmanne, der Millionen verkehrt, zum kleinsten Krämer: vom Manufakturanten, der mit seinen Erzeugnissen ganze Plätze verlegt, zum dürftigen Arbeiter, der das kaum vollendete Stück anzuwerden eilt, um seine Kinder zu sättigen? **Drittens**, nach den Graden des

Vor-

Vortheils, welcher aus der Lokalstellung eines jeden Gewerbtreibers entspringt: wie vom Gewerbe in der Haupistadt, auf einem Handelsplatze, zum Gewerbe auf dem halböden Dorfe? viertens endlich, nach den Graden der persönlichen Geschicklichkeit, der Grösse des Unternehmungsfondes, der Glücks- oder Unglücksfälle, und noch mehrerer anderer in die Erwerbung einfliessenden, größtentheils aber veränderlichen Umstände, welche abermal unter sich auf verschiedene Art verwechselt und verbunden werden mögen. Jedes dieser Verhältnisse ist zur billigen Ausmessung des Beitragsantheils unentbehrlich; aber alle zusammen sind so schwer zu erheben, daß eine zuverlässige Bestimmung gänzlich ausgeschlossen, und dadurch die unmittelbare Belegung der Gewerbe in der Gattung selbst mangelhaft wird *b*. Die Bestimmung des Individualverhältnisses unter einerlei Gewerbsgenossen, soll nach dem genannten Schriftsteller von den Hilfspersonen genommen werden, aus deren je grösserer

oder minderer Anzahl sich die Wichtigkeit und der Umfang eines Gewerbes schliessen lasse. Der vermuthliche Gewinn der Hilfspersonen müsse daher gleichfalls berechnet, und nach den Abstufungen desselben, z. B. von einem Gesellen die Hälfte der, der Hauptperson auferlegten Gewerbssteuer, von den Lehrjungen, Marktheifern, Päckern u. a. d. nur das Viertheil abgenommen werden. Weil endlich mit allen diesen Gehilfen von Zeit zu Zeit ein Wechsel geschieht, so wäre die Individualgewerbsbeschreibung von Monat zu Monat c zu erheben, und jedesmal der Anfang des Monats zum Maaßstabe zu nehmen. Unter allen in Vorschlag gebrachten Steuern ist mir keine bekannt, bei welcher auf mehrere Vermuthung gebaut werden müßte, als bei dieser; wo daher von Seite der Einhebung mehr Willkühr und bei der so oft wiederholten Berichtigung eine grössere Stöhrung unterlaufen, und zu Plagereyen mehr Anlaß genommen werden könnte. Von Seite der Entrichtenden hingegen läßt

sich

sich mit Grund besorgen, daß sie, um die Entrichtungen zu verringern, alle Auswege versuchen, in der Zwischenzeit der Monate mit den nothwendigen Gewerbsgehilfen wechseln, und wohl gar ihre Zahl zum Nachtheile der allgemeinen Beschäftigung beschränken werden.

a VI. Buch. V. Abth.
b 130.
c Wie ist die Schäzung bei Gewerben einzurichten, wo die Hilfspersonen nach dem Stücke arbeiten? wo sie, nachdem man sie nöthig hat, nur tagweise angenommen und verabschiedet werden? wo z. B. der Manufakturant, die Arbeiter ausser dem Hause, oft in den umliegenden kleinen Ortschaften mit Arbeit verlegt?

165. Die Belegung der Aemsigkeit durch **unmittelbare Abgabe der Verzehrung** *a* geschicht abermal auf zweierlei Art: **daß alles, was immer in den Umsaz kömmt, ohne Unterschied einer Entrichtung unterworfen wird:** dann empfängt sie den Namen einer **allgemeinen** oder sogenannten **Universalaccise:** sind aber nur die **näheren Bedürfnisse** und besonders die **Lebensmittel** zu versteuern, so

heißt sie die **besondere**, oder **Partikularaccise**, welche manchmal von den einzelnen Regulativen ihre **bestimmtere** Benennung ableitet, z. B. **Fleischsteuer**, **Tranksteuer** u. d. g.

a 162.

167. Die Meinungen über den Nachtheil der **allgemeinen Accise** a sind beinahe vereinigt. Sie ist entweder der **einzige Steuerfuß** eines Landes; oder eine Steuer, die **neben andern** eingeführt ist. In einer Finanzverfassung, wo die Accise zur **einzigen** Steuer gewählt worden, sind folgende Sätze zum Grunde gelegt: **Jedermann kauft und verkauft nach Verhältniß seines Vermögens: jedermann gewinnt nach dem Verhältnisse seines Kaufs und Verkaufs: jedermann ist also nach seinem Kaufe und Verkaufe in Beitrag zu ziehen.** Die beiden Vordersätze können nur unter zwey Bedingnissen richtig seyn? daß die **Handlung** in einem Staate die **einzige**, oder wenigstens die wich-

tig-

tigste **Erwerbungsart** ist: und dann, daß die Handlung sich nicht auf die **eigene** Verzehrung, sondern vorzüglich, und beinahe ganz auf **Ausfuhr** gründet *b*. Ohne das **erste** dieser Bedingnisse würden der **Kapitalist**, und der **Besoldete** nicht nach Verhältniß ihres Einkommens belegt: das **zweyte** ist noch wesentlicher: denn, wo der Staat eine wichtige innere Handlung besitzt, und seine Manufakturanten gegen fremde Mitwerber zu beschützen, mithin die Gebühren bei dem Eingange und Ausgange, nicht als das Erträgniß von **Zöllen** oder **Accisen** zu betrachten, sondern nach **Handlungsgrundsätzen**, bald zu erhöhen, bald nachzulassen hat; da wird entweder die **Gewißheit** *c* der Einkünfte leiden; wenn durch die verminderten Mautgebühren oft **Abgänge** in der Summe der Einkünfte erfolgen: oder die **Dauer** *d*; weil, falls die Verminderung der Mautgebühren nach Umständen nicht erfolgen kann, die Schwere der Abgaben, den Vortheil des

Zusammenflusses rauben, das ist, auf die Handlung und die davon abhängenden Beschäftigungswege, mithin auf die allgemeine Beitragsfähigkeit nachtheilig einfliessen würde. Man hat an der Universalaccise noch mit Grund getadelt, daß der Handelsmann, wenn er starke Einsendungen erhält, in die Nothwendigkeit versezt wird, grosse Summen mit einmal zu bezahlen, wodurch der Großhandel erschweret ist. Man hätte auch noch folgenden Nachtheil davon herleiten können: die grossen Accisegebühren werden gewissermassen ein neuer Fond, wovon der Handelsmann die Zinse bei dem Waarenpreise einrechnen muß; und er befindet sich nicht selten in der Verlegenheit des Grundbesitzers bei der Grundsteuer *e*; sein Vorschuß ist gethan, aber er ist des Wiederersatzes nicht versichert.

a 166.

b Diese Bedingnisse zeigen, daß die Universalaccise höchstens nur in einem handelnden Staate, wie Holland, eingeführet werden kann.

c 29.

a 50. S. Band. Abtheilung von Manufakturen 157. u. f. wo der Satz erwiesen ist, daß die Mäuthe nie als eine eigentliche Finanzquelle anzusehen seyn können.

c 233.

168. Nicht weniger gewiß ist, daß bei der **Universalaccise** die **Veruntreuungen** *a* der Beamten schwer gehindert, daß die **Beitragsantheile** der Entrichtenden durch die **Weitläuftigkeit der Einhebung** *b* sehr vergrößert, und ein Vorwand, in das Innere der Familien sich einzudringen, an die Hand gelassen wird, der leicht zu **Plagereyen** und **Erpressungen** mißbraucht werden kann. Diese Mängel sind noch fühlbarer, wo die **Accisse neben** anderen Abgaben *c* besteht, ihr Erträgniß also nur einen **Theil** der öffentlichen Einkünfte liefert. Die **Mannigfältigkeit** der steuerbaren Gegenstände erlaubt es nicht, die Einhebungsart minder kostbar einzurichten. Nun sind gleiche **Kosten** zur Hereinbringung kleinerer Summen, im Vergleiche grösser, als dieselben Kosten, auf die Einnahme grösserer Summen. Wenn 7 der Aufwand ist,

mit welchem 12 eingehen, so stehen die Einhebungskosten wie 1 zu 3 oder ein **Drittheil**: werden hingegen mit einem Aufwande von 4 nur 8 eingehoben; so sind sie wie 1 zu 2 oder die **Hälfte.**

a 50
b 82
c 161

169. Ungefähr auf die nämlichen Gründe stützen sich diejenigen, welche die **Partikularaccise** *a*, oder die auf **Lebensmittel** gelegte Abgabe nicht bloß mißrathen, sondern als die Quelle unzählbarer Uebel *b*, als die Hauptursache der inneren Schwäche aller Staaten, und ihres gänzlichen Verfalls bezeichnen. Woferne die Betrachtungen, welche ich der Einführung der **Grundsteuer** als der **einzigen** Abgabe entgegengesetzt habe, von einigem Gewichte waren; so fällt das Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen der **Verzehrungssteuer** bereits größtentheils hinweg. Ich wünsche nun, daß ich in folgender Untersuchung so glücklich sey, diese Furcht ganz zu zerstreuen. Es deucht mich

über-

überflüssig, den Ursprung dieser Art von Abgabe aufzusuchen. Die Geschichte läßt uns hier ohne Wegweiser, und die Schriftsteller schmiegen stäts ihre Vermuthungen auch ihren Lieblingssystemen an [c]. Alles, was sich mit einiger Art von Gewißheit von der Entstehung der **Verzehrungssteuer** sagen läßt, scheint dieses zu seyn: daß die Feodalverfassung, welche dem Regenten ausser dem persönlichen, und in den meisten Reichen nur auf 40 Tage beschränkten Kriegsdienste wenig Hilfsmittel zur Besorgung des öffentlichen Wohls übrig ließ, den ersten Gedanken von der **mittelbaren** Abgabe, und darunter von der **Verzehrungssteuer** hervorgebracht hat. Doch es kömmt nicht darauf an, zu wissen, wie die Verzehrungssteuer **entstanden**, sondern, ob sie in ihrer Art **vortheilhaft** sey?

a 166.
b Physiocratie II. T P II probl. œconom. am Ende!
c Daselbst pag. 220.

169. Vor allem ist es nöthig, die **mittelbare Abgabe** überhaupt von der **eigentlichen Verzehrungssteuer** genau zu unterscheiden. War es ein Kunstgriff von einigen Schriftstellern, **alles** in eine Klasse zu werfen, um die Vorwürfe, die einem **grossen Theile** der mittelbaren Abgaben mit Recht gemacht werden konnten, auf **jede** fallen zu machen; so muß der, welcher nicht einem Systeme anhängt, sondern der Wahrheit nachforscht, sich dadurch nicht irre machen lassen, den Unterschied zwischen beiden anzugeben. Die **mittelbare Abgabe**, nach dem Begriffe, so die Ekonomisten damit verknüpfen *a*, ist eine **Gattung**, worunter alles, was nicht **unmittelbare Grundsteuer** ist, gehöret worunter also sicher viele von verwerflicher Art sind, und wovon in diesen Grundsätzen selbst, bereits sehr viele verworfen werden. Die **besondere Verzehrungssteuer** hingegen, wovon hier eigentlich gesprochen wird, ist eine einzelne **Art**, welche auf die **Lebensmittel** allein fällt. Ihre Bestimmung

ist

ist zu dem öffentlichen Aufwande den über die eingehobene Grundsteuer noch abgehenden Antheil einzuliefern. Ihre Bestimmung weist darauf, Wo sie eigentlich angelegt? Von wem sie entrichtet? Wie sie eingehoben? Auf welche Gegenstände sie gegründet werden soll? Es wäre eine fruchtlose Finanzoperation, sie auf dem offenen Lande, oder in kleinen Landstädtchen einzuführen. Was der Landmann für seinen Unterhalt auslegt, ist Vorschuß *b*, der ihm in Berechnung der Abgaben zu gut kömmt. Wenn nun seine Verzehrung mit einer Entrichtung belegt würde; so empfienge der Staat mit einer Hand, um mit der andern wieder zurückzugeben. Der für die Verzehrungssteuer einzig schickliche Ort sind also die Städte.

a Physiocratie. Tom. II. pag. 220.
b 77

170. Die Inwohner der Städte sind von fünferlei Klassen: Güterbesitzer, Kapitalisten, Besoldete,
Han-

Handelsleute, und das **arbeitende** Volk. Niemand von allen diesen ist durch die Verzehrungssteuer beschweret: der **Güterbesitzer** nicht, weil sein grösserer Antheil von Vermögen ihn zu einem verhältnißmässig grösserem Beitrage verbindet, den er aber bei der Grundsteuer nicht abträgt, als bei welcher der **Ersatz** der vorgeschossenen Abgabe durch den Verkauf der ländlichen Erzielungen geleistet wird *a*: der **Kapitalist** nicht, als welcher sonst von dem allgemeinen Beitrage ganz befreyt bleiben würde: der **Besoldete** nicht, weil sein Gehalt, er mag ihm von dem Staate oder Privatherrn fallen, nach Verhältniß des nöthigen **Aufwandes** ausgemessen werden muß: auch nicht der **Handelsmann**, weil der Verkauf ihm stets seine Auslagen, worunter der Unterhalt eingerechnet ist, vergütet: und eben so wenig die übrige **arbeitende Klasse**, indem sie den Preis ihres Handlohns immer hauptsächlich nach dem Masse des Werths der Lebensmittel einrichtet. Uebrigens sind die Städte nicht bloß in

Absicht auf die Entrichtung, sondern auch in Absicht auf die Einhebung der allein schickliche Ort. Nichts wird daselbst erzielt, alles wird eingeführt. Bei dieser Einfuhr nun läßt sich die Einhebung auf eine einfache Art, mit gemässigten Kosten, nach festgesetzten Tariffen, ohne Plagerey und stöhrende Nachsuchungen einrichten.

a „Der Grundeigenthümer, schreibt Fortbonais chap. „IV. Principes & Observations œconomiques, „wird nach der Stadt durch den Reiz gezogen, „daselbst angenehmer zu verzehren, — — dadurch „tritt er aus der durch die Natur ihm angewiesenen Ordnung; er muß die Freyheit dazu haben; aber hat die Gesellschaft nicht ein Recht, „ein Bedingniß auf dieselbe zu setzen?“ rc. Wenn die eingeführte Verzehrungssteuer die Wirkung nach sich zöge, den Güterbesitzer und Kapitalisten durch die Steigerung des Unterhalts von den Städten abzuhalten, und dem offenen Lande zu versichern, so wäre dieses allein zu ihrer Empfehlung zureichend; dann aber würde und könnte die Grundsteuer um so viel stärker seyn.

172. Die Gegenstände *a*, welche mit der Verzehrungssteuer belegt werden sollen, sind Lebensmittel ohne Unterschied, wie sie eingehen. In gegenwärtiger Lage begreift das Wort Lebens-

hensmittel nicht ledig die Eßwaaren, sondern alles, was zu dem menschlichen Unterhalte gehöret, nur mit Ausnahme dessen, was nach richtigen Handlungsgrundsätzen der Leitung der Mauth überlassen werden muß: dann dadurch unterscheidet sich die besondere Verzehrungssteuer von der allgemeinen Accise

b. Die Verfertigung des Tariffs, wornach die Abgabe von den eingehenden Feilschaften gefodert werden soll, ist von äusserster Wichtigkeit, und setzet in der wirklichen Ausübung ein genaues Kenntniß aller in die Verwaltung einschlagenden Umstände voraus, aus deren Vergleichung unter sich, das Verhältniß der Taxe entspringt. Diese Taxe muß nach einer dreyfachen Beziehung berechnet werden; erstens überhaupt nach Beziehung der Verzehrungssteuer zu der ganzen Summe der Entrichtungen; zweytens nach Beziehung zu der Nationalhandlung, mithin zu dem Preise des Handlohns; drittens nach Beziehung der steuerbaren Gegenstände unter sich.

a 170,
b 166,

172. Ueber das **Verhältniß** der Verzehrungssteuer zur **Masse der sämmtlichen Entrichtungen** kann nicht anders als nach **gewissen gegebenen Umständen**, mithin in der **Anwendung** selbst der Ausspruch geschehen *a*. Doch läßt sich die Anmerkung im Allgemeinen machen: daß in einem Staate, wo die Städte in **grösserer Anzahl** sind, wo die Manufakturen, nebst andern vermögenden Verzehrern die **Städte** bewohnen, der Antheil, welchen die Verzehrungssteuer zu den öffentlichen Einkünften beiträgt, **höher** ausfallen muß, als in einem andern, wo die Landgüter von dem Adel, und andern wohlhabenden Eigenthümern **mehr** bewohnt, wo die Manufakturen auf dem **ebenen Lande** vertheilt sind, und dadurch der **Anwerth** der Erzielung, als der **Theil**, von dem das Erträgniß der Landgüter abhängt, **grösser** fällt.

a Die Einkünfte eines Staats seyn 60 Millionen.

Hiezu geben Domänen und Regalien	20
Die zufälligen Einkünfte	6
Grundsteuer	20
	46
Also Verzehrungssteuer	14
Summe	60

173. Auf die **Nationalhandlung** *a* muß in Verfertigung des Tariffs der Verzehrungssteuer von darum zurückgesehen werden, weil der Wachsthum derselben von dem Vorzuge im Zusammenflusse, und dieser vorzüglich von dem Vorzuge im **Preise** abhängt: der letztere aber beruht größtentheils auf der **Wohlfeilheit des Handlohns** *b*. Dieser Grundsatz ist der Verzehrungssteuer mit **jeder** andern Gattung von Abgabe, wo die arbeitende Klasse in einem gewissen Verstande die **Vorauslage** zu thun hat, gemein: ihre Erhöhung vertheuert die Waare: und jede Vertheurung der Waare beschränkt den Absatz: das ist: jede Vertheurung **raubt** dem Staate eine Beschäftigung, auf deren Erhaltung dennoch die Beitragsfähigkeit beruht *c*. So ist die Habsucht,

wenn

wenn sie ihrer Foderung keine Gränzen zu setzen weis, stets mit sich selbst im Widerspruche, und verliert **alles**, weil sie **zu viel** verlangt. Es ist also erstlich zur Bestimmung eines der Nationalhandlung unnachtheiligen Verhältnisses, der **Preis des Handlohns** in dem Zeitpunkte zu untersuchen, wenn die **Handlungsbilanz** der Nation **günstig** ist *d*. Weiter muß derjenige Theil, welcher von diesem Handlohne auf die **Verzehrung** fällt, erhoben, und dann die Abgabe auf die Feilschaften, nach den Kräften desjenigen ausgemessen werden, der sie tragen soll. Dieser Ueberschlag ist abermal eines von den häufigen beweisenden Beispielen, daß die Verwaltung der **Finanz**, ohne inniges Kenntniß der **Handlung** unmöglich; und im Gegentheile, wie sehr die vortheilhafte Leitung der Handlung **von** der Finanz abhängig ist. Denn, wenn auf einer Seite die Verzehrungssteuer nach dem Handlohne bestimmet werden soll; so ist auf der andern eben so gewiß, daß die Grosse

sie des Handlohns sich nach der Verzehrungssteuer zu richten hat.

a 172.
b S. II. Th. Handlüngswissenschaft Abth. von Manufakturen. 148. u. w.
c 53.
d Wie aber in einem Staate, wo die Handlungsbilanz der Nation beständig entgegen ist? In einem solchen Staate ist der günstige Augenblick derjenige, wo die Bilanz den wenigsten Nachtheil zeigt: denn die Verzehrungssteuer allein kann die Handlung nicht zum Vortheile einer Nation neigen.

174. Das **Verhältniß** der steuerbaren Gegenstände **unter sich** *a* muß zwar überhaupt nach den **Stufen des Bedürfnisses** eingerichtet werden, mithin die Entrichtung immer nach dem Masse steigen, als die belebten Gegenstände sich dem **Vergnügen** und **Ueberflusse** nähern. Aber, woferne dieser an sich richtige Grundsatz nicht einen wesentlichen Vortheil des Staates, die **Gewißheit** nämlich der **Einkünfte** vereiteln soll, so muß er nicht zu sehr ausgedehnt werden. Hr. **von der Lth**, und beinahe der grössere Theil der Schriftsteller *b* mit ihm, wollen die ersten

sten

sten und unmittelbaren Bedürfnisse des menschlichen Unterhalts von der Verzehrungssteuer gänzlich ausnehmen, um, wie ich bereits an einem andern Orte angemerket habe c, die gemeine Klasse zu erleichtern, und die Entrichtung der Abgaben der vermögerenden Klasse allein aufzudringen. Aus diesem Grunde fällt nach ihrer Eintheilung die größte Summe der Entrichtung auf die Gegenstände der Pracht. Aber sie hätten bedenken sollen, daß nicht der Handlöhner, nicht der Arbeiter derjenige ist, der eigentlich die Verzehrungssteuer entrichtet, sondern der, welcher ihn zu seinem Dienste miethet. Diese Betrachtung hätte sie überführt, daß die Erleichterung, die ihr Endzweck ist, nichts minder als derjenigen Klasse zu Nutzen kömmt, die sie zu begünstigen wünschen; sondern hauptsächlich und allein der vermögenden, das ist, derjenigen, welche die Arbeit der ersten nöthig hat, und den Sold nach den Bedürfnissen abmißt, die der Arbeiter davon bestreiten muß. Hieraus hätten sie folgern können, daß die

Verzehrungssteuer, womit die **erstern Bedürfnisse** belegt werden, **mittelbar** die Pracht in jeder Gattung am sichersten zum Beitrage ziehen. Denn der Sold des Künstlers, der mir z. B. eine Uhr verfertiget, der Lohn des Bedienten im Vorzimmer u. s. w. geht durch einen bald nähern bald weitern Weg zuletzt immer in die Hände desjenigen *d*, der ihn auf die ersten Bedürfnisse verwendet. Aus seinen Händen empfängt also der Staat in der Verzehrungsabgabe zuletzt stets den Zins **der Eitelkeit.**

a 172. b Essai sur les finances 3 Ch. c. 48 d. Wird z. B. der Preis einer Uhr aufgelöst, so enthält er den Unterhalt derjenigen, welche die einzelnen Theile, die Feder, die Räder, die Kette u. s. w. verfertigen: diese zahlen in der Verzehrungssteuer die Abgabe; den Unterhalt des Uhrmachergesellen, welcher verzehrt, mithin entrichtet den Unterhalt des Gehäusmachers u. d. welcher verzehrt und entrichtet: den Unterhalt des Meisters und seiner Familie, die verzehrt und entrichtet. Wenn der Uhrmacher wirklich einen Theil auf Ueberfluß verwendet, so werden doch diejenigen, welche ihm den Ueberfluß liefern, am Ende ihren erhaltenen Sold für Nothwendigkeiten auslegen. Der Uhrmacher kauft sich z. B. seidenen Zeug. Dadurch bekömmt der Seidenzeugmacher Geld, um sich die Bedürfnisse anzuschaffen. Alle diese Abgaben entrichtet also derjenige, so die Uhr gekauft hat. Auf gleiche Weise verhält es sich überall, wenn z. B. statt einer Wagen oder Pferdsteuer die Verzehrung belegt ist, so zahlt der, so Pferde hält,

dem

dem Staate bei der Verzehrung des Wagners Riemers, Sattlers, Schmids, des Kutschers wenigstens eben so viel, als die Pferdsteuer betragen wird.

175. Endlich haben sie, was das vorzüglichste ist, nicht darauf gesehen, daß die **Gewißheit** der Einkünfte bei einer Vertheilung der Verzehrungssteuer, welche die Last auf Gegenstände von willkührlicher Verzehrung vorzüglich übertrüge, Gefahr laufen würde *a*. Die Erhöhung der **Accise** auf den Thee, dessen Gebrauch in England doch sehr gemein ist, hat, wie der Verfasser der Abhandlung: **Von dem Zustande der Einkünfte von England** anmerkt, den Abzug dieser Waare sehr gemindert. Das Parlament hat, um der Trunkenheit des gemeinen Manns Einhalt zu thun, den Preis des Brandweins und Starkbiers (Ale) erhöht, und durch diese Bill, seinen Endzweck in etwas erreicht. Man hat irgendwo in der Absicht, die arbeitende Klasse zu erleichtern, die Salzsteuer auf den **Zucker** übertragen: aber der Abgang in der Einahme hat sehr bald gezeigt, daß der Zucker **entbehrt** werden kann, und,

wenn er durch einen neuen Zuschlag der Abgabe im Preise erhöhet ist, wirklich entbehret **wird.** Solche Beispiele gelten für Erfahrungen, welche den Satz bestättigen: daß, wenn die ganze Summe der Verzehrungsabgabe, um die Bedürfnisse der ersten und zweyten Klasse zu befreyen, auf die Gegenstände des Vergnügens und der Pracht übertragen werden sollte, in der Summe der allgemeinen Einkünfte stets **Abgänge** zu befürchten sind *b*.

a 48., b Hr. von der Lith, einer von den Schriftstellern, welche die ersten Bedürfnisse, z. B. das Mehl von der Verzehrungssteuer ausnehmen wollen, setzt unter die Vortheile der Accise folgenden; Sie bestrafe und verhindere die Verschwendung. Polit. Betrachtungen über die v. A. v. Steuern §. 17. Wenn die Abgabe auf Gegenstände der Verschwendung gelegt ist, und die Summe, auf welche im Aufwandsetat gerechnet wird, eingehen soll, wie kann sie die Verschwendung verhindern? oder, wie kann die nöthige Summe eingehen, wenn die Abgabe die Verschwendung verhindern soll?

176. Aber, wie die **Gewißheit der Einkünfte** durch **Befreyung der Bedürfnisse** leidet, so würde im Widerspiel eine **zu grosse** Belegung der ersten Nothwendigkeiten der **Dauer**, welche

auf

auf die **unverminderte Beitragsfähigkeit**, das ist, auf die Erwerbung gegründet ist, schaden. Diese letztere müßte unfehlbar abnehmen, wenn durch übertriebene Steigerung der unentbehrlichen Lebensmittel der Handlohn in allen Klassen der Aemsigkeit zu sehr erhöht, und dadurch den Handlungsmitwerbern die Oberhand im Zusammenflusse, sowohl auf unsern eignen Marktplätzen, als auf fremden eingeräumt würde. Bei Bestimmung des Verhältnisses unter den Gegenständen der Verzehrung selbst sind daher zween Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen: **I. Die Bedürfnisse der ersten und zweyten Gattung können so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung bei den Beschäftigungen keine Verminderung befürchten läßt** *a*. **II. Die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stufen sollen nur so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preissteigerung nicht den Gebrauch derselben beschränkt** *b*.

177. Mit diesen zween Grundsätzen ist nicht verträglich, daß die Klassen der Bedürfnisse sehr unterschieden, und **vervielfältigt** werden. Denn bei einer **langen** Reihe derselben würde entweder auf die **untersten** zu **wenig** übertragen, oder die **obern** würden nach einem wachsenden Verhältnisse zu **stark** zu belegen seyn. Es scheint also, daß die Eintheilung der sämmtlichen Verzehrungsgegenstände in IV. Klassen zureiche, und jede Klasse von der Summe, so die Verzehrungssteuer zu dem allgemeinen Aufwande liefern soll, einen **gleichen Theil** auf sich zu nehmen habe. Es ist gewiß, daß die **Menge** der Verzehrenden, oder welches hier gleichviel ist, der verzehrten Bedürfnisse, in den aufsteigenden Klassen **abnimmt**. Wird diese **Abnahme** nach einem mässigen Verhältnisse wie 1. 2. 3. 4. angeschlagen; so folgt, daß, um von jeder Klasse den **gleichen** Antheil zu ziehen, die Abgabe bei den aufsteigenden Klassen wie 1. 2. 3. 4. **erhöht** werden müsse. In einem Beispiele also: wo

der

der auf die Verzehrung fallende Antheil 1200 betrüge, würde das Verhältniß und die endliche Untertheilung der Abgabe durch diese Tabelle auszudrücken seyn.

Klassen!	Verzehrende.	Zahlen:	Durch den Ersatz aber kömt itklich
I.	300	300	0. *a*
II.	150	300	150. *b*.
III.	100	300	$492\frac{6}{7}$. *c*.
IV.	75	300	$557\frac{1}{7}$. *d*.
		1200.	= 1200.

a Die erste Klasse zahlt in der That 0, weil sie von der dritten und vierten Klasse im Handlohne den Wiederersatz empfängt.

b Die zweyte Klasse erhält den Wiederersatz wenigstens zur Hälfte mit 150. Diese 150. mit den 300 der ersten Klasse, zusamm also 450, werden wie 3 zu 4 unter die beiden letzten Klassen zu theilen seyn.

c Die dritte Klasse ihre eigenen 300, und von der Summe 430, $\frac{3}{7}$; das ist, $192\frac{6}{7}$, zusamm also $492\frac{6}{7}$.

d Die vierte Klasse ebenfalls ihren eigenen 300, und von der obern Summe $\frac{4}{7}$, das ist $257\frac{1}{7}$, zusamm $557\frac{1}{7}$.

178. Die Vertheilung der einzelnen Gegenstände in diese IV. Klassen und der Ausschlag der Abgabe in Numerären, das ist die Verfertigung des Tariffs, ist das Geschäft der Ausübung, welche die

die **bestimmten** Umstände eines Staates vor Augen hat, und seine Handlungsstellung, seine Erzeugnisse, den laufenden Preis, die Lebensart, und den Vermögenstand der beitragenden Klassen zu Rath zieht. Fortbonais *a* scheint bei dem Entwurfe des **Verzehrungstariffs** den **Werth** der Feilschaft zur Grundlage vorzuziehen. Dieses würde der **kürzeste** Weg seyn, wenn bei der Schätzung nicht der Willkuhr der Einnehmer zu vieles überlassen werden müßte. Um diesem auszuweichen, und die daher rührenden Bedrückungen zu hindern, ist es zuträglicher, die Entrichtung nach der **Gattung** der Feilschaften, nach dem **Stücke**, **Masse**, oder **Gewichte** auszudrücken: z. B. ein Stück **Vieh**; eine Ohme **Wein**; ein Metzen **Hafer**; ein Centen **Käß** u. s. w. Man hat der Verzehrungssteuer den Namen einer **freywilligen** Abgabe beigelegt, um ihren Vorzug zu bezeichnen. Ich überlasse es jedermann, diese Benennung durch die **Vortheile** zu rechtfertigen, welche ich nun unter einen Gesichtspunkt zusammzie-

ziehen und dabei beständig auf diejenigen Grundsätze zurücksehen werde, die über die Schicklichkeit oder Verwerflichkeit der Abgaben *b* sind vorausgesendet worden. Die Verzehrungssteuer ist vortheilhaft in Beziehung auf den Staat, und in Beziehung auf den Entrichtenden; diesen letzteren betrachtet, wann er zahlt, und wann er verzehrt.

a Recher: & consid. sur les finances de la France T. 1, p. 520.
b 134.

179. Der Vortheil des Staates ist die Gewißheit der Einkünfte, und ihre Dauer. Die Gewißheit in Ansehen der Grösse, weil der Gegenstand der mindsten Willkuhr unterworfen, und die Verzehrung unter allen Umständen nothwendig ist: die Gewißheit in Ansehen der Zeit, weil die Verzehrung ihren Gang ununterbrochen hält, die Einnahme aber der Verzehrung zur Seite geht, mithin im Aufwandsüberschlag auf die eingehenden Summen stets Rechnung gemacht werden kann, ohne daß der Staat jemals zu gewalt-

sa-

samen Zwangsmitteln zu kommen nöthig habe. Das natürliche Bedürfniß vertritt hier die Stelle der **Eintreibung**. Der Staat ist der **Dauer** der Einkünfte versichert; weil die Verzehrungssteuer sich immer nur nach der **Erwerbung** richtet, mithin der **Beitragsfähigkeit** keinen Abbruch thun kann. Vielmehr ist das grössere Einkommen in der Rubrike der Verzehrungssteuer ein sicheres **Zeichen**, entweder von der vergrösserten **Bevölkerung**, oder von der Aufnahme der allgemeinen **Bequemlichkeit**, und meistens von beiden zugleich. Wenn bei andern Gattungen von Entrichtungen eine Vergrösserung der Einnahme nicht ohne **Erhöhung** der Entrichtungsantheile erwartet werden kann, so folgt dieselbe hier dem vermehrten **Wohlstande** der Bürger auf dem Fuß nach. Diese Vortheile sind der Verzehrungssteuer in jeder Finanzverfassung eigen. Bei denjenigen fehlerhaften Finanzsystemen aber, wo die **Steuerbefreyung** einiger Klassen statt findet, hat die Regierung durch die Verzehrungssteuer einen sichern Weg

die-

diese schädlichen Ausnahmen wenigstens unmittelbar aufzuheben, und die billige Gleichheit unter den Entrichtenden herzustellen. Hier vereiniget sich also der allgemeine mit dem Vortheile des einzelnen Entrichtenden.

a Ich überlasse es dem Leser, die Anwendung auf die zur Prüfung einer Steuer im 132 §. angegebenen V Grundsätze selbst zu machen!

180. Für diesen ist die Verzehrungssteuer die gelindeste Abgabe, indem sie stets I. nur nach dem Masse seiner Erwerbung, II. immer zu der Zeit, wenn er sie zu entrichten, bei Kräften ist, III. in ganz unfühlbaren Raten eingehoben wird. I. Sie wird stets nur nach dem Masse seiner Erwerbung eingehoben, wodurch das zweyfache Verhältniß, zu seinem eignen und dem Vermögen der Mitsteuernden so sehr als möglich, beobachtet wird. Der Regel nach verzehrt die arbeitende Klasse nach dem Masse ihrer Erwerbung, und sie entrichtet dann nur nach dem Maasse, als sie verzehrt. Dadurch also kömmt die

die Abgabe der natürlichen Ordnung der **Entrichtung** am nächsten, nach welcher der **Arbeiter** nicht zahlet, sondern **arbeitet**, der **Geldbesitzer** nicht arbeitet, sondern **zahlet** *b* Der Arbeiter nämlich schlägt, was er zu entrichten hat, zu dem Lohne seiner Arbeit, und erhält dadurch den **Ersatz** seiner Abgabe. Man erinnere sich, daß zu Anfang dieser Abtheilung *c*, wo ich die **Wesenheit** der Steuer untersuchte, zum Kennzeichen einer **vortheilhaften** Steuerart festgesetzt worden: **Wenn der arbeitenden und erzielenden Klasse das Mittel übrig bleibt, die Vergütung hereinzubringen.** Dieser Vortheil aber ist der **Verzehrungssteuer** ganz besonders eigen. Wenn jene der Bedürfnisse, bei deren Einkauf die Entrichtung fällt, nicht entrathen kann, so kann hingegen der Besitzer des Geldes der Arbeit eben so wenig entbehren. Also ist die arbeitende Klasse fähig, ihre Foderung bis auf einen gewissen Punkt immer nach dem Steigen der Feilschaften zu **vergrössern**; derjenige, so ihrer Geschicklichkeit

und

und Arbeitsamkeit nöthig hat, muß sich diesen Foderungen unterwerfen. Sogar der Zusammenfluß von Arbeitern kann ihm in diesem Stücke nicht nachtheilig seyn. Er wird zwar hindern, daß die Foderungen nicht überspannt werden; aber da jeder Arbeiter von seiner Erwerbung gleiche Kosten zu tragen, mithin gleichviel zu erwerben hat, so kann er den Handlohn niemals unter dasjenige herabbringen, was ein Bestandtheil von dem Preise des Bedürfnisses ist. II. Die Verzehrungssteuer wird zu der Zeit eingehoben, wenn der Entrichtende bei Kräften ist. Der Verkäufer zahlt also, weil er seine Feilschaften angeworden, mithin Geld erhalten hat: dieses, wo die Entrichtung der Abgabe nur nach dem Masse geschehen kann, als man zu Markt verkauft hat. Wo es sich anders verhält, ist zwar die Einrichtung weniger günstig: aber der Vorschuß ist wenigstens so nahe an dem Verkauf, daß er bald wieder herein kömmt. Der Ankäufer zahlt, weil er Geld erworben hat, und darum einkauft. Diesem letz-

teren ist die **Leichtigkeit** dergestalt zugesichert, daß er sie selbst da noch nicht verlieren kann, wo er sein Bedürfniß nur **erborgt**. Dann die Abgabe **flüßt** mit dem Preise der Feilschaft dergestalt **zusamm**, daß der Kreditgeber, wenn er jemanden die erstere borgt, auch die letztere auf Borg geben muß. Eben diese **Vereinigung** der Abgabe mit dem Preise der Waare verursacht III. daß die Verzehrungssteuer bei der Entrichtung beinahe **nicht empfunden** wird. Denn keine Gattung von Abgabe läßt sich, gleich dieser, in so unmerklich **kleine** Entrichtungsantheile zerstücken, wo die ganze Summe der Entrichtung gewissermassen auf **alle** einzelnen Tage des Jahres untergetheilt wird.

a 127. b 127. c d. s.

182. Damit der Vorzug der Verzehrungssteuer in Beziehung auf den **Verzehrenden** *a* eingesehen werde, muß die Anmerkung vorausgehen: daß **jede** Abgabe ohne Unterschied bei dem

Ge-

Gegenstande, auf welchen sie gelegt ist, eingerechnet werden muß: daß dieser Zuwachs zwar nicht den **Grund des Preises**, sondern nur einen **Nebentheil** ausmacht, aber in den durch den Zusammenfluß veranlaßten Wechseln der Märkte, dennoch auf den **ganzen** Preis wirket, und zu seinem Fallen oder Steigen beitragen muß. Es ist also **nicht möglich**, eine Abgabe zu finden, welche bei dem Wechsel des Zusammenflusses den Preis der Märkte **gleich** erhält. Auch ist das nicht ihre **Bestimmung**, weil der Preis von der Menge oder Seltenheit der angebotenen Waare, und der Käufer abhängt. Aber die Wirkung der Abgabe auf den Preis wird bei einem **guten, mittleren** und **schlechten** Jahre auf verschiedene Art empfunden werden. Die Vergleichung, welche ich hier zwischen der **Grundsteuer** und der **Verzehrungssteuer** vor Augen lege, wird diese Verschiedenheit deutlich machen, und zugleich den **Vorzug** entscheiden. Auf einen Morgen Weingarten sey die **Grundabgabe** 20! die mittlere

Weinlese gebe 4 Fässer, die gute 8, die üble 2: der mittlere Preis des Fasses sey 20, mithin bei einer guten Lese 10, bei einer schlechten 40! Durch Eintheilung der Abgabe wird der Preis nach Verschiedenheit der Jahre, folgender seyn: **mittleres** Jahr 25, **gutes** Jahr $12\frac{1}{2}$, **schlechtes** 50: das ist: im **guten** Jahre, wo der Preis für sich ohnehin niedrig ist, wird er durch die Art der Abgabe noch niedriger: im Mißjahre, wo ihn die Seltenheit für sich selbst übertreibt, erhöht ihn die Abgabe noch stärker. Nun sey die **Verzehrungssteuer** auf ein Faß 5, und der Preis der Jahre durchaus obigem gleich! so wird der Verkaufspreis bei Veränderung der Jahre folgender: 25 im **Mitteljahre**: 15 im **guten**, 45 im **Fehljahre**, das ist: wenn der Preis **niedrig** ist, **erhöht** die Verzehrungssteuer das Faß um $2\frac{1}{2}$: wenn aber der Preis **hoch** ist, so **verringert** sie ihn um 5. Der Ausspruch kann nicht zweifelhaft seyn, von welcher Seite der Verzehrende besser daran, und die Verzehrung weni-

ni-

niger beschränkt sey. Es ist gewiß nicht so beschwerlich, bei niederem Preise dritthalb, als bei einem ohnehin übermässigen fünf darauf zu zahlen. Diese Berechnung nun widerlegt zugleich den Vorwurf, welcher der Verzehrungssteuer gemacht wird: Daß sie der Handlung und Verzehrung ein beständiges Hinderniß entgegen stelle, und die Aemsigkeit muthlos mache c. Jede Abgabe wird mittelbar oder unmittelbar dem Preise zugeschlagen, und einen Wechsel an denselben nach sich ziehen. Aber es ist offenbar, daß dieser Wechsel den Verzehrenden bei der Verzehrungssteuer mehr begünstiget, als bei der Grundsteuer, die dennoch in Absicht auf die Untertheilung vor allen andern gerühmt wird.

a. 179.
b Ich habe das von dem Verfasser des Retablissement de l' impôt gegebene Beispiel aus dem §. 148. beibehalten.
c. Retablissement de l' impôt. Chap. III.

183. Mancher Schriftsteller hat an Verzehrungssteuer noch verschiedene an-

dere Vorzüge wahrgenommen, aber es sind entweder solche, die bei genauer Untersuchung ganz verschwinden, oder sie sind dieser Steuer mit andern Gattungen von Abgaben gemein *a*. Ich halte es also für überflüssig sie anzuführen. Und ich werde mit der nämlichen Freyheit auch von den Nachtheilen, welche die Steuer nach sich ziehen soll, nur derjenigen erwähnen *b*, welche die Aufmerksamkeit wenigstens einigermassen zu beschäftigen verdienen. So viel derselben sind, können sie sämmtlich auf folgende zurückgeführt werden. I. Daß die Einhebung ungemein kostbar, mithin der Entrichtungsantheil jedes Einzelnen sehr erhöht werde. II. Daß der Vermögende aber kargere Bürger nicht nach dem Masse seiner Einkünfte belegt, mithin das billige Verhältniß unter den Mitsteuernden nicht beobachtet: daß im Gegentheile III. der Verehligte, und derjenige, so mit einer grossen Familie beladen ist, dadurch zu sehr beschweret werde:

daß

daß endlich IV der Preis der ersten Bedürfnisse zum Nachtheile der Beschäftigung und Handlung dadurch sehr erhöht werde.

a Z. B. so rühmt man daran, daß sie Fremde, die sich auch nur kurze Zeit in einem Lande aufhalten, zur Abgabe ziehe: gleich als thäte nicht die Grundsteuer, die Gewerbsteuer u. s w. dieses ebenfalls, da jede Steuer im Grunde Verzehrungssteuer ist.

b Was heißt z. B. die justische Einwendung: Finanzinst. §. 827. daß die Accise die vernünftige Freyheit menschlicher Handlungen einschränke?

184. Der erste Einwurf wird durch die Erinnerung sehr gemindert, daß die Verzehrungssteuer, von welcher hier gehandelt wird, keine **Universalaccise** ist. Wenn also zugegeben würde, was die Ekonomisten *a* behaupten, daß die Einhebung der **mittelbaren** Abgabe, die Summe, welche wirklich eingeht, um 8mal übersteige, so könnte dieses nicht auf diejenige **Verzehrungssteuer fallen**, welche vorzüglich auf die **Lebensmittel** gelegt wird, wovon die Gegenstände der **Maut** sorgfältig unterschieden, und nur die **Städte**, welche nicht erzielen, belegt sind. Das ist die Be-

schaffenheit der Verzehrungssteuer, von welcher hier die Rede ist *b*: und bei einer solchen werden die Legionen von Accisbeamten, deren Sold die Masse der Abgabe so sehr **vermehrt**, deren Plagereyen und mit jedem Augenblicke wiederholte Untersuchungen vielleicht mehr noch als ihre Besoldung, beschwerlich fallen, **nicht nöthig** seyn. Die Steuern sind wohl in keinem Lande der Welt **mannigfältiger** als in England: und dennoch steigen nach der Berechnung, welche ein englischer Schriftsteller *c* Hrn **Dupont** entgegensetzt, die **Einhebungskosten** daselbst nicht über $5\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$. Die Kostbarkeit der Behebung ist mit der **besondern Verzehrungssteuer** nicht **wesentlich** verbunden. Die Einnahme an den **Thören** kann eine Einrichtung erhalten, die weder so weitläuftig, noch so kostbar ist. Wenn indessen die Einhebung der Verzehrungssteuer auch mit der möglichsten Genauheit geschieht, so wird sie verhältnißmässig immer **kostbarer** seyn: und dieses ist, wie ich mit H. **Forbonais** *d* eingestehe, **der einzi-**

ge

ge wesentliche Nachtheil der freywilligen Verzehrungsauflage. Nur kömmt es darauf an, ob dieser wirkliche Nachtheil nicht durch ihre Vortheile ersetzet werde. Es ist nicht darum zu thun, sagt dieser Schriftsteller irgendwo, daß das Volk wenig entrichtet, sondern, daß es glücklich ist. Wenn die Abgabe auf das zurückgeführt wird, was sie im Grunde, so sehr sich das Aeussere derselben geändert hat, beständig verbleibt, nämlich, auf wirkliche Dienstleistung, so muß eine grössere Summe in kleine Entrichtungsantheile zerstückt, weniger drückend seyn, als eine obgleich kleinere Summe die in grösseren Antheilen abzuführen ist. Die arbeitende Klasse, welche ihre Steuer durch ihre Beschäftigung hereinzubringen hat, verrichtet leichter den Dienst von 50 Tagen, wenn derselbe auf 50 Wochen, mithin auf jede Woche nur ein Tag, vertheilt ist, als den Dienst, nur von 30 Tagen, den sie aber in einem Monate zu leisten ge-

zwungen würde. Gleich der erzielenden Klasse, wenn sie in **kleinen** unmerkbaren Antheilen abführen, mithin einen **günstigen** Zeitpunkt abwarten kann, ist sie, ob sie gleich mehr im **Geld** zahlt, dennoch **in der That** nicht mehr belegt. Denn, wie Ulpian sagt, **der zahlt weniger, der später zahlt.** Das plus in re, wie der Ausdruck heißt, wird durch das minus in tempore aufgehoben.

a Physiocr. T. II. p. 248 u. 49. Die daselbst und überhaupt von den Ekonomisten angesetzten Einhebungskosten sind, wie vor mir schon bemerkt worden, nicht bewiesen. Aber wenn man solche auch zugäbe, so kann daraus gegen die Verzehrungssteuer nichts gefolgert werden: Die Pachtungen oder üble Behebungsart sind an dieser Erhöhung Schuld. Sully hat bei einer Ausrechnung gefunden, daß die Pächter, um 30 Millionen in die königliche Kasse zu liefern, von dem Volke 150 Millionen eingetrieben haben.
b 170
c Young Arithm. polit. T. I. p 369
d Observat œconom Chap IV
e 127 III

185. Die drey übrigen Nachtheile werden diejenigen nicht irre machen, welche sowohl die vorausgesendete Zerglie-

derung der Steuern überhaupt, als die Beschaffenheit der besondern Verzehrungssteuer im Gesichte behalten haben. Da jede Entrichtung, wenn sie auf ihr Wesen zurückgeführt wird, Verzehrungssteuer ist *a*, und am Ende durch einen kürzern oder näheren Weg, immer von dem Verzehrenden getragen wird; so müssen die Nachtheile, welche der Verzehrungssteuer insbesondere vorgeworfen werden, zugleich allen andern Steuern gemein und eben dadurch aufhören, Nachtheile zu seyn. Es wäre dann, daß überhaupt die Nothwendigkeit, Abgaben zu heben, als ein Nachtheil in der bürgerlichen Gesellschaft angesehen würde. Um dieser Betrachtung durch ein Beispiel noch mehr Deutlichkeit zu verschaffen, will ich bei der Grundsteuer, weil doch die stärksten Einwürfe von den Freunden dieser Abgabe erhoben werden, zeigen, daß sämmtliche drey Nachtheile bei ihr *b*, wie bei der Verzehrungssteuer eintreffen. Der Vermögende *c* ersetzt dem Landmanne, so mit der Grundsteuer im

Vor=

Vorschuß steht, in dem Preise der Erzielungen nach dem Masse, als er verzehrt. Wenn er nun **geizt**, und nicht in Verhältniß seiner grösseren Einkünfte verzehrt, so ist hier das nämliche Unebenmaß, wie bei der unmittelbaren Verzehrungssteuer. Für die, welche ihres Vermögens nicht froh werden wollen, ist es unmöglich eine Ausgleichung zu ersinnen. Aber zum Glücke ist ihre Anzahl nicht groß genug, um im Ganzen Schaden zu thun. Auch **der Verehligte und der Vater vieler Kinder** muß bei der **Grundsteuer** einen grösseren Antheil tragen, als der Ehlose: *d* indem die Grundsteuer auf die Erzeugnisse des Grundes vertheilt, mithin von demjenigen, welcher dieselben an sich bringt, getragen, nothwendig also nach dem Masse stärker getragen wird, als er von diesen Erzeugnissen mehr bedarf. Wenn daher ein Hausvater zum Unterhalte seiner Familie z. B. **dreymal mehr** als der Ehlose nöthig hat, so zieht ihn die Grundsteuer ebenfalls dreymal stärker, als jenen zur Entrichtung. Das

ist

ist eine Last, welche von dem Loose eines **Vaters** unabsonderlich ist wovon zu keine Finanzverfassung befreyen kann. Und eben so wenig kann eine Art von Abgabe ersonnen werden, welche nicht mittelbar oder unmittelbar eine **Preiserhöhung der Bedürfnisse** e, und dadurch eine Steigerung der Manufakturerzeugnisse verursachen sollte. Die Grundsteuer, welche den Morgen Ackerland, der nach Abzug der Saat z. B. 10 Metzen trägt, mit **dreyssig** Gr. belegt, vertheuert den Metzen um 3 Groschen eben sowohl, als wenn auf den Metzen unmittelbar 3 Groschen Verzehrungssteuer gerechnet werden. Auf den **Handlohn**, auf den **Preis des Stoffs** u. s. w. ist also die Wirkung einerlei: und, wie ich nur erst gesagt habe, das ist die Wirkung **jeder** Abgabe; woraus zwar gefolgert werden kann, daß die Erzeugnisse des Fleisses und der Kunst durch die Abgabe **überhaupt** theurer werden: da aber kein Staat **ohne** Abgaben besteht, so muß diese Steigerung sich aller Orten auf die nämliche

Art

Art ereignen, und unter den Staaten alles gleich machen. Der Nachtheil wird nur auf Seite derjenigen seyn, wo der Fleiß unter der Last der grösseren Abgaben erstickt, und dadurch den Mitwerbern den Vorzug im Zusammenflusse zu überlassen, gezwungen wird. Bei der Verzehrungssteuer, wenn sie die gehörige Einrichtung empfängt, ist dieses nicht zu besorgen: denn: erstens muß bei dem Tarife auf die Nationalhandlung *f* zurückgesehen werden; zweytens ist sie auf Städte allein beschränkt, wodurch die Manufakturen, welche ihren Sitz nach richtigen Handlungsgrundsätzen auf dem offenen Lande *g* erhalten sollen, davon ganz befreyet bleiben. Die Verzehrungssteuer ist also der Handlung günstiger, als die einzige Grundsteuer, welche die Masse der Abgaben auf das ganze Land gleich vertheilt, und den Vortheil, so die Manufakturen aus der Lokalstellung ziehen könnten, beinahe ganz vernichtet.

a 129. 130.

In=

Justi hat an die Stelle der Accise eine Gewerbsteuer vorgeschlagen. Es ist aus dem Beispiele des Schuhmachers, so §. 129. gegeben wird, klar, daß bei derselben sich alles, wie bei der Verzehrungssteuer verhalten würde.
b 183.
c 135. II.
d 183. III.
e 183. IV.
f 174.
g II. Band Abtheil. v. Manufakt. 149

VI.

Von erhöhten oder neuen Steuern.

186.

Wird der Staat zu einem Aufwande gezwungen, wo die ordentlichen Einkünfte nicht zureichen; so tritt die Nothwendigkeit ein, ausserordentliche, das ist, grössere Einkünfte zu beheben *a*. In der Voraussetzung, daß die Lage der Umstände Theilzahlungen *b* zuläßt, kann die Behebung auf zweyerlei Weise geschehen, entweder die ordentlichen Steuerantheile werden erhöhet, oder es werden neue Gegenstän=

stände der Belegung, gewählet. Beides läuft darauf hinaus, daß die Summe der allgemeinen Abgaben im Ganzen vermehrt wird. Von was für einer Gattung immer die Begebenheiten und Fälle seyn mögen, welche die Erhöhung der Abgaben herbeiführen, der Endzweck der Entrichtungen überhaupt, nämlich das gemeinschaftliche Wohl darf nicht bei Seite gesetzt, das Heil eines Augenblickes nicht auf Kosten des dauerhaften Wohlstandes gesucht werden. Die Erhöhung der Abgaben muß also durch eben die Grundsätze geleitet werden, wie die Einhebung der ordentlichen Einkünfte. Die Einkünfte zur Bedeckung des Aufwandes müssen gewiß eingehen, ohne der Dauer derselben, mithin ohne der Beitragsfähigkeit, nachtheilig zu seyn. Wenn daher ein Vorschlag zu ausserordentlichen Einkünften gefodert wird, so ist die Aufgabe, welche die Regierung dem Finanzminister vorlegt, eigentlich folgende: Eine Art Abgaben zu finden, wodurch die gefoderten Summen ge-

gewiß eingehen, ohne eine Vertheurung der Waaren, mithin ohne eine Verminderung des Absatzes und Beschränkung der Erwerbungswege zu veranlassen.

a 20. b 21 c 59 u. w

187. Um diese beiden Absichten zu vereinigen, muß der Entrichtende von derjenigen Klasse seyn, welche die Erhöhung der Entrichtung am leichtsten übertragen kann: hierdurch werden die vermögenderen Bürger bezeichnet: und er muß von derjenigen Klasse seyn, welche, was sie dem Staat entrichtet, nicht als Vorschußkosten *a* bei ihren Erzeugnissen wieder einzurechnen, genöthiget ist: wodurch abermal die arbeitende Klasse von der Entrichtung befreyet, und der Vermögendere allein zum Beitrage angewiesen wird; bei welchem letztern es eigentlich nur darauf abgeht, daß er dem Staate von seinem Ueberflusse zu Hilfe komme. Die erzielende und arbeitende Klasse soll also der Last des ausserordentlichen Aufwandes auch

unmittelbar ganz entbothen bleiben. Dieß würde sie nicht, wenn bei einem ausserordentlichen Aufwande *b* die ordentlichen Steuern erhöhet würden. Ein solcher Weg, sagt Sully *d*, scheint einer guten Politik nicht gemäß zu seyn. Das Volk, besonders das Landvolk überladen, heißt den Staat ganz zu Grund richten, und dem Regenten auf künftig die fruchtbarsten, und gewissermassen die einzigen Erhohlungsmittel benehmen *e*. Bei wichtigen ausserordentlichen Fällen bleibt also der Finanzverwaltung nur die Belegung neuer Gegenstände frey. Doch die Wahl der Gegenstände ist abermal nicht willkührlich, sondern muß von dem Grundsatze: Die erziehlende und arbeitende Klasse nicht in Beitrag zu ziehen: geleitet werden. Dadurch bleiben den Staaten eigentlich nur drey Gegenstände offen, nämlich: die Einkünfte als Geldrenten betrachtet: die Gattungen von Ueberflüssigkeiten unter den Lebensmitteln: und die Pracht. Zur Hereinbringung der ausser-

serordentlichen Einkünfte sind also eine gewisse Art von **Vermögensteuer**, eine Erhöhung der **Verzehrungssteuer** bei der dritten und vierten Gattung von **Lebensmitteln**, und eine auf einigen **Prachtaufwand** fallende **Taxe** die einzigen unnachtheiligen Steuerarten.

b Denn wie in §. 94. und folgenden bewiesen worden, zahlt die arbeitende Klasse mittelbar bei einer guten Steuerverfassung ohnehin nichts, weil die Abgabe als ein Bestandtheil des Preises unter den Vorschußkosten eingerechnet wird; aber die Vergrösserung dieses Preistheiles würde die Arbeit oder Waare vertheuern, mithin die Anfrage darnach vermindern.

d Memoires T. III. Liv. 9.

e Es kann indessen hier nur von einem ausserordentlichen Aufwande die Rede seyn, welcher vorübergehend ist, und in einigen wenigen Jahren die Aussicht zur Befreyung öffnet. Denn, wenn seine Bestimmung, wie bei den zur Abstossung der Staatsschulden gewidmeten Einrichtungen, auf längere Zeit hinausgeht, verliert solche gleichsam die Natur einer ausserordentlichen Abgabe, und es muß dabei durchaus nach den Grundsätzen der ordentlichen Steuer zu Werke gegangen werden.

188. Die **Vermögensteuer** *a* als ein so vielter Theil der Einkünfte überhaupt *b* würde alle Klassen der Bürger, mithin auch die arbeitende unmittelbar zum Beitrage ziehen, und dadurch der Absicht einer ausserordentlichen Steu-

er widersprechen. Sie würde auch sonst alle die Unschicklichkeiten vereinbaren, welche an einem andern Orte daran sind bezeichnet worden *c*. Die den Umständen angemessenste Art der Einhebung scheint also eine **Klassifikation** der Beitragenden zu seyn, bei welcher nicht auf die einzelnen, und zu **mannigfaltigen** Abwechslungen des Einkommens gesehen; sondern die zu Geld angeschlagenen Einkünfte, von einer gewissen Summe **bis** zu einer andern, **eine Klasse** ausmachen, und das **Landvolk**, das **Dienstvolk** der **Taglöhner**, alles was vom **Handlohne** lebt, mithin die untergeordneten **Handwerker** und **Fabrikanten** gar nicht mit klassificirt werden. Um aber auch von den übrigen Ständen die **Unvermögenderen** nicht zu belegen, wird die **unterste Klasse** bereits eine Summe enthalten, welche denjenigen, so das angesetzte Einkommen hat, über das blosse Bedürfniß hinaussetzet *d*. Diese Klassen werden bekannt gemacht, jedermann wird durch die schicksamen Zwangsmittel und unter **Verlust der öffentlichen** Glaub=

Glaubwürdigkeit verpflichtet, sich zu der ihm zukommenden Klasse zu bekennen, und nach diesem Bekenntnisse zu entrichten. Wie jede Steuerart einige Unvollkommenheiten neben den ihr eigenen Vortheilen beibehält, so kann an der Klassensteuer leicht die Ungleichheit wahrgenommen werden, welche unter den Entrichtenden von einerlei Klasse herrschen wird, wo z. B. in der Klasse von 1900 bis 2000 der Besitzer von 1000 Einkommens, gleich viel mit dem zu zahlen hätte, welcher an Einkünften 1900 zieht. Diese Ungleichheit muß dadurch gemindert werden, daß die Entfernung der Klassen, besonders bei den unteren, nicht zu groß, sondern nach einem solchen Maaßstabe bestimmet werde, damit nach dem Zwischenraume der Klassen kein beträchtlicher Unterschied in den Glücksumständen der Klassificirten Platz greifen könne. Uebrigens ist das sicherste Mittel einer Ungleichheit, die sich aller Orten einfindet, abzuhelfen, daß die Abgabe so gering gemacht werde, damit

sie den Mindervermögenden in der Klasse nicht zu beschwerlich falle.

a 187. b Gewisse pro Cento, als le denier vingt: der zehnte Theil ꝛc. c 157. u. f. d z. B. über 400 Gülden.

189. Derjenige, welcher von Lebensmitteln, die nicht in die Klassen der **Bedürfnisse** gezählt werden, Gebrauch macht, kann ordentlicher Weise für **vermögender** angesehen, und von demselben eine Erhöhung der Entrichtung leichter vertragen werden. Die Erhöhung der **Verzehrungssteuer** *a* in der **dritten** und **vierten** Klasse von Bedürfnissen *b* wird daher zur Hereinbringung ausserordentlicher Einkünfte vorzüglich schicklich. Das Besorgniß, welches ich in einer der vorhergehenden Betrachtungen *c* wegen der Belegung der Gegenstände von **willkührlicher Verzehrung** an Tag gelegt habe; daß nämlich der Zuschlag der Abgabe den Preis erhöhen, und den Gebrauch davon vermindern dürfte, hat bei einer nur **vorübergehenden** Anlage keine Anwendung. Eine Preissteigerung, deren Ende **vorhergesehen** wird, wirkt bei Haus-

hal-

haltungen, welche in einer gewissen Art von Ueberfluß zu leben gewohnt sind, nicht so leicht eine Einschränkung: sie wird angesehen, wie einer von den vielen Zufällen, die sich jezuweilen ereignen, und zwar einen stärkeren Aufwand, aber nicht den Entschluß, an der Lebensart etwas zu ändern, nach sich ziehen. Eben so wenig wird eine Taxe *d* auf Gutschenpferde, auf eine gewisse Anzahl von Livreybedienten *e*, und was dergleichen, den Reichthum, oder wenigstens einen gewissen stärkeren Wohlstand anzeigender Prachtaufwand seyn mag, wenn sie nur für ein oder einige wenige Jahre auferlegt wird, die Folge haben, daß Equipagen abgeschafft, oder die Zahl von Livreyvolk vermindert, mithin die erwarteten Summen nicht eingehen werden. Die Gemächlichkeit und Unterscheidungsbegierde, die einzigen Beweggründe dieser Art von Aufwand, thun nicht gerne einer kurzdauernden Auslage wegen, auf Angewohnheiten Verzicht, die ihrer ganzen Le-

denkart eine andere Wendung geben würden.

a 187. b 178. c. 176. d 187. e Nicht auf das Dienstvolk überhaupt (S. II. Band Abth. von der Landwirthsf. §. 66.) sondern auf dasjenige, welches vorzüglich einen Theil des sogenannten unterscheidenden Standsaufwandes ausmacht.

VII.

Vom Staatskredite.

190.

Der Gebrauch, welchen manche Regierungen und Minister von dem **Staatskredite** gemacht haben, war allerdings fähig, ein Besorgniß gegen ein Hilfsmittel einzuflössen, das der Verschwendung, der Vergrösserungssucht so viele Leichtigkeit zum **Mißbrauche** anbietet. Man glaubte daher den Steuerpflichtigen durch **Beilegung** eines **Schatzes** besser zu berathen *b*. Der Finanzminister Heinrich des IV. hatte in den Jahren 1609—10 eine für die damaligen Zeiten

ten sehr beträchtliche Summe von 4,170000 Livres Vorrathskasse. Das Geld, welches man nach Heinrichs Tod in der Bastille, als eine Vorbereitung zu dem Kriege gegen Spanien fand, war ungeheuer. Bei der Frage: Ob die **Beilegung** eines **Schatzes** dem Gebrauche des **Staatskredits** vorzuziehen sey? muß die Aufmerksamkeit auf **zween** Punkte gerichtet werden: Auf **welche Art** die Beilegung geschehen kann? Was sind die **Folgen** von der Beilegung eines **Schatzes** in Vergleichung mit den **Folgen** des **angewendeten Kredits**?

a 22. b Diese Frage wird behandelt in den Entretiens de Pericles & Sully. von dem Verfasser des Essai sur les finances: in der Recherch: & consid: sur les financ. de France T. I.

191. Die **Sammlung** grosser Summen kann nur durch Einhebung **grösserer Abgaben** geschehen, als sonst der **ordentliche Staatsaufwand** nöthig macht. Denn, auch die **Sparsamkeit** des Fürsten setzt voraus, daß er **mehr** empfängt, als er zu verwenden hat: und dieses mehr ist eben so eine **Erhöhung**

des Entrichtungsantheils, als wenn, in der Absicht, den ausserordentlichen Auslagen die Stirne bieten zu können, der ordentliche Entrichtungsfuß grösser bestimmt wird. Ich glaube den Nachtheil eines Finanzsystems, wo dieser Grundsatz angenommen wäre, an einem andern Orte *a* hinlänglich in das Licht gesetzt zu haben: ich will hier nur den Beisatz machen: daß die Sammlung eines Schatzes von den ordentlichen Abgaben, die arbeitenden Klassen mit zu dem Beitrage zieht, von welchem sie nach besseren Grundsätzen frey bleiben sollen *b*.

a 65. b 187

192. Die Folgen *a*, welche die Beilegung eines Schatzes begleiten, müssen in der Anwendung auf folgende drey Umstände berechnet werden, in deren einem sich jeder Staat nothwendig befinden muß: entweder, die umlaufende Baarschaft übersteigt das Bedürfniß der allgemeinen Unternehmungen der Landwirthschaft, und Aemsigkeit:

keit: dieses würde ungefähr die Stellung eines Staates seyn, wo die Handlungsbilanz jährlich neue Geldsummen einfliessen macht: oder die Baarschaft ist gerade zureichend für den allgemeinen Unternehmungsfond: oder endlich, sie bedeckt diesen Fond bereits nicht. Unter dem ersten Umstand giebt Fortbonais *b* in einem Staate, der keine Schulden zu tilgen hätte, zu, den dritten Theil der Handlungsbilanz, nach Abzug desjenigen, was die Pächter, die Handgewerbe an sich ziehen, und was in Geräthschaften umgestaltet wird, bei Seite zu legen. Eine solche Berechnung war leichter zu schreiben, als in der Ausübung anzuwenden. Indessen sind diese Umstände, die in der Wirklichkeit so selten zusammtreffen, auch die einzigen, wo die Beilegung grosser Summen den Kreislauf nicht schwächen, noch der Handlung schaden würde. Denn, was die in etwas erhöhten Abgaben auf der einen Seite an dem Preise steigern, wird von der Herstellung des durch die zugrosse Geld-

mas-

masse gestöhrten Gleichgewichts zwischen Waare und den Vorstellungszeichen c auf der andern Seite wieder herabgesetzt.

a 189.
b Recherch. & Consid. sur le fin. p. T. I.
c II. Theil Abtheilung vom Umlaufe des Geldes §. 298. 325.

193. Indessen, wenn bei dem angeführten Zusammenflusse günstiger Umstände, die Beilegung grosser Summen nicht nachtheilig seyn wird; so ist sie wenigstens nicht nothwendig, weil bei einer solchen Stellung es dem Staate an Aushilfe nicht fehlen kann. Unter den beiden andern, das ist, in den gewöhnlicheren Umständen der meisten Staaten aber wird sie schädlich, weil sie dem Kreislaufe mehr oder minder von derjenigen Baarschaft entzieht, die sonst wieder als Vorschuß und Unternehmungsfond angewendet, nun in der Landwirthschaft und der Handlung Leeren veranlasset, und durch die Verminderung der allgemeinen Erwerbungswege, mithin durch Schwächung der allgemeinen Beitrags-

tragsfähigkeit c zu theuer gebüsset wird.

a 92.

194. Der Mißbrauch des Staatskredits, ist keine nothwendige und immer keine für die Beilegung eines Schatzes beweisende Folge. Wenn Frankreich, wenn England durch die Leichtigkeit, Schulden zu machen, verleitet worden sind, den Staatskredit zu übertreiben, so ist es eben so leicht, und vielleicht, noch anlockender, das für ausserordentliche Vorfälle bereit gelegte Geld, gegen Bestimmung und Absicht zu verwenden. Eben die Summen, welche die Häuslichkeit Sullys zur Ausführung des Lieblingsplans von Heinrich dem IV. in der Bastille gehäuft hatte, waren unter der Regentschaft Maria von Medicis in kurzer Zeit verschwendet. Für einen Fürsten, für ein Ministerium ohne Grundsätze werden Untersuchungen, was nützlicher, was billiger ist, nicht geschrieben.

195.

195. Man würde indessen was von Beilegung eines Schatzes gesagt wird, sehr unrecht auf die besondren Kassen ausdehnen, die jede Finanzverwaltung, je kleiner oder grösser nach den Verhältnissen des Staates von aussen und den Kräften von innen, für augenblickliche Ereignungen bereit hält. Aber für grosse Vorfälle, und wo die Umstände zu dringend sind, als daß der theilweise und langsame Einfluß der Abgaben erwartet werden könnte, ist der wohlgeführte Staatskredit, die einzige, die ergiebigste Hilfsquelle. Der Staats- oder öffentliche Kredit, *a* ist das Zutrauen gegen den Staat von der Sicherheit der Wiederzahlung. Dieses Zutrauen hat, wie bei dem Privatkredite, seinen zweyfachen Grund, den reellen und persönlichen. Der reelle besteht in der allgemeinen Beitragsfähigkeit; der persönliche in der Geschicklichkeit der Finanzverwaltung und der Genauheit, den übernommenen Verbindlichkeiten unter allen Umständen Genüge zu leisten.

a Ab-

a 22. b Abtheilung vom Kredite im II. Band, wo das Wesen des Kredits überhaupt auseinander gesetzt ist.

196. Die **allgemeine Beitrags-fähigkeit** ist der **reelle Grund** des **Staatskredits** *a*. Denn, unter was immer für einer Gestalt der Staat die Rückzahlung leiste, zuletzt wird dieselbe immer auf die Entrichtungen zurückgeführt. Da nun die Beitragsfähigkeit von den Wegen der **Erwerbung** abhängt, so muß der reelle Kredit eines Staates von einem weiteren Umfange seyn, je nachdem die **Bevölkerung** stärker, je nachdem der **Feldbau** mehr begünstiget, die **Aemsigkeit** mehr ermuntert und unterstützet wird, je nachdem die **Handlung** blühender ist, je nachdem die **Abgaben**, welche wirklich entrichtet werden, mässig sind, und endlich je nachdem der Staatskredit selbst bereits **weniger beschwert** ist. Der Umfang eines Staates, sein milder Himmelsstrich, das Genie der Nation, sein Vertheidigungsstand, seine politischen Verbindungen, alles trägt zu dem Um-

fan-

fange des reellen Kredits bei. Indessen kann der reelle Grund des Staatskredits auch aufgedunsen seyn, und sich nur auf Vermuthungen stützen. Das berufene lawische System b, welches an sich selbst eine Regierungsoperation war, kann zum Beispiele dienen, wie weit sich die Täuschung treiben läßt: aber auch wenn sie zerstreut ist, kömmt dem Staat die Hilfe von dieser Art sehr theuer zu stehen.

a 195. b Histoire du Systeme VII. vol. in klein 8.

197. Zwischen dem persönlichen Staatskredit a und dem Privatkredite läßt sich ein merkwürdiger zweyfacher Unterschied wahrnehmen. Gewöhnlicher Weise sind die zwischen Privaten und Privaten errichteten Verträge auf kurze Frist: das Zutrauen, welches auf die Geschicklichkeit des Kreditnehmers gesetzt wird, hält sich an eine und dieselbe Person. Die Verträge der Staatsgläubiger aber sind größtentheils von längerer Aussicht: der Finanzminister, dessen Geschicklichkeit das Zutrauen erweckt,

weckt, oder vergrössert hat, kann in der Zwischenzeit verwechselt werden: dieser Wechsel hängt von der Willkühr der Regierung ab. Es kann für den öffentlichen Kredit gleichgültig seyn, ob die Longueils, Vieuviels und Serviens einander nachfolgen: aber wenn der Regent so glücklich war, einen Sutty oder Kolbert gefunden zu haben, so bedaure er, daß er sie nicht unsterblich machen, und ihre Verwaltung verewigen kann. Der zweyte Unterschied ist von noch grösserem Einflusse. Wenn der Privatbürger seiner Zusage nicht Genüge leistet, so hat der Gläubiger den Gerichtszwang zu Hilfe, welches Mittel dem Staatsgläubiger entzogen ist. Dem Staate kann keine Eintreibung über den Hals geschickt werden. Dieses Unterschiedes wegen werden manchmal den Staatsverschreibungen, Papiere, oder doch die Gewährleistung der Stände vorgezogen, weil die Stände vor dem Richterstuhle des Regenten belanget werden können. In der That ist also der persönliche Kredit in Ansehen des

Staats immer zweydeutig, und die geringste Verletzung der gemachten Verheissungen wird denselben nicht nur schwächen, sondern auf lange Jahre ganz zu Grund richten: so wie im Gegentheile, eine sorgfältige und beständige Erfüllung gewissermassen als ein Beweis angesehen wird, daß in einem Staate die Quellen der öffentlichen Einkünfte ergiebig sind, daß die Wichtigkeit, den öffentlichen Kredit handzuhaben, nicht verkennet, und die Finanzverwaltung nicht von ihren festgestellten Grundsätzen *b* abweichen werde. Wenn die Grösse und glückliche Lage eines Staates den relleen Kredit desselben erhöhen, so muß die Regierungsform entgegen auf die Natur des persönlichen Kredits einfliessen. Man ist ordentlicher Weise geneigt, einer Anzahl von Menschen mehr Redlichkeit zuzuschreiben, als einem einzigen. Eine Regierungsform, wo die Nation, und Stände bei der Bestimmung der Abgaben und anderen Finanzoperarionen mitzusprechen haben, ist dem öffentlichen Kredite günsti-

stiger, als wo dieses ganze Geschäft in den Händen eines **unbeschränkten Ministers** oder **Fürsten** liegt. Auch biet sich folgende Betrachtung natürlich an: unter der Anzahl derjenigen, welche in einem Parlamente, Unterhause, bei Versammlung der Stände, ihre Stimme geben, sind stets viele, die selbst **Staatsgläubiger** sind, und nicht soleicht ihrem **eigenen** Vortheile etwas vergeben werden. Je unbeschränkter also eine **Monarchie** ist, desto begränzter ist ihr **Kredit**: der **Despotismus** hat gar **keinen**.

a 961.
b Es gibt ein Mittel, den Einfluß der Veränderungen des Ministeriums auf den Kredit unbedeutend -- das grosse, einzige Mittel, das Schicksal der Nationen von Veränderungen der Willkühr und Laune unabhängig zu machen: ein festgesezter Staatsplan. Aber es ist der Herschsucht der Minister schmeichelhafter, in ihren Unternehmungen ungebunden zu seyn: und es ist leichter, nach Einfällen zu handeln.

198. Unter den **Zusagen** *a*, welche zu erfüllen, der Staat als **Schuldner** auf sich nimmt, ist die Entrichtung der **Zinse** eine der **vorzüglichsten**. Die Finanzverwaltung muß daher **vor allem**

darauf bedacht seyn, daß die Abführung derselben nicht verzögert werde. So mißlich auch die Umstände übrigens seyn möchten; die Staatsgläubiger vermindern ihre gute Meinung von den öffentlichen **Hilfsmitteln** nicht leicht, so lange die **Zinse genau** bezahlet werden: und im Widerspiele: die vortheilhaftesten **Aussichten** werden ihr Mißtrauen nicht beruhigen, sobald die Zinse **zurückbleiben**. Diese Beobachtung, vereinbart mit den **Erscheinungen** des öffentlichen Kredits von England, haben einige Schriftsteller *b* auf die Meinung gebracht, daß der Kredit eines Staates überhaupt nicht auf die **Sicherheit** des **Kapitals**, sondern allein auf die Sicherheit der **Zinse** sich zu erstrecken habe *c*. Aber sie vermengen offenbar den **einzelnen Gläubiger** mit **allen** zusammengenommen. Der **erste** berechnet nicht immer genau: ob **alle** Kapitalien des Staates ihre Bedeckung haben, so lange er, wenn er seinen **Schein** in Geld verändern will, dieses kann, und **Abnehmer** findet: und daran fehlt es gemeiniglich nicht, so lange die

Zin-

Zinse würklich fallen. Von dem Verfahren der Einzelnen läßt sich jedoch nicht auf alle Staatsgläubiger folgern. Das Fallen der Staatspapiere bei einem unglücklicheren Kriege, oder bei sonst einer Begebenheit, welche die allgemeine Bedeckung entweder wirklich schwächet, oder zu schwächen scheint, beweist genug, daß die Masse, wenn ich so sagen darf, der Staatsgläubiger, wenigstens in kritischen Augenblicken die gemeinschaftliche Hypothek aller Staatsschulden bei sich überschlägt *d*, und wenn sie dieselbe vermindert glaubt, so ist dieses ein Lärmzeichen, welches ein allgemeines Andringen auf die Bezahlung veranlaßt, und dem öffentlichen sowohl, als dem damit verbundenen Privatkredit einen empfindlichen Stoß beibringt. Die Geschichte läßt hier mehr als ein Beispiel an die Hand: und eben der Kredit von England, wie nahe war er seinem gänzlichen Sturze besonders im Jahre 1745. *c*? Und wie unzureichend würden die zur Erhaltung der Bank ergriffenen Mittel, in Schillingen statt

Goldmünze zu bezahlen, und sonst **verstellte**, heimlich wieder in die Bank zurückkehrende Bezahlungen zu leisten, gewesen seyn, wenn denselben nicht der **Stamm** der sogenannten new circulation, aber mehr noch, **der Privatkredit** zu Hilfe gekommen wäre: da nämlich die vornehmsten Handelsleute, Wechsler, und sonst mächtige Häuser, aus einer auf **ihre eigene Erhaltung** zurückfallenden Betrachtung, die Bankbillete **statt Bezahlung** angenommen, und dadurch das Andringen der Bankgläubiger vermindert haben. Der eigentliche Unterschied zwischen dem **reellen Privat**, und **öffentlichen Kredit** in Ansehung der **Bedeckung**, besteht also nur darin: daß der erste ein **Unterpfand** fodert, welches die **augenblickliche** und **ganze** Bezahlung sicher stellet; der zweyte zufrieden ist, wenn die Rückzahlung auch nur für die **Zukunft**, und nach **Raten** gewiß steht.

a 197.
b Unter andern Justi Finanzsyst. VI. Buch. I. Abthl. §. 986.

c Ju=

c Justi hat sich vielleicht durch eine Stelle im II. Bande der Recherch. &c. Consid. S. 524. irre führen lassen. Aber diese Stelle sagt etwas ganz anders. Wann sie die Quellen des Kredits überhaupt anzeigt, worunter die IV., die Richtigkeit in der Bezahlung ist, so wird hinzugesetzt: diese letzte ist beinahe allein genug; das Publikum untersucht die drey übrigen wenig. Die Bezahlung aber ist nicht nur die Abführung der Zinse, sondern auch die Tilgung des Hauptstamms, nach dem nämlich die Bedingnisse sind bestimmt worden.

d Man lese, um sich zu überzeugen, ob die Staatsgläubiger die ganze Masse berechnen: die Rede Bourdons in der Histoire du Systeme T. 2. p. 44--46. Genau betrachtet heißt es unter andern, ist leicht einzusehen, daß alle Schätze des Aufgangs und Niedergangs zusammgenommen, heute den Werth der Papiere zu bezahlen nicht zureichen würden, welche das System eingeführt hat u. s. w.

e Essay sur la nature du Commerce en general. Partie III. Chap. VII.

199. Nebst den angeführten Gründen des Zutrauens hängt die Grösse und Leichtigkeit des öffentlichen Kredits auch viel von dem Endzwecke ab, zu welchem ein Staat denselben bestimmet: oder eigentlicher, der Endzweck selbst erweitert, und beschränkt den Umfang des reellen und persönlichen Zutrauens. Der Krieg war größtentheils die einzige Gelegenheit, wo man Minister zu dem Hilfsmittel des Kredits ihre Zuflucht nehmen sah. Das hieß entlehnen, um

zu verschwenden: und es ist ganz natürlich, daß man nicht sehr geneigt seyn wird, jemanden sein Vermögen zu einem solchen Endzwecke anzuvertrauen. Wenn hingegegen die öffentliche Verwaltung ihren Kredit nützet, die Aemsigkeit zu beleben, die Handlung zu unterstützen, den Kreislauf frey zu machen, so muß ohne Zweifel das Zutrauen wachsen, wie bei einem Schuldner, der die erborgten Summen zur Verbesserung der Hypothek selbst verwendet. Die Vertheidigung macht die Kriege nicht selten unvermeidlich, aber oft ist ihr Ausschlag nachtheilig. Der Gebrauch der andern Art ist manchmal nicht minder von dringender Nothwendigkeit, und dem allgemeinen Besten allzeit nützbar.

200. Der Staat kann von seinem Kredit auf verschiedenen Wegen Gebrauch machen. Die erste Verschiedenheit ist in Ansehen der Kreditgeber, welche entweder fremde, oder die eigenen Bürger sind. Ob es vortheilhaft sey, Fremden schuldig zu werden *a*? kann

als

als eine unentschiedene Frage nur damals angesehen werden, wenn die Umstände, wie es bei Streitfragen meistens geschieht, nicht genugsam bestimmet werden *b*. Ohne alle Beziehung auf besondere Umstände sind die Nachtheile, Ausländern schuldig zu seyn, folgende: die Zinse, welche entrichtet werden, sind ein jährlicher Verlust für die kreislaufende Masse, welche am Ende dennoch den Hauptstamm selbst wieder bezahlen muß. Die Zurückfoderung dieses Hauptstamms aber kann von fremden so sehr zur Unzeit geschehen, daß die dadurch veranlaßte plözliche Verminderung des Numeraren in dem allgemeinen Kreislaufe die nachtheiligste Stöhrung verursacht. Beides ist nicht der Fall, wo die Nation sich selbst schuldig ist. Die Zinse und der Hauptstamm werden nur von Bürger zu Bürger übertragen: in der Hand des einen und andern aber sind sie immer ein Theil des Nationalkapitals: es sind, wie Melon sie nennt, Schulden der linken Hand an die

rechte. Es ist daher stets vortheilhafter, wenn der Staat bei der Nation selbst Hilfe suchet. Aber es sind Gattungen von Kredit, wie z. B. bei **Leibrenten** oder sonst eröffneten **Subscriptionen**, wo die Fremden mit ihrer Einlage **nicht abgewiesen** werden können: oder es ist möglich, daß der Staat wegen des **Nationalunvermögens** die Hilfe zu Haus nicht findet: und hauptsächlich, daß die Lage der Angelegenheiten den Gebrauch der **Staatspapiere** nicht gestattet, die kreislaufende Masse hingegen durch einen **Zuwachs** belebt werden soll. **Dann** ist die Zuflucht zu **fremden Gelde** zwar immer mit **Nachtheilen**, wie sie bemerket worden, verbunden, aber die Umstände machen sie als das **einzige** gegenwärtige Mittel unentbehrlich.

a Bilefeld Institut. polit. T. II.
b II. Band Abthl. vom Umlaufe.

201. Die **zweyte** Verschiedenheit des Staatskredits rühret von der **Art** her, mit welcher von dem öffentlichen Kredit ein

ein unmittelbarer oder mittelbarer Gebrauch gemacht wird. Unmittelbar entlehnt die Regierung entweder baares Geld, oder sie macht ihre Verschreibungen statt Baarschaft geltend, das ist: sie bestreitet verschiedene Bezahlungen mit Staatspapieren. Die Summen im Baaren aufzubringen, werden mannigfaltige Mittel ergriffen. Es wird eine Unterzeichnung zu freywilligem Darlehn eröffnet, oder Darlehn anbefohlen: es wird ein Steuervorschuß, oder sogenannte Anticipation, ausgeschrieben: man verpfändet: man erschafft Leibrenten, Tontinen, Zeitrenten, errichtet Staatslotterien. Die Staatsverschreibungen sind gleichfalls in mancherlei Gestalt erschienen. Alle Gattungen derselben aber können auf folgende zwo zurückgeführt werden; Papiere, welche von der besondern Bestimmung ihre Benennung erhalten, wie z. B. die Billete de Marine, de l'artiglerie, de Monoye in Frankreich und England u. d. g. oder es sind Staatspapiere mit Zinsen

auf

auf längere oder kürzere Zeit, manchmal auch ohne die Zahlungsfrist auszudrücken: oder es sind Papiere, die wie Baarschaft umlaufen. Der mittelbare Kredit ist derjenige, welchen der Staat von den öffentlichen Banken, durch Stände, oder durch sogenannte Negotianten erhält. Bei Untersuchung aller dieser Gattungen werden sich die jedweder eigenen Vortheile und Nachtheile bestimmen lassen. Die Vortheile überhaupt bestehen in dem weiteren Umfange des Kredits, in der Leichtigkeit, ihn zu erhalten, und in der daraus entspringenden Wohlfeilheit; das ist, in den geringeren Zinsen, oder der gänzlichen Ersparung derselben. Alle drey Vortheile ziehen sich zuletzt dahin zusamm: daß die Erwerbungswege, mithin die Beitragsfähigkeit dadurch am wenigsten beschweret wird. Die Nachtheile sind die Beschränkung, die Beschwerlichkeit, und folglich die Kostbarkeit des Kredits: und diese laufen sämmtlich dahinaus: daß die Erwerbung stark belegt,

legt, und dadurch die allgemeine Beitragsfähigkeit vermindert wird.

202. Wenn die Finanzkammern die nothwendigen Gelder durch freywillige Darlehn *a* negoziren wollen; so machen sie die Summe sammt den Bedingnissen, welche sie den Gläubigern bewilligen, die Bedeckung, welche sie dieser Schuld zueignen wollen, und die Zahlungstermine, in welchen das Geld eingehen soll, nachdem die Umstände es zugeben oder fodern, unter der Hand oder öffentlich bekannt. Staaten, deren Kredit aufrecht steht, deren Bürger reich sind, ziehen die öffentliche Bekanntmachung dem geheimen Geldsuchen vor. England und Frankreich eröffnen gemeiniglich Unterzeichnungen, bis die verlangten Summen voll sind. Die Unterzeichnungen werden desto schleuniger erfüllet werden, je vortheilhafter die Bedingnisse sind, welche den Gläubigern angeboten werden. Sie bestehen gewöhnlich in etwas höhern Zinsen, als die Landesüblichen, und einer Subscripti-

ons=

onsprime von 1 oder 2 Prozenten, für diejenigen, welche in einer gewissen Zeit unterzeichnen. Ist die kreislaufende Masse vielleicht schwächer, als daß auf das Eingehen so vieler **Baarschaft** gezählet werden könnte; so wird die Unterzeichnung dadurch ermuntert, daß die Einlagsumme, zur **Hälfte in Geld**, zur **Hälfte** in bereits **umlaufenden Staatsverschreibungen** angenommen wird. Die **Bedeckung** besteht in der **Benenung** eines eigenen **Zweiges** der öffentlichen Einkünfte, welcher hauptsächlich zur **Bedeckung der Zinse** bis zur **Tilgung** des Hauptstamms angewiesen wird. Diese Vortheile, einzeln oder vereinbaret, sind anreizend, und schaffen die erforderlichen Summen gemeiniglich bald herbei: doch sind sie darum nicht ohne **besondere Behutsamkeit** zuzugestehen, weil sie nach der Lage der Umstände von Nachtheilen begleitet werden können. Sind die negozirten Summen **beträchtlich**, so machen die **Subscriptionsprimen**, und die verwilligten höhern

hern Zinse den erhaltenen Kredit für den Staat **kostbar**: für den Privatkredit aber ist entweder eine **jähling**e **Sto**=**ckung**, oder eine **allgemeine Erhöhung** der Interessen, nach Maß derjenigen, so die Staatsverschreibungen verheissen, zu besorgen. Das einzige Mittel, der Unordnung im **Privatkredit** entgegen zu gehen, böte sich in dem an, daß die Zahlungstermine dieser **Staatsdarlehn** auf **einige Jahre** hinausgesezt werden, wodurch sie in ihrem Werthe etwas herab, und den Privatverschreibungen gleich gesetzt werden dürften. Dann aber wird die Entfernung des Zahlungstermins entweder durch **beschwerlichere** Bedingnisse ersetzet werden müssen, oder es ist nicht zu vermeiden, daß solche Staatsschuldscheine unter **ihrem Pari** herumgegeben werden.

a 201.

203. Vielleicht, um sich die beschwerlichen Bedingnisse zu **ersparen**, oder weil der Weg der eröffneten Unterzeichnung zu ungewiß schien, ergriff man zu weilen das Mit=

Mittel, **Darlehn anzubefehlen** *a*. Darlehn anbefehlen heißt die **Natur** des **Kreditsvertrags** ganz verändern wollen. Das **Zutrauen**, als das **Wesen** des Kredits, schließt allen **Zwang** aus. Fürsten, deren unbegränzter Habsucht durch die Grundgesetze der Nationalverfassung Einhalt gethan worden, haben ihre willkührlichen Foderungen manchmal unter dem Namen **Darlehn** eingetrieben. Das war nach **Humes** *b* Anmerkung das Beispiel, welches Heinrich der VIII. seinen Nachfolgern hinterließ, ohne Einwilligung des Parlaments **Abgaben** aufzulegen. Und eben darum werden billige Regenten sorgfältig vermeiden, einer Aushilfe sich zu bedienen, welche auch von einer andern Seite bedenklich gemacht wird. Nothwendig muß dadurch gegen den **allgemeinen Kredit** der Nation eine **nachtheilige** Vermuthung erwecket werden: diese wird auf den Gang **aller** andern **Staatsverschreibungen** einfliessen, ihren Werth herabsetzen *c*, und besonders, wo **mehrere** Kreditspapiere im Umlaufe sind, die gefährlichste

Sto-

Stockung verursachen *d.* Der öffentliche Kredit aber empfängt nie eine Wunde, die wegen des engen Zusammenhangs nicht auch dem **Privatkredite** zugleich empfindlich wäre *e.* Das Uebel wächst also von **zwo** Seiten. Wenn indessen ein Staat sich nach erschöpften allen andern Hilfsquellen zu der traurigen Nothwendigkeit gebracht sähe, das Mittel **anbefohlener** Darlehn zu ergreifen; so ist es natürlich, daß er seine Foderung nur an diejenigen richtet, denen sie **minder lästig** fallen wird; an die **Vermögenderen** nämlich, unter welchem Worte in dieser Beziehung nur diejenigen begriffen werden müssen, deren Einkünfte eine gewisse **Bestimmung** zulassen: z. B. die grossen Eigenthümer der **Landgüter**, der **Häuser** in den grösseren Städten, die **Kapitalisten** *f.* Die **Klasse des Landmannes** aber, und die **Aemsigkeit** müssen durchaus von dergleichen Foderungen frey bleiben.

a 20r. es ist h. b Geschichte des Hauses Tudor II. Band Jahr 1523. c Dieser Nachtheil wird zwar dadurch nicht gehoben, aber dennoch in etwas gemindert werden, wenn die anbefohlenen

Darlehnspapiere in der Gestalt von andern Kreditspapieren unterschieden sind. d II. Band Abtheil. vom Umlauf des Geldes. e II. Band Abtheil. vom Kredit.

f Es kann für nichts anders, als eine Art von befohlenen Darlehn genommen werden, wenn die Eigenthümer von Silbergeräth verpflichtet werden, dasselbe bis auf einen gewissen Antheil gegen Schein in die Münzbänke zu liefern. Meistens wird ein solches Hilfsmittel nur auf die äusserste Verlegenheit verspart. Wird es in Absicht auf die Folgen untersucht; so ist es für den gemeinen Wohlstand am wenigsten empfindlich.

204. Der **Steuervorschuß** *a* ist gewissermassen mit dem anbefohlenen Darlehn einerlei. Er geschieht entweder von **Staatspächtern**, da wo die öffentlichen Einkünfte verpachtet sind, oder von den **Steuerpflichtigen** selbst. Man kann die Vortheile, welche die **Pächter**, die hier mit den in Frankreich sogenannten Traitans unter einerlei Betrachtung fallen, dem Staate abzwingen, wenn er ihrer Hilfe nöthig hat, bei mehreren französischen Schriftstellern *b* aufgezeichnet finden. Ich habe, da ich die Schädlichkeit der Staatspachtungen dargethan, bereits davon Erwähnung gemacht, daß diese Art des Kredits der öffentlichen Verwaltung sehr hoch zu stehen

kom=

komme, und wie sehr die Pächter die Verlegenheit des Staats zu nützen wissen, um ihre Pachtverträge entweder zu verlängern, oder **Nachlassungen** zu erhalten. Dieses wird zureichen, um einen solchen **Vorschuß** beständig zu verwerfen. Der **Steuervorschuß**, welchen die **Steuerpflichtigen selbst** leisten, scheint sich dadurch zu empfehlen, daß der Staat denselben **ohne Zinse** erhält. Aber diesen Vortheil **vernichten** überwiegende Nachtheile. Ein solcher Vorschuß kann nur von **weniger** Ergiebigkeit seyn, weil die **Steuerpflichtigen**, insoferne die arbeitende Klasse darunter gehöret, zu unvermögend sind, grössere **Vorauszahlungen** zu thun. Er geschieht weiter zu sehr auf **Kosten des laufenden Aufwandes**, wenn der Vorschuß in **kurzer Frist** ganz abgerechnet werden muß. Soll hingegen die Ausgleichung **länger** hinausverschoben, und von Jahr zu Jahr nur **ein kleiner** Antheil abgeschlagen werden.; so ist es nicht wohl möglich, daß nicht die Landwirthschaft und arbeitende Klasse darunter

leiden, indem sie, um die ihnen auferlegten Summen aufzubringen, entweder ihre **Vorschußkosten**, das ist, den **Hauptstamm**, auf welchen die künftige Erwerbung ankömmt, angreifen, und vermindern, oder, welches von dem vorigen wenig unterschieden ist, auf **beschwerliche Bedingnisse** erborgen müssen.

a 201. b Unter andern besonders Antifinancier, ou relevé de plusieurs malversations &c. c 47.

205. Die **Verpfändungen** *e* sind insgemein im Privatgeschäfte die Art des Kredits, welche am **leichtsten** erhalten wird, und am wenigsten kostbar ist, weil die Bezahlung sicher gestellet, die **Gefahr** aber ein Bestandtheil von der **Grösse** der Interessen ist. Dennoch, wenn der Staat seinen Gläubigern ein **Pfand** anweist; so kömmt es immer viel darauf an, worin dasselbe bestehe. Sind bei einer Nation **Juwelen**, oder andre dergleichen **entbehrliche Kostbarkeiten** vorhanden, so ist mir nicht unbekannt, daß solche größtentheils zur aus-

äussersten Nothhilfe aufbewahret werden. Aber **Aurel** *b*, der die Gold- und Silbergefässe des Hofes, und die Edelgesteine seiner Gemahlinn durch zween Monate versteigern ließ, ist nicht nur Fürsten ein Beispiel, sondern auch Finanzverwaltungen ein Unterricht. Es ist der Ordnung immer gemässer, daß der **unnütze Ueberfluß** hingegeben werde, bevor der Bürger sich seines **nothwendigen Unterhalts** zu berauben, genöthiget wird. Soll aber zum Unterpfande ein **Krongut**, ein **geldabwerfendes Recht**, oder sonst ein Zweig der **öffentlichen Einkünfte** gegeben werden; so ist dieses überhaupt für den **laufenden Aufwand** eben so nachtheilig, als der **Steuervorschuß** *c*: und da dergleichen Verpfändungen gemeiniglich mit der ganzen **Nutzniessung**, mit der **Verwaltung** an den Staatsgläubiger übertragen werden; so können sie, insbesondere durch den Mißbrauch der **verpfändeten Rechte**, für die **Handlung** eines Staats eben die traurigen Folgen ha-

ben, als die Verpachtungen. Auch hat die Erfahrung bewiesen, durch wie mancherlei Kunstgriffe, die Gläubiger dem Staat die Wiedereinlösung zu erschweren gewußt haben.

a 201. b Aurelius Victor im Leben des Aurel. c 204.

206. Aus diesen Gründen werden vor Verpfändungen stets alle anderen Wege, Geld aufzubringen, ergriffen, worunter die Erschaffung der **Leibrenten** *a* von dem berufenen **Law** *b* als eine der nützlichsten gepriesen wird. Der **Leibrentenvertrag** hat wahrscheinlich unter Privatleuten seinen Ursprung genommen: wie dann in grossen Handelsplätzen manche einzelne Handelshäuser und Magistrate sich damit abgeben. Ein Mann besitzt ein **kleines** Kapital, dessen **ordentliche** Zinse zu seinem Auskommen nicht hinreichen würden: wenn er lebenslänglich **höhere** Zinsen erhalten könnte, gäbe er seinen **Hauptstamm** verloren. Dieses Anerbieten schien demjenigen günstig, der eine solche Summe

zur

zur gegenwärtigen Verwendung nöthig hatte: er sagte also höhere Zinse zu, von welchen das Absterben seines Gläubigers ihn die Befreyung vorsehen ließ. Weil diese Einkünfte auf das Leben versichert wurden: so empfingen sie den Namen rentes viageres, oder à vie, vitalitio, annuities upon life, **Leibrenten**; und weil der Hauptstamm mit dem Tode des Gläubigers verloren gieng, so hiessen die Franzosen diese Art von **Renten** fond perdu. Aeltern, welche ihren Kindern, Männer, welche ihren Gattinnen ein Einkommen versichern wollten, suchten auf die Köpfe derselben Leibrenten anzulegen. Die Staaten nützen diese Gelegenheit, wenn sie augenblickliche Summen bedürfen, und nehmen sowohl von Fremden als Ausländern gegen Verheissung der Leibrenten Geld an.

a 201. b In dem Memoire, welches er dem Herzog von Orleans eingereicht, und Forthonais den oft angezogenen Recherch. & consid. eingeschaltet hat.

207. Das **Wesen** der Leibrenten ist, wie man aus der Beschreibung ihrer

Entstehung sieht, **höheres** als landesübliches Interesse: darin liegt die Anreizung für den **Käufer** der Leibrenten. Die jährliche **Leibrente** enthält also **zween** Theile, die **gewöhnliche Geldbenützung** oder die Zinse, und einen **Ueberschuß.** Dieser Ueberschuß ist eigentlich der Gegenstand der **Berechnung** welche bei Bestimmung der Leibrenten gezogen werden muß. Er ist an sich selbst eine **Theilrückzahlung von dem Hauptstamme.** Von Seite des **Rentirers** ist die Absicht, am Ende nebst den laufenden Intressen den Hauptstamm, wenigstens ganz, wieder zurück erhalten: von Seite des Staats als **Schuldners**, neben dem Interesse wenigstens **nicht mehr**, als den Hauptstamm durch die kleinen Raten **abgetragen** zu haben. Bei Bestimmung der Leibrenten ist daher auf **drey** Stücke zu sehen: auf die **landesüblichen Interessen**, auf die **Grösse des Ueberschusses**, welcher gezahlt, und auf die **Länge der Zeit**, durch welche die Leibrente gezahlt wird. Die **landesüblichen** In-

Interessen sind mit in Anschlag zu bringen, weil sich der Ueberschuß überhaupt nach denselben richten, nothwendig also nach Maaß, als die ordentlichen Zinse in einem Staate **stärker** sind, auch grösser ausfallen muß. Denn, da bei dieser Art von Einkünften immer ein Theil **Wagestück** mit unter ist, so würde ein **kleiner** Gewinn niemanden anlocken. Der **Ueberschuß** und die **Länge der Zeit** stehen gegeneinander in verkehrtem Verhältnisse. Je **grösser** der Ueberschuß ist, desto **eher** ist die Rückzahlung des Hauptstamms vollendet: und im Gegentheile. Demjenigen also, welcher die **Leibrenten** durch kürzere Jahre zu ziehen haben wird, können **stärkere** Prozente zugestanden werden, als dem, welcher die Aussicht hat, solche durch **längere** Jahre zu geniessen. Weil nun der Leibrentenvertrag auf **lebenslang** errichtet wird; so ist die **Berechnung** von der Dauer des **menschlichen Lebens** dabei die Grundlage.

208. Die politischen Berechner nämlich, haben die wahrscheinliche **mittlere**

Dauer des Lebens in jedem Jahre des menschlichen Alters festgesetzet, und darüber **ausführliche Tabellen** geliefert *a*. Diese durch vieljährige Erfahrung geprüfte, und durch Gegeneinanderhaltung mehrerer Länder, so viel bei Vermuthungen immer möglich war, berichtigten Tabellen zeigen, daß zwischen 10 bis 20 Jahren die Lebenslänge am **stärksten** ist: indem, diese Jahre zusammengenommen, von 112 nur 1 stirbt; daß sie von 20 bis an das End beständig abnimmt, und die Kindheit von der Geburt bis zur Erreichung des ersten Jahrs am schwächsten ist, weil von 4 neugebohrnen Kindern jährlich 1 zu Grunde geht. Nach dieser Richtschnür sollten also dem **Kinde vor** dem erreichten ersten Jahre die **stärksten**, demjenigen aber, welcher das 15 Jahr erreicht hat, die kleinsten Leibrenten gegeben werden. Allein, es würde von zu grosser Weitläufigkeit, und in der Berechnung beinahe unmöglich seyn, die Leibrenten nach dem **Einzelnen**, oder auch nur nach den 20 Stufen, worein in den Sterblichkeitstabellen das menschli-

liche Leben von der Geburt an, bis an das 95. Jahr untergetheilt ist, auszumessen. Daher die Leibrentenpläne gewöhnlich Klassen von 10 zu 10 Jahren enthalten, und jeder Klasse ihre Prozente bestimmen, welche in der ersten Klasse die kleinsten, und am stärksten in der lezten sind. Bei diesen Klassen wird die mittlere Zahl b der Lebenslänge die Richtschnur, wodurch also das Alter des einen den anderen überträgt. Der Ueberschlag: wie hoch die Leibrenten gegeben werden können, sollte nun dahin gemacht werden, daß mit Schlusse des mittleren Jahres der Klasse, Kapital und Zinse getilget würden. Desparcieux c hat hierüber eine genaue Tabelle verfertiget, wie stark zu diesem Endzwecke die Prozente bei jeder Klasse seyn sollten. Es zeigt sich aber, daß bei einer solchen genauen Ausrechnung, die Leibrenten für niemanden eine Anziehung haben könnten. Denn für die erste Klasse, wo das Mitteljahr 44 ist, würden nicht mehr als $5\frac{2}{3}$ Leibrenten, mithin in einem Lande, wo 5 Prozente

gewöhnlich, nur zwey Drittheil Ueberschuß ausfallen. Daher ist in der Ausübung dieser Berechnung nirgend gefolgt worden. Die stärkste Leibrente, welche jemals ist angeboten worden, war die französische vom Jahre 1758., welche nur 6 Klassen enthielt, und in der ersten Klasse zwischen 0 und 50 Jahre von 1000 Pfund, 100 das ist 10 Prozente anbot. Die mässigen Schriftsteller setzen für die Klasse von 1 bis 11 sieben, von 11 bis 20 acht, von 20 bis 40 neun, von 40 bis 50 zehn, von 50 bis 60 zwölf und von hier durchaus fünfzehn Prozente fest. Die Leibrenten werden auch auf mehrere Köpfe zusammen gegeben. Im Jahr 1729. ward in Holland eine Leibrente angenommen: zu 8 % auf 1 Kopf: 7 % auf 2: 6 % auf 3. Köpfe. Leute von 60 bis 70 Jahren sollten empfangen 9 oder 10 % auf 1, 8 % auf 2, 7 % auf 3 Köpfe. Wenn der Staat Geld auf Leibrenten zu nehmen entschlossen ist so muß der Plan, welcher die Bedingnisse einer solchen Leibrente enthält, bekannt gemacht; die Zeit, wann

wann die Einzeichnung zu Stand seyn soll, bestimmet; und der **Beweis des Alters** bei der **Einlage**, wie auch des **Lebens** bei Einhebung der **jährlichen** Rente durch **Taufregister** und **obrigkeitliche Bescheinung** vorgeschrieben werden.

a Alle politischen Berechner, insbesondere aber Hogdson: The valuation of annuities upon life, deduced from the London bills of mortality: Price: Observations on reversionary payments &c: und Süßmilch in seinem schönen, schon anderswo angeführten Werke: Die göttliche Ordnung in Veränderung des menschlichen Geschlechts.

b Die mittlere Zahl wird gesucht: daß die sämmtlichen Jahre der vermuthlichen Lebenszeit in der Klasse summirt, sohin mit den in der Klasse befindlichen Zahlenreihen dividirt werden.

c In dem Essay sur les probabilités de la durée de la vie humaine, welche auch dem süßmilchischen Werke eingeschaltet sind.

d Um die Umwege dieses Beweises zu ersparen, werden Leibrenten auf regierende Häupter, Minister u. d. g. Personen gelegt, deren Leben und Tod keinem Zweifel unterworfen sind:

209. Wofern von dem Vortheile oder Nachtheile, Geld auf Leibrenten aufzunehmen, nach demjenigen ein Urtheil gefället würde, was man in der **Ausübung** vor sich hat, so sollte der Nutzen davon nicht in Zweifel gezogen werden. Frank-

reich

reich, Holland, England, verschiedene Staaten von Italien bedienen sich derselselben: die Wittwenkassen in dem römischen Reiche sind größtentheils auf den Fuß von Leibrenten; und es würde ein eignes Werk fodern, alle Gestalten, unter denen die Leibrenten zum Vorschein gekommen sind, alle die Zusammensetzungen und Künsteleyen, welche zur Verbesserung der Leibrentenplane vorgeschlagen worden, zu beschreiben. Nirgends hat man manigfaltigere Gattung von Renten als in England *a*: der Karakter der Nation ist zum Berechnen und Wagen vorzüglich aufgelegt. Man muß den Nutzen der Leibrenten nicht darin suchen, als gewänne der Staat das eingelegte Kapital, weil der Tod des Gläubigers die Schuld erlöschen macht. Es ist dargethan, daß der Ueberschuß eine Tilgung an dem Hauptstamme ist. Auch das kann nicht als ein Vortheil angezogen werden, daß die Gläubiger sterben können, ehe die Rückzahlung ganz ist geleistet worden. Denn, da es

eben

eben sowohl möglich ist, daß sie, wenn die Rückzahlung schon vollendet ist, noch durch mehrere Zeit leben; so ist das Spiel des Ungefährs auf beiden Seiten ausgeglichen; und der eigentliche, der einzige Nutzen für den Staat liegt in dem gegenwärtigen Gebrauche eines Kapitals, dessen Rückzahlung nach und nach geschehen kann.

a Sieh: Memoires sur l'administration des Finances d'Angleterre depuis la paix: ouvrage attribué à Mylord Greenville.

210. Aber der Staat kann die Gemächlichkeit der theilweisen Wiederbezahlung sich auch durch andere Schuldtilgungswege verschaffen: nur mit dem Unterschiede, daß sonst der Schuldtilgungsfond gewöhnlich auf eine Zeit angewiesen wird, wo die ausserordentlichen Ausgaben aufhören; hingegen die starken Zinse der Leibrenten mit dem Erlage des Kapitals anfangen, und sogleich gezahlt werden müssen; welches dem Staate, da er ohnehin mit grösserem Aufwande beschweret ist, nicht gleich-

gül-

gültig seyn kann. Die Leibrenten sind also in Ansehen der **Zeit** der **Wiederbezahlung** die **lästigste**, aber noch ungleich mehr in Ansehen der **Grösse** die **kostbarste** Art des Kredits. Der Beweis des Letzteren ist **Rechnungssache**: welchen folgende Tabelle enthält, zu deren Erklärung einige Anmerkungen vorausgesendet werden müssen. **Erstens**: was dem Leibrentenbesitzer **über** die **gewöhnlichen** Zinse gegeben wird, ist Abtragung an **eingelegtem** Hauptstamme. Dadurch also wird dieser **von Jahr zu Jahre** gemindert, folglich auch das abfallende **gewöhnliche Interesse** kleiner, die **Rate** hingegen, um die Summe der Leibrenten vollzumachen, grösser, **Zweytens**: zu diesem Beyspiele ist die **Klasse** von 10 bis 20 Jahre gewählet, welche gemeiniglich 8 Prozente empfängt, und zwar in einem Lande, wo die **üblichen** Interessen 5 sind: der jährliche Abtrag am Hauptstamme ist daher nur 3 Prozente: die **mittlere** Lebensdauer dieser Klasse ist nach der süßmilchschen Tabel-

le

le auf 41 angesetzt, wenn die 8 Jahre mehr, zu Vermeidung des Bruchtheils weggelassen werden. **Drittens**: Um mehrerer Leichtigtigkeit Willen ist eine Klasse von 30 Köpfen angenommen, die Aktie zu 100 fl., zusammen an Kapital der Einlage 3000 fl. **Viertens** ist, um Brüchen auszuweichen, bei Berechnung der Intressen der halbe Gulden, und eben so, wenn **weniger** als ein halber Gulden ausfällt, **nicht** angesetzt; was aber **über** den halben Gulden kömmt, bei den Interessen als Gulden angeschlagen, wodurch zwar die Summe des **zurückgezahlten** Kapitals um etwas kleiner wird, welches aber in der Hauptsache keine wichtige Verschiedenheit wirkt.

211

Jahre	Hauptstam wie er jährlich abnimt	Die Interessen zu 5/00	Jährl. Zusatz zu 3/00	Die Leibrenten zu 8 voll.
1	3000	150	90	240
2	2910	145	95	240
3	2815	141	99	240
4	2716	136	104	240
5	2612	131	109	240
6	2503	125	115	240
7	2388	119	121	240
8	2267	113	127	240
9	2140	107	133	240
10	2007	100	140	240
11	1867	93	147	240
12	1720	86	154	240
13	1566	78	162	240
14	1404	70	170	240
15	1234	62	178	240
16	1056	53	187	240
17	869	43	197	240
18	672	34	206	240
19	456	23	217	240
20	239	12	228	240
21	11		11	
		1821	2992	5000

Die.

Diese Tabelle zeigt: daß der Staat im 10ten Jahre noch zwey Drittheile vom Hauptstamme in Händen hat, mithin schon damals 12 Prozente zahlt; daß im 10ten Jahre die Summe, welche noch zurückliegt, dem abzuführenden Interesse gleich ist. Wenn also die 3 Prozente, so die Rentirer über die landesüblichen 5 Prozente empfangen, zur Schuldentilgung als Fond wären verwendet worden, hätte der Staat mit Anfang des 21ten Jahrs sich ganz befreyet gesehen. Sie zeigt weiter, daß die Interessen bei der letzten Art der Bezahlung nicht höher als 1821 gestiegen wären, welches mit dem Kapital von 3000 die Summe von 4821 beträgt: die Leibrenten hingegen, welche 5000 ausmachen, kosten bereits im 20ten Jahre 179 mehr, und dann läuft die Auslage in der angenommenen Klasse noch durch 21 Jahre, welches abermal auf 5240 hinaufsteigt. Die Leibrenten kommen also dem Staate am Ende um das ganze Kapital, mehr ⅔, höher zu stehen.

212. Ich habe mich tiefer, als der Umfang eines Elementarwerkes zu fodern scheint, über diesen Gegenstand eingelassen, weil die Leibrenten, als eine Finanzoperation a, Anhänger und Vertheidiger finden, die behaupten, daß, obgleich der Staat anfangs höhere Zinse tragen müsse, er dennoch am Ende immer nicht mehr, als gemeine Zinse werde gezahlt haben. Ihr Grund ist: ein Alter in das andere gerechnet, sterbe von 30 Menschen jährlich einer: also nehme die Zahl der Leibrenteneigenthümer jährlich um den dreyssigsten Theil ab, und diese Abnahme setze die Leibrenten, im Durchschnitte berechnet, auf die gewöhnlichen Interessen herab. Dieser Schluß ist auf die Voraussetzung gebauet: daß von 30 Personen jährlich eine stirbt. Ungefähr nun ist das die Sterblichkeit in Anwendung auf die ganze Bevölkerung eines Staates, aber nicht auf die Interessenten einer Leibrente, wo jeder Einlegende sein Alter, seine Kräfte, seine Gesundheitsumstände in Ueberschlag nimmt, und

Schwä-

Schwächlinge, welche sich keinen längeren Genuß verheissen, nicht leicht einlegen: Der Beweis des Irrthums liegt darin, weil nach dieser Voraussetzung, das **dreyssigste Jahr** den Staat immer ganz befreyen müßte. Schon die **Tontinen**, welche nach der Uebereinstimmung aller Welt auf 90 bis 95 Jahre sich verlängern *b*, beweisen das Gegentheil; und kein Schriftsteller hat je gegen die offenbare Erfahrung zu behaupten gewagt, daß nach dem 30ten Jahre die Befreyung von der **ganzen** Leibrente erfolge. Bei den Leibrenten ist die Dauer der Lebenslänge in **jeder** Klasse **für sich** berechnet: und die Ziehung der **Mittelzahl**, wodurch unter den ungleichen Jahren der Lebenslänge eine **Ausgleichung** gemacht; das ist, so viel das eine Alter länger zu leben hat, demjenigen, dessen Lebensdauer **kürzer ist, zugelegt** wird; die Ziehung dieser Mitteljahre, spreche ich, zeigt, wie **lange** wahrscheinlich eine Klasse die Leibrente geniessen werde. Daher machen selbst die **verschiedenen** Klassen bei der Leibrente **un**-

ter sich keinen Ersatz, weil diejenigen, wo die Lebenslänge abnimmt, dagegen höhere Zinse erhalten. Der Ueberschlag von der einen Klasse paßt also verhältnißmässig auf die sämmtlichen übrigen. Die Klasse von 40 bis 50 z. B. hat zur **mittleren** Lebensdauer 15, und empfängt gewöhnlich 12 Prozente, folglich einen Ueberschuß von 7 Prozenten. Wird nun die Berechnung auf die nämliche Art, wie bei der vorgehenden Tabelle gezogen, so zeigt sich abermal, daß der Staat durch die 7 Prozente. **Schuldtilgungsfond** mit Anfang des 12ten Jahres befreyt gewesen seyn würde, statt, daß er noch 360 durch 4 Jahre fortzuzahlen hat.

* Die Privathandelsleute, welche Geld auf Leibrenten nehmen, betrachten es als eine Art von Glücksspiel, von Grosaventure = Handlung: der Staat aber soll niemals spielen. b §. 215.

213. Zu diesem Nachtheile, welcher die Leibrenten, die Einlage mag von **Fremden** oder von **Einheimischen** geschehen, als ein sehr zweydeutiges Hilfsmittel muß ansehen machen, gesellet sich noch

ein

ein anderer nicht weniger wichtiger Beweggrund ihren Gebrauch ganz zu verwerfen, welcher die **Eingebohrnen** allein trifft: indem die Leibrenten zur **Ehelosigkeit** anreizen, und den Häng zum **Müssiggange** begünstigen. Man muß der Hofnung einer Nachkommenschaft entsagen, wenn man mit seinem Tode sein Vermögen auf **Niemanden** übertragen kann. Die Gemächlichkeit, die Begierde einen stärkern Aufwand zu machen, sind schon für sich selbst zu sehr zu diesem Verzichte bereit, als daß der Staat ihnen noch die Gelegenheit dazu erleichtern, und vervielfältigen sollte.

214. Die **Tontinen** *a* werden bei genauer Prüfung dem Staate nicht günstiger befunden. Sie kommen mit den Leibrenten darin überein, daß dem Staate der Hauptstamm der Einlage mit dem Tode des Einlegenden **heimfällt**: sie sind hingegen in **zwey** Stücken unterschieden; **erstens**: in der **Grösse** der **jährlichen Zinse**, welche bei der ordentlichen oder sogenannten **einfachen Tontine** gewöhnlich nicht so **groß** sind,

als bei der Leibrente b; zweytens in der Art, wie sie erlöschen; weil die Antheile der Verstorbenen nicht dem Staate als Schuldner zu gutem kommen, sondern die Renten der Sterbenden den Ueberlebenden beständig zuwachsen, wodurch zuletzt die Einkünfte der ganzen Tontine auf einen Kopf zusammen fallen. Die Regulirung des Zuwachses ist einer verschiedenen Einrichtung fähig. Es werden, wie bei Leibrenten, Klassen bestimmet, wobei zum Vortheile des Staates beobachtet werden sollte, daß jede Klasse nicht mehr als das Alter von 5 zu 5 Jahren enthielte; auch die Klassen selbst nicht zu stark, sondern, wenn die Anzahl von einer Klasse zu groß wäre, in mehrere zertheilet würden. Der Zuwachs der Renten kann dann entweder auf die Interessenten der Klassen allein fallen, mithin die Tontine mit dem Absterben des letzten Interessenten der Klasse erlöschen; oder die Rente der einen Klasse, wächst der zweyten, dritten und so fort bis auf die letzte zu. Abermals

kann

kann der Zuwachs untrer den Interessenten entweder durch das Alter, oder das Loos berichtiget, oder zu gleichen Theilen unter alle zerstücket werden. Auf welche Art aber der Zuwachs auch geordnet sey; der Staat muß immer die Rente so lange ganz bezahlen, als ein Kopf von der Klasse bei Leben bleibt. Die Dauer dieser Zeit ist ebenfalls ausgerechnet c: sie beträgt in der ersten Klasse von der Geburt bis zum 5ten Jahre 90: mit Abnahme von 5 zu 5 Jahren bei jeder Klasse, ist in der letzten von 70 bis 75 die Lebensdauer 20 Jahre.

a 201. b Mehrere Schriftsteller nehmen bei der Tontine nur gewöhnliche Interessen an. Sieh Justi Finanzsystem 6 Buch. 2. Th. 3. Hauptst. §. 1013. Seit dem Ursprunge dieser Rente, welche der Verfasser der Recherch. & considerat. sur les finances de France Tom. 2. in das Jahr 1653 setzt, da sie von ihrem Erfinder Tonti den Namen erhielt, hat Frankreich beständig durch die Jahre 1689. 1709. und weiter fort 7 auch 8 Prozente, im Jahr 1744 einigen Klassen sogar auch 12 und 13 gezahlet. Der angeführte Schriftsteller setzet als den Grund, von der Tontine keinen Gebrauch zu machen, an, daß sie dem Staate sehr beschwerlich falle, weil beinahe ein Jahrhundert nöthig ist, ehe sie erlischt, und die Interessen doch gewöhnlich sehr hoch sind. Ohne höhere als die gewöhnlichen Zinse würde auch niemand ange-

reihet werden, eine Einlage zu thun: denn jede Klasse könnte auch eine Gesellschaft mit einem Vertrage, bei sichergestellter Anlegung ihres zusammgelegten Kapitals, sich ohne den Staat, nicht nur den Zuwachs der Intressen sondern auch noch die Ansterbung des Hauptstammes verschaffen.

215. Der Ueberschlag von der Theurung der Tontine ist leicht gemacht. Auf einer Seite sind zwar die Renten, welche bezahlt werden, geringer als bei der Leibrente; auf der andern aber ist die Zeit, durch welche sie dauern, desto länger; wodurch der Verlust des Staates nicht nur gleich gemacht, sondern noch vergrössert wird. Es ist berechnet, daß mit Renten von $5\frac{1}{2}$ Prozente die Abnahme des Kapitals und die Zinse, auf die Art obiger Tabelle angesetzt, das Kapitel in 44 Jahren ganz getilgt ist. Den Liebhabern einen geringen Vortheil anzubieten, ist ganz nicht möglich: und schon diesen kann keine andere als die Klasse bis 5 Jahre annehmen. Hier nun wird der Staat noch durch 46 Jahre hohe Interessen zahlen, da das Kapital längst aus seinen Händen ist; das ist: der Staat wird

die

die **Abgaben** um den Theil, um welchen sie zu Bestreitung dieser Rente erhöhet worden, **verewigen** müssen. Aus Ueberzeugung dieses Nachtheils sind verschiedene Entwürfe, die **Tontine** und **Leibrente** zu vereinigen, und eine durch die andere zu verbessern, gemacht worden. Aber es war unmöglich, aus der Vereinigung von zwo üblen Gattungen eine dritte gute hervorzubringen. Wenn die **zusammgesetzten** Gattungen Liebhaber behalten sollten, so war alles, was erfolgen konnte, eine **Verminderung des Verlustes**, aber keine **Aufhebung**.

216. Dieses ist ebenfalls von dem Plane zu sagen, welchen Fortbonnais zu einer Art **Rente** aus einfachen **Zeitrenten** und **Leibrenten** zusammgesetzt hat. Die **Zeitrente** *a*, oder nach der wörtlichen Uebersetzung des Worts annuities die **Jahrsrente**, wird durch einen Vertrag festgesetzt, vermög welchem von dem entlehnten Kapital jährlich nicht nur **bestimmte Zinse**, sondern auch ein Theil des **Kapitals**

selbst

selbst wieder bezahlet wird: daß also nach einer festgesetzten Reihe von Jahren die Schuld ganz getilgt ist. Der Tod des Besitzers einer Zeitrente befreyt nicht von der Schuld, wie dieses bei der Leibrente geschieht. Der ganze Vortheil besteht nur in der theilweisen Rückzahlung, welche aber nothwendig durch höhere als gewöhnliche Zinse erkauft werden muß, weil sonst kein Grund seyn würde, warum jemand ein gesammeltes Kapital stückweise zurückzunehmen, bewogen werden könnte.

a 201.

217. Bei Fortbonnais Entwurfe a soll also, wie bei Zeitrenten, der Hauptstamm zu gleichen Theilen in einer gewissen Anzahl von Jahren bezahlt werden, die Eigenthümer möchten leben oder nicht: die Zinse hingegen, welche geringer seyn könnten, als bei ordentlichen Leibrenten, würden gleich diesen, mit dem Tode des Einlegenden aufhören. Die angesetzte Tabelle von einer Aktie zu 30000 Livres, wo die Tilgung

des

des Hauptstamms auf 10 Jahre bestimmt ist, legt den Vortheil vor Augen, welchen die Interessenten haben würden, wenn sie das eingegangene Kapital wieder zu $4\frac{1}{2}$ Prozente anlegten. Aber wo zwischen zween, der eine giebt, der andere empfängt, und der leztere gewinnt, da muß der erste verloren habe. Also ist dieser Gewinn des Rentirers, für den Staat, wenigstens als entgehender Gewinn, Verlust. Zu dem bleibt immer richtig, daß am Ende des 10ten Jahres das Kapital getilgt ist, und der Staat annoch 15 Jahre dasselbe ganz verzinsen muß, wenn das Leben der Interessenten mit dem Urheber des Plans, in der Mitteldauer auch nur auf 25 Jahre gesezt wird: 750 jährlich, thut in 15 Jahren allein 11250, die mehr gezahlt werden; ohne den Abfall der Zinse in den 10 ersten Jahren anzusetzen, welcher gleich ist dem angesetzten Nutzen des Privatinteressenten mit 6075, zusamm also 17325. Dieser klassische Schriftsteller hat jedoch seinen Vorschlag nicht als überhaupt vortheilhaft, sondern als denjenigen, wel-

welcher dem Staate unter den Arten von Leibrenten am wenigsten lästig ist, vorgeschlagen; als eine Aushilfe, wie er selbst sagt, in einem Augenblicke, wo man sich bemüssiget sähe, Geld durch die den Gläubigern angebotenen Vortheile abzulocken. „

a Recherch, & Consid. T. II. im Jahr 1653.
b Er nennet diese Renten annuités viageres zum Gegensatz mit den annuiés simples, oder gemeinen Geltrenden, welche unter die Mittel, den Kreislauf von zu häufigen Papieren zu befreyen, zu zählen sind.

218. Die Einrichtung der Staatslotterien *a* ist zwar an sich selbst mit keinem so unmittelbaren Verluste verknüpfet; aber sie ist auch als eine Kreditsoperation von ganz keiner Ergiebigkeit. Der eigentliche Nutzen einer Lotterie, welche gleich der holländischen, *b* den Gewinn mit der Summe der Einlage bilanzirt, wird allein in dem Genusse der eingelegten Summen bis zur Ziehung, und in dem Abzuge von den Treffloosen bestehen. Das erstere kann nicht erheblich seyn, weil die Einlage in die Lotterien nur langsam,

nur nach und nach kömmt, die Rück-zahlung aber bei der Ziehung, die, wenn die Lotterie Liebhaber finden soll, nicht zu entfernt seyn darf, auf einmal geschehen muß. Ein Theil des Abzugs wird auf die Kosten der Führung verwendet. Der Ueberschuß ist eine Kleinigkeit, die dadurch manchmal zu theuer erkauft wird, daß die ansehnlichsten Gewinne ausser Landes gezogen werden.

a 201.

b Sie werden holländische im Gegensatz der wälschen oder Zahlenlotterien genennt, bei deren Einführung die grossen Taxen, so den Chatoullen jährlich von den Lottohältern gezahlet werden, die häufigen Nachtheile übersehen machen, so damit verknüpfet sind. Es ist auch eine dritte Art von Lotterie, welche aber bei den Mitteln, den Kredit zu befreyen, Platz finden soll.

219. Wenn der Zustand des Kredits dem Staate erlaubt, mit Verschreibungen statt baaren Geldes zu bezahlen *a*, so ist dieser Weg allen übrigen vorzuziehen. Von dergleichen Verschreibungen wird der erste Gebrauch gewöhnlicher Weise, zur Bezahlung grosser Unternehmungen, als Proviantlieferun-

rungen, u. d. gl. zur Bezahlung der **Besoldungen** im **Civil**, oder **Kriegsetat** gemacht: daher empfangen sie dann ihre Benennung. Da bei der Münzveränderung von 1701., die französische Kasse nicht Fond genug zur Einlösung des Silbers besaß, gab der Münzdirektor Scheine, welche den Namen **Münzscheine** erhielten. Ob diese Verschreibungen gleich ihrem eigentlichen Endzwecke nach nur eine **Versicherung** von der **Staasschuld** in den Händen des Besitzers vorstellen sollen; so kann ihre weitere **Uebertragung** dennoch nicht verhindert werden. Dadurch treten sie in die Klasse anderer **öffentlichen Papiere**, und fliessen durch ihre **Menge** auf den Werth der letzteren mit ein. Die **Münzscheine** in Frankreich haben im Jahre 1704 und die **Marinbillete** in England im Jahre 1764 dem **Kreislaufe** vielen Schaden zugefügt, und selbst den Werth der übrigen Kreditspapiere erniedriget. Die Vervielfältigung **dieser Art** von Verschreibungen setzt den nämlichen Unbequemlichkeiten aus,

weil-

welche die Anhäufung der insbesondere sogenannten Staatspapiere nach sich zieht.

a 211.

220. Unter der Benennung Staatspapiere oder öffentliche Papiere a kommen überhaupt Verschreibungen, welche vom Staate gefertiget werden, um dieselben nach den vorkommenden Fällen statt baaren Geldes anzuwenden. Diese Anwendung wird ihnen entweder nur als Kapitalien gegeben, oder als wirklich umlaufende Münze, und ist der besondere, nächste Grund des Zutrauens, aus welchem sie von jedermann angenommen werden, weil jedermann überzeugt ist, daß er sie zu seiner Zeit in Baarschaft umsetzen, oder auch gleich der Baarschaft anwenden, das ist, damit Bezahlungen leisten kann. Sowohl bei Staatspapieren, welche als Kapitalien, als bei denen, die als Münze in Umgang kommen sollen, ist die äussere Gestalt nichts weniger als gleichgiltig.

a 218

221. Die Vorsicht, welche gebraucht wird, den Staatspapieren eine eigene, meistens sehr zusammgesetzte Gestalt zu geben hat zum Zwecke, alle Zweifel zu entfernen, daß die Summe der Papiere die Grösse der Bedeckung übersteigen könne. Diese Zweifel können sich in Ansehen der Finanzkammer selbst erheben: als wäre nämlich eine grössere Anzahl gleich anfangs von derselben verfertiget, oder nach der Hand nachgemachet worden; oder in Ansehen der Nachkünstlung des Betrugs, der Verfälschung. Im ersten Falle, wenn z. B. auf 1 Million Bedeckung 1½ Million Papiere umliefen, wäre die Hypothek eines jeden einzelnen Stückes um ein Drittheil verringert. Im zweyten Falle muß der Gedanke: einige Papiere sind unächt: Mißtrauen gegen alle erwecken, weil ein jedes von der Zahl der unächten seyn kann. Daher nun die Marken, Gegenmarken, Nummern, Abschnitte und andere zur Sicherheit der Kontrolle üblichen Vorsehungen,

gen, um den Betrug im Nachkünsteln zu verhindern, oder doch desto leichter zu entdecken. Die Papiere der englischen Bank haben sogar eine Art von besondern und zu anderm Gebrauche unbekannten Seidenpapiere. Die verschiedenen Unterschriften, die Sigille, welche unter der Verwahrung mehrerer Personen sind, deren eine ohne die andere nichts unternehmen kann, vertreten von Seite des Staats und seiner Beamten gleichsam die Gewährleistung, daß nicht mehrere Papiere verfertiget werden, als in dem Plane, welcher dergleichen Kreditsoperationen begleiten muß, angekündiget ist. Die Sigille, mit welchen man dergleichen Papiere bezeichnet, die Platten, und Formen zum Abdrucke werden als zu keinem weiteren Gebrauche bestimmt, zuletzt vertilgt. Um das Zutrauen gegen die Papiere zu verstärken, läßt sie der Staat oft von dritten unpartheyischen Personen, von Landständen, Magistraten u. d. gl. unterzeichnen. Die Staatspapiere haben zugleich geheime Merkma-

male, wodurch die zur Behandlung derselben angestellten Beamten die Nachkünstelung sogleich entdecken. Dadurch wird der Staat gegen das Anbieten unächter Papiere gedecket. Das Publikum muß, nebst der aus der äusseren Gestalt für sich erwachsenden Schwierigkeit einer genauen Nachahmung, durch strenge Strafen gegen jede Art von Nachkünstelung oder Verfälschung sicher gestellt werden.

a 218
b Diese Förmlichkeiten sind ausführlich in dem memoire von Law beschrieben, welches dem II. Tom. der Recherch. & consid. sur les fin. de france eingeschaltet ist.

222. Aus der Verschiedenheit der Bestimmung, entweder als Kapitalien zu wirken, oder als Münze umzulaufen, muß die Verschiedenheit abgeleitet werden, welche zwischen beiden in Ansehen der Summe, auf welche sie ausgestellt sind, in Ansehen der zugestandenen Begünstigungen, der Art der Uebertragung, der Mannigfaltigkeit,

der

der Menge, und Zinse zu beobachten kömmt.

223. Die Summen *a* der Staatspapiere, welche als Kapitalien herumgehen sollen, können nicht unter eine gewisse Grösse herabsteigen, damit die Interesseberechnung nicht auf Bruchtheile ausfällt, und die Ausgleichung zwischen Geber und Empfänger erschweret. Münzpapiere können und sollen zwar auch auf grössere Summen lauten, weil dadurch die Geschwindigkeit der Bezahlungen erleichtert wird. Aber weit ein stärkerer Theil muß auch kleinere Summen vorstellen, um sich im Kaufe und Verkaufe den kreislaufenden Münzsorten zu nähern.

a 212.

224. Die zugestandenen Begünstigungen *a* werden meistens auf den Papieren ausdrücklich angedeutet. Durch diese können die öffentlichen Papiere nicht nur dem Gelde gleich gemacht werden, sondern auch vor demselben einen Vorzug erhalten. Die Leichtig-

keit, grosse Summen zur Bezahlung geschwind zu übersehen, grosse Summen zu bewahren, zu übermachen, und die Unwandelbarkeit im Werthe waren die Scheingründe, welche der Urheber des Systems im Jahre 1717. hervorsuchte, den Bankbillieten vor den Metallen als Münze Gang zu verschaffen *b*. Ob nun gleich diese Eigenschaften durch die Nothwendigkeit, die Papiere nach dem Verlauf einiger Jahre zu erneuern, durch die Leichtigkeit, womit sie entwendet, und sogar vernichtet werden können, hauptsächlich aber dadurch überwogen werden, daß ihnen ein anderer, als willkührlicher Werth mangelt, daß die Möglichkeit, mit einmal grosse Summen zum Nachtheile des Umlaufs in der Handlung gang und gäbe zu machen, vorhanden ist; so kann dem öffentlichen Papiere dennoch die Schäzung des baaren Geldes zuwegegebracht werden, wenn es die Begünstigung einer Anwendung bei den Staatskassen erhält. Die Anwendung kann von zweyfacher Art seyn; eine freywillige, oder noth-

nothwendige. Die erste erhalten Papiere dadurch, daß sie in Zahlungen an den Staat bloß ohne Weigerung angenommen werden: die zweyte, wenn bestimmte Zahlungen an die Staatskassen in Papieren geleistet werden müssen. Der Begünstigung der Anwendung bei öffentlichen Kassen folgt sehr natürlich die freywillige Anwendung bei den Privatgeschäften. Denn, da die stärksten Zahlungen an die öffentlichen Kassen geleistet werden, so tragen Privatkassen kein Bedenken, Papiere anzunehmen, bei denen sie des Ausweges versichert sind. Der Unterschied zwischen Papierkapitalien, und Papiermünze wird darin bestehen, daß den ersten ordentlicher Weise nur bei grossen Zahlungen, und nur eine freywillige, der zweyten bei kleinern und meistens eine nothwendige Anwendung versichert wird. Die Art, wie die Papiere von einem Besitzer zu dem andern übertragen werden, kann sie mehr oder minder dem Gelde nähern. Sind, um ein Billiet weiter zu geben, Indossirungen, Cessionen erfo-

foderlich, so ist dieser Umweg der Lebhaftigkeit des Umlaufs entgegen. Daher überhaupt Verschreibungen an den Ueberbringer den Vorzug verdienen: bei dem Umlaufe der Papiermünze aber sind auch die mindsten Förmlichkeiten zur Uebertragung unanwendbar. Wie bei Geld muß der gegenwärtige Besitzer immer als der rechtmässige Eigenthümer angesehen werden.

a 222.
b Das angeführte Memoire de Law, im II. Band der Recherch, & Consid. sur les financ. de France.

225. Nur bei öffentlichen Papieren, die Kapitalien vorstellen, kann eine Mannigfaltigkeit *a* herrschen, und von der Gestalt, von der Benennung der Bedeckung, von der Grösse der Zinse, und der Zeit der Wiederzahlung herrühren. Die beiden ersteren sind zufällig, die letzteren drey sind wesentlich, und fliessen sowohl auf jeden Schuldschein für sich allein, als auf den Werth der übrigen Papiere zugleich mit ein. Papiere, die eine nähe-

here, eine ergiebigere Bedeckung haben, werden denen vorgezogen werden, deren Hypothek zweydeutiger, oder beschränkter ist. Stärkere Zinse werden den Papieren vor denen, welchen kleinere oder gar keine zugeschrieben sind, wenn die übrigen Bedingnisse sich ausgleichen, einen Vorzug ertheilen. Je weiter die Frist der Wiederbezahlung entfernet ist, je weniger kann das Papier erfoderlichen Falls in Geld umgesetzt werden, je weniger stellet es Geld selbst vor: und im Gegentheile, die Verheissung der Bezahlung auf Sicht hebt im Umsatze zwischen ihm, und dem Gelde allen Unterschied. Sobald nun unter den Papieren einige sich eine Vorliebe erwerben, so werden die übrigen Verhältnißweise geringschätziger: und dann entsteht der Papierhandel, das Agiotiren, welches stets einen zweydeutigen Kredit beweist, und zum Nachtheile der Handlung die Zinse erhöht; oder eigentlicher, der Handlung die nothwendigen Kapitalien entzieht,

 weil

weil der Papierhandel gewinnträgiger ist, als jeder andre Zweig der Unternehmung und Erwerbung. Es können in diesem Werke nur die nothwendigsten Grundsätze Platz finden; es ist ohne Zweifel einer der wesenlichsten in Beziehung auf die Kreditspapiere: daß je weniger Unterschied unter denselben herrschet, desto mehr sie sich ohne Abfall erhalten werden.

a. 222.

226. Der Abfall (Rabat) ist auch eine nothwendige Folge einer unverhältnißmässigen Menge. Das Verhältniß der Papiere muß beobachtet werden, in Beziehung auf die besondere Bedeckung, die jeder Gattung zugeeignet ist, in Beziehung auf die kreislaufende Summe, und auf die allgemeine Beitragsfähigkeit. Das Verhältniß zu der Bedeckung hat keiner weiteren Erklärung nöthig. Die kreislaufende Masse muß bei den Kreditspapieren aus einem zweyfachen Grunde in

Be-

Betrachtung gezogen werden: **erstens**, in so ferne das Papier **Vorstellung** des Geldes ist; **zweytens** in so ferne das **umlaufende Papier** eben so, wie die **zu sehr** vergrösserte Geldmasse, eine **Preissteigerung** veranlasset, die der äusseren Handlung sehr zum Schaden gereicht. Die erste Betrachtung führet auf einen wesentlichen Unterschied zwischen **Kapitalien** und **Papiermünzen**. Die **Kapitalien**, welche die öffentlichen Papiere vorstellen, sind nicht mit **einmal** zahlbar, sondern nach **Fristen**, die auf **Jahre** und **Jahre** verlängert sind: diese Art von **Papiere** kann also die **kreislaufende Summe** nach dem Masse **mehr** *b* übersteigen, als die Zahlungen entfernter sind, folglich mit der durch den **Umlauf öfters** herbeigeführten **nämlichen** Baarschaft getilgt werden können. **Papiermünze** aber muß auf jedes Anbieten sogleich in Baarschaft umgesetzet werden. Uiberstiege nun ihre Menge die **Masse** des kreislaufenden Geldes selbst, so wäre ein Theil davon die Vorstellung von *o*; und weil sich der **Abgang** auf die

gan-

ganze Masse **untertheilt**, so wird die ganze Papiermünze einen so **vielten Theil** unter ihren Werth fallen. Also kann die **Papiermünze höchstens** gleich seyn der kreislaufenden Masse, **mehr** den Theil, der eine **nothwendige** Anwendung hat. Die **Menge der Papiere** muß endlich mit der **allgemeinen Beitragsfähigkeit** im Verhältnisse stehen, weil im Grunde dieser die **allgemeine Bedeckung** der Staatsschulden ausmachet, und am Ende die **Wiederbezahlung** von ihm abhängt.

b. Sur le Credit et la Circulation. Viele Finanzverwaltungen setzen die Stärke ihrer Kreditsoperation in unaufkündbaren Schulden, wodurch sie in Stand gesetzt werden, die Staatsverschreibung über das Verhältniß zur Baarschaft zu vermehren. Die Staatsschulden unaufkündbar machen, heißt die Last der Abgaben, von welchen die Zinse getragen werden müssen, verwirren.

227. Die **Zinse** enthalten, als einen **Bestandtheil**, den Ersatz des **Nutzens**, so dem Gläubiger durch die Abwesenheit des überlassenen Geldes entgeht. Jemehr nun die Papiere **baares** Geld vorstellen; das ist, je sicherer mit dem **vor**-

stel-

stellenden Zeichen eben das Geschäft geführt, eben der Nutzen verschaft werden kann, als mit dem Vorgestellten, desto weniger entbehrt der Gläubiger, desto geringer kann auch seine Foderung an Zinsen seyn. Es ist hier offenbar, daß die Begünstigungen *a*, welche solchen Papieren zugeeignet werden, auf die Grösse der Zinse einflüssen: daß, jemehr Anwendung der Staat dieselben bei den öffentlichen Klassen finden läßt, desto geringer die Zinse seyn werden. Durch eine nothwendig gemachte Anwendung kann der Staat mittels der Papiere sich manchmal einen ganz unentgeltlichen Kredit verschaffen. Der Herzog von Orleans, der das lawische Kreditssystem begünstigte, verordnete durch einen Rathschluß *b*, daß die Billiete der Generalbank, die bald hernach in eine königliche verändert wurde, bei allen Abgaben und Entrichtungen gleich baarem Gelde angenommen werden sollten. Durch eben diesen Rathschluß wurden die Pächter, Unterpächter, Kommissäre und alle Beamten, welche königliche Gelder unter Händen hat-

hatten, verbunden, beim Anblicke (auf Sicht, wie das Handlungswort lautet) und ohne Abzug die Billiette der Bank, die ihnen angeboten würden, mit baarem Gelde einzulösen. Die Billiette der Bank empfingen dadurch einen solchen Werth, daß, nach dem Ausdruck eines französischen Schriftstellers, Baarschaft in Händen haben, eben so sehr gefürchtet wurde, als die Armuth. Die Republik Venedig, welche sich eines Theils der in der Bank dello spirito santo vorhandenen Summen zur Fortsetzung ihrer schweren Kriege bemächtiget hatte, gab den Bankofolien die nothwendige Anwendung, daß alle Wechselbriefe von einer gewissen Summe, die Zölle und Mäuthe bei dem Eingange der Waaren, und die Abgabe von Oel und Salz, mithin sowohl wichtige Antheile der öffentlichen Einkünfte, als der größte Theil der Handlungszahlungen in Banko ausgeglichen werden müssen. Daher die Bankofolien nicht nur beständig gesucht werden, sondern auch ein Aufgeld erhalten. Diese Beispiele lassen sich

auf

auf die unmittelbaren Staatspapiere mit gleichem Erfolge anwenden. Es ist nicht einmal nothwendig, das Letztere nachzuahmen, und die Abführung gewisser Summen an den Staat in Papier zu erzwingen. Wenn, wie bereits gesagt worden, die Papiere bei allen öffentlichen Kassen ohne Weigerung und Umwege angenommen werden; so erhalten sie dadurch schon allein, wegen des aus der Leichtigkeit der Uebertragung und Verwahrung damit vereinbarten Nutzens, einen allgemeinen Gang im Privatgeschäfte, ohne daß der Staat sie zu verzinsen nöthig hat c. Man kann daher sagen, daß die verzinsbaren Papiere, mithin Kapitalien zwar zu grossen Geschäften nützlich angewendet werden können, aber für den wirklichen Umlauf nicht so geschickt sind, als Papiermünze ohne Zinse: theils, weil die laufenden Zinse den ersteren einen täglich wechselnden Werth geben, der alle Augenblicke zu einer Berechnung verbindet, wodurch sie von der Natur des Geldes zu sehr abwei-

weichen, theils, weil sie, da die Zinse in **zu kleine** Bruchtheile ausfallen würden, nicht auf so **kleine** Summen lauten können, als der **Umlauf** fodert.

a 224. b Histoire du Systeme T. V. N. 4.
b Die wienerischen Bankozeddel vereinigen alles, was ein öffentliches Papier für den Umlauf brauchbar machen kann, und erhalten sich ohne Zinse beständig in vollem Werthe.

228. Der Zusammenfluß der **Umstände** ist nicht immer günstig genug, daß der Finanzverwaltung ein **unmittelbarer** Kredit offen stünde: oder, der **unmittelbare** Kredit kann mit **minder** vortheilhaften Bedingnissen erhalten werden, als der **mittelbare**: sie sucht also den letztern. Der, welchen die **Bänke** *a* verschaffen, ist unter den Gattungen des **mittelbaren** Kredits der wichtigste. Ich habe von den **Banken** zu handeln, wozu im IIten Bande unter den beiden Abtheilungen vom **Umlaufe** und **Kredit** sich der Anlaß angeboten hätte, hieher verschoben, um die Materie nicht zu trennen. Der Anfang der Bänke ist eine zur **Handlungsge-**

mäch-

mächlichkeit zurückzuführen. Privatleute, die von ihrer Beschäftigung Bankiers genannt wurden, nahmen es über sich, die Baarschaft einzelner Kaufleute oder auch anderer Bürger bei sich zu verwahren. Die erste Absicht war die Sicherheit der Aufbewahrung. Bald zeigte sich ein anderer Vortheil, die Leichtigkeit der Bezahlung, welche dadurch geleistet werden konnte, daß das niedergelegte Geld entweder mit Uebergebung des Scheines, so der Bankier ausgestellt hatte, oder mit sonst einer Förmlichkeit, hauptsächlich aber mit Ab- und Zuschreiben in den Büchern, welche der Bankier über die bei ihm liegenden Summen halten mußte, überlassen werden konnte. Diese beiden Vortheile einer Geldniederlage, welche gleichsam zur Kasse aller Bürger erwuchs, mußten in der Folge die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen; und einige Fälle, wo das bei Privatleuten niedergelegte Geld entweder verloren worden, oder doch Gefahr lief, erweckten den Wunsch einer mehreren Sicherheit für die an-

 ver-

vertrauten Summen. Gesellschaften, deren Vermögen von einem weiteren Umfange, und sicher gegründet war, übernahmen die Beschäftigung des einzelnen Bankiers, und die Regierung nahm sie zu beiderseitigem Vortheile in Schutz: unter dem Namen **öffentlicher Bänke**.

a 201.

229. Wenn die Bänke ihre **nähere Benennung** von ihrem **Zwecke** und der **inneren Verfassung** empfangen: so giebt es deren zwo Gattungen; **Handlungsbänke**, und **Leihbänke**. Die **Handlungsbänke** sind **Depositenbänke** und **Girobänke**. Die **Leihbänke** erhalten diese Benennung allein, wenn sie **nur** an **Privatleute** verleihen. Erstrecket sich ihr Geschäft bis auf den **Staat**; so werden sie von den Schriftstellern durch **das** Beiwort **politische Bänke** unterschieden.

230. **Depositenbänke**, sind diejenigen Bänke, wo Gelder der Privatleute bis zum weiteren Gebrauch, anfänglich bloß **niedergelegt** und **aufbewahrt** wur-

wurden. Aber dieser **alleinige** Vortheil würde der Absicht nicht vollkommen entsprochen haben. Also ward damit einer von grösserem Nutzen verknüpfet, nämlich die **Ueberlassung** der Foderung bei der Bank, welches sie zu einer **Girobank** **machet**. Obgleich nur diejenigen Bänke diesen Namen **insbesondere** führen, wo durch Ab- und Zuschreiben auf Bankoblättern die Uebertragung der Foderung geschieht, so leistet in der Sache selbst **jede Bank** der Handlung den nämlichen Dienst, weil von demjenigen, welcher Geld in der Bank liegen hat, an einen andern eine Bezahlung durch Ueberlassung der Bankosummen, mittels **Aushändigung** der Verschreibung, unter der vorgeschriebenen Förmlichkeit geleistet werden kann. Mit der **Sicherheit der Aufbewahrung** und **Leichtigkeit der Bezahlung** vereiniget sich auch ein **dritter** Vortheil. Die Bänke, deren Bücher **unveränderlich** in derjenigen Münze geführet werden, welche sie **anfangs** angenommen haben, machen die Zahlung

unter den Privatleuten gewiß, indem die Veränderungen der Münzsorten auf sie keinen Einfluß haben. Das Bankogeld bleibt beständig einerlei; das ist: es wird unter derselben Benennung stets dieselbe Menge feinen Silbers verstanden. Wenn die Bänke sich an diesen Vortheilen allein genügen lassen, so sind sie beschränkte Handlungsbänke, ohne besondern und unmittelbar für den Staat fühlbaren Nutzen. Der ersten Einrichtung nach sind die amsterdamer, hamburger, genueser, mantuaner *a* Bänke von dieser Gattung. Aber ihr Einfluß ist von weiterem Umfange, wenn sie von ihrem Kredite Gebrauch machen.

a Stewart inquiry into the principles of political œconomie p. III. Marpergers Beschreibung der Banken. Die Bank der Stadt Wien sollte laut Stiftungsdiploma vom 15 Junii 1702 eine Girobank seyn, zu deren Gründung Kaiser Leopold 4 Millionen Gulden aus dem Kontributionsfond anwies, und die Aufsicht dem Fürsten Adam v. Lichtenstein, mit einem Kollegium aus Räthen, Landständen, Magistratspersonen und Handelsleuten zusammengesetzt, übertrug. Den 8. Junii 1704. ward eine neue Ordnung bekannt gemacht, und der Fond auf 3 Millionen 500000 Gulden durch eigne angewiesene Gefälle vermehrt; bis endlich im Jahre 1705. den 24. Dezember die Stadt Wien

nach

nach gepflogener Unterhandlung für die an sie angewiesenen Post. am verzinsbarer Bürge und Zahlerinn, mithin die Stadtbank eine mittelbare Kreditkasse und eigentliche Lehnbank geworden.

231. Die Bänke stellen für die bei ihnen niedergelegten Gelder Verschreibungen aus, welche **Bankoscheine**, **Bankonoten**, **Bankozeddeln**, genennet werden. Haben diese **Verschreibungen** die Eigenschaften, welche vor kurzem *a* an den **öffentlichen Papieren**, davon sie gewissermassen ein Zweig sind, als vortheilhaft erkennet worden, und vorgesellet die Finanzverwaltung zu ihrem Besten die Begünstigung, daß man sie bei Staatskassen an **Zahlungsstatt** annimmt; so werden sie natürlicher Weise geschickt, Geschäfte, wie **baares** Geld zu thun. Ihre Anwendung ersetzet also dem Kreislaufe die **ganze Summe** des niedergelegten **Numerären**. Dann aber ist **noch** die Summe **selbst** verhanden, welche bei der Bank niedergelegt worden. Dieses eingelegte Geld ist zwar eigentlich die **Bedeckung** der Bankverschreibungen, und um der **Anfrage** der Billietbesitzer nach baarem Gelde Genü-

ge zu leisten. Von dieser Seite scheint also die Sicherheit der Bankogläubiger keine Verwendung desselben zu gestatten. Aber von einer andern Seite ist vorzusehen, daß die Anfrage nach Baarschaft nicht gleich groß seyn wird, mit der ganzen Summe der ausgestellten Verschreibungen, weil diejenigen Billiette, welche für sich eine Anwendung im Kreislaufe finden, der Bank nicht zur Bezahlung heimkommen. Jemehr nun die Anwendung der Billiette staat findet, desto mehr Geld bleibt der Bank ohne Anfrage; und von diesem Theile Geldes ist es bei den Bänken möglich, einen anderwärtigen Gebrauch zu machen.

b. 193 --- 196.

a Es fließt hier alles ein, was oben §. 194. von der Anwendung der Staatspapiere gesagt worden. Die Verfassung der venetianischen Bank ist das Beispiel von dem nothwendigen Gebrauch der Bankopapiere, welcher der Republik erlaubt, die aus der Bank entlehnten Summen nicht wieder zurückzuzahlen. Bei der schwedischen Bank wird nicht nur alles Kronkupfer niedergeleget, sondern es laufen durch selbe alle öffentlichen Einkünfte zur Berichtigung. Die wiener Bankozeddel müssen bei gewissen Gefällen die Hälfte der abzuführenden Rate ausmachen.

232. Der erste Gebrauch ist: daß die ohne Anfrage bleibenden Summen gegen genommene **Sicherheit** an Privatleute **verliehen** werden: daher die Bänke den Namen **Leihbänke** *a* erhalten. In denselben wird nicht nur Geld auf **Unterpfänder** gegeben, es werden noch Wechselbrife **diskomptirt**, manchmal wird auch aufrechtstehenden Handelsleuten gegen ihre **Billiete** Vorschuß gegeben. Die Sicherheit der Bankogläubiger wird durch das Ausleihen der ohne Anfrage gebliebenen Gelder nicht geringer, weil, wie vorher das **Geld** den **Billieten** die Bedeckung gab, nunmehr das **Pfand**, worauf geliehen worden, das **Geld** sicher stellet. Die Wirkung der **Leihbänke** ist mannigfaltig: sie **vermehrt** die kreislaufende Masse, und trägt zur **Herabsetzung** der Zinse bei *b*. Die Vermehrung der kreislaufenden Masse ist **gleich** der Summe Geldes, welche die Bank verleiht, weil die Summe ohnehin durch die vorstellenden Billiete in Umlauf gebracht wird. Ist die Bank in den Händen einer Gesellschaft, deren

Antheile durch Aktien vorgestellt worden, so laufen die Aktien selbst in der Handlung ebenfalls um, welcher Zuwachs gleich ist dem Einlagsfond, und dem zum Besten kommenden Dividenten. In Umständen also, wo die Stöhrung des Umlaufs von Verminderung der Masse herrühret *c*, ist der Einfluß der Leihbänke zur Belebung der Aemsigkeit von der größten Wichtigkeit. Es ist wahr, die Vergrösserung der vorstellenden Zeichen zieht immer einige Steigerung des Waarenpreises nach sich, welches der äusseren Handlung zum Schaden gereichen könnte. Aber bei einem gestöhrten Kreislaufe ist die äussere Handlung bereits verloren: und wenn dem Gebrauch der Billiete die zukommenden Gränzen gesetzet werden *d*; so ist diese Vermehrung des Preises auf einer Seite, auf der andern durch die erfolgende Herabsetzung der Zinse, welche einen Bestandtheil des Preises ausmachen *e*, wieder ausgeglichen.

c [illegible] Die Leihbänke sind mit den Pfandämtern, Lombarden, Monti di pietà, einer Polizeyanstalt

zum

zum Beistand der Armuth, nicht zu vermengen aber sie können diese Anstalt als eine Nebensach mit vereinigen.

b Die Leihbänke verschaffen auch den Bankinteressenten einen Vortheil, der unter sie nach einem Dividenten vertheilt wird: aber dieser Vortheil gehört nicht zu der gegenwärtigen Absicht.

c II. Band. Abthl. vom Umlauf.

d Der Gebrauch des Kredits der schwedischen Bank, welcher wegen des Zusammenflusses besonderer Umstände, hauptsächlich seit der im Jahre 1745. verfertigten kleineren Billiete, die bis auf 6 Kupferthaler, das ist ungefähr 30 Groschen herabgestiegen, am höchsten getrieben ist, ward durch eine Verordnung der Reichsstände, von 1752 beschränkt, daß nämlich jährlich nicht mehr, als für 1,200,000 Kupferthaler auf unbewegliche Güter darf ausgeliehen werden; und wieder jährlich eine Summe der alten Billiete getilget werden muß.

e II. Band. Abthl. von Manufakturen §. 157.

233. Die Herabsetzung der Zinse erfolgt aus zwo Ursachen. Erstens, wie die Zinssteigerung von Verminderung der kreislaufenden Masse, und der dadurch veranlaßten, gegen das Anbieten ungleich grösseren Anfrage der Borgenden ihren Ursprung nahm *a*: so muß die Vermehrung derselben die gegentheilige Wirkung haben; welche sich noch weiter als nach der Masse der Kapitalien, so durch die Leihbank dem Umlaufe zuwachsen, erstrecket. Denn, wenn die Borgenden die gesuchten Gelder in der

Bank gegen billige Bedingnisse finden; so bleiben den Kapitalisten bei ihren hohen Foderungen, ihre Gelder ohne Anfrage; und so ferne sie nicht allen Nutzen von denselben aufgeben wollen, sind sie gezwungen, die zurückgehaltenen Kapitalien in den Umlauf wieder zurückzubringen *b*; entweder daß sie solche selbst bei Zweigen der Aemsigkeit geltend machen, oder andern um gleich niedere Zinse als die Bankokapitalien verleihen. Zweytens zahlen die Handlungsbänke für die bei ihnen niedergelegten Gelder überhaupt *c* dem Eigenthümer keine, oder nur sehr kleine Zinse. Wenn sie nun zugleich Leihbänke sind, so können sie einen um so viel wohlfeileren Kredit geben, welches nicht nur zum Vortheile des Privatschuldners; sondern auch des Staats gereicht.

a II. Band. Abthl. vom Umlaufe §. 309. und weiter.

b Um einem Theil eines Staates, einer Provinz, welche der Ausfluß des Geldes geschwächt hat, und wo der Wucher den Keim der Aemsigkeit völlig erstickct, wieder aufzuhelfen, ist kein ergiebigeres Mittel, als eine Leihbank, die ihre Verfassung nach den entwickelten Grundsätzen erhielte; und vorzüglich nach dem Vorschlage Laws in der Abhandlung: Mo-

Money and Trade considered with a proposal for supplying the nation with money. Die schlesischen Pfandbriefe sind gewissermassen Laws Vorschlag, in einer für die Landschaft sehr nützlichen Anwendung.
c Ueberhaupt, in so ferne die Depositen auch Girobänke sind: manchmal werden sie aber auch Lehnbänke. Der grosse Kredit der Stockholmer Bank, und die grössere Anwendbarkeit ihrer Billiete vor dem Geld macht, daß die Geldbesitzer ihre Fonds in die Bank unterzubringen, andern Auswegen vorziehen: die Bank übernimmt auch dieselben, und wird dadurch eine Lehnbank; aber sie giebt nicht mehr als 4 Prozente, da die landesüblichen 6 sind, und sie selbst nur gegen 6 verleiht.

234. Eine solche Bank thut nämlich dem Staat im Bedürfnißfalle **Vorschus**, entweder im **baaren** Gelde, oder auch in ihren **Scheinen**, welche bei einem vollkommenen Zutrauen, wenigstens in Zahlungen, die **innerhalb** Landes selbst zu leisten sind, mit baarem Gelde einerlei Vortheil schaffen. **Diese** zweyte Anwendung der Gelder macht eine Bank zur **politischen Bank**. Die Londner Bank, welche 1694. zu Zeiten Williams III., von einer Gesellschaft, unter der Benennung **Aktionairs der Londner Bank**, errichtet worden, war bei ihrer Entstehung eine **politische** Bank, jedoch ohne den Vortheil der Handlung auszuschlüssen. Die Bank von **Venedig**, von

von Stockholm, sind von derselben Gattung. Aber eine politische Bank leiht die von dem Staate gefoderten Gelder nicht, ohne sich über ihr Darleihen, hauptsächlich durch **angewiesene Gefälle**, zu bedecken. Die Einnehmer derjenigen Subsidien, welche der englischen Bank zum **Unterpfande** ihrer Schuld angewiesen worden, sind zur Ueberlieferung der eingehenden Gelder an die Bank unter **eigener Dafürhaftung** verbunden; und eine andere Verwendung machte sie nicht nur ihres Amtes **verlustig**, sondern auch zu ieder andern öffentlichen Bedienung **unfähig**. Diese Gefälle setzen also die Bankogläubiger in Sicherheit, indessen der Staat den zweyfachen Nutzen erhält: auf jeden vorkommenden Fall eine **gegenwärtige Hilfe**, manchmal um **geringere**, wenigstens aber gegen **landesübliche** Zinse zu finden. An sich selbst ist ein Darlehn dieser Art ein **Mittelkredit**: die Bank wird **Schuldner** in Ansehung der Privatleute, deren Geld **ihr** anvertraut worden, und **Gläubiger** in Ansehen

des Staates, dem sie die nöthigen Summen vorschießt. Es hängt von der Einsicht der öffentlichen Verwaltung ab, von dem Emfange dieses **Mittelkredits** mehr oder minder Vortheil zu ziehen. Die englische Bank hat der Regierung, laut ihres dem Parlamente im Jahre 1752. vorgelegten Standes in allem 39,999,874 Pf. Sterl. dargeliehen: und die in den Jahren 1750 von 4 auf 3½, dann im Jahre 1757 vollends auf 3 Prozente erfolgte Herabsetzung der Interessen ist ihren glücklichen Ausschlag vorzüglich der Unterstützung und Zuthat der Londner Bank schuldig c. So günstig indessen der Mittelkredit der Bänke bei einem **beschränkten** Gebrauch ist; so verdächtig macht ihn, besonders bei einer unbeschränkten Regierungsform, die Leichtigkeit zu entlehnen, welche dem Ministerium dadurch angeboten wird. Die **königliche französische Bank**, die mehr noch unter dem Namen des **lawischen** Systems bekannt ist, wird dem spätsten Weltalter ein **warnendes Beispiel** von der Uebertreibung und dem

Miß=

Mißbrauche dieses Mittelkredits bleiben.

a 199. b. Savary Dictionaire du Commerce, und Postlethwayt Universal Dictionary of Trade and Commerce.
c Die Vorrede zu den Discours pour & contre la reduction de l'interet.

235. Derjenige, welchen die Stände a eines Landes der Krone verschaffen können, hängt ab von der Beschaffenheit der Regierungsform, und von der stärkeren und schwächeren Abhängigkeit der Landstände. Wenn der Einfluß des Hofes auf die ständischen Berathschlagungen überwiegend, oder wenn die Versammlung der Stände vielleicht nur eine Förmlichkeit ist, wo der Hof seine Foderung vorlegt, ohne daß die ersten die Freiheit haben, sie in Erwägung zu nehmen, und allenfalls nicht zu verwilligen; so ist der Kredit der Stände selbst verschwunden. Aber bei einer Verfassung, wo das Recht der Berathschlagung mehr als ein blosser Name geblieben ist, wird die Gewährleistung oder Vermittlung der Stände der Regierung nütz-

nützbar, und stets dem Entschlusse, durch Negozianten einen Mittelkredit zu suchen *b*, vorzuziehen seyn.

a 201. b 201.

236. Der letztere ist glücklicher Weise in Deutschland weniger, als in Frankreich bekannt, wo diejenigen, welche dem Staate Geld vorschüssen, wie schon bemerkt worden, mit dem Namen Traitans, oder Partisans bezeichnet, und gleich den Staatspächtern reich, mächtig und verhaßt sind. Alles, was an seinem Orte von den Pächtern *a* gesagt worden, ist auch auf diese anwendbar. Der Staat erkauft ihre Dazwischenkunft immer sehr theuer. Ich habe bereits die Berechnung von Hrn. Fortbonais an einem andern Orte angeführt daß sie in Zeit von 18 Jahren bei dem dem Staate gegebenen Kredit 200 Millionen gewonnen, Gläubiger und Bürgen zugleich geworden sind, und beides sich sehr hoch haben bezahlen lassen. Andere französische Schriftsteller *b* haben bewiesen, daß, ob ihnen gleich für den Vorschuß 15 Prozen=

zente von Vortheil zugestanden werden, sie dennoch dem Staate mehr nicht als eine Rate vorhineinbezahlen: die folgenden wären nur Gelder, so bereits von Staatsrenten eingetrieben sind. Was endlich den so sehr erhabenen Vortheil eines durch sie für den Staat bereiten Kredits betrifft, da kann mit Lawen geantwortet werden: „ Derjenige, wel„cher der Meinung ist: man habe „manchmal des Kredits und Vorschus„ses der Unternehmer nöthig, blendet „sich selbst; sie für sich haben keinen „Kredit, und der, dessen sie sich „rühmen, ist einzig auf den Vortheil „der Unternehmung gegründet, wor„über sie mit dem Staate abschlüssen „werden. Man hat sie mehr als ein„mal, ob sie gleich reich waren, ohne „allen Kredit gesehen, sobald das Ge„schäft, so sie unternommen hatten, „unterdrückt worden. "

a 74. u. f. b Recherc. & confid. Tom. I. p. 375. Sieh besonders le Financier citoyen und Antifinancier.

a In dem schon öfters erwähnten Memoire.

237. Das sind die verschiedenen Mittel, wodurch der Staat, nach Anleitung der Umstände sich die nöthigen Summen verschaffen kann. Da diese Mittel von dem Zutrauen der Wiederbezahlung abhängig sind, so muß alles, was das Zutrauen verringern kann, auch den Staatskredit selbst verringern. Die Verringerung des öffentlichen Zutrauens ist eigentlich die überhandnehmende Meinung, daß der Staat seiner Verbindlichkeit gegen die Gläubiger nicht werde genug thun können, oder derselben nicht werde genugthun wollen. Das erste bezieht sich auf den reellen, das zweyte auf den persönlichen Grund des Staatskredits *a*.

a 197.

238. Die Meinung, der Staat werde seiner Verbindlichkeit nicht genugthun können, entsteht von der entweder willkührlichen oder scheinbaren Verminderung der Bedeckung. Die Bedeckung des Staatskredits ist die allgemeine Beytragsfähigkeit *a*, welche von

der Grösse der **Bevölkerung** und der **Erwerbungswege** abhängt. Alles also, was die Bevölkerung, den Feldbau, oder die Handlung eines Staats **beschränken** kann, muß nothwendig auch den **Kredit schwächen** *b*. Daher ist nicht schwer, zu erklären, wie eine **verlorne Schlacht**, oder sonst eine Nachricht von dem **unglinstigen** Fortgange einer **Unternehmung**, dem **öffentlichen** Kredit einen Stoß beizubringen, vermögend sey. Der Verlust einer Schlacht bedroht mit einem unvortheilhaften Frieden, durch welchen, wenn eine Provinz, ein Stück Landes **verloren** geht, von der allgemeinen Bedeckung selbst ein Theil verloren geht. Da das Zutrauen eine Folge der **Meinung** ist, so wirkt eine **falsche** Nachricht, welcher man den **Anschein** der Glaubwürdigkeit zuwege zu bringen gewußt hat, wenigstens **für den Augenblick**, mit einer wahren gleich. Daher die **Kunstgriffe** des Agiotirens, oder des **Papier**, und **Aktienhandels**, dessen Vortheil es ist, die Papiere **wohlfeil** einzukaufen, und **theuer** an=

anzuwenden, dahinauslaufen: daß der, so Papiere anzukaufen sucht, und in der Sprache der Londner Börse der Bär genannt wird, Wege findet, ungünstige Nachrichten unter der Hand auszubringen: dagegen der Stier, wie der Verkäufer genannt wird, vortheilhafte zu verbreiten sucht. Der Geschichtschreiber des Lawischen Systems *d* erwähnet eines Vincent Le Blank, als eines der berüchtigtsten Agiotirers damaliger Zeiten, der im Stand war, die Staatspapiere, nachdem es ihm einkam, fallen oder steigen zu machen.

a 196. b e. d.

c Der Kredit der Handlungsgesellschaften kömmt hierin dem öffentlichen vollkommen gleich: eine Nachricht von zugrundgegangenen Schiffen von einem abgebrannten Magazine u. d. gl., setzt die Aktien der Kompagnie, wie eine verlorne Schlacht die öffentlichen Papiere, herab.

d Mirabeau in seiner Denonçation de l'Agiotage sagt: er wolle die Kunstgriffe dieses schädlichen Gewerbes aufdecken, die nirgends noch beschrieben worden wären. Man findet aber selbe bereits in dem I. Tom. der Histoire du Systeme erklärt. Auch der Verfasser des Werkes Sur le credit & la circulation hat den Gang desselben deutlich beschrieben, aber der letztere hält das Agiotiren nicht für nachtheilig. Er hatte das englische Agiotiren im Gesichte; er würde seine Meinung geändert haben, wenn er aus Mirabeaus Schrift den Zustand des gegenwärtigen Papierhandels in Frankreich kennen gelernt hätte.

239. Wenn die Bedeckung des Kredits merklich verringert worden, oder verringert zu seyn das Ansehen gewinnt, so ist es unmöglich, die öffentlichen Verschreibungen bei ihrem Werthe zu erhalten. Die Schätzung der Schuldscheine ist stets eine arithmetische Ausgleichung mit der Sicherheit. Stellet man die Schulden Masse z. B. durch 100 vor: und durch gleiche 100 die Masse der Bedeckung: so hat jede 1 der Schuld, 1 der Bedeckung zum Grunde. Wird aber die Summe der Bedeckung 100, um 20 verringert, so ist das Verhältniß nicht wie 1 zu 1: sondern da 80 zu 100 sich wie 1 zu 1 weniger $\frac{1}{5}$ verhält, so hat jedes 1 der Schuld ein Fünftheil Bedeckung verloren. Eben dieses ereignet sich, wenn zwar die Bedeckung keine Verminderung gelitten, jedoch die Masse der Schuldscheine ist vermehret worden. Denn 100, die für 100 Schuldscheine zureichten, wenn sie 120 der leztern zur Hypothek dienen sollen, lassen ein Sechstheil jeder Verschreibung ohne Bedeckung.

240. Die Meinung: der Staat wolle a seinen Verbindlichkeiten nicht Genüge leisten, ist die Folge bedenklicher Finanzoperationen, welche in kritischen Umständen zur Befreyung des Kredits versucht werden, aber das Uebel, so dadurch entfernt werden sollte, nur desto eher herbeiführen: wie eine gesezmässige Herabsetzung der Zinse, Unterbrechungen der Papiere u. d. gl. wovon zu sprechen, sich sogleich Gelegenheit anbieten wird. Die Wirkung des geschwächten Kredits wird in der Zukunft und gegenwärtig empfunden. In der Zukunft hindert sie den Staat, die gesuchten Summen gegen seine Verschreibungen aufzubringenn; gegenwärtig setzet sie die laufende Papiere in ihrem Werthe herab. Der Abfall der öffentlichen Papiere erfolgt aber nicht bloß nach dem Verhältniß der verminderten Bedeckung zur Schuldenmasse: die Furcht verkennt bald die eigentlichen Gränzen: die Besitzer der Papiere eilen, ehe ihre Scheine noch in grösseren Mißkredit verfallen, sich davon loszumachen,

und dringen bei den öffentlichen Kassen in einer stärkeren Menge auf die Bezahlung, als welcher durch die vorräthigen Summen sogleich Genüge könnte geleistet werden: die bemäntelnden Kunstgriffe täuschen und beruhigen sie nicht: einige mit der Bezahlung verschobene oder zurückgewiesene Gläubiger verbreiten die Unruhe allgemein *b*: jedermann, der dergleichen Papiere besitzt, eilt darauf, sie aus den Händen zu bringen. Eine Waare, die jedermann anbiet, und entgegen niemand an sich zu bringen geneigt ist, verliert sehr bald allen Werth: das ist also auch das Schicksal der Staatspapiere, welche, da sie aufhören, nach ihrem vorstellenden Werthe geschätzt zu werden, in die Klasse der Waaren eintreten, und ihren Preis nach dem Verhältnisse der Anfrage zu dem Anbote; das ist: nach den allgemeinen Grundsätzen des Zusammenflusses erhalten.

a 237.

b Die Correspondance secrette von Paris vom Jahr 783 erzählt einen Vorfall, der als ein auffallendes Beispiel allen, die Kreditskassen zu behandeln ha-

haben, eine Warnung seyn muß, mit welcher Behutsamkeit sie sich zu betragen haben, weil ein unbedachtsam hingeworfenes Wort von den größten Folgen seyn kann. Die Caisse d' Eskomte in Paris hatte den Banquiers eine beträchtliche Summe Piaster, die sie an sich bringen wollten, ausgesteigert. Um sich zu rächen, sandten sie an einem gewöhnlichen Zahltage, wo viele Leute anwesend waren, einen Chevalier v. St. Louis, der für 100tausend Thaler Billiete, Münze foderte. Der Ankauf der Piaster hatte viele Baarschaft aus der Kasse gezogen: der furchtsame Kassier verlangte also 2 oder 3 Täge Aufschub -- Gerne antwortete der Ritter -- und indem er weggieng, setzte er laut, daß es die vielen Anwesenden hörten, hinzu. Es thut mir leid, der Kasse unbequem zu fallen. Das war das Lärmzeichen. Das Andringen um Geld gegen Billiete ward allgemein Die Ordinanzen von Hof und ein Stillstand von etlichen Monaten vermehrten das Mißtrauen, die Kasse fiel --

241. Obgleich mehrere Staaten bei einem unglücklichen Kriege, oder sonst einer ungünstigen Aussicht, ihre Papiere im Werthe fallen gesehen; obgleich der Einfall des Prätendenten die englischen Staatspapiere sowohl, als die Billiete der Bank in einer kurzen Zeit so sehr herabgesetzt, daß die Nation einen allgemeinen Bankerut zitternd erwartete *a*; so wird dennoch der Verfall der französischen Bankobilliete, welcher dem Verfall der Aktien der indianischen Kompagnie zur Seite gieng, in

in der Finanzgeschichte stets das merkwürdigste Beispiel eines öffentlichen Mißkredits bleiben. Nachdem bereits durch eine Verordnung vom 11ten May die Bankbilliete auf die Hälfte ihres Werthes herabgesetzt wurden, erfolgte endlich, weil es unmöglich war, die ungeheure Menge derselben, welche vielleicht das Numeräre von ganz Europa überstieg, nur in etwas gangbar zu erhalten, durch eine ausdrückliche Verordnung vom 10ten Oktober 1720. ihre völlige Vernichtung. Die Aktien der Kompagnie, welche von 500 Livres bis auf 9000 im Werthe gestiegen waren: wurden um 50 um 40 und in der Folge um 6 Livres feilgeboten, ohne Abnehmer zu finden. Der Zustand der Aemsigkeit in allen Zweigen ist bei dem Uebermasse, wie bei der jähen Abwürdigung der Papiere betrübt. Die zu sehr vergrösserte Masse der vorstellenden Zeichen mußte Anfangs die nämliche Preiserhöhung verursachen, welche eine allzu grosse Masse des Geldes veranlasset, weil die Papiere im Umlaufe gleich Baarschaft

wirk=

wirkten. Bei der Vernichtung also mußte eine gleiche Stöhrung im Umlaufe, ein gleicher Mangel am Unternehmungsfond, eine gleiche Leere in der Handlung, ein gleicher allgemeiner Mißkredit auch zwischen Bürger und Bürger sich ereignen, wie eine jähe Verminderung des Numerären selbst, ihn nach sich gezogen haben würde.

a Die Nationalschuld von England war nach dem Verfasser des Zustands von England unter William III. nur 14 Mill. Pf. St. und am Ende 1783 252 Mill. wovon die jährlichen Zinse 10 Mill. betragen. Das Bilan d'Angleterre [illegible] wegen der immer sich mehrenden Schulden die Zugrundgehung dieses Staats vorhergesagt, welches Besorgniß der Verfasser Sur le Credit et la Circulation zu stillen sucht.

242. Diese Folgen der übermässigen Kreditspapiere lassen sich entweder vorhersehen, oder werden bald empfunden. Um sie abzuwenden, bemühen sich die Finanzverwaltungen, das Gleichgewicht zwischen der Bedeckung und den Papieren, welche im Umlaufe Masse machen, herzustellen. Eine der mehreren, zu diesem Ende mit nicht

ungünstigem Ausschlage unternommenen Finanzoperationen besteht darin, daß man den verhältnißmässigen Theil der Papiere durch **Veränderung ihrer Gestalt** aus dem Kreislaufe zu setzen suchen. Die **Veränderung** der Papiere muß vorzüglich dahin abzielen: daß sie, ohne an dem Werthe als **Fond** zu leiden, nur der **augenblicklichen Vorstellung des baaren Geldes entsetzet** werden. Weil aber diese Vorstellung an den öffentlichen Schuldscheinen, ein **wirklicher** Nutzen war; so ist natürlich, daß den Besitzern, woferne sie darein willigen sollen, auf einer andern Seite eine **Vergütung** gemacht werden muß. Diese Vergütung besteht entweder in **Zinsen**, wenn die Papiere vorher **keine** hatten; oder in einer **bestimmteren Bedeckung**, die ihnen ehmals nicht **zugeeignet** war; oder in Festsetzung näherer **Rückzahlungsfristen**, die ehmals entweder entfernet, oder ganz unbestimmt waren. Die Veränderungen der überlästigen Papiere in **Leibrenten und Tontinen**,

oder

oder in Zeitrenten, durch Lotterien, oder zu einer angebotenen Verwendung sind in dieser Absicht in England und Frankreich versucht worden.

243. Die Gestalt der Lotterien, dient bei dieser Finanzunternehmung nur dazu, daß die Veränderung der Papiere den Anschein einer freyen Willkühr empfängt. Die Einlage in diese Lotterien wird also in Papieren, die man dem Kreislaufe entziehen, will: angenommen. Die Treffloose bestehen in der Art Renten, welche der Staat vorschlägt; und ist, um die Abnahme der Loose zu beschleunigen, meistens mit einer Prime, das ist, einem, gewissen Loosen zugesellten Preise begleitet. Frankreich hatte im Jahre 1714. eine Lotterie zu Tontinscheinen vorgeschlagen, wo die Einlage in ausserordentichen Kriegsscheinen und Artilleriepapieren geschehen sollte. Diese Lotterie kam nicht zu Stande. Der Vorschlag von 1717. war glücklicher *a*: das herausgezogene Treffloos verschaffte den Vortheil, daß der Inhaber den gleichen Werth an

Staats-

Staatspapieren zurückbrachte, und dafür einen Preis in Silber nebst einem Leibrentenkontrakt gleich dem Interesse der zurückgebrachten Summe, erhielt *b*. Auf eine ähnliche Art unternahm Lord Greenville im Jahre 1764. den Platz von den Marinbillieten zu befreyen *c*. Die Billiete der Marine gehörten unter die ungegründeten, das ist nicht bedeckten Schuldscheine, die so genannt wurden, weil zu ihrer Bedeckung keine Subsidien verwilliget waren. Die Inhaber derselben empfiengen durch die eröffnete Subscription entweder Zeitrenten, die sammt dem Hauptstamm in einer bestimmten Anzahl von Jahren getilget wurden; oder Tontinenscheine zu 3 Prozent. Im Jahre 1715. ward den Eigenthümern der Seeproviantscheine von dem französischen Ministerium ebenfalls das Anerbieten gemacht, ihre Foderungen entweder in Renten zu verändern, oder Dienste damit an sich zu bringen *d*. Im Jahre 1738. wurden, um die ausserordentlichen

Kriegs-

Kriegsscheine, welche vor 1723. ausgegeben worden, einzulösen, auf die Postpachtung 100000. ₶ Rentscheine zu $2\frac{1}{2}$ Prozenten gefertiget *e*. Diese und andere Versuche aber, welche die Umstände und Verfassung der Staaten an die Hand geben müssen, sind nur Mittel für den Augenblick, geschickt den Umlauf in etwas zu erleichtern, aber nicht, die Schulden zu tilgen.

a Recherch. & Consid. sur les fin. de Franc. T. II.
b Diese Lotterien hatten keinen andern Endzweck, als die Befreyung des Kreislaufs von den verschrieuen Staatsscheinen, und sind daher nicht mit den ordentlichen Lotterien zu vermengen, durch welche Frankreich in dem spanischen Succeßionskriege Leibrenten und Tontinen gründen ließ.
c Memoires sur les finances d' Angleterre. T. I. p. 105.
d Recherch. & Consid. &c. T. II.
e Histoire des Finances par Deon de Beaumont. T. II. unter der Ministerschaft Herrn von Deri.

244. Nicht nur die Staatsverschreibungen sollen bloß auf einige Zeit Baarschaft vorstellen *a*, und daher nach Verlauf dieser Zeit durch Bezahlung vernichtet werden; sondern auch jeder andere Gebrauch des Staatskredits versichert die Wiederbezahlung.

Die

Die Wiederbezahlung der Staatsschulden heißt die **Befreyung des Staatskredits.** So wichtig es war, in dringenden Umständen Kredit zu finden, eben so wichtig muß es jeder Finanzverwaltung seyn, die **Befreyung des Staatskredits** zu beschleunigen: erstens, weil die Verlängerung der Staatsschulden, die **Abgaben** zum Nachtheile der **allgemeinen Beitragsfähigkeit** hoch erhält: zweytens, weil bei einem neuen Vorfalle der Kredit nach dem Maaße leichter zu erhalten seyn wird, nachdem er vorher **weniger belastet** ist *b*. Die Befreyung des Steatskredits, oder Tilgung der Staatsschulden geschieht nur von dem **Ueberschusse der Einkünfte** über die **laufenden** Auslagen, welcher Ueberschuß entweder von der **Verminderung des Aufwands**, oder **Vergrösserung der Einkünfte** herrühren kann. Die **Verminderung des Aufwandes**, das ist, eine **Ersparung an den ordentlichen Auslagen**, wird bei einer Finanzverfassung nichts bedeuten,

ten, welche die Gränzen ihrer Foderung an die Beitragspflichtigen nicht übertrieben, und nur diejenigen Einkünfte behoben hat, die zu Bestreitung des nothwendigen und nützlichen Aufwandes zureichen. Dieser Aufwand läßt an sich selbst keine Beschränkung zu. Wäre aber der ordentliche Aufwand übertrieben worden; so ist seine Verminderung in solchen Umständen um desto nohtwendiger. Die Häuslichkeit des Staates muß also auf andere Gegenstände fallen, entweder auf den durch den Zusammenfluß der Umstände veranlaßten ausserordentlichen Aufwand, oder unmittelbar auf die Staatsschulden selbst. Es kömmt der Staatsklugheit zu, die Rubriken zu bezeichnen, wo z. B. durch Beurlaubung der Truppen, Einziehung der Subsidien u. d. gl. etwas in Ersparung gebracht, und die Last der Abgaben erleichtert werden kann. Die Ersparung bei den Staatsschulden aber hängt allein von der Finanzverwaltung ab. Sie bezieht sich entwe=

weder auf den Hauptstamm der Staatsschulden oder auf die Zinse: und man sieht leicht ein, daß die Ersparung nur darinn bestehen kann, entweder zur Nichtbezahlung der Staatsschulden einen Vorwand zu suchen, oder die verheissenen Zinse herabzusetzen. Würde unter dem Vorwande eines Nationalunvermögens die Bezahlung aller Schulden verweigert; so wäre es ein Nationalbankerut. Trifft die Weigerung nur gewisse Gattungen von Papieren, oder etwan einen Theil derselben; so wird sie unter den Namen einer Schuldenberichtigung, Liquidation beschöniget.

201.

245. Nach dem Tode Ludwigs XIV. war Frankreich mit einer so ungeheuren Menge Schulden belastet, daß man dem Herzog Regenten den ernsthaften Vorschlag machte, eine gänzliche Bankerute anzukündigen. *a* Die Gründe zu diesem Vorschlage waren: die gänzliche Erschöpfung des Königreichs, welches

ob-

ohne eine solche Entschlüssung nicht vor dem Untergange zu befreyen seyn würde. Um also das **Ganze** zu retten, müsse ein Theil aufgeopfert werden, das Loos aber natürlicher Weise auf die **Gläubiger** fallen, deren Untergang der Untergang des **kleineren Theils** seyn würde. Die Gründe hingegen, einen solchen Vorschlag beständig zu **verwerfen**, sind, daß der Untergang der **Staatsgläubiger** nothwendig auch alle diejenigen mit ins Verderben ziehen müsse, welche mit ihnen in einigem Zusammenhange stehen. Dieses würde dann **nicht mehr der kleinste**, sondern der **größte** Theil der Nation seyn, weil die Staatspapiere, besonders wo sie in einer grossen Menge vorhanden sind, stets einen sehr ansehnlichen Theil des **Privatvermögens** ausmachen. In dem Lande also, würden **alle Klassen** der Bürger, **alle** Klassen der **Aemsigkeit** dadurch erschüttert und zu Grund gerichtet werden. **Ausser** Landes aber könne das Zutrauen der Nation nicht anders als **ganz vernichtet** seyn.

Dadurch würde also die Handlung von innen und von aussen auf eine so lange Zeit zu Grund gerichtet werden, als das Andenken dieses Bankeruts unverjährt seyn würde. Dem Staate selbst endlich, welcher in dringenden Umständen bei seinen kraftlosen Bürgern keine Unterstützung zu suchen, fähig wäre, würde auf ewig aller Kredit, das einzige und reichste Hilfsmittel, geraubt.

a. 244 Dutot, Reflexions politiques sur les Finances & le Commerce, T. I.

246. Unter der Schuldenberichtigung verstehe ich hier die Genauheit, über die Staatsschulden und ihre Tilgung Ordnung zu halten. Die ist unumgänglich, aber sie ist das einseitige Werk einer wohlgeordneten Rechenkammer und Buchhalterey. Ich verstehe die Zweifel, welche in Ansehen der Papiere, ob sie ächt sind? oder der Bezahlung, ob sie wirklich geleistet? ob sie nicht mit zu grossem Nachtheile des Staates, unter wucherlichen Bedingnissen geleistet worden? von dem Staate aufgeworfen werden.

Nach

Nach dem Falle des lawischen Systems ergriff die französische Finanzverwaltung den Ausweg, eine **Visa**, oder Untersuchung und **Berichtigung** der Staatspapiere anzuordnen. Der Ausgang dieser Untersuchung, welche 3. Jahre gedauret, und 9. bis 10 Millionen Baarschaft gekostet hat, war, nach dem im vorgehenden Absatze angeführten **Dutot**, von geringem Nutzen im Verhältnisse zu der abentheuerlichen Schuldenmasse von 2222. Millionen Livers. Aber es erfolgte, was erfolgen muß, wenn die Papiere ihres **Zutrauens**, ihres vorstellenden Werthes beraubet sind, ein allgemeiner **Unwerth**, eine Leere und Stockung im Umlaufe, mit allen den traurigen Folgen des gestürzten Kredits, der entkräfteten Aemsigkeit, welche nur durch eine lange Reihe von Jahren verlöschen. Es kann nicht geläugnet werden, daß eine Schuldenberichtigung von dieser Gattung an sich selbst ein **Halbbankerut** ist, und immer eines aus folgenden beweist; entweder, daß der Staat in Ausfertigung der Verschreibungen **unvorsichtig und**

verschwenderisch zu Werk gegangen, als woher allein unächte, unrichtige Papiere gekommen sind; daß der Staat die übernommenen Verbindlichkeiten treulos zu verletzen suchet; oder endlich sich Bedingnissen zu unterwerfen gezwungen war, wobei die Gläubiger die Gefahr, die sie laufen, im Gesicht behielten, und in Anschlag zu bringen, bemüssiget waren.

a 244.

247. Die Herabsetzung der Intressen *a* kann auf zweyfache Art geschehen. Den Staatsgläubigern wird entweder die Wahl überlassen, ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder ihn gegen geringere Interessen liegen zu lassen: oder dieses Anbieten wird ihnen nicht gemacht, sondern allein ein erniedrigtes Interesse angekündiget. Die Herabsetzung der Interessen von 1776. von 5. auf 4. Prozente in Oesterreich war von der ersten; die im Jahre 1749. angefangene und 1757. zu Stand gebrachte englische Interesseherabsetzung von 4.

auf

auf 3. Prozente, war von der letzteren Art. Es hat keiner Untersuchung nöthig, daß es dem Staate, wie jedem einzelnen Schuldner, freystehen müsse, seinen Gläubigern eine Wechselwahl der Rückzahlung, oder kleinerer Zinse vorzuschlagen, wenn die Finanzverwaltung sich im Stand sieht, den, die Rückzahlung annehmenden Gläubigern Genüge zu leisten. Aber, wenn ein solches Anerbieten **nicht geschieht**; so muß die einseitige Herabsetzung unfehlbar bewirken, daß derjenige Theil von Gläubigern, welcher unaufkündbare Schuldscheine besitzet, über **Gewalt** und **Ungerechtigkeit** klagt; derjenige hingegen, welcher aufkündbare Verschreibungen in Händen hat, dieselben zur Rückzahlung anbietet, um sein Geld bei Privatleuten höher anzulegen. Wenn nun die Kasse sich nicht im Stand sieht, so häufigen Bezahlungen zuzureichen; so werden die öffentlichen Papiere ihren **Werth**, und der Staat überhaupt das **Zutrauen** *b* verlieren. Um also das Anbieten der Papiere zu mäs-

sigen, sieht sich der Staat genöthiget, die Herabsetzung der Zinse durch Gesetze auch auf die **Privatschulden** zu erweitern, wovon die nachtheiligen Folgen an seinem Orte c bewiesen worden. Im Allgemeinen also ist eine **gezwungene** Herabsetzung stets für den **öffentlichen Kredit** äusserst gefährlich.

a. 243. b. II. Band. Abthl. vom Umlauf. §. 294. 295.
c. Daselbst und weiter.

248. Indessen kann die **besondere Lage** der Umstände diese Gefahr um vieles vermindern; wenn nämlich die ganze Masse oder dennoch der größte Theil der Staatsschulden **Inländern** angehöret, und nach der Gestalt der Regierungsform die Herabsetzung der Zinse nicht das **einseitige** Werk der Regierung, sondern der **Nation** selbst ist. Das war der Fall bei der **englischen** Interesseherabsetzung. Von der ausserordentlichen Summe a der öffentlichen Schulden waren wenigstens über zween Drittheile das Eigenthum der **Nation**.

Die-

Diese sah sich also im Ganzen an, wo sie zugleich Schuldner und Gläubiger war. Sie fand, daß sie als Gläubiger an höheren Zinsen nur das empfangen würde, was sie als Schuldner an erhöhten Abgaben zu geben hätte; daß aber der Feldbau und die Handlung unter der Höhe der Abgaben leiden würden. Die Vortheile des einen und andern Theils wurden demnach in dem Parlamente, zwischen den antheinehmenden Partheyen selbst erwogen, und der Schluß, welcher für die Herabsetzung ausfiel, kann gewissermassen als ein Vergleich angesehen werden, den die Nation, welche die Unumgänglichkeit der Erniedrigung einsah, mit sich selbst gemacht hat. Die Verfassung weniger Staaten erlaubt die Nachahmung dieses Beispiels.

a. Siehe: die Anmerkung bei §. 241 und die Einleitung der französ. Ausgabe der Memoires sur les Finances d'Angleterre.

249. Die Ersparung an Interessen kann, wenn die Triebfedern des öffent=

lichen Kredits nicht abgenützt sind, noch von einer andern Seite einen Zuwachs empfangen. Wenn ich die im Jahre 1762., besonders aber die im Jahre 1771. erschaffenen hiesigen Bankozeddel dießfalls als ein Beispiel anführe, so gedenke ich der Finanzverwaltung keine Schmeicheley zu sagen, sondern nur Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Diese Papiere, die, wie ich schon anderswo erinnert, in Ansehen der Gestalt und der Bedingnisse, alles vereinbaren, was ihnen die Gangbarkeit des baaren Geldes verschaffen kann, haben dadurch, daß sie bei Abführung gewisser Abgaben in die Kassen geliefert werden müssen, eine nothwendige Anwendung, welche, weil sie in den Händen des Eigenthümers ganz als Geld wirket, den Staat überhebt, die dadurch vorgestellten Summen zu verzinsen. Mit der Summe dieser Papiere konnte also eine gleich grosse von verzinsbaren eingelöst und getilget werden: wodurch an jährlichen Zinsen eine Summe von 480000. fl. vermindert ward. Die

auf

auf eine oder andere Art ersparten Interessen tragen zur Befreyung des Staatskredits nicht allein durch Verminderung des so vielten Theils, als an Zinsen weniger abzuführen ist, bei; sie erwachsen selbst zu einem wirklichen Schuldtilgungsfond (Fond d'Amortissiment, sinking Stock) weil zur Bezahlung der ganzen Zinse eine zureichende Bedeckung bestimmet gewesen, wovon der Ueberschuß nun zur Einlösung der Staatsscheine angewendet werden kann.

250. Da jedoch die Befreyung des Staatskredits, wenn sie auf diesen Schuldtilgungsfond allein beruhte, zu weit hinausgesetzt seyn würde, so ist es nöthig, denselben mit der Vermehrung der Einkünfte *a* zu vergesellen, und einen ergiebigen Schuldtilgungsfond zu erschaffen, wovon die Gelder, wenn der öffentliche Kredit nicht geschwächt

werden soll, nie anders als zu ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden müssen. Die Vermehrung der Einkünfte kann nicht anders, als durch die Vergrösserung der Entrichtung erhalten werden, welche, da sie sich auf längere Zeit erstrecken wird, gewissermassen in die Klasse der ordentlichen Anlagen eintritt, mithin auch nach den nämlichen Grundsätzen geleitet werden muß. Die Erhöhung der laufenden Steuern unter der Benennung des ausserordentlichen Antheils ist der gelindste Weg, weil die Einhebungskosten nicht vergrössert werden; weil das Verhältniß offenbar und die Einnahme gewiß ist. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Steuererhöhung, auf den Feldbau, auf die Manufakturen, und Handlung immer zurückfallen wird *b*; aber was für ein Schluß kann daraus gezogen werden? dieser: daß es vortheihafter seyn würde, wenn der Staat keine Schulden zu bezahlen hätte: daß unter zween welteifernden Staaten derjenige das Uebergewicht gewinnen

wird,

wird, dessen Schuldenlast kleiner ist; daß endlich, da alle Staaten Europens mit Schulden belastet sind, derjenige unter beiden sich den Vorzug versichern wird, welcher am ersten seinen Kredit frey zu machen, fähig ist.

a 244. b. Memoires de Davenant sur les dettes publiques d' Angleterre.

VIII.

Von Veräusserungen.

251

Veräusserungen *a* sind die Aushilfe in der letzten Verlegenheit, das Rettungsmittel, welches die äussersten Umstände nothwendig gemacht haben. Die Nothwendigkeit erkennet keine Gesetze: sie schreibt dieselben vor. Es läßt sich also hier in Ansehen des Staats keine andere Erinnerung anwenden, als daß die Veräusserungen, wie von Verpfändun-

dungen gesagt worden, *b* bei den entbehrlichen Dingen; als den Kostbarkeiten, welche gewöhnlich die Schatzkammer genennet werden, bei Kronjuwelen u. d. gl., ihren Anfang nehmen, und stufenweise, zuletzt bis an die Veräusserungen von Theilen des Staats hinaufsteigen müssen.

b 23. b. 205.

IX.

Von dem Finanzkollegium.

252.

Meine Absicht ist keineswegs, unter gegenwärtiger Rubrike von den **sämmtlichen Aemtern und Bedienungen** zu handeln, welche zu der Finanzverwaltung **überhaupt**, das ist, zur **Einhebung, Verwendung und Berechnung** der öffentlichen Einkünfte nöthig sind *a*. Dasjenige, was davon auf Grundsätze zurück-

rückgeführt werden kann, ist an eignen Oertern b bereits erwähnt worden. Die **Ausübung** muß übrigens dieselben nach Beschaffenheit der Umstände anzuwenden wissen. Ich verstehe hier unter dem Worte **Finanzkollegium** nur die **oberste Finanzverwaltung**, in so ferne derselben in einem grösseren Staate die **Bestimmung der Gegenstände, von** welchen die Einkünfte behoben, und des Verhältnisses, **wornach** die **Provinzialantheile** ausgemessen werden, zugetheilt sind. Der **Name** und die **äussere Gestalt** sind an sich selbst **zufällig**: aber es ist wesentlich, daß die **Theile** der Verwaltung, welche unter sich einen **untrennbaren** Zusammenhang haben, nicht gesondert, und das Finanzkollegium aus solchen **Gliedern** zusammengesetzt sey, die in Absicht auf die Provinzen die **zureichenden Kenntnisse** besitzen.

a. 24. b 54. 55.

253. Es ist nöthig, hier einige erwiesene Wahrheiten in das Gedächtniß

zu-

zurückzurufen. Ein vortheilhaftes **Finanzsystem** vereinbart die **Gewißheit** der Einkünfte mit der **Dauer**. Die **Dauer der Einkünfte** hängt von der **unverminderten Beitragsfähigkeit** ab. Die **Beitragsfähigkeit** ist gleich groß mit der Masse der **Beschäftigung**. Die **Nationalbeschäftigung** ist auf die **Nationalhandlung** gegründet. Was also die Nationalhandlung beschränkt, beschränkt die Nationalbeschäftigung, folglich die **Beitragsfähigkeit**, folglich die **Dauer** der Einkünfte, den wichtigsten Gegenstand eines besseren Finanzsystems. Es liegt aus dieser Reihung von Sätzen am Tage, daß die **Finanzverwaltung** von der **Handlungsleitung**, nicht ohne Nachtheil beider Zweige, zu trennen ist.

254. Auch die traurigen Folgen der unebenmässig bestimmten **Provinzialantheile** sind in ihrem ganzen Umfange geschildert worden *a*. Das Besorgniß, die ganze Reihe derselben herbeizuziehen, wenn von der Beitragsfähigkeit der Provinzen ein günstigerer Begriff genommen

wird,

wird, als es der wahre Zustand derselben zuläßt, empfiehlt die Vorsicht, die Zahl der Beisitzer des obersten Finanzkollegiums nach der Zahl der Provinzen, oder sonstigen Bezirke, in welche ein Staat untergetheilt ist, zu bestimmen; alsdann aber für jede Provinz einen Beisitzer aus ihrem eigenen Mittel auszulesen, der durch seinen längeren Aufenthalt daselbst Gelegenheit gehabt hat, den Feldbau, die Aemsigkeit, die Handlung, das ist, die Beitragsfähigkeit derselben innig zu kennen. Dieß scheint der einzige Weg, jedem Bezirke in einer unbeschränkten Monarchie gewissermassen seinen Vertreter zu versichern, wie die Provinzialabgeordneten es für sich selbst in Staaten sind, wo das Geschäft der Abgaben bei den Versammlungen der Stände behandelt wird.

X.

X.

Von Finanzvorschlägen.

255.

Die Finanzvorschläge *a* sind größtentheis von dem Geiste des Eigennutzes entworfen, der sich aber in den Mantel des Eifers für das öffentliche Wohl hüllet. Dieses muß das Mißtrauen der Finanzverwaltung gegen dieselben erwecken, und, wie der ungenannte Verfasser des **Versuchs über die Staatseinkünfte** spricht, **immer einen desto grösseren Verdacht gegen sie erregen, je mehr sie verheissen. Jedweder, zur Verbesserung der Staatseinkünfte abzielende Entwurf**, ist ein **Finanzvorschlag.** Die vorgeschlagenen Verbesserungen, wie sie immer eingekleidet werden, lassen sich auf eine der folgenden drey Untertheilungen zurückführen: I. auf die Erleichterung der

der Einhebung, mithin auf die Verminderung der Einhebkosten: II. auf die Vergrösserung der Einnahme bei wirklich belegten Gegenständen: III. auf neue zur Belegung bezeichnete Gegenstände. Ehe über diese besonderen Abtheilungen einige Betrachtungen gemacht werden, glaube ich, folgende zween allgemeine Grundsätze in Ansehung der Finanzprojekte voraussenden zu können: I. Jeder Vorschlag, welcher keinen anderen Vortheil verheißt, als überhaupt die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, oder, wie die Miethlinge sich auszudrücken pflegen: den Nutzen des allerhöchsten Aerariums, verdient keine Aufmerksamkeit. Dann die Unrichtigkeit des Satzes: die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vermehrt werden, ist dargethan *b*. Ein Vorschlag, der auf den einseitigen Vortheil der Rentkammer abzielt, ist der Vorschlag zu einer Erpressung. II. Jeder Vorschlag, welcher den Staatskassen den Eingang grösserer Summen

verheißt, ungeachtet die Entrichtenden weniger geben sollen, wenn er nicht Veruntreuungen, oder Unhäuslichkeit in der Einhebung aufdeckt, ist auf den ersten Anblick verwerflich: er verheißt eine Zahlvergrösserung mittels eines Abzugs; er verheißt also ein Unding.

a 25. b 12.

255. Die Vorschläge, welche eine Erleichterung der Einhebung a vorschlagen, sind hauptsächlich nach folgenden Sätzen zu prüfen: Ist dem Verfasser des Vorschlags die gegenwärtige Einhebungsart genugsam bekannt? Ist die vorgeschlagene Einhebungsart darin einfacher, daß sie weniger Beamte fodert? daß die eingehenden Summen auf einem kürzeren Weg in die Staatskassen verschafft werden? oder: ist sie einfacher, weil der Verfasser bei dem Entrichtenden auf eigene, oder erzwungene Rechtschaffenheit zählet, die sich in Geschäften, wo der Eigen-

gennutz einschlägt, wenigstens im Allgemeinen nicht voraussetzen läßt? Endlich, ist die einfache Behebung auf der einen Seite, nicht auf der andern für die Entrichtenden von irgendher mehr beschwerlich?

a 254. I.

257. Die Vergrößerung der Einnahme bei wirklich belegten Gegenständen *a* kann entweder von Verhinderung der Zwischenabfälle, oder von genauerer Aufsicht, um dem Unterschleif vorzubeugen, oder von strengerer Eintreibung der Entrichtung, oder von der erweiterten Verzehrung des belegten Gegenstandes, oder endlich von Erhöhung des Entrichtungsantheils hergeleitet werden. Jeder dieser Abtheilungen sagen eigene Prüfungssätze zu: Sind die Zwischenabfälle dargethan? Sind sie wenigstens bei der gegenwärtigen Einrichtung des Gefälles wahrscheinlich? und zeigt der Projektant, daß er

diese Einrichtung genau genug kenne, um darüber ein Urtheil zu fällen? Sind die zur Verhinderung des Unterschleifs und strengeren Eintreibung gewählten Mittel nicht der Würde des Regenten unanständig? Arten sie nicht in Bedrückungen aus, welche den Willen zum Unterschleif eher erwecken, als benehmen? Geben sie den Beamten nicht zu Plagereyen, und dadurch zu Abkartungen und geheimen Unterschleifsverträgen Gelegenheit? Binden sie dem Regenten nicht die Hände in Ansehen der nothwendigen Nachlassungen oder Vergebung? Eine Erhöhung der Entrichtung, wird sie nicht auf die Verminderung der Verzehrung, und, was noch nachtheiliger seyn würde, auf Verminderung der Erzielung einflüssen? Endlich zugegeben, daß eine wirkliche Vermehrung bei einem Zweige der Einnahme erfolgt: was für eine Würkung hat diese Erhöhung auf das Ganze? Gewinnt,

wenn alle Zweige zusammengenommen werden, die Hauptsumme der Einkünfte einen wirklichen Zusatz, welcher dem Regenten die Verringerung bei einem andern zu hoch angelegten Theile gestattet?

a 254. II,

258. Neue Gegenstände der Belegung a aufzufinden, scheint dem Entwurfmacher immer das leichtste. Die Pachter der römischen Einkünfte unter den Kaisern, waren zugleich auch Projektanten: sie riethen Abgaben auf den Harn, den Staub, den Kehricht und Koth, auf Leichen, Rauch, Luft und Schatten an. Es gab nach dem Tacitus eine Wassersteuer, Ufersteuer, eine Steuer auf Räder, Deichsel, Lastthiere, auf alles, was der Erfindsamkeit der Pächter zu unmäßigen Foderungen nur einen Namen anbieten konnte b. Aber die neuen Gegenstände, bieten sie einen Grund zu einer Entrichtung? Bieten sie einen Maßstab zu einem bil-

ligen Verhältnisse an? Vertragen sie eine Entrichtung ohne Abnahme, vielleicht ohne gänzliche Vernichtung ihrer eignen Erzielung; oder doch ohne eine Abnahme in der Erzielung anderer Gegenstände zu verursachen? und abermal: Was kann in Zukunft die Wirkung dieser neuen Anlage auf die arbeitende Klasse, auf die Aemsigkeit, auf die Handlung, mithin unmittelbar auf die allgemeine Beitragsfähigkeit; gegenwärtig aber auf die Grösse und Gewißheit der öffentlichen Einnahme seyn?

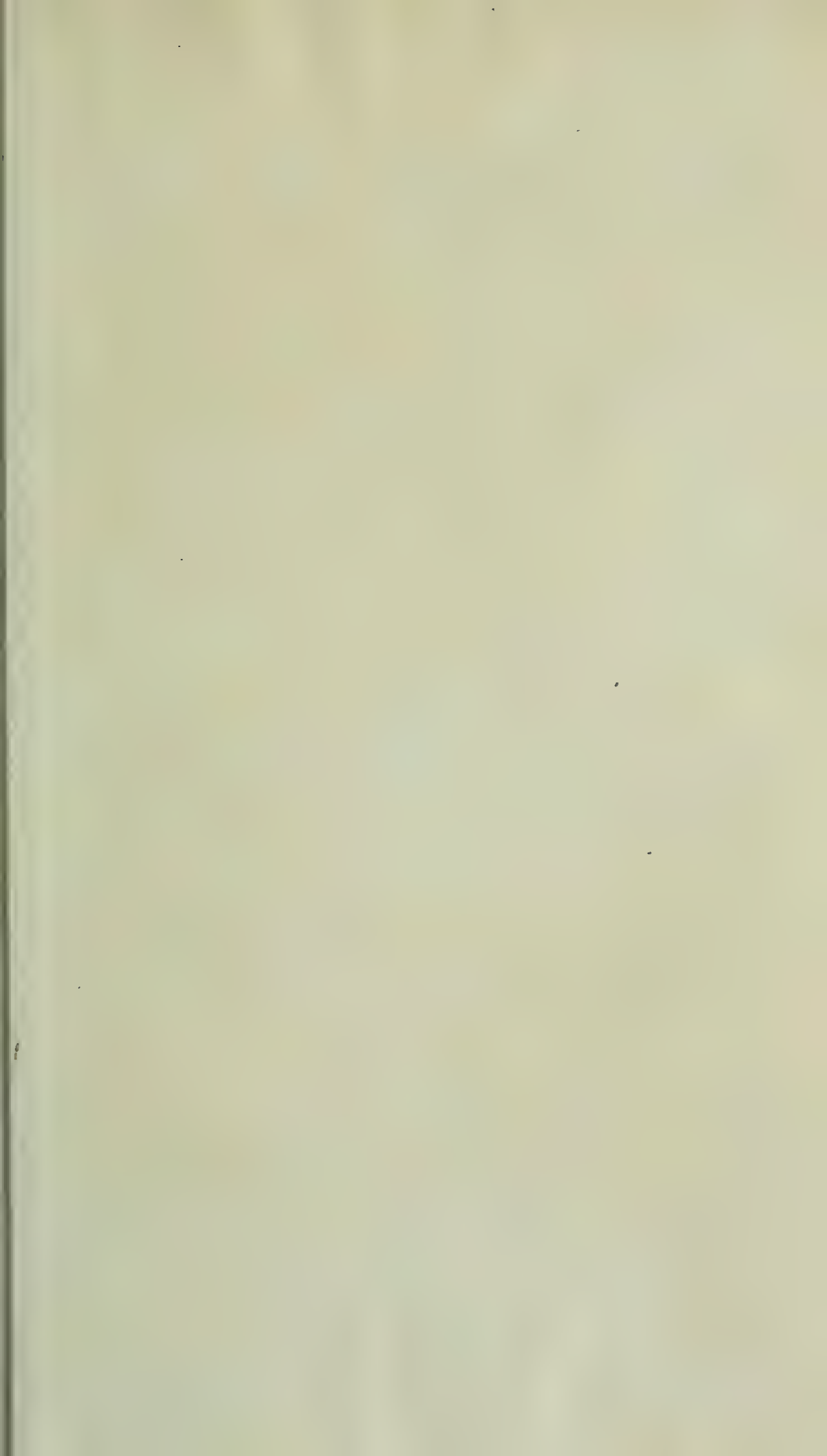
a 254. III. b Petri Burmanni: Vectigalia populi romani.

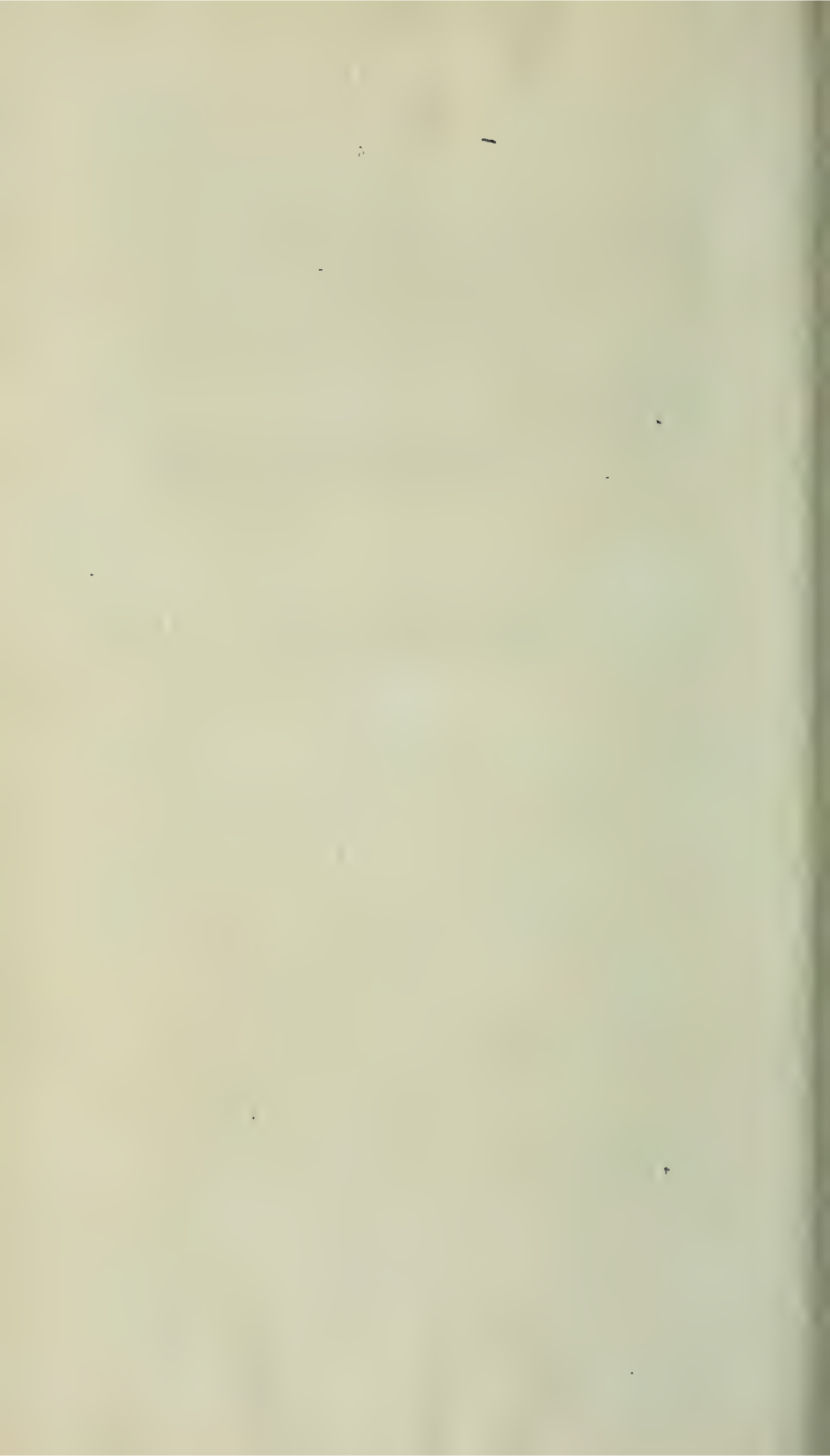
219. Da ich zur Untersuchung der Finanzprojekte diese Prüfungssätze entwerfe; so erwarte ich von der Billigkeit der Leser, daß sie mir nicht die Absicht zuschreiben, als hätte ich dieselben erschöpfen wollen. Manche Projekte führen das Zeichen ihrer Verwerfung offenbar, wenn ich so sagen darf,

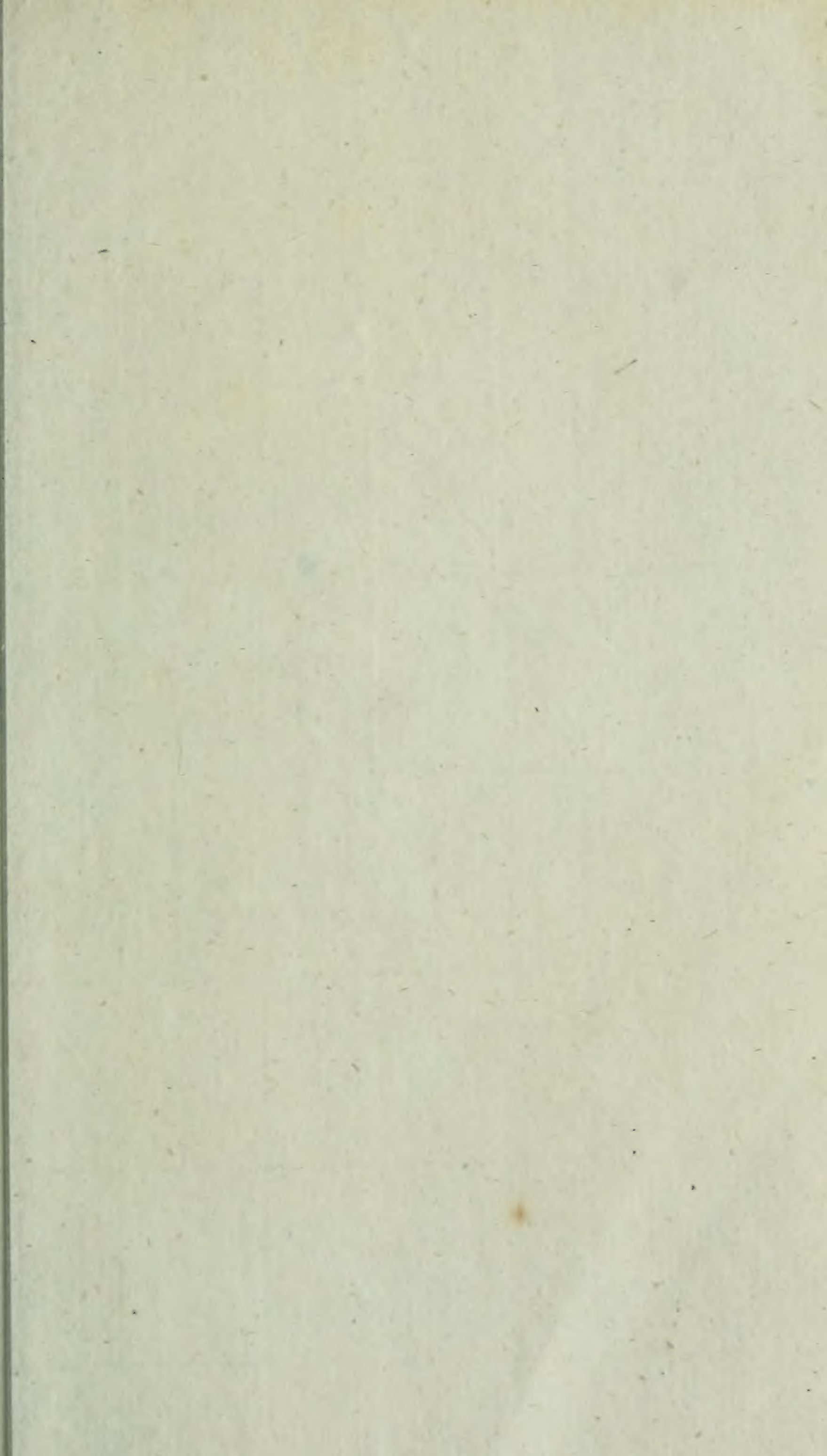
an der Stirne. Aber diejenigen, welchen die Finanzverwaltung anvertraut ist, erfahren, daß sich mit diesem Geschäfte manchmal auch geschickte Männer bemengen, welche die Vortheile, ihre Entwürfe scheinbar zu machen, und die schwache Seite derselben zu verbergen wissen. Ein Entwurf von dieser Art muß sorgfältig zergliedert, alle einzelnen Theile desselben untersucht, und gegen die Grundsäze gehalten werden, bei deren Entwicklung in diesem Werke, ich mich sehr glücklich schäze, wenn die Fähigkeit meinem Wunsche nicht versagt hat. Uebrigens dürfte eines der leichtsten und zugleich zuverlässigsten Mittel, das Uebergewicht der Vortheile und Nachtheile bei Entwürfen, so die Aufmerksamkeit der Regierung an sich zu ziehen verdienen, zu entdecken, dieses seyn: daß die Vorschläge ohne Namen durch den Druck gemein gemacht, und der allgemeinen Untersuchung freygestellt würden. Eine öffentliche Verwaltung, von welcher bekannt wäre, daß sie alle in das öffentliche Wohl einschlagenden

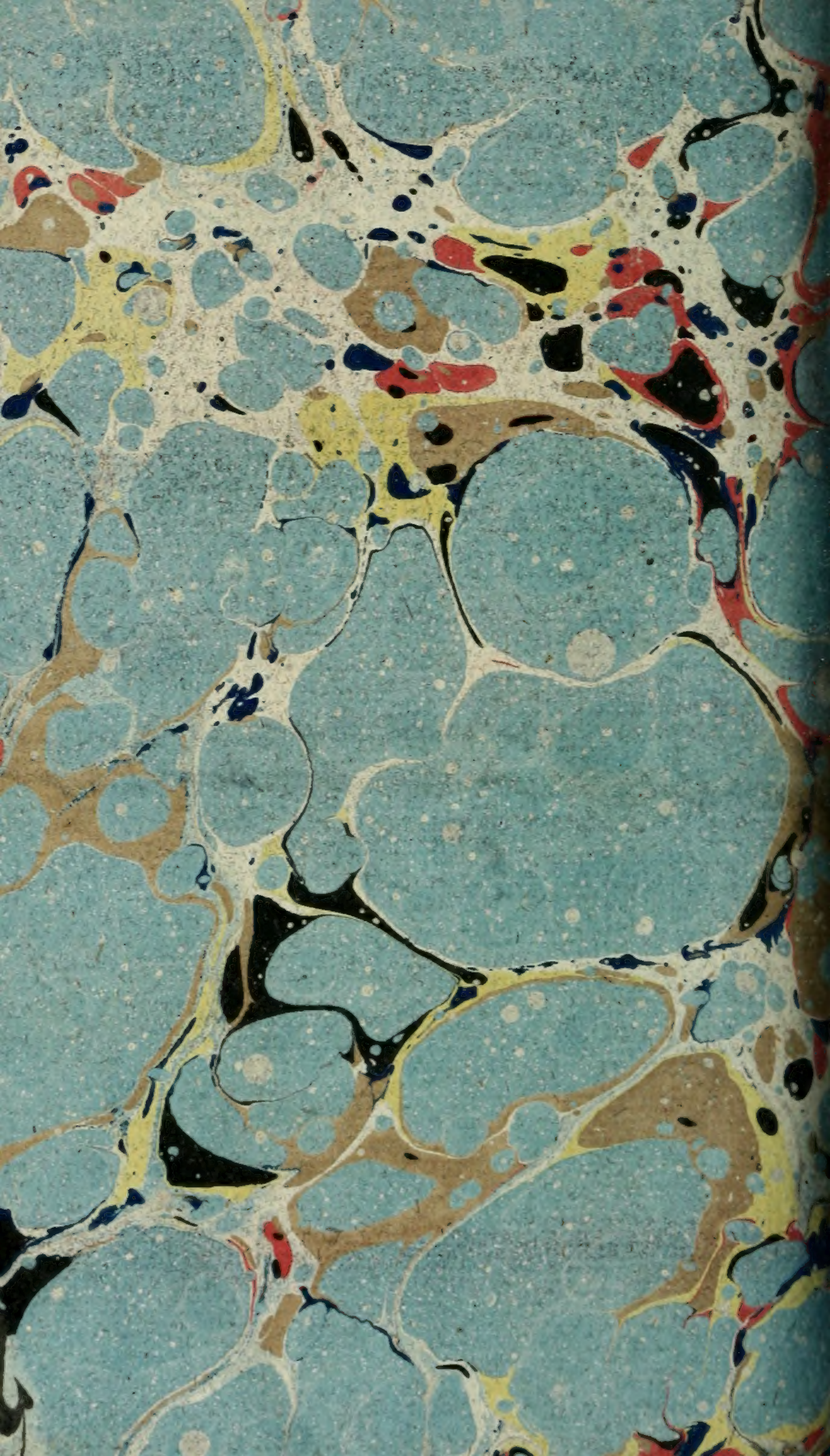
Ent=

Entwürfe gemein macht, würd dadurch sich die minderfähigeren Eiferer für das gemeine Wohl von Hals halten; bei überdachten Vorschlägen aber sehr oft von der Einsicht derjenigen Vortheil ziehen, die der Zufall, oder ihre Bescheidenheit, oder Mangel des Schutzes von Gewalten ausgeschlossen hat.










UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 02 04 13 003 2